Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1905)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1904.

Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Lierow & Cie.
1905.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—74
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—74
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—74
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—89
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
G. Eisenbahnkapitalien	80—81
II. Betriebsvermögen	82—89
H. Betriebskapital der Staatskasse	82—89
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	82—83
B. Geldanlagen	82—83
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	84—85
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	84—85
E. Depots bei der Staatskasse	84—85
F. Anleihen	86—87
G. Kasse	86—87
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	86—87
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88—89
K. Mobilieninventar	88—89
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	91—122
Bericht über die Staatsrechnung	123—138

☛ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				Uebersicht und Bilanz.	
				I. Stammvermögen.	
14,495,962	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 76	Ankäufe und Schätzungserhöhungen 137,415 78
28,737,742	—	—	—	**B. Domänen.** 76	292,987 95
2,321,364	38	2,244,577	75	**C. Domänenkasse.** 76	673,338 93
176,910,099	20	156,910,099	20	**D. Hypothekarkasse.** 78	Neue Guthaben und Rückzahlungen von Schulden 107,385,123 80
111,435,593	78	91,435,593	78	**E. Kantonalbank.** 78	1,731,340,743 86
—	—	43,969,060	—	**F. Anleihen.** 80	— —
14,095,500	—	—	—	**G. Eisenbahnkapitalien.** 80	2,607,200 —
347,996,261	**36**	**294,559,330**	**73**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **1,842,436,810 32**
		53,436,930	63	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . . 92,437 17
				II. Betriebsvermögen.	
				H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 88	Neue Guthaben u. Schuldenzahlungen . . . . .
26,678,708	46	29,301,006	48	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots.	69,407,179 83
1,006,816	05	200,729	—	Kassen und Gegenrechnung.	Einnahmen 1,949,486,373 21
2,652,362	93	347	75	Aktivausstände.	Neue Forderungen . . . 1,949,666,210 46
57,624	50	780,859	91	Passivausstände.	Ausgaben 1,948,723,540 22
30,395,511	94	30,282,943	14		5,917,283,303 72
22,952	69	—	—	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.** Seite 88	Einnahmen-Ueberschuß . . 28,835 65
5,096,981	02	—	—	**K. Mobilien-Inventar.** Seite 88	Inventarvermehrungen . . 138,888 80
35,515,445	**65**	**30,282,943**	**14**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **5,917,451,028 17**
		5,232,502	51	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . 24,267 10
347,996,261	36	294,559,330	73	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen 1,842,436,810 32
35,515,445	65	30,282,943	14	**II. Betriebsvermögen.** „ 4	5,917,451,028 17
383,511,707	**01**	**324,842,273**	**87**	**Summen der Aktiven und der Passiven.**	Summe der Vermehrungen **7,759,887,838 49**
		58,669,433	14	**Reines Vermögen.**	Reine Verminderung . . 116,704 27
				Bilanz.	
383,511,707	**01**	**324,842,273**	**87**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen **7,759,887,838 49**
—	—	**58,669,433**	**14**	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen **37,954,311 73**
383,511,707	**01**	**383,511,707**	**01**		**7,797,842,150 22**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
99,475	78	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 77	14,533,902	—	—	—
280,297	95		**B. Domänen** 77	28,750,432	—	—	—
816,406	10	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**C. Domänenkasse** 77	2,172,509	46	2,238,790	—
107,385,123	80		**D. Hypothekarkasse** 79	186,781,661	89	166,781,661	89
1,731,340,743	86		**E. Kantonalbank** 79	114,571,767	93	94,571,767	93
2,607,200	—		**F. Anleihen** 81	—	—	46,576,260	—
—	—		**G. Eisenbahnkapitalien** . . . 81	16,702,700	—	—	—
1,842,529,247	**49**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**363,512,973**	**28**	**310,168,479**	**82**
			Reine Aktiven			53,344,493	46
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 89				
69,107,363	96	Neue Schulden und Guthabeneingänge.	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	26,309,892	38	28,632,374	53
1,948,723,540	22	Ausgaben.	Kassen und Gegenrechnung . . .	1,687,803	26	118,883	22
1,949,486,373	21	Einnahmen.	Aktivausstände	2,833,021	04	1,168	61
1,949,966,026	33	Neue Schulden.	Passivausstände	360	35	1,966,081	87
5,917,283,303	72			30,831,077	03	30,718,508	23
—	—	Ausgaben-Ueberschuß.	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung** . . . . . Seite 89	51,788	34	—	—
191,991	55	Inventarverminderungen.	**K. Mobilien-Inventar** . . Seite 89	5,043,878	27	—	—
5,917,475,295	**27**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**35,926,743**	**64**	**30,718,508**	**23**
			Reine Aktiven			5,208,235	41
1,842,529,247	49	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	363,512,973	28	310,168,479	82
5,917,475,295	27		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	35,926,743	64	30,718,508	23
7,760,004,542	**76**	Summe der Verminderungen.	**Summen der Aktiven und der Passiven**	**399,439,716**	**92**	**340,886,988**	**05**
			Reines Vermögen			58,552,728	87
			Bilanz.				
7,760,004,542	**76**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**399,439,716**	**92**	**340,886,988**	**05**
37,837,607	**46**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**58,552,728**	**87**
7,797,842,150	**22**			**399,439,716**	**92**	**399,439,716**	**92**

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1904.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Voranschlag für 1904. Soll. Fr.	Voranschlag für 1904. Haben. Fr.	Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	58,669,433	**Stand am 1. Jänner** . . V, 1761	—	—	58,669,433	14	—	—	58,669,433	14
—	—	Vermehrung, wie hienach	—	—	37,837,607	46	—	—	—	—
990,417	—	**Verminderung,** wie hienach . . .	37,954,311	73	—	—	116,704	27	—	—
57,679,016	—	**Stand am 31. Dezember**	58,552,728	87	—	—	58,552,728	87	—	—
58,669,433	**58,669,433**		**96,507,040**	**60**	**96,507,040**	**60**	**58,669,433**	**14**	**58,669,433**	**14**
		Gewinn- und Verlustrechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:								
—	15,593,614	Einnahmen	—	—	37,565,262	88	—	—	28,835	65
16,584,031	—	Ausgaben	37,536,427	23	—	—				
990,417	—	Seite 9	**37,536,427**	**23**	**37,565,262**	**88**	—	—	**28,835**	**65**
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	1. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	1,520	78	96,204	22	—	—
		Ankauf: Mehrkosten	97,955	—	—	—				
		Minderkosten	—	—	230	—				
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	35,048	80				
		Mindererlös	475	—	—	—				
		Abtretung von Pfrunddomänen .	23,160	—	—	—				
		Ankauf: Mehrkosten	91,302	95	—	—	—	—	3,767	05
		Ankauf von Quellwasser . . .	600	—	—	—				
		Schätzungsberichtigungen . . .	12,400	—	93,260	—				
		Loskauf von Servituten . . .	—	—	3,396	20				
—	—	3. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	138,888	80	53,102	75	—	—
		Verminderungen	191,991	55	—	—				
—	—	V, 1763	**417,884**	**50**	**272,344**	**58**	**145,539**	**92**	—	—
990,417	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	37,536,427	23	37,565,262	88	—	—	28,835	65
—	—	**B. Berichtigungen**	417,884	50	272,344	58	145,539	92	—	—
990,417	—	Summa Vermögensveränderungen	**37,954,311**	**73**	**37,837,607**	**46**	**116,704**	**27**	—	—

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.*) Fr.	Rp.	Voranschlag 1904.*) Fr.	Rp.	Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen. Fr.	Rp.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rp.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rp.	Rein-Ausgaben. Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht.								
690,663	47	671,590	—	I. Allgemeine Verwaltung	60,931	60	754,339	13	—	—	693,407	53
1,019,807	65	990,700	—	II. Gerichtsverwaltung	2,942	45	1,034,060	57	—	—	1,031,118	12
21,913	31	22,400	—	III.a Justiz	—	—	20,500	85	—	—	20,500	85
1,060,949	58	1,064,910	—	III.b Polizei	1,098,661	89	2,207,753	25	—	—	1,109,091	36
292,660	95	275,540	—	IV. Militär	969,782	11	1,248,415	26	—	—	278,633	15
1,029,683	41	1,009,860	—	V. Kirchenwesen	1,852	40	1,078,302	16	—	—	1,076,449	76
3,909,496	37	3,775,595	—	VI. Unterrichtswesen	942,973	46	4,854,572	07	—	—	3,911,598	61
9,655	25	11,070	—	VII. Gemeindewesen	—	—	10,830	05	—	—	10,830	05
2,111,941	12	1,946,940	—	VIII. Armenwesen	497,590	38	2,734,357	70	—	—	2,236,767	32
373,696	30	377,696	—	IX.a Volkswirtschaft	305,269	46	677,418	65	—	—	372,149	19
997,300	58	1,005,100	—	IX.b Gesundheitswesen	1,412,826	72	2,418,713	16	—	—	1,005,886	44
2,550,150	41	2,031,050	—	X. Bauwesen	869,622	78	2,954,887	80	—	—	2,085,265	02
2,804,450	45	2,809,890	—	XI. Anleihen	—	—	2,805,583	45	—	—	2,805,583	45
120,452	42	135,790	—	XII. Finanzwesen	258	70	158,526	02	—	—	158,267	32
331,748	98	325,350	—	XIII. Landwirtschaft	712,914	86	1,010,214	03	—	—	297,299	17
121,965	99	130,550	—	XIV. Forstwesen	117,545	89	241,201	82	—	—	123,655	93
545,366	*30*	*493,700*	—	XV. Staatswaldungen	1,067,446	82	512,540	49	554,906	33	—	—
895,093	*77*	*882,420*	—	XVI. Domänen	999,991	78	94,801	09	905,190	69	—	—
24,525	94	*6,000*	—	XVII. Domänenkasse	64,581	15	90,423	65	—	—	25,842	50
1,178,887	*82*	*1,247,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	8,038,593	10	6,750,352	84	1,288,240	26	—	—
1,200,000	—	*1,200,000*	—	XIX. Kantonalbank	4,151,761	79	3,051,761	79	1,100,000	—	—	—
421,228	*18*	*270,000*	—	XX. Staatskasse	411,031	28	79,169	57	331,861	71	—	—
4,659	25	*3,100*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	298,879	62	287,937	27	10,942	35	—	—
46,243	*82*	*34,900*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	90,335	14	38,757	27	51,577	87	—	—
854,464	*65*	*832,400*	—	XXIII. Salzhandlung	1,594,676	56	732,688	11	861,988	45	—	—
620,681	*10*	*553,975*	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	690,381	60	55,934	85	634,446	75	—	—
1,586,176	*24*	*1,282,900*	—	XXV. Gebühren	1,728,891	02	74,959	25	1,653,931	77	—	—
1,102,821	*11*	*353,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	1,019,020	54	115,217	22	903,803	32	—	—
996,437	*30*	*980,000*	—	XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	1,155,870	45	162,912	63	992,957	82	—	—
1,010,462	*94*	*1,010,464*	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,152,282	30	115,228	23	1,037,054	07	—	—
291,292	*91*	*253,500*	—	XXIX. Militärsteuer	726,683	—	425,605	57	301,077	43	—	—
6,726,634	*10*	*6,189,755*	—	XXX. Direkte Steuern	7,370,356	08	437,515	73	6,932,840	35	—	—
5,438	*96*	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	11,307	95	300,945	70	—	—	289,637	75
17,481,229	***20***	***15,593,614***	—	Einnahmen	37,565,262	88	—	—	17,560,819	17	—	—
17,475,721	43	16,584,031	—	Ausgaben	—	—	37,536,427	23	—	—	17,531,983	52
5,507	***77***	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	28,835	65	—	—	28,835	65
—	—	990,417	—	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
17,481,229	20	16,584,031	—		37,565,262	88	37,565,262	88	17,560,819	17	17,560,819	17

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden,** die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Spezielle Rechnungen.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				A. Großer Rat.								
82,411	—	60,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . . I, 1	—	—	69,397	80	—	—	69,397	80
82,411	—	**60,000**	—		—	—	**69,397**	80	—	—	**69,397**	80
				B. Regierungsrat.								
59,000	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . I, 4	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
59,000	—	**59,000**	—		—	—	**59,000**	—	—	—	**59,000**	—
				C. Ratskredit.								
8,299	51	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek . . . . . I, 8	—	—	6,146	18	—	—	6,146	18
4,000	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 10	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
2,700	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 11	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
—	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . I, 12	—	—	600	—	—	—	600	—
14,999	51	**15,000**	—		—	—	**15,046**	18	—	—	**15,046**	18
				D. Ständeräte und Kommissäre.								
2,704	—	3,000	—	1. Ständeräte . . . . . I, 13	—	—	1,938	—	—	—	1,938	—
1,597	35	1,000	—	2. Kommissäre . . . . . I, 14	556	50	2,903	45	—	—	2,346	95
4,301	35	**4,000**	—		**556**	50	**4,841**	45	—	—	**4,284**	95
				E. Staatskanzlei.								
16,253	50	17,800	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 16	—	—	17,800	—	—	—	17,800	—
21,621	60	19,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 17	—	—	17,889	30	—	—	17,889	30
6,989	—	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 20	—	—	7,043	40	—	—	7,043	40
25,867	01	34,000	—	4. Druckkosten . . . . . I, 25	11,830	10	44,515	60	—	—	32,685	50
6,913	40	7,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . . I, 30	1,094	—	8,147	20	—	—	7,053	20
11,580	—	12,410	—	6. Mietzins . . . . . I, 30	—	—	12,410	—	—	—	12,410	—
3,600	—	3,800	—	7. Erstellung des bern. Urkundenwerkes . I, 31	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
92,824	51	**101,010**	—		**12,924**	10	**111,405**	50	—	—	**98,481**	40

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
12,000	—	*12,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 32	12,000	—	—	—	12,000	—	—	—
22,489	—	*20,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 32	22,745	—	—	—	22,745	—	—	—
4,050	—	4,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes . . I, 33	—	—	4,830	—	—	—	4,830	—
14,130	90	14,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 35	—	—	19,498	65	—	—	19,498	65
16,308	***10***	***14,000***	—		**34,745**	—	**24,328**	**65**	**10,416**	**35**	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
5,000	—	*5,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 36	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
7,659	—	*7,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 36	7,626	—	—	—	7,626	—	—	—
1,260	—	1,200	—	3. Redaktionskosten des Compte rendu I, 36	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
5,093	30	4,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 37	—	—	4,454	65	—	—	4,454	65
6,305	***70***	***6,300***	—		**12,626**	—	**5,654**	**65**	**6,971**	**35**	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
100,800	—	100,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 41	—	—	101,864	—	—	—	101,864	—
4,000	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 42	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
1,531	95	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 43	—	—	2,326	85	—	—	2,326	85
18,433	55	18,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 48	80	—	19,225	05	—	—	19,145	05
17,340	—	17,440	—	5. Mietzinse . . . . . I, 49	—	—	17,440	—	—	—	17,440	—
142,105	**50**	**142,240**	—		**80**	—	**144,855**	**90**	—	—	**144,775**	**90**
				J. Amtsschreibereien.								
102,677	65	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 53	—	—	101,000	—	—	—	101,000	—
164,437	40	160,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 67	—	—	169,054	05	—	—	169,054	05
16,188	35	16,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 72	—	—	15,808	65	—	—	15,808	65
14,310	—	14,440	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 73	—	—	14,440	—	—	—	14,440	—
297,613	**40**	**290,640**	—		—	—	**300,302**	**70**	—	—	**300,302**	**70**
				K. Revision der Gesetzsammlung.								
2,094	95	20,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten . . I, 74	—	—	4,935	75	—	—	4,935	75
17,927	05			2. Druckkosten . . . . . I, 76	—	—	14,570	55	—	—	14,570	55
20,022	—	**20,000**	—		—	—	**19,506**	**30**	—	—	**19,506**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
82,411	—	60,000	—	**A. Großer Rat**	—	—	69,397	80	—	—	69,397	80
59,000	—	59,000	—	**B. Regierungsrat**	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
14,999	51	15,000	—	**C. Ratskredit**	—	—	15,046	18	—	—	15,046	18
4,301	35	4,000	—	**D. Ständeräte und Kommissäre**	556	50	4,841	45	—	—	4,284	95
92,824	51	101,010	—	**E. Staatskanzlei**	12,924	10	111,405	50	—	—	98,481	40
16,308	*10*	*14,000*	—	**F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	34,745	—	24,328	65	10,416	35	—	—
6,305	*70*	*6,300*	—	**G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	12,626	—	5,654	65	6,971	35	—	—
142,105	50	142,240	—	**H. Regierungsstatthalter**	80	—	144,855	90	—	—	144,775	90
297,613	40	290,640	—	**J. Amtsschreibereien**	—	—	300,302	70	—	—	300,302	70
20,022	—	20,000	—	**K. Revision der Gesetzsammlung**	—	—	19,506	30	—	—	19,506	30
690,663	**47**	**671,590**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 21,817. 53	**60,931**	**60**	**754,339**	**13**	—	—	**693,407**	**53**
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
89,519	50	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 79	—	—	93,250	—	—	—	93,250	—
1,365	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 80	—	—	1,320	—	—	—	1,320	—
90,884	**50**	**91,500**	—		—	—	**94,570**	—	—	—	**94,570**	—
				B. Obergerichtskanzlei.								
9,284	40	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 81	—	—	11,250	—	—	—	11,250	—
1,800	—	1,800	—	2. Besoldung des Weibels . . . . I, 82	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
34,351	85	34,700	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 83	—	—	35,073	80	—	—	35,073	80
4,778	25	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 85	—	—	5,008	40	—	—	5,008	40
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse . . . . . I, 86	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
773	50	750	—	6. Bibliothek . . . . . I, 87	—	—	748	15	—	—	748	15
54,528	—	**56,790**	—		—	—	**57,420**	**35**	—	—	**57,420**	**35**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				C. Amtsgerichte.								
124,112	15	124,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten I, 91	—	—	125,146	75	—	—	125,146	75
5,678	75	4,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter I, 93	—	—	5,239	85	—	—	5,239	85
56,639	70	48,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten . . . . . I, 97	—	—	55,492	10	—	—	55,492	10
25,018	80	22,600	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 102	—	50	24,690	90	—	—	24,690	40
24,130	—	24,140	—	5. Mietzinse . . . . . I, 103	—	—	24,140	—	—	—	24,140	—
2,271	60	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . I, 104	—	—	273	40	—	—	273	40
237,851	—	**225,040**	—		—	50	**234,983**	—	—	—	**234,982**	50
				D. Gerichtsschreibereien.								
103,284	75	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . I, 108	2,797	80	102,885	85	—	—	100,088	05
93,815	90	90,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 120	94	15	95,680	95	—	—	95,586	80
12,656	80	12,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 125	—	—	12,321	80	—	—	12,321	80
9,300	—	9,130	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 126	—	—	9,130	—	—	—	9,130	—
219,057	45	**211,930**	—		**2,891**	95	**220,018**	60	—	—	**217,126**	65
				E. Staatsanwaltschaft.								
25,966	60	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . I, 127	—	—	26,300	—	—	—	26,300	—
3,597	—	3,300	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators I, 128	—	—	3,325	20	—	—	3,325	20
4,281	85	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren I, 129	—	—	6,185	72	—	—	6,185	72
230	—	230	—	4. Mietzins . . . . . I, 129	—	—	230	—	—	—	230	—
34,075	45	**34,830**	—		—	—	**36,040**	92	—	—	**36,040**	92

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschwornengerichte.								
21,220	50	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 130	—	—	22,481	70	—	—	22,481	70
5,531	10	6,700	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 131	—	—	4,764	90	—	—	4,764	90
2,445	45	2,700	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 162	40	—	5,508	—	—	—	5,468	—
4,234	65	3,300	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 134	10	—	5,490	75	—	—	5,480	75
9,400	—	9,400	—	5. Mietzinse . . . . . I, 136	—	—	9,400	—	—	—	9,400	—
42,831	**70**	**43,100**	—		**50**	—	**47,645**	**35**	—	—	**47,595**	**35**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,254	90	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 137	—	—	1,438	75	—	—	1,438	75
862	35	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 138	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
96,952	65	96,200	—	3. Besoldungen der Beamten . . . I, 141	—	—	96,287	45	—	—	96,287	45
1,090	80	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 142	—	—	1,067	15	—	—	1,067	15
112,220	70	100,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 152	—	—	111,273	75	—	—	111,273	75
91,798	55	91,000	—	6. Besoldungen der Angestellten . . I, 161	—	—	93,839	65	—	—	93,839	65
11,856	90	11,700	—	7. Bureaukosten . . . . . I, 165	—	—	12,293	10	—	—	12,293	10
4,916	35	5,200	—	8. Formulare und Kontrollen . . . I, 166	—	—	6,602	70	—	—	6,602	70
14,185	—	13,710	—	9. Mietzinse . . . . . I, 167	—	—	13,710	—	—	—	13,710	—
935	—	1,500	—	10. Kosten in Ehrenfolgensachen . . . I, 168	—	—	1,079	40	—	—	1,079	40
336,073	**20**	**322,510**	—		—	—	**338,591**	**95**	—	—	**338,591**	**95**
				H. Gewerbegerichte.								
4,506	35	5,000	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 170	—	—	4,790	40	—	—	4,790	40
4,506	**35**	**5,000**	—		—	—	**4,790**	**40**	—	—	**4,790**	**40**
90,884	50	91,500	—	**A. Obergericht**	—	—	94,570	—	—	—	94,570	—
54,528	—	56,790	—	**B. Obergerichtskanzlei**	—	—	57,420	35	—	—	57,420	35
237,851	—	225,040	—	**C. Amtsgerichte**	—	50	234,983	—	—	—	234,982	50
219,057	45	211,930	—	**D. Gerichtsschreibereien**	2,891	95	220,018	60	—	—	217,126	65
34,075	45	34,830	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	36,040	92	—	—	36,040	92
42,831	70	43,100	—	**F. Geschwornengerichte**	50	—	47,645	35	—	—	47,595	35
336,073	20	322,510	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter**	—	—	338,591	95	—	—	338,591	95
4,506	35	5,000	—	**H. Gewerbegerichte**	—	—	4,790	40	—	—	4,790	40
1,019,807	**65**	**990,700**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 40,418.12	**2,942**	**45**	**1,034,060**	**57**	—	—	**1,031,118**	**12**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 172	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
3,699	80	3,500	—	2. Besoldung des Angestellten . . . I, 173	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
4,453	20	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 176	—	—	3,011	—	—	—	3,011	—
1,024	56	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 177	—	—	884	90	—	—	884	90
750	—	1,100	—	5. Mietzinse . . . . . I, 177	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—
14,427	**56**	**13,100**	—		—	—	**12,995**	**90**	—	—	**12,995**	**90**
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
1,332	70	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 178	—	—	1,249	60	—	—	1,249	60
1,332	**70**	**3,000**	—		—	—	**1,249**	**60**	—	—	**1,249**	**60**
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
4,390	40	4,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 180	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
1,762	65	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 181	—	—	1,755	35	—	—	1,755	35
6,153	**05**	**6,300**	—		—	—	**6,255**	**35**	—	—	**6,255**	**35**
14,427	56	13,100	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .	—	—	12,995	90	—	—	12,995	90
1,332	70	3,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	1,249	60	—	—	1,249	60
6,153	05	6,300	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	—	—	6,255	35	—	—	6,255	35
21,913	**31**	**22,400**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 1,899.15	—	—	**20,500**	**85**	—	—	**20,500**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
15,000	—	15,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 182	—	—	14,667	—	—	—	14,667	—
26,190	—	26,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 183	—	—	26,940	—	—	—	26,940	—
8,222	95	7,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 188	396	80	8,373	51	—	—	7,976	71
2,570	—	2,820	—	4. Mietzinse . . . . . I, 188	—	—	2,820	—	—	—	2,820	—
51,982	**95**	**51,620**	—		**396**	**80**	**52,800**	**51**	—	—	**52,403**	**71**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
86	80	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 189	723	—	890	20	—	—	167	20
1,523	*54*	*2,500*	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 190	10,374	36	7,952	60	2,421	76	—	—
8,767	40	10,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 426	—	—	11,513	35	—	—	11,513	35
22,637	49	20,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 203	3,678	80	26,257	71	—	—	22,578	91
29,968	**15**	**28,500**	—		**14,776**	**16**	**46,613**	**86**	—	—	**31,837**	**70**
				C. Polizeikorps.								
19,700	—	19,900	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 204	—	—	17,850	05	—	—	17,850	05
513,760	60	517,300	—	2. Sold der Landjäger . . . . . I, 215	1,947	50	528,266	55	—	—	526,319	05
9,095	55	28,500	—	3. Bekleidung . . . . . I, 216	—	—	28,482	20	—	—	28,482	20
1,191	60	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 217	—	—	1,196	85	—	—	1,196	85
2,804	40	2,800	—	5. Bureaukosten . . . . . I, 219	—	—	2,797	95	—	—	2,797	95
62,039	55	63,190	—	6. Mietzinse . . . . . I, 227	809	80	63,932	35	—	—	63,122	55
10,415	20	11,300	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen . . . . . I, 228	—	—	11,306	50	—	—	11,306	50
3,561	65	3,500	—	8. Arztkosten . . . . . I, 233	—	—	5,139	25	—	—	5,139	25
3,133	30	3,000	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . . I, 235	110	—	3,903	25	—	—	3,793	25
8,019	75	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . . I, 237	—	—	7,999	65	—	—	7,999	65
20,000	—	*20,000*	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen . . . . . I, 237	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
613,721	**60**	**638,690**	—		**22,867**	**30**	**670,874**	**60**	—	—	**648,007**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
14,785	98	16,500	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 240	82	—	16,753	84	—	—	16,671	84
6,250	15	10,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 242	—	—	7,825	55	—	—	7,825	55
19,550	—	19,550	—	c. Mietzinse . . . . . I, 244	—	—	19,550	—	—	—	19,550	—
				2. In den Bezirken:								
62,994	60	65,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 255	793	30	66,737	—	—	—	65,943	70
10,125	77	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 264	—	—	8,968	90	—	—	8,968	90
26,380	—	26,380	—	c. Mietzinse . . . . . I, 267	—	—	26,380	—	—	—	26,380	—
140,086	**50**	**146,430**	—		**875**	**30**	**146,215**	**29**	—	—	**145,339**	**99**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg.								
13,864	06	13,500	—	a. Verwaltung	356	10	14,492	42	—	—	14,136	32
1,503	87	1,650	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,638	56	—	—	1,638	56
50,632	40	47,000	—	c. Nahrung	1,660	—	53,335	74	—	—	51,675	74
30,560	29	27,630	—	d. Verpflegung	4,715	05	35,865	55	—	—	31,150	50
12,380	—	12,770	—	e. Mietzins	320	—	12,770	—	—	—	12,450	—
24,572	*77*	*26,000*	—	f. Gewerbe	101,847	85	75,359	07	26,488	78	—	—
26,326	*72*	*22,800*	—	g. Landwirtschaft	74,956	31	50,533	04	24,423	27	—	—
58,041	**13**	**53,750**	—	Betriebsergebnis	**183,855**	**31**	**243,994**	**38**	—	—	**60,139**	**07**
2,727	45	—	—	h. Inventarveränderung	4,729	35	7,147	80	—	—	2,418	45
90	40	250	—	i. Kostgelder	50	—	557	60	—	—	507	60
60,858	**98**	**54,000**	—	I, 268	**188,634**	**66**	**251,699**	**78**	—	—	**63,065**	**12**
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.								
12,230	34	13,000	—	a. Verwaltung	3	40	12,789	46	—	—	12,786	06
1,058	03	1,080	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	10	—	988	42	—	—	978	42
39,865	78	40,000	—	c. Nahrung	2,459	85	40,612	36	—	—	38,152	51
35,934	46	18,600	—	d. Verpflegung	5,784	20	45,134	04	—	—	39,349	84
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	—	9,890	—	—	—	9,890	—
19,800	*65*	*14,650*	—	f. Gewerbe	28,133	65	16,340	80	11,792	85	—	—
58,381	*75*	*37,200*	—	g. Landwirtschaft	124,365	59	61,484	92	62,880	67	—	—
20,796	**21**	**30,720**	—	Betriebsergebnis	**160,756**	**69**	**187,240**	—	—	—	**26,483**	**31**
17,288	60	5,000	—	h. Inventarveränderung	3,663	65	14,314	10	—	—	10,650	45
10,082	*45*	*7,500*	—	i. Kostgelder	9,116	70	—	—	9,116	70	—	—
10,000	—	*10,000*	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . .	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
18,002	**36**	**18,220**	—	I, 268	**183,537**	**04**	**201,554**	**10**	—	—	**18,017**	**06**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
				3. Strafanstalt Witzwil.								
16,176	79	14,400	—	a. Verwaltung	217	70	18,530	64	—	—	18,312	94
841	98	1,300	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	60	—	1,176	51	—	—	1,116	51
38,249	30	41,500	—	c. Nahrung	2,255	30	42,867	05	—	—	40,611	75
45,435	45	33,300	—	d. Verpflegung	28,241	30	68,313	54	—	—	40,072	24
11,237	—	11,870	—	e. Mietzins	517	25	11,870	—	—	—	11,352	75
9,574	*25*	*6,300*	—	f. Gewerbe	44,130	75	34,384	32	9,746	43	—	—
96,660	*75*	*75,070*	—	g. Landwirtschaft	230,682	19	90,259	60	140,422	59	—	—
5,705	**52**	**21,000**	—	Betriebsergebnis	**306,104**	**49**	**267,401**	**66**	**38,702**	**83**	—	—
26,211	35	10,000	—	h. Inventarveränderung	13,303	60	84,405	—	—	—	71,101	40
1,932	*25*	*1,000*	—	i. Kostgelder	2,543	50	—	—	2,543	50	—	—
29,984	**62**	**30,000**	—	I, 268	**321,951**	**59**	**351,806**	**66**	—	—	**29,855**	**07**
				4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.								
4,643	99	4,700	—	a. Verwaltung	9	20	5,080	58	—	—	5,071	38
237	15	270	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	50	—	325	18	—	—	275	18
8,758	32	7,100	—	c. Nahrung	266	45	8,337	20	—	—	8,070	75
3,689	85	3,500	—	d. Verpflegung	489	60	4,461	80	—	—	3,972	20
1,160	—	1,160	—	e. Mietzins	—	—	1,160	—	—	—	1,160	—
331	*12*	*200*	—	f. Gewerbe	221	70	59	95	161	75	—	—
2,683	*03*	*1,830*	—	g. Landwirtschaft	10,837	58	7,480	95	3,356	63	—	—
15,475	**16**	**14,700**	—	Betriebsergebnis	**11,874**	**53**	**26,905**	**66**	—	—	**15,031**	**13**
2,595	70	—	—	h. Inventarveränderung	564	70	3,281	20	—	—	2,716	50
1,928	*75*	*1,400*	—	i. Kostgelder	2,867	75	225	—	2,642	75	—	—
16,142	**11**	**13,300**	—	I, 268	**15,306**	**98**	**30,411**	**86**	—	—	**15,104**	**88**
60,858	98	54,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	188,634	66	251,699	78	—	—	63,065	12
18,002	36	18,220	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	183,537	04	201,554	10	—	—	18,017	06
29,984	62	30,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	321,951	59	351,806	66	—	—	29,855	07
16,142	11	13,300	—	4. Enthaltungsanstalt Trachselwald .	15,306	98	30,411	86	—	—	15,104	88
124,988	**07**	**115,520**	—		**709,430**	**27**	**835,472**	**40**	—	—	**126,042**	**13**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
8,574	37	8,700	—	a. Verwaltung	—	—	8,747	26	—	—	8,747	26
620	06	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	637	91	—	—	637	91
16,971	43	16,100	—	c. Nahrung	342	90	17,678	75	—	—	17,335	85
10,274	39	10,000	—	d. Verpflegung	1,913	60	11,764	97	—	—	9,851	37
3,870	—	3,870	—	e. Mietzins	—	—	3,870	—	—	—	3,870	—
9,418	*95*	*8,200*	—	f. Gewerbe	12,178	40	2,292	70	9,885	70	—	—
1,043	*80*	*2,030*	—	g. Landwirtschaft	11,927	90	10,214	49	1,713	41	—	—
29,847	**50**	**29,140**	—	Betriebsergebnis	**26,362**	**80**	**55,206**	**08**	—	—	**28,843**	**28**
364	50	—	—	h. Inventarveränderung	1,433	75	1,116	75	317	—	—	—
6,472	—	*5,400*	—	i. Kostgelder	5,747	50	—	—	5,747	50	—	—
23,740	—	**23,740**	—	I, 269	**33,544**	**05**	**56,322**	**83**	—	—	**22,778**	**78**
10,051	—	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . . I, 269	—	—	10,026	40	—	—	10,026	40
23,791	—	*24,340*	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . I, 269	22,805	18	—	—	22,805	18	—	—
10,000	—	**10,000**	—		**56,349**	**23**	**66,349**	**23**	—	—	**10,000**	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
114,238	95	90,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . . I, 287	52	70	105,040	31	—	—	104,987	61
115,032	*76*	*100,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 296	288,983	48	191,390	66	97,592	82	—	—
650	—	650	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 297	—	—	562	50	—	—	562	50
883	*32*	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 300	2,443	15	1,030	95	1,412	20	—	—
20,055	69	16,000	—	5. Polizeikosten . . . . . I, 427	2,487	50	23,140	49	—	—	20,652	99
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . . I, 325	—	—	500	—	—	—	500	—
3,053	75	—	—	(Streik in Bern.)								
22,582	**31**	**6,150**	—		**293,966**	**83**	**321,664**	**91**	—	—	**27,698**	**08**
				H. Civilstand.								
65,829	—	66,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 327	—	—	65,875	—	—	—	65,875	—
1,791	—	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 329	—	—	1,887	45	—	—	1,887	45
67,620	—	**68,000**	—		—	—	**67,762**	**45**	—	—	**67,762**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
51,982	95	51,620	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	396	80	52,800	51	—	—	52,403	71
29,968	15	28,500	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	14,776	16	46,613	86	—	—	31,837	70
613,721	60	638,690	—	C. Polizeikorps	22,867	30	670,874	60	—	—	648,007	30
140,086	50	146,430	—	D. Gefängnisse	875	30	146,215	29	—	—	145,339	99
124,988	07	115,520	—	E. Strafanstalten	709,430	27	835,472	40	—	—	126,042	13
10,000	—	10,000	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	56,349	23	66,349	23	—	—	10,000	—
22,582	31	6,150	—	G. Justiz- und Polizeikosten	293,966	83	321,664	91	—	—	27,698	08
67,620	—	68,000	—	H. Civilstand	—	—	67,762	45	—	—	67,762	45
1,060,949	**58**	**1,064,910**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 44,181. 36	**1,098,661**	**89**	**2,207,753**	**25**	—	—	**1,109,091**	**36**
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 330	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
16,800	—	17,300	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 331	—	—	16,757	—	—	—	16,757	—
5,978	85	6,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 335	62	—	5,812	55	—	—	5,750	55
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . . I, 335	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,988	30	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen . . I, 336	12	60	3,000	—	—	—	2,987	40
33,267	**15**	**33,800**	—		**74**	**60**	**33,069**	**55**	—	—	**32,994**	**95**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . I, 337	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . I, 337	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
13,000	—	13,000	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 338	—	—	13,000	—	—	—	13,000	—
4,498	80	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 341	61	15	5,149	85	—	—	5,088	70
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . I, 342	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,495	95	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . I, 343	21	90	1,517	95	—	—	1,496	05
15,447	*37*	*15,450*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . I, 344	15,742	38	—	—	15,742	38	—	—
15,447	**38**	**15,450**	—		**15,825**	**43**	**31,567**	**80**	—	—	**15,742**	**37**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
16,848	80	16,900	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	16,930	—	—	—	16,930	—
3,269	97	3,000	—	3. Bureaukosten	1,548	80	3,282	66	—	—	1,733	86
921	85	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	100	—	1,115	25	—	—	1,015	25
—	—	200	—	5. Modellsammlung	—	—	69	75	—	—	69	75
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
14,370	*31*	*14,400*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	13,724	43	—	—	13,724	43	—	—
14,370	**31**	**14,400**	—	I, 345	**15,373**	**23**	**29,097**	**66**	—	—	**13,724**	**43**
				D. Zeughauswerkstätten.								
84,372	17	81,780	—	1. Arbeitslöhne	—	—	82,268	99	—	—	82,268	99
16,926	46	16,720	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	200	—	20,040	93	—	—	19,840	93
1,175	10	1,150	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	20	30	980	—	—	—	959	70
967	75	980	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	969	50	—	—	969	50
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	—	40	—	6. Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—
121,458	*18*	*118,570*	—	7. Lieferungen	121,234	35	—	—	121,234	35	—	—
103	95	—	—	8. Inventarvermehrung	642	65	—	—	642	65	—	—
14,403	21	14,400	—	9. Verwaltungskosten	—	—	13,758	08	—	—	13,758	08
9	***54***	—	—	I, 346	**122,097**	**30**	**121,517**	**50**	**579**	**80**	—	—
				E. Depots in Dachsfelden und Langnau.								
5,868	80	5,500	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	—	6,807	77	—	—	6,807	77
2,928	*90*	*2,750*	—	2. Vergütung des Bundes	3,418	05	—	—	3,418	05	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
6,839	**90**	**6,650**	—	I, 347	**3,418**	**05**	**10,707**	**77**	—	—	**7,289**	**72**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				F. Kasernenverwaltung.								
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . I, 348	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,152	—	2,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 349	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
16,997	72	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . . I, 358	19,847	05	36,791	52	—	—	16,944	47
2,900	20	3,000	—	4. Anschaffung von Leintüchern und Matratzenüberzügen . . . . . I, 360	—	—	2,931	35	—	—	2,931	35
76,400	—	76,500	—	5. Mietzinse . . . . . I, 361	8,600	—	83,000	—	—	—	74,400	—
88,500	—	*88,500*	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . I, 362	88,500	—	—	—	88,500	—	—	—
12,949	**92**	**13,200**	—		**116,947**	**05**	**127,922**	**87**	—	—	**10,975**	**82**
				G. Kreisverwaltung.								
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:								
21,800	—	21,800	—	a. Besoldungen . . . . . I, 363	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
6,291	50	7,000	—	b. Taggelder . . . . . I, 364	400	—	6,615	30	—	—	6,215	30
6,923	22	7,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten I, 366	5	25	7,209	79	—	—	7,204	54
47,204	10	48,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . I, 376	600	—	46,691	50	—	—	46,091	50
3,394	20	3,300	—	4. Rekrutenaushebung . . . . . I, 377	—	—	3,233	20	—	—	3,233	20
85,613	**02**	**87,100**	—		**1,005**	**25**	**85,549**	**79**	—	—	**84,544**	**54**
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
479,773	60	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 387	—	—	502,186	21	—	—	502,186	21
754	10	800	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . I, 391	—	—	753	55	—	—	753	55
24,132	—	30,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . I, 391	—	—	22,370	75	—	—	22,370	75
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . . I, 391	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
506,352	*17*	*451,500*	—	5. Lieferungen . . . . . I, 393	534,959	24	—	—	534,959	24	—	—
15,447	37	15,450	—	6. Betriebskosten . . . . . I, 394	—	—	15,742	38	—	—	15,742	38
19,004	**90**	—	—		**534,959**	**24**	**546,302**	**89**	—	—	**11,343**	**65**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
20,101	75	20,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . I, 403	73,859	60	98,216	25	—	—	24,356	65
9,728	*60*	*8,500*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . I, 406	9,634	45	24	95	9,609	50	—	—
				2. Zeughaus:								
26,474	72	26,500	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 408	35,057	44	61,513	80	—	—	26,456	36
23,461	40	23,500	—	b. Korpsausrüstung . . . . . I, 409	12,413	55	35,883	10	—	—	23,469	55
1,596	40	2,500	—	c. Munition . . . . . I, 411	519	45	1,100	70	—	—	581	25
1,161	*74*	*1,500*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 413	19,953	67	16,940	47	3,013	20	—	—
8,251	23	8,500	—	3. Transporte . . . . . I, 418	794	75	6,477	81	—	—	5,683	06
4,482	55	5,000	—	4. Assekuranz . . . . . I, 419	33	65	4,440	45	—	—	4,406	80
16,440	—	16,440	—	5. Mietzinse . . . . . I, 419	6,570	—	23,010	—	—	—	16,440	—
89,917	**71**	**92,440**	—		**158,836**	**56**	**247,607**	**53**	—	—	**88,770**	**97**
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
501	*50*	*500*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 420	500	—	—	—	500	—	—	—
640	*50*	*1,000*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 420	729	80	—	—	729	80	—	—
1,142	—	***1,500***	—		**1,229**	**80**	—	—	**1,229**	**80**	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
15,850	20	12,000	—	1. Schützenwesen . . . . . I, 422	15	60	14,867	50	—	—	14,851	90
552	—	2,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre und an den militärischen Vorunterricht . I, 424	—	—	204	40	—	—	204	40
16,402	**20**	**14,000**	—		**15**	**60**	**15,071**	**90**	—	—	**15,056**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
33,267	15	33,800	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	74	60	33,069	55	—	—	32,994	95
15,447	38	15,450	—	B. Kantonskriegskommissariat	15,825	43	31,567	80	—	—	15,742	37
14,370	31	14,400	—	C. Zeughausverwaltung	15,373	23	29,097	66	—	—	13,724	43
9	*54*	—	—	D. Zeughauswerkstätten	122,097	30	121,517	50	579	80	—	—
6,839	90	6,650	—	E. Depots in Dachsfelden und Langnau . .	3,418	05	10,707	77	—	—	7,289	72
12,949	92	13,200	—	F. Kasernenverwaltung	116,947	05	127,922	87	—	—	10,975	82
85,613	02	87,100	—	G. Kreisverwaltung	1,005	25	85,549	79	—	—	84,544	54
19,004	90	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	534,959	24	546,302	89	—	—	11,343	65
89,917	71	92,440	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	158,836	56	247,607	53	—	—	88,770	97
1,142	—	*1,500*	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	1,229	80	—	—	1,229	80	—	—
16,402	20	14,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	15	60	15,071	90	—	—	15,056	30
292,660	**95**	**275,540**	—		**969,782**	**11**	**1,248,415**	**26**	—	—	**278,633**	**15**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 3,093. 15								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
357	55	300	—	1. Bureaukosten . . . . . II, 433	—	—	298	60	—	—	298	60
357	**55**	**300**	—		—	—	**298**	**60**	—	—	**298**	**60**
				B. Protestantische Kirche.								
593,575	90	594,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 457	—	—	597,200	65	—	—	597,200	65
5,470	—	5,800	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 439	—	—	5,443	65	—	—	5,443	65
15,590	95	15,800	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 441	—	—	15,126	45	—	—	15,126	45
43,927	66	44,100	—	4. Holzentschädigungen . . . . . II, 442	—	—	44,954	16	—	—	44,954	16
27,834	90	30,000	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . II, 445	—	—	26,814	90	—	—	26,814	90
5,200	—	5,200	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 444	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 444	—	—	580	—	—	—	580	—
1,412	*40*	*1,415*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 445	1,412	40	—	—	1,412	40	—	—
1,503	25	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 446	205	—	1,347	20	—	—	1,142	20
152,450	—	152,380	—	10. Mietzinse . . . . . II, 447	—	—	152,380	—	—	—	152,380	—
7,500	—	—	—	11. Laufen, Kirchen- und Pfarrhausbau, Beitrag und Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer . . II, 447	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
—	—	—	—	12. Münster, Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer . . II, 447	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
—	—	—	—	13. Biel, französische Kirche, Neubau, Beitrag . . . . . II, 447	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
—	—	—	—	14. Röthenbach, Kirchenbau, Beitrag . II, 447	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
19,500	—	—	—	(Stalden, Pfarrhausbau, Beitrag und Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer.)								
871,720	**26**	**848,445**	—		**1,617**	**40**	**919,047**	**01**	—	—	**917,429**	**61**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Römischkatholische Kirche.								
125,980	45	128,600	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 451	150	—	125,889	15	—	—	125,739	15
9,850	—	10,200	—	2. Leibgedinge . . . . . II, 449	—	—	10,675	—	—	—	10,675	—
1,281	90	1,500	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 450	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
1,865	—	1,865	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 451	—	—	1,865	—	—	—	1,865	—
73	75	200	—	5. Theologische Prüfungskommission . II, 452	85	—	277	40	—	—	192	40
139,051	**10**	**142,365**	—		**235**	—	**140,206**	**55**	—	—	**139,971**	**55**
				D. Christkatholische Kirche.								
12,430	—	12,500	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 453	—	—	12,700	—	—	—	12,700	—
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 454	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
1,200	—	1,200	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 455	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
2,750	—	2,750	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 456	—	—	2,750	—	—	—	2,750	—
74	50	200	—	5. Theologische Prüfungskommission . II, 457	—	—	—	—	—	—	—	—
18,554	**50**	**18,750**	—		—	—	**18,750**	—	—	—	**18,750**	—
357	55	300	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	298	60	—	—	298	60
871,720	26	848,445	—	**B. Protestantische Kirche**	1,617	40	919,047	01	—	—	917,429	61
139,051	10	142,365	—	**C. Römischkatholische Kirche**	235	—	140,206	55	—	—	139,971	55
18,554	50	18,750	—	**D. Christkatholische Kirche**	—	—	18,750	—	—	—	18,750	—
1,029,683	**41**	**1,009,860**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 66,589. 76	**1,852**	**40**	**1,078,302**	**16**	—	—	**1,076,449**	**76**
				VI. Unterrichtswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 458	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
8,500	—	9,300	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 459	—	—	9,300	—	—	—	9,300	—
7,681	05	7,650	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 465	3	40	7,664	15	—	—	7,660	75
935	—	935	—	4. Mietzinse . . . . . II, 465	—	—	935	—	—	—	935	—
6,622	65	7,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 474	5,099	—	11,159	—	—	—	6,060	—
5,056	65	3,500	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 475	—	—	4,141	30	—	—	4,141	30
32,795	**35**	**32,885**	—		**5,102**	**40**	**37,199**	**45**	—	—	**32,097**	**05**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
280,464	15	286,610	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . II, 484	4,000	—	291,906	70	—	—	287,906	70
6,100	—	6,100	—	2. Pensionen . . . . . II, 485	—	—	4,100	—	—	—	4,100	—
29,241	65	30,400	—	3. Besoldungen der Assistenten . . . II, 489	—	—	30,800	—	—	—	30,800	—
33,059	50	34,930	—	4. Besoldungen der Angestellten . . II, 496	9	40	34,852	65	—	—	34,843	25
54,995	50	58,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.) . . . . . II, 505	1,500	—	59,535	—	—	—	58,035	—
1,175	45	—	—	(Poliklinik, Einrichtungskosten)								
87,615	—	101,015	—	6. Mietzinse . . . . . II, 507	—	—	101,015	—	—	—	101,015	—
11,050	—	14,000	—	7. Bibliotheken. . . . . II, 508	2,150	—	17,936	93	—	—	15,786	93
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:								
13,615	15			1. Poliklinische Anstalt . . . . II, 510	—	—	12,732	10	—	—	12,732	10
2,394	47			2. Chirurgische Klinik . . . . II, 512	319	80	3,088	24	—	—	2,768	44
1,459	40			3. Medizinische Klinik . . . . II, 514	—	—	1,518	15	—	—	1,518	15
6,801	33			4. Anatomisches Institut . . . II, 517	—	—	6,733	51	—	—	6,733	51
2,726	94			5. Physiologisches Institut . . II, 520	—	—	3,384	65	—	—	3,384	65
1,767	20			6. Augenheilkunde . . . . . II, 523	—	—	3,873	75	—	—	3,873	75
500	95			7. Otiatrisch-laryngol. Institut . II, 524	—	—	294	95	—	—	294	95
3,686	44			8. Pathologische Anstalt . . . II, 527	—	—	3,498	76	—	—	3,498	76
2,973	90			9. Medizin.-chemisches Institut . II, 530	—	—	3,237	30	—	—	3,237	30
2,267	40			10. Bakteriologische Anstalt . . II, 532	—	—	2,204	25	—	—	2,204	25
2,700	—			11. Pasteur-Institut . . . . . II, 534	5,000	—	7,700	—	—	—	2,700	—
6,840	70			12. Organische Chemie . . . . II, 537	—	—	6,695	85	—	—	6,695	85
8,995	25			13. Anorganische Chemie . . . II, 542	—	—	8,120	85	—	—	8,120	85
4,396	—			14. Physikalisches Kabinet und tellurisches Observatorium . . II, 544	—	—	4,607	40	—	—	4,607	40
990	20			15. Mineralogische Sammlung . II, 545	—	—	934	10	—	—	934	10
1,725	10	60,950	—	16. Zoologische Sammlung. . . II, 547	—	—	1,408	35	—	—	1,408	35
5,345	62			17. Pharmaceutisches Institut . . II, 551	—	—	5,233	15	—	—	5,233	15
—	—			18. Pharmakologisches Institut . II, 552	—	—	—	—	—	—	—	—
184	55			19. Hygienisches Institut . . . II, 552	—	—	131	05	—	—	131	05
1,340	55			20. Dermatologisches Institut . . II, 554	—	—	1,150	60	—	—	1,150	60
332	40			21. Geographisches Institut . . II, 555	—	—	299	75	—	—	299	75
103	50			22. Kunsthistorische Sammlung . II, 556	—	—	198	70	—	—	198	70
				Tierarzneischule:								
2,249	73			23. Anatomie . . . . . II, 558	—	—	2,251	43	—	—	2,251	43
—	—			24. Physiologie . . . . . II, 559	—	—	—	—	—	—	—	—
1,852	75			25. Pathologische Anatomie . . II, 560	—	—	1,396	60	—	—	1,396	60
451	80			26. Tierzucht . . . . . II, 561	—	—	116	55	—	—	116	55
718	25			27. Chirurgische Klinik . . . . II, 562	—	—	845	30	—	—	845	30
335	30			28. Medizinische Klinik . . . . II, 563	—	—	629	35	—	—	629	35
846	85			29. Ambulatorische Klinik . . . II, 566	3,218	45	4,455	70	—	—	1,237	25
1,002	70			30. Veterinär-Apotheke . . . . II, 568	2,536	45	5,332	50	—	—	2,796	05
1,468	65			31. Bibliothek . . . . . II, 569	—	—	1,419	70	—	—	1,419	70
19,089	*75*			32. Institutsgebühren . . . . II, 570	18,107	25	—	—	18,107	25	—	—
564,684	58	592,005	—	Uebertrag	36,841	35	633,638	87	—	—	596,797	52

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
564,684	58	592,005	—	Uebertrag	36,841	35	633,638	87	—	—	596,797	52
				9. Botanischer Garten: II, 571								
				a. Betriebsrechnung	1,596	72	14,884	61				
18,091	44	17,030	—	b. Pachtzins	—	—	4,730	—	—	—	17,017	89
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—	—	—				
5,841	*08*	*5,000*	—	10. Tierspital . . . . . II, 572	29,259	15	23,253	44	6,005	71	—	—
7,897	*50*	*7,000*	—	11. Matrikelgelder . . . . . II, 573	8,883	50	—	—	8,883	50	—	—
2,500	—	*2,500*	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 573	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:								
140,000	—	140,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken . II, 574	—	—	140,000	—	—	—	140,000	—
500	—	500	—	b. Beitrag an die Besoldung des Hülfschirurgen . . . . . II, 574	—	—	500	—	—	—	500	—
4,000	—	3,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates . . II, 574	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
44,995	95	41,960	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse II, 575	5,500	—	45,461	45	—	—	39,961	45
3,455	70	3,450	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt II, 575	—	—	3,455	70	—	—	3,455	70
1,000	—	1,500	—	14. Jennerspital, Beitrag an die Poliklinik II, 576	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
110,388	40	—	—	15. Hochschule, Möblierung . . . II, 576	—	—	29,658	45			29,658	45
9,898	90	—	—	(id. Einweihungsfeier)								
880,776	**39**	**784,945**	—		**85,580**	**72**	**900,082**	**52**	—	—	**814,501**	**80**
				C. Mittelschulen.								
3,200	—	3,200	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen . II, 577	—	—	3,200	—	—	—	3,200	—
49,823	50	48,000	—	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . II, 577	—	—	49,500	—	—	—	49,500	—
185,701	30	191,770	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien . . . . . II, 578	4,952	85	197,306	80	—	—	192,353	95
484,819	60	498,270	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 587	5,136	—	522,350	95	—	—	517,214	95
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion . . . . . II, 587	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
38,200	05	40,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer . . II, 591	—	—	41,093	90	—	—	41,093	90
9,641	20	12,630	—	7. Stipendien . . . . . II, 593	2,363	28	12,215	—	—	—	9,851	72
776,585	**65**	**799,070**	—		**12,452**	**13**	**830,866**	**65**	—	—	**818,414**	**52**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Unterrichtswesen.									
				D. Primarschulen.									
1,388,816	80	1,370,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	II, 601	202	10	1,404,531	55	—	—	1,404,329	45
99,564	35	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	II, 606	—	—	99,962	50	—	—	99,962	50
90,856	35	92,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	II, 160	28,919	—	123,196	70	—	—	94,277	70
23,063	70	22,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	II, 613	—	—	23,072	90	—	—	23,072	90
15,018	15	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	II, 616	—	—	15,036	65	—	—	15,036	65
40,000	—	40,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	II, 617	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
138,690	30	133,500	—	7. Mädchenarbeitsschulen	II, 620	60	95	159,625	15	—	—	159,564	20
1,797	55	1,800	—	8. Turnunterricht	II, 621	449	—	2,249	—	—	—	1,800	—
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren	II, 623	—	—	49,600	—	—	—	49,600	—
2,668	80	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	II, 624	—	—	2,535	40	—	—	2,535	40
3,640	—	3,600	—	11. Handfertigkeitsunterricht	II, 626	6,245	—	10,330	—	—	—	4,085	—
37,869	75	20,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	II, 628	—	—	39,415	15	—	—	39,415	15
31,940	35	28,000	—	13. Fortbildungsschule	II, 630	—	—	35,789	30	—	—	35,789	30
9,712	80	5,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	II, 639	18,521	80	27,790	50	—	—	9,268	70
1,650	—	5,000	—	15. Beiträge an Anstalten für anormale Kinder	II, 642	—	—	1,841	—	—	—	1,841	—
1,934,888	**90**	**1,890,500**	—			**54,397**	**85**	**2,034,975**	**80**	—	—	**1,980,577**	**95**
				E. Lehrerbildungsanstalten.									
				1. Deutsches Lehrerseminar:									
				A. Unterseminar Hofwil.									
8,346	34	8,300	—	a. Verwaltung		4	50	8,015	65	—	—	8,011	15
37,447	05	43,000	—	b. Unterricht		5,847	—	35,646	78	—	—	29,799	78
26,683	58	26,200	—	c. Nahrung		1,389	60	24,951	03	—	—	23,561	43
11,341	82	12,200	—	d. Verpflegung		450	40	15,422	54	—	—	14,972	14
6,635	—	6,400	—	e. Mietzins		—	—	6,405	—	—	—	6,405	—
166	*39*	*100*	—	f. Landwirtschaft		789	90	672	90	117	—	—	—
90,287	**40**	**96,000**	—		Betriebsergebnis	**8,481**	**40**	**91,113**	**90**	—	—	**82,632**	**50**
9,088	95	—	—	g. Inventarveränderung		3,776	65	987	35	2,789	30	—	—
14,110	—	*16,000*	—	h. Kostgelder		13,375	—	—	—	13,375	—	—	—
19,352	—	20,000	—	i. Stipendien für Externe		—	—	9,244	75	—	—	9,244	75
12,524	*29*	—	—	(Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule.)									
92,094	**06**	**100,000**	—		II, 643	**25,633**	**05**	**101,346**	—	—	—	**75,712**	**95**
				B. Oberseminar Bern.									
				a. Verwaltung:									
				1. Mobiliar, Ankauf u. Unterhalt	II, 655	—	—	5,483	35	—	—	5,483	35
				2. Beheizung, Beleuchtung, ꝛc.	II, 656	—	—	2,925	10	—	—	2,925	10
				3. Abwart	II, 657	—	—	666	65	—	—	666	65
				4. Bureaukosten	II, 658	—	—	144	80	—	—	144	80
—	—	—	—	5. Gebäude, Unterhalt	II, 659	—	—	80	—	—	—	80	—
				b. Unterricht:									
				1. Besoldungen	II, 812	—	—	21,273	30	—	—	21,273	30
				2. Lehrmittel, Bibliothek, ꝛc.	II, 813	—	—	4,342	05	—	—	4,342	05
				c. Mietzins	II, 814	200	—	2,700	—	—	—	2,500	—
				d. Stipendien	II, 815	—	—	31,440	—	—	—	31,440	—
—	—	—	—			**200**	—	**69,055**	**25**	—	—	**68,855**	**25**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				2. Seminar Pruntrut.								
5,355	45	5,280	—	a. Verwaltung	175	95	5,981	50	—	—	5,805	55
20,115	26	20,000	—	b. Unterricht	400	40	25,418	34	—	—	25,017	94
15,478	35	15,920	—	c. Nahrung	161	—	13,943	44	—	—	13,782	44
11,221	45	5,000	—	d. Verpflegung	155	—	6,153	75	—	—	5,998	75
16	45	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	9	—	—	—	9	—
52,186	**96**	**46,200**	—	Betriebsergebnis	**892**	**35**	**51,506**	**03**	—	—	**50,613**	**68**
11,544	05	—	—	f. Inventarveränderung	914	85	341	95	572	90	—	—
8,562	*50*	*7,200*	—	g. Kostgelder	9,450	—	—	—	9,450	—	—	—
2,025	—	—	—	h. Stipendien für Externe	—	—	7,449	—	—	—	7,449	—
12,320	—	—	—	(Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule.)								
44,873	**51**	**39,000**	—	II, 643	**11,257**	**20**	**59,296**	**98**	—	—	**48,039**	**78**
				3. Seminar Hindelbank.								
1,803	79	2,500	—	a. Verwaltung	—	—	1,545	12	—	—	1,545	12
7,489	30	6,430	—	b. Unterricht	326	—	7,408	33	—	—	7,082	33
9,481	99	13,400	—	c. Nahrung	—	—	9,477	90	—	—	9,477	90
3,508	65	3,160	—	d. Verpflegung	1,464	05	5,412	25	—	—	3,948	20
855	—	755	—	e. Mietzins	—	—	955	—	—	—	955	—
23,138	**73**	**26,245**	—	Betriebsergebnis	**1,790**	**05**	**24,798**	**60**	—	—	**23,008**	**55**
4,427	10	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	1,766	30	—	—	1,766	30
5,610	—	*6,790*	—	g. Kostgelder	5,580	—	91	70	5,488	30	—	—
3,600	—	—	—	(Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule.)								
18,355	**83**	**19,455**	—	II, 643	**7,370**	**05**	**26,656**	**60**	—	—	**19,286**	**55**
				4. Seminar Delsberg.								
3,942	—	3,900	—	a. Verwaltung	—	—	4,066	20	—	—	4,066	20
5,033	06	4,500	—	b. Unterricht	115	—	5,144	81	—	—	5,029	81
13,175	—	13,175	—	c. Nahrung	—	—	12,537	50	—	—	12,537	50
3,600	92	3,400	—	d. Verpflegung	4	20	3,232	25	—	—	3,228	05
2,305	—	2,305	—	e. Mietzins	—	—	2,305	—	—	—	2,305	—
28,055	**98**	**27,280**	—	Betriebsergebnis	**119**	**20**	**27,285**	**76**	—	—	**27,166**	**56**
3,332	30	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	119	20	—	—	119	20
5,620	—	*5,640*	—	g. Kostgelder	5,170	—	—	—	5,170	—	—	—
4,065	—	—	—	(Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule.)								
21,703	**28**	**21,640**	—	II, 643	**5,289**	**20**	**27,404**	**96**	—	—	**22,115**	**76**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
4,000	—	4,000	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 644	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
200	—	2,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse . . . . . II, 646	4,035	—	6,035	—	—	—	2,000	—
4,200	—	**6,000**	—		**4,035**	—	**10,035**	—	—	—	**6,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
2,000	—	2,000	—	6. Schweiz. Schulausstellung, Beitrag II, 646	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
2,000	—	**2,000**	—		—	—	**2,000**	—	—	—	**2,000**	—
—	—	—	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.) . . . . . II, 646	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
—	—	—	—		**60,000**	—	—	—	**60,000**	—	—	—
92,094	06	100,000	—	1. Deutsches Lehrerseminar: a. Unterseminar Hofwil	25,633	05	101,346	—	—	—	75,712	95
				b. Oberseminar Bern	200	—	69,055	25	—	—	68,855	25
92,094	**06**	**100,000**	—		**25,833**	**05**	**170,401**	**25**	—	—	**144,568**	**20**
44,873	51	39,000	—	2. Seminar Pruntrut	11,257	20	59,296	98	—	—	48,039	78
18,355	83	19,455	—	3. Seminar Hindelbank	7,370	05	26,656	60	—	—	19,286	55
21,703	28	21,640	—	4. Seminar Delsberg	5,289	20	27,404	96	—	—	22,115	76
177,026	**68**	**180,095**	—		**49,749**	**50**	**283,759**	**79**	—	—	**234,010**	**29**
4,200	—	6,000	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	4,035	—	10,035	—	—	—	6,000	—
2,000	—	2,000	—	6. Schulausstellung, Beitrag	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
(32,529	*29)*	—	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention .	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
183,226	**68**	**188,095**	—		**113,784**	**50**	**295,794**	**79**	—	—	**182,010**	**29**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
3,720	85	3,800	—	a. Verwaltung	—	—	3,743	45	—	—	3,743	45
7,397	80	7,200	—	b. Unterricht	179	—	7,909	60	—	—	7,730	60
19,111	30	19,600	—	c. Nahrung	346	65	19,194	25	—	—	18,847	60
9,405	35	9,600	—	d. Verpflegung	403	—	10,742	90	—	—	10,339	90
4,700	—	4,700	—	e. Mietzins	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—
531	*50*	*1,000*	—	f. Gewerbe	5,787	35	5,353	80	433	55	—	—
1,236	*30*	*950*	—	g. Landwirtschaft	5,587	60	3,808	50	1,779	10	—	—
42,567	**50**	**42,950**	—	Betriebsergebnis	**12,303**	**60**	**55,452**	**50**	—	—	**43,148**	**90**
525	90	—	—	h. Inventarveränderung	1,348	10	1,579	35	—	—	231	25
11,170	—	*10,900*	—	i. Kostgelder	11,331	65	—	—	11,331	65	—	—
500	—	—	—	(Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule.)								
31,423	**40**	**32,050**	—	II, 647	**24,983**	**35**	**57,031**	**85**	—	—	**32,048**	**50**
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates . . . . II, 647	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
3,500	—	**3,500**	—		—	—	**7,500**	—	—	—	**7,500**	—
—	—	—	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds. Zinsertrag . . . . . II, 647	2,351	50	—	—	2,351	50	—	—
—	—	—	—		**2,351**	**50**	—	—	**2,351**	**50**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				F. Taubstummenanstalten.								
31,423	40	32,050	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	24,983	35	57,031	85	—	—	32,048	50
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
—	—	—	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds. Zinsertrag	2,351	50	—	—	2,351	50	—	—
34,923	**40**	**35,550**	—		**27,334**	**85**	**64,531**	**85**	—	—	**37,197**	—
				G. Kunst.								
12,000	—	12,000	—	1. Historisches Museum . . . . . II, 648	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten . . . . . II, 648	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
12,000	—	2,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag und Gemäldeankauf . . . . . II, 648	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
3,500	—	3,500	—	4. Musikschule, Beitrag . . . . . II, 649	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
25,000	—	10,000	—	5. Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amortisation . . . . . II, 649	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
1,000	—	1,000	—	6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge II, 649	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
300	—	300	—	7. Schweizerische Bibliographie, Beitrag II, 650	—	—	300	—	—	—	300	—
—	—	12,750	—	8. Erhaltung von Kunstaltertümern . II, 650	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
2,000	—	—	—	9. „Bärndütsch", Beitrag . . . . II, 650	1,200	—	3,700	—	—	—	2,500	—
7,500	—	—	—	(Simonsches Relief)								
66,300	—	**44,550**	—		**1,200**	—	**48,000**	—	—	—	**46,800**	—
				H. Lehrmittel-Verlag.								
				1. Lehrmittel.								
200,954	32	236,269	—	a. Vorräte auf 1. Januar	349	65	188,170	30	—	—	187,820	65
67,287	10			b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . .	—	—	72,682	28	—	—	72,682	28
104,402	*10*	*100,236*	—	c. Erlös von Lehrmitteln	107,276	40	—	—	107,276	40	—	—
587	75	—	—	d. Gratisexemplare	—	—	292	25	—	—	292	25
187,820	*65*	*166,401*	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	180,695	95	882	35	179,813	60	—	—
23,393	***58***	***30,368***	—		**288,322**	—	**262,027**	**18**	**26,294**	**82**	—	—
				2. Betriebskosten.								
5,600	—	5,600	—	a. Besoldungen	—	—	5,800	—	—	—	5,800	—
1,339	75	1,400	—	b. Arbeitslöhne	—	—	1,403	70	—	—	1,403	70
2,278	18	2,114	—	c. Magazin- und Bureaukosten	16	55	2,318	25	—	—	2,301	70
995	—	995	—	d. Mietzins	—	—	995	—	—	—	995	—
740	42	1,000	—	e. Frachten und Porti	1,045	96	1,687	10	—	—	641	14
3,851	05	4,200	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	—	3,384	45	—	—	3,384	45
14,804	**40**	**15,309**	—		**1,062**	**51**	**15,588**	**50**	—	—	**14,525**	**99**
				3. Ertragsverwendung.								
17,123	30			a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	—	1,877	55	—	—	1,877	55
688	05			b. Lehrerverzeichnis, Erlös	26	70	—	—	26	70	—	—
—	—	15,059	—	c. Einlage in die Reserve	—	—	9,917	98	—	—	9,917	98
9,222	*17*			(Entnahme aus der Reserve)								
8,589	**18**	**15,059**	—		**26**	**70**	**11,795**	**53**	—	—	**11,768**	**83**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				H. Lehrmittel-Verlag.								
23,393	*58*	*30,368*	—	1. Lehrmittel	288,322	—	262,027	18	26,294	82	—	—
14,804	40	15,309	—	2. Betriebskosten	1,062	51	15,588	50	—	—	14,525	99
8,589	***18***	***15,059***	—	Betriebsertrag	**289,384**	**51**	**277,615**	**68**	**11,768**	**83**	—	—
8,589	18	15,059	—	3. Ertragsverwendung	26	70	11,795	53	—	—	11,768	83
—	—	—	—	II, 651	**289,411**	**21**	**289,411**	**21**	—	—	—	—
				J. Bundessubvention für die Primarschule.								
353,659	*80*	*350,000*	—	1. Beitrag des Bundes . . . . . II, 652	353,659	80	—	—	353,659	80	—	—
				2. Verwendung:								
115,000	—	100,000	—	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . . II, 654	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—
—	—	30,000	—	b. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse . . . . . II, 654	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
27,500	—	30,000	—	c. Zuschüsse an Leibgedinge . . . II, 654	—	—	28,574	—	—	—	28,574	—
33,009	29	60,000	—	d. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) . . . II, 652	—	—	60,000	—	—	—	60,000	—
99,615	51	50,000	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft . . . II, 653	—	—	49,126	—	—	—	49,126	—
28,745	—	80,000	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler . . . II, 653	50	—	79,163	90	—	—	79,113	90
—	—	—	—	g. Beitrag an Knabenhorte . . . II, 652	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	—	—	—	h. Staatsbeiträge an Schulhausbauten, Beitrag an die Mehrkosten in 1904 . . . . . II, 652	—	—	5,345	90	—	—	5,345	90
480	—	—	—	(Teilnehmer an Ferienkursen)								
19,310	—	—	—	(Primarlehrerinnen an Arbeitsschulen, Besoldungszulagen.)								
30,000	—	—	—	(Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, Beitrag an den Bau.)								
—	—	—	—		**353,709**	**80**	**353,709**	**80**	—	—	—	—
32,795	35	32,885	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode**	5,102	40	37,199	45	—	—	32,097	05
880,776	39	784,945	—	**B. Hochschule und Tierarzneischule**	85,580	72	900,082	52	—	—	814,501	80
776,585	65	799,070	—	**C. Mittelschulen**	12,452	13	830,866	65	—	—	818,414	52
1,934,888	90	1,890,500	—	**D. Primarschulen**	54,397	85	2,034,975	80	—	—	1,980,577	95
183,226	68	188,095	—	**E. Lehrerbildungsanstalten**	113,784	50	295,794	79	—	—	182,010	29
34,923	40	35,550	—	**F. Taubstummenanstalten**	27,334	85	64,531	85	—	—	37,197	—
66,300	—	44,550	—	**G. Kunst**	1,200	—	48,000	—	—	—	46,800	—
—	—	—	—	**H. Lehrmittel-Verlag**	289,411	21	289,411	21	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Bundessubvention für die Primarschule** .	353,709	80	353,709	80	—	—	—	—
3,909,496	**37**	**3,775,595**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 136,003. 61	**942,973**	**46**	**4,854,572**	**07**	—	—	**3,911,598**	**61**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 660	—	—	4,187	50	—	—	4,187	50
2,500	—	2,500	—	2. Besoldung des Angestellten . . . II, 661	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
1,785	25	1,700	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 663	—	—	1,772	55	—	—	1,772	55
870	—	870	—	4. Mietzinse . . . . . II, 663	—	—	870	—	—	—	870	—
—	—	1,500	—	5. Gemeindegesetz, Vorarbeiten . . . II, 664	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
9,655	**25**	**11,070**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 239. 95	—	—	**10,830**	**05**	—	—	**10,830**	**05**
				VIII. Armenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
6,500	—	8,500	—	1. Besoldung der Beamten . . . II, 666	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
11,334	—	9,300	—	2. Besoldung der Angestellten . . . II, 667	—	—	10,632	—	—	—	10,632	—
5,021	35	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 669	—	—	4,998	30	—	—	4,998	30
940	—	940	—	4. Mietzinse . . . . . II, 670	—	—	940	—	—	—	940	—
23,795	**35**	**23,740**	—		—	—	**25,070**	**30**	—	—	**25,070**	**30**
				B. Kommission und Inspektoren.								
1,247	80	1,200	—	1. Kantonale Armenkommission . . II, 671	—	—	1,158	85	—	—	1,158	85
				2. Kantonaler Armeninspektor:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung . . . . . II, 672	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,247	80	1,200	—	b. Reisekosten . . . . . II, 673	—	—	1,190	40	—	—	1,190	40
18,000	52	18,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . II, 676	—	—	17,868	30	—	—	17,868	30
25,496	**12**	**25,400**	—		—	—	**25,217**	**55**	—	—	**25,217**	**55**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VIII. Armenwesen.									
				C. Armenpflege.									
				1. Beiträge an Gemeinden:									
1,063,621	54	1,000,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte	II, 688	1,522	25	1,137,272	84	—	—	1,135,750	59
273,008	85	220,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte	II, 691	496	55	290,023	75	—	—	289,527	20
265,009	51	230,000	—	2. Auswärtige Armenpflege . . .	II, 728	15,987	20	309,519	08	—	—	293,531	88
200,000	—	200,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	II, 706	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
1,801,639	**90**	**1,650,000**	—			**18,006**	—	**1,936,815**	**67**	—	—	**1,918,809**	**67**
				D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
12,550	—	71,000	—	1. Oberländische Anstalt in Utzigen .	II, 707	—	—	12,450	—	—	—	12,450	—
7,900	—			2. Seeländische Anstalt in Worben .	II, 707	—	—	7,875	—	—	—	7,875	—
10,875	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg	II, 707	—	—	11,025	—	—	—	11,025	—
8,650	—			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil	II, 708	—	—	8,350	—	—	—	8,350	—
9,075	—			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl	II, 708	—	—	9,300	—	—	—	9,300	—
9,025	—			6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg	II, 708	—	—	9,225	—	—	—	9,225	—
5,225	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau	II, 709	—	—	5,400	—	—	—	5,400	—
8,275	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten .	II, 709	—	—	10,125	—	—	—	10,125	—
71,575	—	**71,000**	—			—	—	**73,750**	—	—	—	**73,750**	—
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier . .	II, 710	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Pruntrut . . .	II, 710	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary . . .	II, 710	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg . . .	II, 711	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier . .	II, 711	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp .	II, 711	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein .	II, 712	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli .	II, 712	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
23,500	—	**23,500**	—			—	—	**23,500**	—	—	—	**23,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				1. Landorf.								
2,906	70	2,800	—	a. Verwaltung	—	—	2,951	68	—	—	2,951	68
2,914	98	3,900	—	b. Unterricht	8	40	2,754	21	—	—	2,745	81
12,124	36	11,700	—	c. Nahrung	1,039	15	13,212	50	—	—	12,173	35
8,002	21	6,650	—	d. Verpflegung	3,991	60	11,640	26	—	—	7,648	66
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
6,167	*40*	*4,000*	—	f. Landwirtschaft	21,364	18	13,808	32	7,555	86	—	—
21,930	**85**	**23,200**	—	Betriebsergebnis	**26,403**	**33**	**46,516**	**97**	—	—	**20,113**	**64**
1,624	30	—	—	g. Inventarveränderung	540	—	4,105	15	—	—	3,565	15
7,634	*20*	*7,200*	—	h. Kostgelder	8,920	—	1,240	—	7,680	—	—	—
15,920	**95**	**16,000**	—	II, 713	**35,863**	**33**	**51,862**	**12**	—	—	**15,998**	**79**
				2. Aarwangen.								
3,085	62	3,000	—	a. Verwaltung	—	50	3,082	67	—	—	3,082	17
2,839	71	3,000	—	b. Unterricht	—	—	3,003	84	—	—	3,003	84
12,577	55	14,000	—	c. Nahrung	287	60	12,289	56	—	—	12,001	96
6,753	90	6,500	—	d. Verpflegung	681	20	7,223	05	—	—	6,541	85
1,830	—	1,830	—	e. Mietzinse	—	—	1,830	—	—	—	1,830	—
3,886	*08*	*5,790*	—	f. Landwirtschaft	15,698	23	13,091	58	2,606	65	—	—
23,200	**70**	**22,540**	—	Betriebsergebnis	**16,667**	**53**	**40,520**	**70**	—	—	**23,853**	**17**
216	40	—	—	g. Inventarveränderung	1,523	50	1,362	—	161	50	—	—
7,332	*50*	*7,540*	—	h. Kostgelder	8,830	—	1,160	—	7,670	—	—	—
16,084	**60**	**15,000**	—	II, 713	**27,021**	**03**	**43,042**	**70**	—	—	**16,021**	**67**
				3. Erlach.								
2,621	12	2,850	—	a. Verwaltung	—	—	2,660	46	—	—	2,660	46
2,015	01	2,720	—	b. Unterricht	73	50	2,941	15	—	—	2,867	65
13,790	44	14,000	—	c. Nahrung	300	10	13,839	01	—	—	13,538	91
5,199	45	5,500	—	d. Verpflegung	684	10	7,738	83	—	—	7,054	73
3,325	—	3,330	—	e. Mietzinse	—	—	3,310	—	—	—	3,310	—
7,787	*77*	*6,300*	—	f. Landwirtschaft	21,966	82	13,576	33	8,390	49	—	—
19,163	**25**	**22,100**	—	Betriebsergebnis	**23,024**	**52**	**44,065**	**78**	—	—	**21,041**	**26**
1,452	40	—	—	g. Inventarveränderung	853	40	1,338	60	—	—	485	20
6,562	*50*	*7,100*	—	h. Kostgelder	8,625	—	1,195	—	7,430	—	—	—
14,053	**15**	**15,000**	—	II, 713	**32,502**	**92**	**46,599**	**38**	—	—	**14,096**	**46**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh: Einnahmen.		Roh: Ausgaben.		Rein: Einnahmen.		Rein: Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				4. Kehrsatz.								
3,239	78	3,100	—	a. Verwaltung	—	40	3,294	33	—	—	3,293	93
3,655	96	3,800	—	b. Unterricht	—	—	3,781	07	—	—	3,781	07
10,068	40	10,550	—	c. Nahrung	1,148	50	12,051	98	—	—	10,903	48
5,644	50	4,600	—	d. Verpflegung	1,934	60	7,849	16	—	—	5,914	56
2,760	—	2,760	—	e. Mietzinse	—	—	2,760	—	—	—	2,760	—
2,260	*25*	*2,460*	—	f. Landwirtschaft	13,361	56	9,974	03	3,387	53	—	—
23,108	**39**	**22,350**	—	Betriebsergebnis	**16,445**	**06**	**39,710**	**57**	—	—	**23,265**	**51**
550	*25*	—	—	g. Inventarveränderung	1,210	85	1,600	—	—	—	389	15
6,057	*50*	*5,850*	—	h. Kostgelder	7,010	—	915	—	6,095	—	—	—
16,500	**64**	**16,500**	—	II, 714	**24,665**	**91**	**42,225**	**57**	—	—	**17,559**	**66**
				5. Brüttelen.								
2,517	49	2,600	—	a. Verwaltung	15	50	2,575	32	—	—	2,559	82
2,757	14	3,700	—	b. Unterricht	—	—	2,924	12	—	—	2,924	12
10,648	64	10,700	—	c. Nahrung	1,273	20	12,744	69	—	—	11,471	49
5,119	27	4,670	—	d. Verpflegung	1,964	40	7,699	16	—	—	5,734	76
3,980	—	3,980	—	e. Mietzins	—	—	3,980	—	—	—	3,980	—
5,064	*91*	*3,800*	—	f. Landwirtschaft	14,231	58	8,308	54	5,923	04	—	—
19,957	**63**	**21,850**	—	Betriebsergebnis	**17,484**	**68**	**38,231**	**83**	—	—	**20,747**	**15**
3,209	80	—	—	g. Inventarveränderung	1,053	25	4,420	90	—	—	3,367	65
6,207	*50*	*5,850*	—	h. Kostgelder	8,300	—	1,100	—	7,200	—	—	—
16,959	**93**	**16,000**	—	II, 714	**26,837**	**93**	**43,752**	**73**	—	—	**16,914**	**80**
				6. Sonvilier.								
3,491	27	3,200	—	a. Verwaltung	47	55	3,764	33	—	—	3,716	78
2,497	45	2,550	—	b. Unterricht	—	—	2,971	06	—	—	2,971	06
14,200	85	12,060	—	c. Nahrung	616	55	16,603	22	—	—	15,986	67
8,448	13	6,000	—	d. Verpflegung	1,451	40	9,687	72	—	—	8,236	32
4,390	—	4,390	—	e. Mietzins	—	—	4,390	—	—	—	4,390	—
93	*13*	*1,800*	—	f. Landwirtschaft	20,151	21	25,731	05	—	—	5,579	84
32,934	**57**	**26,400**	—	Betriebsergebnis	**22,266**	**71**	**63,147**	**38**	—	—	**40,880**	**67**
487	*94*	—	—	g. Inventarveränderung	2,800	70	1,205	10	1,595	60	—	—
8,937	*50*	*7,600*	—	h. Kostgelder	11,080	—	1,330	—	9,750	—	—	—
23,509	**13**	**18,800**	—	II, 714	**36,147**	**41**	**65,682**	**48**	—	—	**29,535**	**07**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
15,920	95	16,000	—	1. Landorf	35,863	33	51,862	12	—	—	15,998	79
16,084	60	15,000	—	2. Aarwangen	27,021	03	43,042	70	—	—	16,021	67
14,053	15	15,000	—	3. Erlach	32,502	92	46,599	38	—	—	14,096	46
16,500	64	16,500	—	4. Kehrsatz	24,665	91	42,225	57	—	—	17,559	66
16,959	93	16,000	—	5. Brüttelen	26,837	93	43,752	73	—	—	16,914	80
23,509	13	18,800	—	6. Sonvilier	36,147	41	65,682	48	—	—	29,535	07
103,028	**40**	**97,300**	—		**183,038**	**53**	**293,164**	**98**	—	—	**110,126**	**45**
				G. Verschiedene Unterstützungen.								
22,015	—	18,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . II, 718	—	—	18,030	—	—	—	18,030	—
15,869	25	13,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder II, 720	—	—	18,649	85	—	—	18,649	85
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande . . . . . II, 721	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
20,022	10	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse . . . . . II, 722	—	—	18,613	50	—	—	18,613	50
62,906	**35**	**56,000**	—		—	—	**60,293**	**35**	—	—	**60,293**	**35**
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
41,012	*95*	*41,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 723	40,957	60	—	—	40,957	60	—	—
41,012	95	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . II, 725	—	—	40,957	60	—	—	40,957	60
—	—	—	—		**40,957**	**60**	**40,957**	**60**	—	—	—	—
				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
98,561	*40*	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten . . . . . II, 726	255,588	25	—	—	255,588	25	—	—
98,561	40	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten . . . . . II, 727	—	—	255,588	25	—	—	255,588	25
—	—	—	—		**255,588**	**25**	**255,588**	**25**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
23,795	35	23,740	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	25,070	30	—	—	25,070	30
25,496	12	25,400	—	B. Kommission und Inspektoren	—	—	25,217	55	—	—	25,217	55
1,801,639	90	1,650,000	—	C. Armenpflege	18,006	—	1,936,815	67	—	—	1,918,809	67
71,575	—	71,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge . .	—	—	73,750	—	—	—	73,750	—
23,500	—	23,500	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge . .	—	—	23,500	—	—	—	23,500	—
103,028	40	97,300	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	183,038	53	293,164	98	—	—	110,126	45
62,906	35	56,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	—	60,293	35	—	—	60,293	35
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	40,957	60	40,957	60	—	—	—	—
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	255,588	25	255,588	25	—	—	—	—
2,111,941	**12**	**1,946,940**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 289,827. 32	**497,590**	**38**	**2,734,357**	**70**	—	—	**2,236,767**	**32**
				IX.a Volkswirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 729	—	—	4,984	—	—	—	4,984	—
11,500	—	11,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 730	—	—	11,377	—	—	—	11,377	—
3,997	11	4,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 733	36	25	4,235	72	—	—	4,199	47
1,450	—	1,830	—	4. Mietzinse . . . . . II, 734	—	—	1,830	—	—	—	1,830	—
21,447	**11**	**22,330**	—		**36**	**25**	**22,426**	**72**	—	—	**22,390**	**47**
				B. Statistik.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Vorstehers . . . II, 735	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
5,200	—	5,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 736	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
3,566	29	3,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 738	32	73	3,542	83	—	—	3,510	10
13,266	**29**	**13,200**	—		**32**	**73**	**13,242**	**83**	—	—	**13,210**	**10**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				C. Handel und Gewerbe.									
5,959	92	5,200	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	II, 741	2,325	—	7,515	25	—	—	5,190	25
6,500	—	7,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	II, 743	3,685	—	10,695	—	—	—	7,010	—
164,754	—	158,500	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	II, 747	156,953	—	315,192	—	—	—	158,239	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . .	II, 748	12,725	—	24,725	—	—	—	12,000	—
3,662	54	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	II, 749	8,233	75	11,545	50	—	—	3,311	75
				6. Handels- und Gewerbekammer:									
8,000	—	8,000	—	a. Besoldungen der Beamten . .	II, 750	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
879	60	1,000	—	b. Sitzungsgelder und Reisevergütungen	II, 751	—	—	550	90	—	—	550	90
4,297	75	4,000	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	II, 754	—	—	3,933	71	—	—	3,933	71
1,200	—	1,200	—	d. Besoldung des Angestellten . .	II, 755	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
500	—	1,200	—	e. Mietzins	II, 755	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
1,400	—	—	—	(Möblierung des Sitzungssaales)									
25,000	—	25,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	II, 756	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
—	—	5,000	—	8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen	II, 757	11,061	—	16,060	—	—	—	4,999	—
—	—	17,500	—	9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine	II, 759	—	—	17,500	—	—	—	17,500	—
20,000	—	—	—	(Gewerbeausstellung in Thun, Nachsubvention)									
254,153	**81**	**249,600**	—			**194,982**	**75**	**443,117**	**36**	—	—	**248,134**	**61**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
				1. Unterricht:									
66,970	30	70,925	—	a. Lehrerbesoldungen		—	—	70,744	30	—	—	70,744	30
9,741	45	7,650	—	b. Lehrmittel		96	50	7,697	15	—	—	7,600	65
				2. Verwaltung:									
657	50	800	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .		—	—	687	50	—	—	687	50
2,802	17	3,000	—	b. Bureau- und Reisekosten		34	20	3,070	31	—	—	3,036	11
8,013	25	7,700	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .		23	60	7,689	24	—	—	7,665	64
2,168	65	2,200	—	d. Abwart		—	—	2,202	25	—	—	2,202	25
90,353	**32**	**92,275**	—		Betriebsergebnis	**154**	**30**	**92,090**	**75**	—	—	**91,936**	**45**
13,081	—	*11,000*	—	3. Schulgelder		13,039	—	—	—	13,039	—	—	—
14,969	*44*	*16,059*	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf		15,559	15	—	—	15,559	15	—	—
32,299	—	*33,100*	—	5. Beitrag des Bundes		32,155	—	—	—	32,155	—	—	—
3,375	—	3,600	—	6. Stipendien		—	—	3,535	—	—	—	3,535	—
65	—	—	—	7. Ertrag der Wiese		65	—	—	—	65	—	—	—
33,313	**88**	**35,716**	—		II, 760	**60,972**	**45**	**95,625**	**75**	—	—	**34,653**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				E. Maß und Gewicht.								
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . II, 761	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
969	70	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben II, 762	—	—	634	25	—	—	634	25
4,087	—	4,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . II, 763	—	—	4,482	10	—	—	4,482	10
935	—	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . II, 764	43	—	1,028	15	—	—	985	15
950	—	950	—	5. Mietzins . . . . . II, 764	—	—	950	—	—	—	950	—
8,441	**70**	**8,950**	—		**43**	—	**8,594**	**50**	—	—	**8,551**	**50**
				F. Lebensmittelpolizei.								
				1. Chemisches Laboratorium:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers II, 765	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
2,000	—	2,000	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten . . . . . II, 765	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
8,700	—	8,800	—	c. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts . . . . . II, 767	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
1,990	—	1,990	—	d. Mietzins . . . . . II, 767	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
2,683	44	2,700	—	e. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung 2c. . . . . II, 769	—	—	2,788	33	—	—	2,788	33
4,203	*05*	*4,000*	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten . . . . . II, 770	4,517	75	—	—	4,517	75	—	—
				2. Nachschauen:								
12,215	—	13,200	—	a. Besoldungen der Experten . . II, 772	—	—	13,110	—	—	—	13,110	—
4,120	65	6,000	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten . . . . . II, 774	—	—	5,599	25	—	—	5,599	25
1,744	95	2,400	—	c. Lokale Experten f. Fleischschauen und Weinvorunterſuchungen . II, 776	—	—	1,278	—	—	—	1,278	—
131	45	500	—	d. Apparate und Reagentien . . II, 778	—	—	387	—	—	—	387	—
799	30	810	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 779	—	—	545	70	—	—	545	70
35,181	**74**	**39,400**	—		**4,517**	**75**	**41,698**	**28**	—	—	**37,180**	**53**
				G. Bekämpfung des Alkoholismus.								
32,000	—	*32,000*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . II, 780	36,885	53	—	—	36,885	53	—	—
18,826	10	12,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . . II, 782	—	—	23,448	50	—	—	23,448	50
7,388	70	10,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse . . . . . II, 783	7,709	—	13,669	13	—	—	5,960	13
—	—	3,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen . . . . . II, 785	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
5,785	20	7,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . . II, 786	—	—	6,476	90	—	—	6,476	90
—	—	—	—		**44,594**	**53**	**44,594**	**53**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				H. Feuerpolizei.								
7,119	87	7,000	—	1. Feuerpolizei . . . . . II, 787	90	—	6,895	83	—	—	6,805	83
771	90	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . II, 788	—	—	1,222	85	—	—	1,222	85
7,891	**77**	**8,500**	—		**90**	—	**8,118**	**68**	—	—	**8,028**	**68**
21,447	11	22,330	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	36	25	22,426	72	—	—	22,390	47
13,266	29	13,200	—	**B. Statistik**	32	73	13,242	83	—	—	13,210	10
254,153	81	249,600	—	**C. Handel und Gewerbe**	194,982	75	443,117	36	—	—	248,134	61
33,313	88	35,716	—	**D. Kantonales Technikum**	60,972	45	95,625	75	—	—	34,653	30
8,441	70	8,950	—	**E. Maß und Gewicht**	43	—	8,594	50	—	—	8,551	50
35,181	74	39,400	—	**F. Lebensmittelpolizei**	4,517	75	41,698	28	—	—	37,180	53
—	—	—	—	**G. Bekämpfung des Alkoholismus** . . .	44,594	53	44,594	53	—	—	—	—
7,891	77	8,500	—	**H. Feuerpolizei**	90	—	8,118	68	—	—	8,028	68
373,696	**30**	**377,696**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 5,546. 81.	**305,269**	**46**	**677,418**	**65**	—	—	**372,149**	**19**
				IX.b Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten.								
4,660	20	5,500	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen . . . . . II, 791	820	55	5,483	40	—	—	4,662	85
2,400	—	2,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 793	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
1,446	45	1,600	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 796	—	—	1,578	80	—	—	1,578	80
350	—	350	—	4. Mietzinse . . . . . II, 796	—	—	350	—	—	—	350	—
8,856	**65**	**9,950**	—		**820**	**55**	**9,912**	**20**	—	—	**9,091**	**65**
				B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
7,674	70	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren . . II, 798	2,336	80	7,325	05	—	—	4,988	25
2,758	10	3,500	—	2. Impfwesen . . . . . II, 800	—	—	2,615	15	—	—	2,615	15
550	—	550	—	3. Wartgelder an Aerzte . . . . II, 801	—	—	550	—	—	—	550	—
115,068	35	118,000	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . . . . . II, 804	23,577	32	147,864	—	—	—	124,286	68
21,000	—	24,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke . . . . . II, 805	—	—	24,000	—	—	—	24,000	—
50,000	—	50,000	—	6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus . . . II, 806	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
278,395	—	270,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . II, 806	—	—	284,487	21	—	—	284,487	21
475,446	**15**	**474,050**	—		**25,914**	**12**	**516,841**	**41**	—	—	**490,927**	**29**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				C. Frauenspital.								
15,832	03	15,500	—	1. Verwaltung	613	55	16,269	36	—	—	15,655	81
3,989	89	4,600	—	2. Unterricht	386	55	4,299	89	—	—	3,913	34
38,584	48	37,000	—	3. Nahrung	1,048	60	37,399	87	—	—	36,351	27
33,581	—	32,600	—	4. Verpflegung	3,448	85	35,355	38	—	—	31,906	53
1,794	50	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	2,136	30	—	—	2,136	30
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
110,981	**90**	**108,900**	—	Betriebsergebnis	**5,497**	**55**	**112,660**	**80**	—	—	**107,163**	**25**
12,005	*60*	*13,000*	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	12,236	70	—	—	12,236	70	—	—
5,450	—	*5,000*	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,036	45	587	—	4,449	45	—	—
840	—	*900*	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen	930	—	—	—	930	—	—	—
2,153	65	—	—	10. Inventarveränderung	662	65	480	15	182	50	—	—
4,599	*15*	—	—	(Beitrag des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.)								
90,240	**80**	**90,000**	—	II, 807	**24,363**	**35**	**113,727**	**95**	—	—	**89,364**	**60**
				D. Hebammenkurse.								
2,130	05	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . II, 808	—	—	1,497	40	—	—	1,497	40
2,130	**05**	**2,500**	—		—	—	**1,497**	**40**	—	—	**1,497**	**40**
				E. Irrenanstalt Waldau.								
76,500	19	80,000	—	1. Verwaltung	4,351	04	86,309	90	—	—	81,958	86
3,350	18	3,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst	635	75	4,690	11	—	—	4,054	36
186,007	22	178,295	—	3. Nahrung	22,422	25	206,095	29	—	—	183,673	04
129,703	85	123,870	—	4. Verpflegung	9,029	23	155,517	75	—	—	146,488	52
46,469	40	46,720	—	5. Mietzinse	2,059	—	48,705	—	—	—	46,646	—
11,546	*26*	*16,000*	—	6. Gewerbe	39,226	30	28,153	43	11,072	87	—	—
4,385	*82*	*4,900*	—	7. Landwirtschaft	78,395	35	73,518	16	4,877	19	—	—
426,098	**76**	**411,285**	—	Betriebsergebnis	**156,118**	**92**	**602,989**	**64**	—	—	**446,870**	**72**
12,310	70	—	—	8. Inventarveränderung	12,110	10	14,491	20	—	—	2,381	10
286,367	*20*	*262,000*	—	9. Kostgelder	305,941	55	5,971	50	299,970	05	—	—
32,685	—	*32,685*	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
119,357	**26**	**116,600**	—	II, 809	**506,855**	**57**	**623,452**	**34**	—	—	**116,596**	**77**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				F. Irrenanstalt Münsingen.								
84,430	60	84,000	—	1. Verwaltung	627	90	88,410	48	—	—	87,782	58
3,335	25	3,050	—	2. Unterricht und Gottesdienst	244	15	3,165	77	—	—	2,921	62
202,306	55	201,000	—	3. Nahrung	26,564	30	228,600	25	—	—	202,035	95
97,507	85	95,500	—	4. Verpflegung	6,263	60	112,222	95	—	—	105,959	35
92,982	80	92,970	—	5. Mietzins	50	—	93,015	—	—	—	92,965	—
15,479	*55*	*10,520*	—	6. Gewerbe	91,549	70	76,406	65	15,143	05	—	—
18,380	*95*	*16,000*	—	7. Landwirtschaft	110,703	—	90,431	15	20,271	85	—	—
446,702	**55**	**450,000**	—	Betriebsergebnis	**236,002**	**65**	**692,252**	**25**	—	—	**456,249**	**60**
5,200	10	—	—	8. Inventarveränderung	9,141	45	17,139	95	—	—	7,998	50
245,599	*75*	*237,000*	—	9. Kostgelder	279,724	45	15,000	55	264,723	90	—	—
206,302	**90**	**213,000**	—	II, 810	**524,868**	**55**	**724,392**	**75**	—	—	**199,524**	**20**
				G. Irrenanstalt Bellelay.								
35,446	18	38,000	—	1. Verwaltung	13,815	52	51,329	83	—	—	37,514	31
1,418	38	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	—	1,364	48	—	—	1,364	48
78,093	01	84,000	—	3. Nahrung	20,614	30	105,761	69	—	—	85,147	39
73,007	73	61,600	—	4. Verpflegung	54,935	99	144,795	92	—	—	89,859	93
9,174	60	9,500	—	5. Mietzins	1,609	—	10,695	—	—	—	9,086	—
8,013	*17*	*5,800*	—	6. Gewerbe	41,747	40	35,002	62	6,744	78	—	—
807	*09*	*2,000*	—	7. Landwirtschaft	82,205	28	74,095	08	8,110	20	—	—
188,319	**64**	**187,000**	—	Betriebsergebnis	**214,927**	**49**	**423,044**	**62**	—	—	**208,117**	**13**
2,513	*77*	—	—	8. Inventarveränderung	22,820	19	5,392	49	17,427	70	—	—
86,729	*10*	*88,000*	—	9. Kostgelder	92,256	90	452	—	91,804	90	—	—
4,110	—	—	—	(Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege.)								
94,966	**77**	**99,000**	—	II, 811	**330,004**	**58**	**428,889**	**11**	—	—	**98,884**	**53**
8,856	65	9,950	—	**A. Verwaltung**	820	55	9,912	20	—	—	9,091	65
475,446	15	474,050	—	**B. Gesundheitswesen im allgemeinen**	25,914	12	516,841	41	—	—	490,927	29
90,240	80	90,000	—	**C. Frauenspital**	24,363	35	113,727	95	—	—	89,364	60
2,130	05	2,500	—	**D. Hebammenkurse**	—	—	1,497	40	—	—	1,497	40
119,357	26	116,600	—	**E. Irrenanstalt Waldau**	506,855	57	623,452	34	—	—	116,596	77
206,302	90	213,000	—	**F. Irrenanstalt Münsingen**	524,868	55	724,392	75	—	—	199,524	20
94,966	77	99,000	—	**G. Irrenanstalt Bellelay**	330,004	58	428,889	11	—	—	98,884	53
997,300	**58**	**1,005,100**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 786. 44	**1,412,826**	**72**	**2,418,713**	**16**	—	—	**1,005,886**	**44**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
16,250	—	20,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 817	—	—	23,750	—	—	—	23,750	—
27,145	75	27,630	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 818	—	—	26,415	65	—	—	26,415	65
11,071	45	12,600	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 824	—	—	12,597	85	—	—	12,597	85
4,510	—	4,510	—	4. Mietzinse . . . . . III, 826	—	—	4,510	—	—	—	4,510	—
58,977	**20**	**65,240**	—		—	—	**67,273**	**50**	—	—	**67,273**	**50**
				B. Bezirksbehörden.								
27,000	—	27,000	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure III, 827	—	—	27,000	—	—	—	27,000	—
9,624	—	10,100	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 829	—	—	9,884	—	—	—	9,884	—
10,622	—	9,170	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 833	—	—	9,401	60	—	—	9,401	60
—	—	2,330	—	4. Mietzinse . . . . . III, 834	—	—	2,330	—	—	—	2,330	—
47,246	—	**48,600**	—		—	—	**48,615**	**60**	—	—	**48,615**	**60**
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
110,359	35	110,000	—	1. Amtsgebäude . . . . . III, 874	1,502	90	115,217	45	—	—	113,714	55
52,000	75	52,000	—	2. Pfrundgebäude . . . . . III, 870	396	55	56,201	50	—	—	55,804	95
9,455	—	6,000	—	3. Kirchengebäude . . . . . III, 875	—	—	9,490	—	—	—	9,490	—
463	55	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze . . . . . III, 877	—	—	439	65	—	—	439	65
16,387	80	23,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . . III, 880	—	—	23,934	60	—	—	23,934	60
—	—	—	—	6. Pfrundloskäufe . . . . . III, 883	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
188,666	**45**	**192,000**	—		**1,899**	**45**	**206,283**	**20**	—	—	**204,383**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
241,085	*80*	250,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:								
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 886	—	—	27,141	15	—	—	27,141	15
				2. Bern, Universitätsgebäude . . . III, 910	—	—	52,713	80	—	—	52,713	80
				3. Nidau, Schloß, neue Gefangenschaften . . . . . III, 891	—	—	6,984	95	—	—	6,984	95
				4. Hofwil, Seminar, Zentralheizung III, 892	—	—	266	80	—	—	266	80
				5. Burgdorf, Schloß, neue Landjägerwohnung . . . . . III, 892	—	—	1,440	45	—	—	1,440	45
				6. Hofwil, Seminar, elektrische Beleuchtung . . . . . III, 893	—	—	5,579	65	—	—	5,579	65
				7. Hofwil, Seminar, Abortumbau . III, 894	—	—	21,170	45	—	—	21,170	45
				8. Bern, Zeughaus, Abortumbau . III, 907	—	—	5,802	85	—	—	5,802	85
				9. Sonvilier, Erziehungsanstalt, Oekonomiegebäude . . . . . III, 897	—	—	4,125	—	—	—	4,125	—
				10. Bern, Frauenspital, Erweiterungsbauten . . . . . III, 898	—	—	2,943	20	—	—	2,943	20
				11. Waldau, Irrenanstalt, Dampfkessel III, 908	318	10	6,000	—	—	—	5,681	90
				12. Kirchlindach, Pfarrhaus, Neubau III, 899	—	—	43	40	—	—	43	40
				13. Bellelay, Irrenanstalt, neue Viehscheune . . . . . III, 900	—	—	38,000	—	—	—	38,000	—
				14. Biel, Amthaus, Rolljalousien . III, 908	—	—	2,361	75	—	—	2,361	75
				15. Blankenburg, Landjägerwohnung, Umbau . . . . . III, 907	—	—	912	10	—	—	912	10
				16. Blankenburg, Schloß, Abortverlegung . . . . . III, 904	—	—	1,696	85	—	—	1,696	85
				17. Bern, Oberseminar, Neubau . . III, 905	—	—	57,510	65	—	—	57,510	65
				18. Oberwil bei Büren, Pfarrhaus, Wasserversorgung . . . . . III, 906	—	—	332	40	—	—	332	40
				19. Rüti, landwirtschaftliche Schule, neue Pferdescheune . . . . . III, 909	—	—	8,602	25	—	—	8,602	25
241,085	***80***	**250,000**	—		**318**	**10**	**243,627**	**70**	—	—	**243,309**	**60**
991,085	80	—	—	20. Hochbau-Vorschüsse, Amortisation III, 909	—	—	6,690	40	—	—	6,690	40
432	75	—	—	2. Waldau, Irrenanstalt, Tollhaus-Umbau . . . . . III, 906	9,000	—	9,000	—	—	—	—	—
432	*75*	—	—									
10,374	75	—	—	3. Kehrsatz, Erziehungsanstalt, neues Lehrgebäude . . . . . III, 889	12,636	65	12,636	65	—	—	—	—
10,374	*75*	—	—									
—	—	—	—	4. Landorf, Erziehungsanstalt, neues Lehrgebäude . . . . . III, 902	36,649	55	36,649	55	—	—	—	—
—	—	—	—	5. Aarwangen, Erziehungsanstalt, neues Lehrgebäude . . . . III, 901	39,377	—	39,377	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6. Münsingen, Irrenanstalt, Dampfkessel . . . . . III, 899	12,515	85	12,515	85	—	—	—	—
9,089	—	—	—	(Bellelay, Irrenanstalt, Umbauten.)								
9,089	—											
750,000	—	**250,000**	—		**110,497**	**15**	**360,497**	**15**	—	—	**250,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				E. Unterhalt der Straßen.									
395,000	—	400,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . .	III, 925	10,113	10	417,906	20	—	—	407,793	10
404,884	20	410,000	—	2. Straßenunterhalt	III, 1008	17,641	10	428,632	09	—	—	410,990	99
108,721	70	70,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten	III, 1019	122	—	107,590	45	—	—	107,468	45
4,628	56	5,000	—	4. Verschiedene Kosten	III, 1028	282	50	4,712	33	—	—	4,429	83
2,274	*20*	*2,500*	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten ꝛc.	III, 1030	3,021	—	—	—	3,021	—	—	—
910,960	**26**	**882,500**	—			**31,179**	**70**	**958,841**	**07**	—	—	**927,661**	**37**
376,207	37	225,000	—	**F. Neue Straßenbauten.**									
				1. Hasleberg, Brünig-Hohfluh .	III, 1033	—	—	8,069	80	—	—	8,069	80
				2. Große Scheidegg, Korrektion .	III, 1033	—	—	11,197	50	—	—	11,197	50
				3. Gstaad-Windspillen-Str., Korr.	III, 1034	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
				4. Hindelbank-Burgdorf, Stalden-brücke	III, 1034	—	—	3,459	55	—	—	3,459	55
				5. Niedergoldbach-Huttwil . . .	III, 1035	—	—	270	95	—	—	270	95
				6. Frauenkappelen-Aebischen . .	III, 1035	—	—	210	—	—	—	210	—
				7. Büren-Orpund	III, 1036	—	—	766	45	—	—	766	45
				8. Prägels-Teß, Korrektion . . .	III, 1036	—	—	9,087	10	—	—	9,087	10
				9. Pruntrut-Coeuve, Erweiternng .	III, 1037	—	—	195	50	—	—	195	50
				10. Hindelbank-Krauchthal, Korrekt.	III, 1037	—	—	1,679	20	—	—	1,679	20
				11. Aeschau-Neuenschwand, Korrektion	III, 1038	—	—	6,610	05	—	—	6,610	05
				12. Burgdorf-Heimiswil, Emmenbrücke	III, 1038	—	—	21,229	62	—	—	21,229	62
				13. Langenthal-Melchnau-Budligen .	III, 1039	—	—	563	50	—	—	563	50
				14. Ins-Witzwil	III, 1039	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				15. Thun-Gunten, Niedernbachbrücke	III, 1040	—	—	3,075	70	—	—	3,075	70
				16. Wangen-Bannwil, Korrektion .	III, 1040	—	—	15,948	05	—	—	15,948	05
				17. Niederbipp-Wolfisberg . . .	III, 1041	—	—	7,734	05	—	—	7,734	05
				18. Langenthal-Bützberg, Korrektion	III, 1041	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
				19. Merligen-Unterseen, Korrektion .	III, 1042	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
				20. Trub, Straßen IV. Kl., Korrekt.	III, 1042	—	—	3,525	50	—	—	3,525	50
				21. Bern-Aarberg, neue Aarebrücke .	III, 1043	304	40	913	25	—	—	608	85
				22. Hagneck-Brücke	III, 1043	—	—	1,815	80	—	—	1,815	80
				23. Brienzersee-Straße, linkes Ufer .	III, 1044	—	—	2,932	80	—	—	2,932	80
				24. Lyß-Worben, Kanalisation . .	III, 1044	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
				25. Vauffelin-Romont, Korrektion .	III, 1045	—	—	1,560	—	—	—	1,560	—
				26. Brügg-Büetigen, Aarebrücke . .	III, 1045	—	—	365	50	—	—	365	50
				27. Courtedoux, Dorfstraßen . . .	III, 1046	—	—	2,746	36	—	—	2,746	36
				28. Hof-Susten	III, 1046	—	—	6,867	15	—	—	6,867	15
				29. Lauterbrunnen-Stechelberg . .	III, 1046	—	—	14,619	55	—	—	14,619	55
				30. Köniz-Scherli-Niedermuhlern .	III, 1047	—	—	16,352	60	—	—	16,352	60
				31. Schwarzwasser-Schwarzenburg .	III, 1047	—	—	56	60	—	—	56	60
				32. Kalkstetten-Guggersbach, Brücke .	III, 1048	—	—	510	60	—	—	510	60
				33. Nidau-Safneren	III, 1048	—	—	136	25	—	—	136	25
				34. Sornebrücke zu Courtételle . .	III, 1049	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				35. Thun-Steffisburg, Kanalisation	III, 1049	—	—	12,123	15	—	—	12,123	15
				36. Dachsfelden-Saignelégier, Korrektion in Tramlingen . . .	III, 1049	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
				37. Grellingen-Seewen	III, 1050	—	—	45	05	—	—	45	05
376,207	37	225,000	—		Uebertrag	304	40	177,967	18	—	—	177,662	78

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
376,207	37	225,000	—	Uebertrag	304	40	177,967	18	—	—	177,662	78
				38. Baggwil-Ruchwil, Korrektion . III, 1050	—	—	30,017	50	—	—	30,017	50
				39. Linden-Röthenbach, Korrektion . III, 1051	—	—	8,194	35	—	—	8,194	35
				40. Prägels-Lamlingen, Korrektion . III, 1051	—	—	636	35	—	—	636	35
				41. Melchnau-Ludligen, Korrektion . III, 1052	—	—	10,015	85	—	—	10,015	85
				42. Delsberg-Develier, Korrektion . III, 1052	—	—	386	10	—	—	386	10
				43. Riedtwil-Wäckerschwänd . . . III, 1053	—	—	1,851	20	—	—	1,851	20
				44. Courfaivre-Saulce . . . . . III, 1054	—	—	16,486	—	—	—	16,486	—
				45. Saignelégier-La Ferrière . . . III, 1053	—	—	870	50	—	—	870	50
				46. Roche d'Or-Bacherie-dessus . . III, 1055	—	—	5,539	80	—	—	5,539	80
				47. Belp-Hohlenstutz, Korrektion . . III, 1055	—	—	510	—	—	—	510	—
				48. Riedbach-Oberbottigen u. Flühli-Matzenried . . . . . III, 1056	—	—	5,603	75	—	—	5,603	75
				49. Dießbach-Bleiken-Heimenschwand III, 1056	—	—	278	30	—	—	278	30
				50. Bleiken-Ibach-Bruchenbühl . . III, 1057	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				51. Grünen-Ramsey, Erweiterung . III, 1057	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
				52. Meikirch-Wahlendorf . . . . III, 1058	—	—	6,595	90	—	—	6,595	90
				53. Steffisburg-Schwarzenegg . . III, 1058	—	—	519	—	—	—	519	—
				54. Attiswil, Dorfstraßen, Korrektion III, 1059	—	—	81	45	—	—	81	45
				55. Wileroltigen-Ferenbalm . . . III, 1059	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
				56. Thun-Dornhalden, Korrektion . III, 1060	—	—	8,132	40	—	—	8,132	40
				57. Delsberg-Courrendlin, Trott. ꝛc. III, 1060	—	—	156	—	—	—	156	—
				58. Delsberg-Soyhières, Trottoirs ꝛc. III, 1061	—	—	78	—	—	—	78	—
				59. Oberstocken-Blumenstein . . . III, 1061	300	—	5,423	65	—	—	5,123	65
				60. Biembach-Straße, Korrektion . III, 1062	—	—	5,235	40	—	—	5,235	40
				61. Nidau-Hagneck, Entwässerung . III, 1063	—	—	4,482	15	—	—	4,482	15
				62. St. Ursanne-Ocourt . . . . III, 1063	—	—	136	65	—	—	136	65
				63. Zwingen-Brislach, Hausrücksetz. III, 1064	—	—	1,300	—	—	—	1,300	—
				64. St. Brais-Fondeval . . . . III, 1064	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				65. Worb-Höchstetten, Korrektion . III, 1065	—	—	1,909	75	—	—	1,909	75
				66. Schwarzenburg-Guggisb., Kanal. III, 1065	—	—	16	95	—	—	16	95
				67. St. Brais-Saulcy . . . . . III, 1066	—	—	11,033	90	—	—	11,033	90
				68. Münster-Dachsfelden, Chalière-brücke . . . . . III, 1066	—	—	1,075	24	—	—	1,075	24
				69. N.-Goldbach-Lützelflüh, Schranken III, 1067	—	—	507	15	—	—	507	15
				70. Heimiswil-Lochbach-Oberburg . III, 1067	—	—	2,757	53	—	—	2,757	53
				71. Sigriswil-Rotmoos, Brücke . . III, 1068	—	—	1,401	70	—	—	1,401	70
				72. Schwefelberg, Hoflandernbrücke . III, 1068	1,750	—	1,829	25	—	—	79	25
				73. Leißigen-Aeschi, Verlegung . . III, 1068	—	—	320	—	—	—	320	—
				74. Beatenberg-Straße, Erweiterung III, 1069	—	—	1,275	—	—	—	1,275	—
				75. Spiez-Leißigen, Hausrücksetzung III, 1069	—	—	600	—	—	—	600	—
				76. Dürrgraben, Hopfernbrücke . . III, 1069	—	—	500	—	—	—	500	—
				77. Glovelier-Saulcy, Korrektion . III, 1070	—	—	686	—	—	—	686	—
				78. Gunten-Sigriswil, Hausrücksetz. III, 1070	—	—	800	—	—	—	800	—
				79. Delsberg-Münster, Korrektion . III, 1070	—	—	400	—	—	—	400	—
				80. Hindelbank-Jegenstorf, Korrektion III, 1071	—	—	244	20	—	—	244	20
				81. Delsberg-Soyhières, Schranken III, 1071	—	—	1,394	55	—	—	1,394	55
				82. Dachsfelden-Münster, Kanal. . III, 1072	—	—	8,548	—	—	—	8,548	—
				83. Scheußbrücke zu Cortébert . . III, 1072	250	—	—	—	250	—	—	—
376,207	37	225,000	—	Uebertrag	2,604	40	335,096	70	—	—	332,492	30

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
376,207	37	225,000	—	Uebertrag	2,604	40	335,096	70	—	—	332,492	30
				84. Schüpbach-Eggiwil, Korrektion . III, 1072	—	—	362	—	—	—	362	—
				85. Uetendorf-Thierachern, Korrektion III, 1073	—	—	96	—	—	—	96	—
				86. Weißenbach-Eschi . . . . . III, 1073	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
				87. Bern, Kornhausbrücke . . . III, 1073	—	—	62,500	—	—	—	62,500	—
				88. Utzenstorf-Wiler, Korrektion . . III, 1073	—	—	72	—	—	—	72	—
376,207	**37**	**225,000**	—		**2,604**	**40**	**399,276**	**70**	—	—	**396,672**	**30**
151,207	*37*	—	—	89. Vorschüsse für Straßenbauten . III, 1073	171,672	30	—	—	171,672	30	—	—
—	—	—	—	90. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
225,000	—	**225,000**	—		**174,276**	**70**	**399,276**	**70**	—	—	**225,000**	—
				G. Wasserbauten.								
639,666	38	320,000	—	1. Wasserbauten:								
				1. Schleusen in Thun und Unterseen III, 1074	90	—	2,388	40	—	—	2,298	40
				2. Brüggbach zu Wiedlisbach . . III, 1168	—	—	19	35	—	—	19	35
				3. Oberbipp-Dorfbach . . . . III, 1168	—	—	19	35	—	—	19	35
				4. Aare zu Innertkirchen . . . III, 1078	—	—	2,160	—	—	—	2,160	—
				5. Frittenbach zu Zollbrück . . III, 1168	—	—	53	65	—	—	53	65
				6. Mühlebach zu Meiringen . . III, 1079	7,500	—	11,940	—	—	—	4,440	—
				7. Lammbach zu Brienz . . . III, 1081	42,800	—	26,107	55	16,692	45	—	—
				8. Mühlebach zu Brienz . . . III, 1083	767	60	1,535	20	—	—	767	60
				9. Lombach zu Unterseen u. Habkern III, 1084	—	—	19,500	95	—	—	19,500	95
				10. Engstligen-Korrektion, Ergänzung III, 1085	4,081	80	7,083	15	—	—	3,001	35
				11. Lombach zu Habkern, Ufermauer III, 1086	—	—	6,398	35	—	—	6,398	35
				12. Lombach zu Habkern, Sicherungsbauten . . . . . III, 1087	12,288	—	17,562	70	—	—	5,274	70
				13. Wildbäche zu Wengi bei Frutigen III, 1090	11,834	—	15,460	60	—	—	3,626	60
				14. Reichenbach im Gschwandenmaad III, 1091	11,690	—	16,714	20	—	—	5,024	20
				15. Kander, Kien-Stegweid . . . III, 1095	—	—	72,068	10	—	—	72,068	10
				16. Grünnbachschale zu Merligen . III, 1098	18,000	—	15,712	—	2,288	—	—	—
				17. Emme, Emmenmatt-Burgdorf . III, 1100	111,296	13	104,986	39	6,309	74	—	—
				18. Gürbe, Quellgebiet-Belp . . III, 1105	55,289	—	101,386	90	—	—	46,097	90
				19. Sense in der Gemeinde Neuenegg III, 1106	—	—	8,657	—	—	—	8,657	—
				20. Scheuß, Bözingen-Bielersee . . III, 1107	5,600	—	10,089	90	—	—	4,489	90
				21. Birs zu Zwingen . . . . . III, 1108	3,123	55	5,017	55	—	—	1,894	—
				22. Lüssel, Kantonsgrenze-Birs . . III, 1109	6,472	50	9,774	95	—	—	3,302	45
				23. Saane und Lauenenbach z. Gstaad III, 1110	4,800	—	8,777	50	—	—	3,977	50
				24. Große Müsche zu Kaufdorf . . III, 1110	2,560	—	4,690	—	—	—	2,130	—
				25. Birs zu Liesberg . . . . . III, 1111	1,472	88	2,178	60	—	—	705	72
				26. Hornbach-Verbauung . . . . III, 1113	8,800	—	13,798	55	—	—	4,998	55
				27. Grüne-Verbauung . . . . III, 1114	17,275	—	28,034	95	—	—	10,759	95
				28. Biembach zu Hasle . . . . III, 1115	10,000	—	26,284	50	—	—	16,284	50
				29. Aare, Oltigen-Aarberg . . . III, 1116	25,780	—	35,290	54	—	—	9,510	54
				30. Kauflisbach zu Saanen . . . III, 1117	13,036	90	9,015	40	4,021	50	—	—
				31. Simme zu Grodoey . . . . III, 1118	8,000	—	17,161	20	—	—	9,161	20
				32. Dorfbach zu Attiswil . . . III, 1119	—	—	226	—	—	—	226	—
				33. Aare bei der Gürbemündung . III, 1120	3,157	30	7,452	05	—	—	4,294	75
				34. Gürbe zu Seelhofen . . . . III, 1120	3,400	—	8,521	40	—	—	5,121	40
639,666	38	320,000	—	Uebertrag	389,114	66	616,066	93	—	—	226,952	27

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
639,666	38	320,000	—	Uebertrag	389,114	66	616,066	93	—	—	226,952	27
				35. Aeschaugraben zu Eggiwil . . III, 1121	6,000	—	12,689	80	—	—	6,689	80
				36. Sense, Neuenegg-Bärenklaue . III, 1122	—	—	3,958	10	—	—	3,958	10
				37. „ Laupen-Saane . . . . III, 1123	8,000	—	12,618	—	—	—	4,618	—
				38. Emme, Eggiwil-Emmenmatt . . III, 1124	20,000	—	38,299	20	—	—	18,299	20
				39. Aare unterhalb Thun, Stauwehr III, 1125	—	—	998	75	—	—	998	75
				40. Kurzeneigraben zu Sumiswald . III, 1125	—	—	304	90	—	—	304	90
				41. Saane in der Gemeinde Dicki . III, 1126	2,226	50	2,916	50	—	—	690	—
				42. Aare unterhalb Thun, Teilwehr-Unterhalt . . . . . III, 1126	—	—	510	60	—	—	510	60
				43. Habbach in der Bärau . . . III, 1127	1,349	95	1,349	95	—	—	—	—
				44. Rauß zu Crémines . . . . III, 1127	5,700	—	—	—	5,700	—	—	—
				45. Dorfbach zu Oberwil b. Büren . III, 1128	1,290	—	1,150	65	139	35	—	—
				46. Simme, Oberried-Lenk . . . III, 1128	5,600	—	7,166	70	—	—	1,566	70
				47. Hugeligraben zu Saanen . . III, 1129	2,600	—	4,600	—	—	—	2,000	—
				48. Feißebach zu Niederstocken . . III, 1129	4,760	—	7,390	—	—	—	2,630	—
				49. Bettelriedbach zu Zweisimmen . III, 1130	1,000	—	1,660	—	—	—	660	—
				50. Turbach zu Saanen . . . . III, 1130	2,800	—	4,855	—	—	—	2,055	—
				51. Emme u. Ilfis zu Emmenmatt III, 1131	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
				52. Mühlebach zu Mühlethurnen . III, 1131	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				53. Brandöschgraben zu Trub . . III, 1132	4,000	—	6,300	70	—	—	2,300	70
				54. Ilfis, II. Sektion . . . . . III, 1133	—	—	7	—	—	—	7	—
				55. „ III. „ . . . . . III, 1134	—	—	180	40	—	—	180	40
				56. Tscherzisbach zu Saanen . . . III, 1135	—	—	234	—	—	—	234	—
				57. Aare, Elfenau-Bern . . . . III, 1135	8,326	20	14,542	15	—	—	6,215	95
				58. Simme zu Zweisimmen . . . III, 1136	765	70	1,403	80	—	—	638	10
				59. Sense in der Sensenmatt . . III, 1137	—	—	556	40	—	—	556	40
				60. Aare, Schützenfahr-Elfenau . . III, 1136	—	—	8,371	25	—	—	8,371	25
				61. Worblen zu Enggistein . . . III, 1138	—	—	40	85	—	—	40	85
				62. Emme, Burgdorf-Kantonsgrenze III, 1138	—	—	24,975	95	—	—	24,975	95
				63. Kurzeneigraben in der Kurzeneialp III, 1139	1,800	—	3,153	05	—	—	1,353	05
				64. Saane, Laupen-Oltigen . . . III, 1139	—	—	15,175	15	—	—	15,175	15
				65. Gürbe, Belp-Aare . . . . . III, 1140	—	—	37	45	—	—	37	45
				66. Laueligraben im Heimberg . . III, 1140	5,000	—	10,763	50	—	—	5,763	50
				67. Dürrbach und Zuflüsse, Bowil . III, 1141	—	—	30	—	—	—	30	—
				68. Trubbach und Zuflüsse, Verb. . III, 1141	—	—	748	25	—	—	748	25
				69. Zulg, Steffisburg-Aare . . . III, 1142	3,780	—	7,080	—	—	—	3,300	—
				70. Aare, Thun-Uttigen . . . . III, 1142	2,550	—	3,350	—	—	—	800	—
				71. Krattiggraben, Verbauung . . III, 1143	—	—	399	—	—	—	399	—
				72. Gürbe im Tal, Schwellenunterh. III, 1143	—	—	332	40	—	—	332	40
				73. Engstligen zu Adelboden . . . III, 1166	—	—	970	—	—	—	970	—
				74. Leimbach zu Frutigen . . . III, 1166	—	—	146	25	—	—	146	25
				75. Sense im Gäu . . . . . III, 1167	—	—	200	—	—	—	200	—
				76. Sense, Kantonsgrenze-Grasburg III, 1166	—	—	330	—	—	—	330	—
639,666	38	320,000	—	Uebertrag	486,663	01	817,862	63	—	—	331,199	62

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
639,666	38	320,000	—	Uebertrag	486,663	01	817,862	63	—	—	331,199	62
				77. Sense, Laupen aufwärts . . . III, 1167	—	—	4,204	25	—	—	4,204	25
				78. Worblen, Wegmühle-Neuhaus . III, 1167	—	—	1,130	—	—	—	1,130	—
				79. Tracht- und Glißibach zu Brienz III, 1168	—	—	941	70	—	—	941	70
				80. Verschiedene Kosten . . . . III, 1077	2,700	85	4,214	30	—	—	1,513	45
639,666	**38**	**320,000**	—		**489,363**	**86**	**828,352**	**88**	—	—	**338,989**	**02**
319,666	*38*	—	—	81. Wasserbau-Vorschüsse . . . . III, 1168	18,989	02	—	—	18,989	02	—	—
—	—	—	—	82. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
320,000	—	**320,000**	—		**508,352**	**88**	**828,352**	**88**	—	—	**320,000**	—
6,253	20	7,400	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . III, 1145	1,583	75	7,766	10	—	—	6,182	35
—	—	—	—	3. Wasserwerkgebühren	—	—	—	—	—	—	—	—
54,638	60	34,400	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt III, 1153	34,815	95	34,815	95	—	—	—	—
54,638	*60*	*34,400*	—									
20,000	—	20,000	—	5. Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag . . . . . III, 1154	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
346,253	**20**	**347,400**	—		**544,752**	**58**	**890,934**	**93**	—	—	**346,182**	**35**
				H. Vermessungskosten.								
11,987	60	12,000	—	1. Vermessungskosten . . . . . III, 1159	6,695	20	14,075	20	—	—	7,380	—
10,195	70	8,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1162	—	—	7,953	45	—	—	7,953	45
126	—	*500*	—	3. Kantonskarte . . . . . III, 1164	322	—	327	—	—	—	5	—
990	—	810	—	4. Mietzinse (Katasterbur. Pruntrut) III, 1165	—	—	810	—	—	—	810	—
23,047	**30**	**20,310**	—		**7,017**	**20**	**23,165**	**65**	—	—	**16,148**	**45**
58,977	20	65,240	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	—	—	67,273	50	—	—	67,273	50
47,246	—	48,600	—	**B. Bezirksbehörden**	—	—	48,615	60	—	—	48,615	60
188,666	45	192,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude**	1,899	45	206,283	20	—	—	204,383	75
750,000	—	250,000	—	**D. Neue Hochbauten**	110,497	15	360,497	15	—	—	250,000	—
910,960	26	882,500	—	**E. Unterhalt der Straßen**	31,179	70	958,841	07	—	—	927,661	37
225,000	—	225,000	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten** . . .	174,276	70	399,276	70	—	—	225,000	—
346,253	20	347,400	—	**G. Wasserbauten**	544,752	58	890,934	93	—	—	346,182	35
23,047	30	20,310	—	**H. Vermessungskosten**	7,017	20	23,165	65	—	—	16,148	45
2,550,150	**41**	**2,031,050**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 54,215. 02	**869,622**	**78**	**2,954,887**	**80**	—	—	**2,085,265**	**02**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
				1. Rückzahlung:								
458,000	—	472,000	—	Anleihen von 1895, Fr. 47,363,000, 3 %. . . IV, 1185	—	—	472,000	—	—	—	472,000	—
				2. Verzinsung:								
1,434,630	—	1,420,890	—	a. Anleihen von 1895, Fr. 47,363,000, 3 %. . . IV, 1185	—	—	1,420,890	—	—	—	1,420,890	—
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ % . . IV, 1185	—	—	700,000	—	—	—	700,000	—
2,592,630	—	**2,592,890**	—		—	—	**2,592,890**	—	—	—	**2,592,890**	—
				B. Anleihenskosten.								
8,733	50	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . . IV, 1187	—	—	10,114	10	—	—	10,114	10
1,086	95	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten IV, 1188	—	—	579	35	—	—	579	35
202,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1900, Amortisation. . . . . IV, 1189	—	—	202,000	—	—	—	202,000	—
211,820	45	**217,000**	—		—	—	**212,693**	45	—	—	**212,693**	45
2,592,630	—	2,592,890	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	2,592,890	—	—	—	2,592,890	—
211,820	45	217,000	—	**B. Anleihenskosten**	—	—	212,693	45	—	—	212,693	45
2,804,450	45	**2,809,890**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,306.55.	—	—	**2,805,583**	45	—	—	**2,805,583**	45
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1190	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
10,400	—	12,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1191	—	—	7,900	—	—	—	7,900	—
4,265	35	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1211	—	—	4,036	79	—	—	4,036	79
1,310	—	1,310	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1195	—	—	1,310	—	—	—	1,310	—
—	—	—	—	5. Rechtskosten . . . . . IV, 1195	—	—	4,977	55	—	—	4,977	55
20,475	35	**22,510**	—		—	—	**22,724**	34	—	—	**22,724**	34

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				B. Kantonsbuchhalterei.								
9,500	—	14,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . IV, 1196	—	—	13,000	—	—	—	13,000	—
19,000	—	24,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1197	—	—	21,761	30	—	—	21,761	30
1,700	75	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1199	209	10	1,788	15	—	—	1,579	05
3,969	25	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten IV, 1202	49	60	3,455	15	—	—	3,405	55
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1202	—	—	1,010	—	—	—	1,010	—
35,180	—	**45,810**	—		**258**	**70**	**41,014**	**60**	—	—	**40,755**	**90**
				C. Allgemeine Kassen (Amtsschaffnereien).								
56,625	—	58,000	—	1. Besoldungen der Kassiere . . IV, 1206	—	—	58,162	55	—	—	58,162	55
3,500	—	3,500	—	2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse . . . . . IV, 1207	—	—	1,841	60	—	—	1,841	60
2,882	07	4,000	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1209	—	—	3,862	25	—	—	3,862	25
1,790	—	1,970	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1210	—	—	1,970	—	—	—	1,970	—
—	—	—	—	5. Verlust . . . . . IV, 1210	—	—	28,950	68	—	—	28,950	68
64,797	**07**	**67,470**	—		—	—	**94,787**	**08**	—	—	**94,787**	**08**
20,475	35	22,510	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	—	—	22,724	34	—	—	22,724	34
35,180	—	45,810	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	258	70	41,014	60	—	—	40,755	90
64,797	07	67,470	—	**C. Allgemeine Kassen**	—	—	94,787	08	—	—	94,787	08
120,452	**42**	**135,790**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 22,477. 32.	**258**	**70**	**158,526**	**02**	—	—	**158,267**	**32**
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
3,700	—	3,700	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1212	—	—	3,700	—	—	—	3,700	—
5,000	—	5,100	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1213	—	—	4,833	35	—	—	4,833	35
1,818	95	1,800	—	3. Bureaukosten. . . . . IV, 1215	—	—	1,297	80	—	—	1,297	80
				4. Kantonstierarzt:								
4,500	—	4,500	—	a. Besoldung . . . . . IV, 1216	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
1,009	45	1,000	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1217	—	—	1,009	85	—	—	1,009	85
480	—	480	—	4. Mietzins . . . . . IV, 1218	—	—	480	—	—	—	480	—
16,508	**40**	**16,580**	—		—	—	**15,821**	—	—	—	**15,821**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				B. Landwirtschaft.								
				1. Förderung der Landwirtschaft:								
21,839	19	19,000	—	a. Förderung im allgemeinen . IV, 1220	4,818	52	19,616	85	—	—	14,798	33
3,000	—	3,000	—	b. Versuche mit amerik. Reben . IV, 1222	3,000	—	6,000	—	—	—	3,000	—
18,552	80	3,000	—	c. Maikäferprämien . . . . IV, 1223	—	—	798	80	—	—	798	80
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
2,000	—	2,000	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers IV, 1226	2,000	—	4,000	—	—	—	2,000	—
1,334	60	1,300	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1227	—	—	1,483	75	—	—	1,483	75
4,002	92	5,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland . . . . . IV, 1228	6,343	40	9,205	20	—	—	2,861	80
6,585	15	20,000	—	d. Alpverbesserungen . . . . IV, 1229	9,253	90	18,507	80	—	—	9,253	90
				3. Pferdezucht:								
25,449	10	28,000	—	a. Prämien und Kosten . . . IV, 1241	58,772	—	87,186	15	—	—	28,414	15
1,327	75	2,500	—	b. Hengstestationen . . . . . IV, 1244	228	—	1,546	05	—	—	1,318	05
				4. Rindviehzucht:								
102,248	70	95,000	—	a. Einzelprämien und Kosten . IV, 1536	73,615	—	178,927	80	—	—	105,312	80
—	—	5,000	—	b. Bestandeprämien und Kosten . IV, 1287	—	—	4,936	80	—	—	4,936	80
				c. Viehausstellungsmärkte und Export:								
—	—	3,000	—	aa. Zuchtstierausstellungsmarkt IV, 1275	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	—	2,000	—	bb. Mastviehausstellungsmärkte IV, 1276	1,520	—	3,520	—	—	—	2,000	—
—	—	2,000	—	cc. Zuchtvieherport . . . . IV, 1277	2,000	—	4,000	—	—	—	2,000	—
17,364	55	17,000	—	5. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1278	3,877	—	21,330	50	—	—	17,453	50
10,576	*75*	*10,500*	—	6. Prämienrückerstattungen . . . IV, 1282	25,925	50	470	30	25,455	20	—	—
9,469	55	—	—	7. Zuckerrübenkultur . . . . . IV, 1284	—	—	10,563	05	—	—	10,563	05
26,934	81	26,000	—	8. Hagelversicherung . . . . . IV, 1285	28,688	71	57,377	42	—	—	28,688	71
—	—	35,000	—	9. Viehversicherung . . . . . IV, 1286	500	—	500	—	—	—	—	—
—	—	*35,000*	—									
341	20	2,000	—	10. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen . . . . IV, 1288	—	—	541	—	—	—	541	—
899	—	—	—	(Freiwillige Entschädigung für außerordentliche aphtenseuchepolizeiliche Maßnahmen.)								
230,772	**57**	**225,300**	—		**220,542**	**03**	**433,511**	**47**	—	—	**212,969**	**44**
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
31,674	43	32,000	—	a. Unterricht	1,295	25	32,771	08	—	—	31,475	83
1,758	29	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . .	1,364	95	3,561	89	—	—	2,196	94
10,541	78	11,500	—	c. Verwaltung	518	05	11,323	85	—	—	10,805	80
6,288	92	7,000	—	d. Nahrung	34,331	40	44,903	95	—	—	10,572	55
10,017	60	10,000	—	e. Verpflegung	6,649	95	14,791	49	—	—	8,141	54
4,450	—	4,450	—	f. Mietzins	—	—	4,450	—	—	—	4,450	—
4,674	*39*	*4,000*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	5,505	78	—	—	5,505	78	—	—
60,056	**63**	**61,950**	—	Betriebsergebnis	**49,665**	**38**	**111,802**	**26**	—	—	**62,136**	**88**
1,906	10	—	—	h. Inventarveränderung	2,255	10	7,138	—	—	—	4,882	90
19,210	—	*18,000*	—	i. Kostgelder	14,010	—	300	—	13,710	—	—	—
5,300	—	6,000	—	(Stipendien)								
14,768	*75*	*15,000*	—	k. Bundesbeitrag	14,025	77	—	—	14,025	77	—	—
33,283	**98**	**34,950**	—		**79,956**	**25**	**119,240**	**26**	—	—	**39,284**	**01**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
8,363	*81*	*4,050*	—	2. Gutswirtschaft	89,388	83	80,583	68	8,805	15	—	—
8,363	***81***	***4,050***	—		**89,388**	**83**	**80,583**	**68**	**8,805**	**15**	—	—
33,283	98	34,950	—	1. Landwirtschaftliche Schule	79,956	25	119,240	26	—	—	39,284	01
8,363	*81*	*4,050*	—	2. Gutswirtschaft	89,388	83	80,583	68	8,805	15	—	—
1,166	80	—	—	(Ausstellungskosten.)								
26,086	**97**	**30,900**	—	IV, 1289	**169,345**	**08**	**199,823**	**94**	—	—	**30,478**	**86**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
23,457	06	25,400	—	a. Unterricht	529	25	25,099	62	—	—	24,570	37
4,604	20	4,300	—	b. Verwaltung	10	15	5,260	32	—	—	5,250	17
10,282	90	10,000	—	c. Nahrung	2,818	70	14,436	29	—	—	11,617	59
3,508	87	4,200	—	d. Verpflegung	2,696	50	5,069	79	—	—	2,373	29
2,020	—	2,020	—	e. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	*1,200*	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
42,673	**03**	**44,720**	—	Betriebsergebnis	**7,254**	**60**	**51,886**	**02**	—	—	**44,631**	**42**
2,349	20	—	—	g. Inventarveränderung.	822	—	2,651	05	—	—	1,829	05
10,460	—	*8,600*	—	h. Kostgelder	10,820	—	170	—	10,650	—	—	—
1,950	—	1,600	—	i. Stipendien	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
11,833	*08*	*12,700*	—	k. Bundesbeitrag	11,856	89	—	—	11,856	89	—	—
24,679	**15**	**25,020**	—		**30,753**	**49**	**55,907**	**07**	—	—	**25,153**	**58**
				2. Molkerei:								
3,830	24	5,000	—	a. Mietzinse und Steuern	1,180	—	4,497	94	—	—	3,317	94
1,614	46	1,000	—	b. Unterhalt der Gebäude	5	—	1,450	63	—	—	1,445	63
2,098	80	2,500	—	c. Geräte und Maschinen	1,130	15	5,279	95	—	—	4,149	80
4,272	85	3,000	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	21	—	4,404	70	—	—	4,383	70
1,855	—	1,800	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	—	—	2,245	—	—	—	2,245	—
4,450	89	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten	10	—	3,906	26	—	—	3,896	26
160,729	03	135,100	—	g. Milchankauf	—	—	160,445	55	—	—	160,445	55
168,850	*97*	*152,100*	—	h. Produkte	203,760	53	23,192	95	180,567	58	—	—
5,056	*21*	*2,000*	—	i. Schweine	58,803	43	43,920	74	14,882	69	—	—
4,944	**09**	***1,700***	—		**264,910**	**11**	**249,343**	**72**	**15,566**	**39**	—	—
24,679	15	25,020	—	1. Molkereischule	30,753	49	55,907	07	—	—	25,153	58
4,944	09	*1,700*	—	2. Molkerei	264,910	11	249,343	72	15,566	39	—	—
29,623	**24**	**23,320**	—	IV, 1290	**295,663**	**60**	**305,250**	**79**	—	—	**9,587**	**19**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti:								
15,686	32	16,000	—	a. Unterricht	36	—	15,518	99	—	—	15,482	99
1,846	05	1,700	—	b. Verwaltung	16	10	2,224	97	—	—	2,208	87
15,216	60	12,600	—	c. Nahrung	—	—	15,549	80	—	—	15,549	80
4,610	34	5,500	—	d. Verpflegung	9	50	4,684	10	—	—	4,674	60
4,000	—	4,000	—	e. Mietzins	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
41,359	**31**	**39,800**	—	Betriebsergebnis	**61**	**60**	**41,977**	**86**	—	—	**41,916**	**26**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
13,043	*20*	*10,800*	—	g. Kostgelder	13,367	40	9	60	13,357	80	—	—
7,843	*16*	*8,000*	—	h. Bundesbeitrag	7,577	19	—	—	7,577	19	—	—
500	—	—	—	(Landwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld)								
20,972	**95**	**21,000**	—	IV, 1292	**21,006**	**19**	**41,987**	**46**	—	—	**20,981**	**27**
				2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:								
8,043	39	8,700	—	a. Unterricht	—	—	7,679	02	—	—	7,679	02
1,791	45	1,600	—	b. Verwaltung	—	—	1,666	70	—	—	1,666	70
2,721	60	3,000	—	c. Nahrung	—	—	2,842	80	—	—	2,842	80
1,214	70	1,500	—	d. Verpflegung	—	—	1,130	85	—	—	1,130	85
500	—	500	—	e. Mietzins	—	—	500	—	—	—	500	—
14,271	**14**	**15,300**	—	Betriebsergebnis	—	—	**13,819**	**37**	—	—	**13,819**	**37**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
2,721	*60*	*3,000*	—	g. Kostgelder	2,842	80	—	—	2,842	80	—	—
3,764	*69*	*4,050*	—	h. Bundesbeitrag	3,515	16	—	—	3,515	16	—	—
7,784	**85**	**8,250**	—	IV, 1292	**6,357**	**96**	**13,819**	**37**	—	—	**7,461**	**41**
20,972	95	21,000	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti . .	21,006	19	41,987	46	—	—	20,981	27
7,784	85	8,250	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut .	6,357	96	13,819	37	—	—	7,461	41
28,757	**80**	**29,250**	—		**27,364**	**15**	**55,806**	**83**	—	—	**28,442**	**68**
16,508	40	16,580	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	15,821	—	—	—	15,821	—
230,772	57	225,300	—	**B. Landwirtschaft**	220,542	03	433,511	47	—	—	212,969	44
26,086	97	30,900	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	169,345	08	199,823	94	—	—	30,478	86
29,623	24	23,320	—	**D. Molkereischule**	295,663	60	305,250	79	—	—	9,587	19
28,757	80	29,250	—	**E. Landwirtschaftliche Winterschulen** . . .	27,364	15	55,806	83	—	—	28,442	68
331,748	**98**	**325,350**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 28,050. 83	**712,914**	**86**	**1,010,214**	**03**	—	—	**297,299**	**17**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1293	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
9,460	—	9,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1294	—	—	9,560	—	—	—	9,560	—
2,481	37	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1297	10,682	20	13,692	60	—	—	3,010	40
880	—	1,230	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1298	—	—	1,230	—	—	—	1,230	—
17,021	**37**	**18,130**	—		**10,682**	**20**	**28,682**	**60**	—	—	**18,000**	**40**
				B. Forstpolizei.								
				1. Forstinspektoren:								
16,650	—	16,500	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren . . . . . IV, 1299	—	—	16,800	—	—	—	16,800	—
492	55	1,200	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1300	—	—	893	85	—	—	893	85
2,949	15	3,600	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1302	—	—	3,005	15	—	—	3,005	15
120	—	120	—	d. Mietzins . . . . . IV, 1302	—	—	120	—	—	—	120	—
				2. Kreisförster:								
82,450	—	79,800	—	a. Besoldungen der Kreisförster IV, 1304	—	—	83,400	—	—	—	83,400	—
2,871	40	3,000	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1307	—	—	2,849	90	—	—	2,849	90
17,324	60	18,000	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1309	—	—	17,666	10	—	—	17,666	10
2,980	—	3,000	—	d. Mietzinse . . . . . IV, 1311	—	—	2,980	—	—	—	2,980	—
17,127	50	15,200	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher . . . . . IV, 1314	—	—	17,265	—	—	—	17,265	—
36,187	*78*	*29,000*	—	4. Beitrag des Bundes . . . . IV, 1315	38,520	45	—	—	38,520	45	—	—
54,000	—	*54,000*	—	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1315	54,000	—	—	—	54,000	—	—	—
52,777	**42**	**57,420**	—		**92,520**	**45**	**144,980**	—	—	—	**52,459**	**55**
				C. Förderung des Forstwesens.								
2,167	20	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . . . . . IV, 1318	14,343	24	17,539	22	—	—	3,195	98
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge . IV, 1318	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
52,167	**20**	**55,000**	—		**14,343**	**24**	**67,539**	**22**	—	—	**53,195**	**98**
17,021	37	18,130	—	**A. Verwaltungskosten**	10,682	20	28,682	60	—	—	18,000	40
52,777	42	57,420	—	**B. Forstpolizei**	92,520	45	144,980	—	—	—	52,459	55
52,167	20	55,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**	14,343	24	67,539	22	—	—	53,195	98
121,965	**99**	**130,550**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. . 6,894.07.	**117,545**	**89**	**241,201**	**82**	—	—	**123,655**	**93**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
797,193	—	*770,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . IV, 1320	814,464	—	—	—	814,464	—	—	—
159,528	—	*150,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . IV, 1320	162,840	—	—	—	162,840	—	—	—
956,721	—	***920,000***	—		**977,304**	—	—	—	**977,304**	—	—	—
				B. Nebennutzungen.								
915	*65*	*1,000*	—	1. Stocklosungen . . . . . IV, 1321	1,865	85	263	—	1,602	85	—	—
723	*60*	*800*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . IV, 1323	660	60	—	—	660	60	—	—
18,712	*61*	*17,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . IV, 1326	19,709	59	25	—	19,684	59	—	—
20,351	***86***	***18,800***	—		**22,236**	**04**	**288**	—	**21,948**	**04**	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
19,306	27	20,000	—	1. Waldkulturen . . . . . IV, 1341	63,466	05	77,672	67	—	—	14,206	62
50,000	—	50,000	—	2. Weganlagen . . . . . IV, 1346	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
35,006	30	38,800	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1350	—	—	37,836	—	—	—	37,836	—
169,275	30	170,000	—	4. Rüstlöhne . . . . . IV, 1351	—	—	177,931	05	—	—	177,931	05
1,061	25	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1352	12	30	819	10	—	—	806	80
4,774	15	6,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1354	—	—	7,733	90	—	—	7,733	90
21	90	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . IV, 1356	—	—	61	95	—	—	61	95
5,027	35	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . IV, 1357	—	—	5,563	10	—	—	5,563	10
1,952	50	3,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . IV, 1359	—	—	2,032	98	—	—	2,032	98
—	—	*3,300*	—	10. Bundesbeitrag an Hutlöhne . . IV, 1350	3,145	65	—	—	3,145	65	—	—
286,425	**02**	**292,600**	—		**66,624**	—	**359,650**	**75**	—	—	**293,026**	**75**
				D. Beschwerden.								
6,280	50	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1361	—	—	6,407	50	—	—	6,407	50
34,375	65	36,000	—	2. Staatssteuern . . . . . IV, 1362	327	45	36,974	67	—	—	36,647	22
45,383	69	48,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1373	955	33	50,291	37	—	—	49,336	04
1,741	70	3,000	—	4. Schwellenmaterial . . . . IV, 1383	—	—	1,428	20	—	—	1,428	20
87,781	**54**	**95,000**	—		**1,282**	**78**	**95,101**	**74**	—	—	**93,818**	**96**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
54,000	—	54,000	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1384	—	—	54,000	—	—	—	54,000	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . IV, 1384	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
57,500	—	**57,500**	—		—	—	**57,500**	—	—	—	**57,500**	—
956,721	—	*920,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen**	977,304	—	—	—	977,304	—	—	—
20,351	*86*	*18,800*	—	**B. Nebennutzungen**	22,236	04	288	—	21,948	04	—	—
286,425	02	292,600	—	**C. Wirtschaftskosten**	66,624	—	359,650	75	—	—	293,026	75
87,781	54	95,000	—	**D. Beschwerden**	1,282	78	95,101	74	—	—	93,818	96
57,500	—	57,500	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	57,500	—	—	—	57,500	—
545,366	***30***	***493,700***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 61,206. 33	**1,067,446**	**82**	**512,540**	**49**	**554,906**	**33**	—	—
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
164,197	*77*	*159,000*	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . IV, 1389	164,804	55	1,202	30	163,602	25	—	—
12,300	*95*	*12,000*	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . IV, 1392	12,619	95	67	—	12,552	95	—	—
15,730	—	*15,660*	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden . IV, 1393	15,660	—	—	—	15,660	—	—	—
644,175	—	*661,200*	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden . IV, 1394	661,245	—	—	—	661,245	—	—	—
127,660	—	*127,660*	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden . IV, 1393	127,660	—	—	—	127,660	—	—	—
16,262	*68*	*10,200*	—	6. Erlös von Produkten . . . . IV, 1398	12,526	02	790	80	11,735	22	—	—
439	*50*	*200*	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1396	500	45	—	—	500	45	—	—
980,765	***90***	***985,920***	—		**995,015**	**97**	**2,060**	**10**	**992,955**	**87**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
9,963	64	15,000	—	1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen IV, 1397	51	50	10,698	21	—	—	10,646	71
136	30	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1399	—	—	264	30	—	—	264	30
569	30	1,000	—	3. Aufsichtskosten . . . . . IV, 1400	—	—	790	05	—	—	790	05
1,298	49	4,000	—	4. Kaufs- u. Verpachtungskosten . . IV, 1402	114	62	1,230	58	—	—	1,115	96
42,984	14	47,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . IV, 1405	414	56	42,456	71	—	—	42,042	15
54,951	**87**	**67,500**	—		**580**	**68**	**55,439**	**85**	—	—	**54,859**	**17**
				C. Beschwerden.								
15,119	88	19,000	—	1. Staatssteuern . . . . . IV, 1407	211	02	15,498	76	—	—	15,287	74
15,600	38	17,000	—	2. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1413	4,184	11	21,802	38	—	—	17,618	27
30,720	**26**	**36,000**	—		**4,395**	**13**	**37,301**	**14**	—	—	**32,906**	**01**
980,765	*90*	*985,920*	—	**A. Ertrag**	995,015	97	2,060	10	992,955	87	—	—
54,951	87	67,500	—	**B. Wirtschaftskosten**	580	68	55,439	85	—	—	54,859	17
30,720	26	36,000	—	**C. Beschwerden**	4,395	13	37,301	14	—	—	32,906	01
895,093	***77***	***882,420***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 22,770. 69	**999,991**	**78**	**94,801**	**09**	**905,190**	**69**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
65,572	*21*	*91,700*	—	**A. Zinse von Guthaben** . . . . IV, 1416	64,581	15	—	—	64,581	15	—	—
90,098	15	85,700	—	**B. Zinse für Kaufschulden** . . . IV, 1416	—	—	90,423	65	—	—	90,423	65
24,525	**94**	***6,000***	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt. Fr. 31,842. 50	**64,581**	**15**	**90,423**	**65**	—	—	**25,842**	**50**
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
6,412,118	*10*	*6,578,000*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	6,726,331	20	9,402	80	6,716,928	40	—	—
306,978	*45*	*312,000*	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . .	304,831	05	—	—	304,831	05	—	—
137,390	*31*	*131,300*	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	141,434	70	2,241	30	139,193	40	—	—
1,457	*85*	*18,000*	—	4. Provisionen	34,079	80	12,252	10	21,827	70	—	—
16,542	*26*	*15,000*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	19,600	—	3,762	69	15,837	31	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	1,500,000	—	—	—	1,500,000	—
7,174	15	10,000	—	7. Kosten der Couponseinlösung	—	—	7,634	75	—	—	7,634	75
192,663	—	192,700	—	8. Amortisation der Anleihenskosten . . .	—	—	192,663	—	—	—	192,663	—
2,194,701	70	2,252,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine . . .	15	—	2,312,886	05	—	—	2,312,871	05
459,776	43	480,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent . .	—	—	523,669	08	—	—	523,669	08
1,003,272	—	1,036,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	—	1,034,863	75	—	—	1,034,863	75
41,687	05	41,000	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	32,605	85	—	—	32,605	85
—	—	2,200	—	13.[a] Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
50,000	—	30,000	—	13.[b] Kursverlust- und Reserve-Konto . . .	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
134,850	—	145,400	—	14. Einkommenssteuern	—	—	144,575	—	—	—	144,575	—
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
490,362	***64***	***565,000***	—		**7,226,291**	**75**	**6,626,556**	**37**	**599,735**	**38**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
6,722	10	7,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	6,770	—	—	—	6,770	—
36,800	—	39,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	37,400	—	—	—	37,400	—
51,272	30	55,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	52,861	—	—	—	52,861	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
12,561	43	12,500	—	5. Bureaukosten	3,955	60	14,483	30	—	—	10,527	70
634	59	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,721	05	5,282	17	—	—	561	12
3,515	*60*	*3,000*	—	7. Emolumente	3,624	70	—	—	3,624	70	—	—
111,474	**82**	**118,000**	—		**12,301**	**35**	**123,796**	**47**	—	—	**111,495**	**12**
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	***800,000***	—		**800,000**	—	—	—	**800,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
490,362	*64*	*565,000*	—	**A. Rohertrag**	7,226,291	75	6,626,556	37	599,735	38	—	—
111,474	82	118,000	—	**B. Verwaltungskosten**	12,301	35	123,796	47	—	—	111,495	12
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals**	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,178,887	***82***	***1,247,000***	—	IV, 1417	**8,038,593**	**10**	**6,750,352**	**84**	**1,288,240**	**26**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 41,240. 26								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
894,654	*27*	*760,000*	—	1. Wechselertrag	798,011	60	—	—	798,011	60	—	—
				2. Zinse:								
525,000	—	525,000	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, 3½%	—	—	525,000	—	—	—	525,000	—
1,605	80	5,000	—	b. Kosten der Coupons-Einlösung . . .	—	—	2,251	65	—	—	2,251	65
75,000	—	70,000	—	c. Amortisation der Anleihenskosten v. 1899	—	—	—	—	—	—	—	—
1,242,991	*15*	*1,500,000*	—	d. Verschiedene Zinse	2,889,641	26	1,612,536	54	1,277,104	72	—	—
456,780	*30*	*320,000*	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	406,314	74	1,233	66	405,081	08	—	—
129,249	65	130,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	133,159	85	—	—	133,159	85
7,872	23	10,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	11,964	39	—	—	11,964	39
217,453	95	100,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	10,342	62	208,962	90	—	—	198,620	28
94,440	*35*	—	—	7. Kursgewinn auf Wertschriften.	47,451	57	—	—	47,451	57	—	—
19,837	60	—	—	8. Geldbeschaffung vom Ausland	—	—	28,141	30	—	—	28,141	30
492,500	41	540,000	—	9. Verwaltungskosten	—	—	527,358	89	—	—	527,358	89
20,346	43	—	—	10. Uebertragung in die Spezialreserve . . .	—	—	1,152	61	—	—	1,152	61
1,200,000	—	***1,200,000***	—	IV, 1418	**4,151,761**	**79**	**3,051,761**	**79**	**1,100,000**	—	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 100,000. —								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
				1. Zinse von Geldanlagen:								
55,319	*26*	—	—	a. Bankdepot . . . . . IV, 1419	24,853	94	10,867	37	13,986	57	—	—
145,590	—	*140,000*	—	b. Obligationen . . . . . IV, 1420	138,994	20	5,957	20	133,037	—	—	—
102,799	*60*	*60,000*	—	c. Aktien . . . . . IV, 1421	84,530	—	8	60	84,521	40	—	—
				2. Zinse von Vorschüssen:								
107,444	*25*	*100,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1422	101,184	25	—	—	101,184	25	—	—
22,585	*08*	*10,000*	—	b. Oeffentliche Unternehmen . . IV, 1423	19,210	76	64	62	19,146	14	—	—
6,161	*12*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse . . . . IV, 1428	4,349	85	—	—	4,349	85	—	—
41,810	*45*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1430	34,447	44	601	35	33,846	09	—	—
481,709	***76***	***315,000***	—		**407,570**	**44**	**17,499**	**14**	**390,071**	**30**	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
30,956	16	20,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1431	—	—	37,418	70	—	—	37,418	70
18,709	91	12,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1434	—	35	15,030	26	—	—	15,029	91
1,406	86	1,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1436	—	—	621	28	—	—	621	28
1,105	*35*	—	—	d. Spezialfonds . . . . . IV, 1438	3,460	49	737	21	2,723	28	—	—
4,623	07	7,000	—	e. Verschiedene Depots . . . . IV, 1440	—	—	2,068	05	—	—	2,068	05
5,890	93	5,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1444	—	—	5,794	93	—	—	5,794	93
60,481	**58**	**45,000**	—		**3,460**	**84**	**61,670**	**43**	—	—	**58,209**	**59**
481,709	*76*	*315,000*	—	**A. Zinse von Guthaben**	407,570	44	17,499	14	390,071	30	—	—
60,481	58	45,000	—	**B. Zinse für Schulden**	3,460	84	61,670	43	—	—	58,209	59
421,228	***18***	***270,000***	—		**411,031**	**28**	**79,169**	**57**	**331,861**	**71**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 61,861. 71.								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXI. Bußen und Konfiskationen.								
				A. Bußen.								
122,806	*05*	*140,000*	—	1. Gesprochene Bußen . . . . . IV, 1449	128,863	95	—	—	128,863	95	—	—
29,790	60	33,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . IV, 1452	—	—	31,153	60	—	—	31,153	60
7,063	30	6,500	—	3. Verjährte Bußen . . . . . IV, 1455	—	—	6,615	90	—	—	6,615	90
992	*70*	*500*	—	4. Administrativbußen . . . . . IV, 1457	1,698	70	—	—	1,698	70	—	—
552	*24*	*1,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1458	520	84	—	—	520	84	—	—
87,497	***09***	***102,000***	—		**131,083**	**49**	**37,769**	**50**	**93,313**	**99**	—	—
				B. Bußenverwendung.								
4,011	70	5,000	—	1. Bezugskosten . . . . . IV, 1462	3	25	4,346	13	—	—	4,342	88
1,989	50	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . IV, 1463	—	—	1,801	05	—	—	1,801	05
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . . IV, 1464	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
10,000	—	10,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . . IV, 1464	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
29,471	65	30,000	—	5. Anteil des Gesundheitswesens . IV, 1464	—	—	23,577	32	—	—	23,577	32
29,471	65	30,000	—	6. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1465	—	—	23,577	32	—	—	23,577	32
1,510	35	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . IV, 1468	—	—	1,409	25	—	—	1,409	25
8,957	*76*	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1468	53,636	83	62,243	—	—	—	8,606	17
87,497	**09**	**102,000**	—		**53,640**	**08**	**146,954**	**07**	—	—	**93,313**	**99**
				C. Ersatz und Konfiskationen.								
4,666	75	*3,000*	—	1. Ersatz . . . . . IV, 1473	114,136	15	103,213	70	10,922	45	—	—
7	*50*	*100*	—	2. Konfiskationen . . . . . IV, 1475	19	90	—	—	19	90	—	—
4,659	**25**	***3,100***	—		**114,156**	**05**	**103,213**	**70**	**10,942**	**35**	—	—
87,497	*09*	*102,000*	—	**A. Bußen**	131,083	49	37,769	50	93,313	99	—	—
87,497	09	102,000	—	**B. Bußenverwendung**	53,640	08	146,954	07	—	—	93,313	99
4,659	25	*3,100*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**	114,156	05	103,213	70	10,942	35	—	—
4,659	**25**	***3,100***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 7,842. 35.	**298,879**	**62**	**287,937**	**27**	**10,942**	**35**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
				A. Jagd.								
60,633	*10*	*53,000*	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . IV, 1476	65,931	—	—	—	65,931	—	—	—
11,430	—	11,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % . IV, 1477	—	—	12,470	—	—	—	12,470	—
9,868	15	9,700	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1479	110	—	9,814	95	—	—	9,704	95
1,434	40	1,500	—	4. Hebung der Jagd . . . . . IV, 1481	—	—	2,814	65	—	—	2,814	65
1,931	*05*	*1,400*	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1481	2,003	10	—	—	2,003	10	—	—
39,831	***60***	***32,200***	—		**68,044**	**10**	**25,099**	**60**	**42,944**	**50**	—	—
				B. Fischerei.								
8,410	*30*	*8,000*	—	1. Fischezenzinse u. Patentgebühren . IV, 1482	9,034	—	—	—	9,034	—	—	—
6,915	60	7,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1485	—	—	7,064	93	—	—	7,064	93
308	—	1,000	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . IV, 1487	3,140	—	3,533	—	—	—	393	—
3,462	*02*	*2,500*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1489	3,366	33	—	—	3,366	33	—	—
458	*20*	*200*	—	5. Fischzuchtanstalt . . . . . IV, 1490	660	—	450	10	209	90	—	—
110	—	500	—	6. Rechtskosten . . . . . IV, 1491	—	—	240	—	—	—	240	—
4,996	***92***	***2,200***	—		**16,200**	**33**	**11,288**	**03**	**4,912**	**30**	—	—
				C. Bergbau.								
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors IV, 1492	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
1,162	*36*	*2,000*	—	2. Eisenerzgebühren . . . . . IV, 1492	2,148	84	—	—	2,148	84	—	—
				3. Steinbrüche:								
173	*92*	*200*	—	a. Konzessionsgebühren . . . IV, 1493	173	92	—	—	173	92	—	—
1,279	*02*	*2,000*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung IV, 1494	3,767	95	1,169	64	2,598	31	—	—
—	—	2,500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	—	—
1,415	***30***	***500***	—		**6,090**	**71**	**2,369**	**64**	**3,721**	**07**	—	—
39,831	*60*	*32,200*	—	**A. Jagd**	68,044	10	25,099	60	42,944	50	—	—
4,996	*92*	*2,200*	—	**B. Fischerei**	16,200	33	11,288	03	4,912	30	—	—
1,415	*30*	*500*	—	**C. Bergbau**	6,090	71	2,369	64	3,721	07	—	—
46,243	***82***	***34,900***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 16,677. 87.	**90,335**	**14**	**38,757**	**27**	**51,577**	**87**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
42,679	28	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	46,937	85	—	—	46,937	85
1,063,664	*60*	*1,057,600*	—	2. Kochsalz	1,499,850	—	432,888	60	1,066,961	40	—	—
1,240	—	*600*	—	3. Tafelsalz	3,075	—	2,135	—	940	—	—	—
529	*80*	*700*	—	4. Meersalz	1,520	—	685	—	835	—	—	—
15,289	—	*10,800*	—	5. Gewerbesalz	28,325	—	15,019	50	13,305	50	—	—
—	—	—	—	6. Feinsalz	759	—	456	—	303	—	—	—
46,937	*85*	—	—	7. Salzvorräte auf 31. Dezember	56,303	47	—	—	56,303	47	—	—
1,084,981	***97***	***1,069,700***	—		**1,589,832**	**47**	**498,121**	**95**	**1,091,710**	**52**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
76,854	71	83,500	—	2. Transportkosten	2,217	15	77,743	37	—	—	75,526	22
104,140	05	103,100	—	3. Auswägerlöhne	—	—	105,022	70	—	—	105,022	70
6,568	—	6,300	—	4. Magazinlöhne	—	—	6,222	45	—	—	6,222	45
11,303	67	11,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	11,400	62	—	—	11,400	62
663	65	500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	761	35	—	—	761	35
434	*18*	*400*	—	7. Verschiedene Einnahmen	299	89	—	—	299	89	—	—
2,182	*05*	*2,100*	—	8. Sconti und Zinsvergütungen	2,327	05	—	—	2,327	05	—	—
212,913	**85**	**217,900**	—		**4,844**	**09**	**217,150**	**49**	—	—	**212,306**	**40**
				C. Verwaltungskosten.								
8,900	—	9,700	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	8,100	—	—	—	8,100	—
2,173	47	3,000	—	2. Bureaukosten	—	—	2,265	67	—	—	2,265	67
6,530	—	6,700	—	3. Mietzinse	—	—	7,050	—	—	—	7,050	—
17,603	**47**	**19,400**	—		—	—	**17,415**	**67**	—	—	**17,415**	**67**
1,084,981	*97*	*1,069,700*	—	**A. Salzverkauf**	1,589,832	47	498,121	95	1,091,710	52	—	—
212,913	85	217,900	—	**B. Betriebskosten**	4,844	09	217,150	49	—	—	212,306	40
17,603	47	19,400	—	**C. Verwaltungskosten**	—	—	17,415	67	—	—	17,415	67
854,464	***65***	***832,400***	—	IV, 1499	**1,594,676**	**56**	**732,688**	**11**	**861,988**	**45**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 29,588. 45								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.								
				A. Stempelsteuer.								
66,955	*60*	*55,000*	—	1. Stempelpapier	61,780	10	—	—	61,780	10	—	—
459,650	*85*	*410,000*	—	2. Stempelmarken	479,996	—	2,371	90	477,624	10	—	—
32,679	—	*30,000*	—	3. Spielkarten-Stempel	34,080	70	—	—	34,080	70	—	—
559,285	***45***	***495,000***	—	IV, 1538	**575,856**	**80**	**2,371**	**90**	**573,484**	**90**	—	—
				B. Banknotensteuer.								
110,785	*40*	*110,000*	—	1. Kantonalbank . . . . . IV, 1527	114,137	—	—	—	114,137	—	—	—
110,785	***40***	***110,000***	—		**114,137**	—	—	—	**114,137**	—	—	—
				C. Betriebskosten.								
11,751	50	13,500	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . . . . . IV, 1529	387	80	13,786	35	—	—	13,398	55
27,254	35	26,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer IV, 1529	—	—	28,290	10	—	—	28,290	10
117	50	300	—	3. Bezugskosten . . . . . IV, 1530	—	—	200	—	—	—	200	—
39,123	**35**	**39,800**	—		**387**	**80**	**42,276**	**45**	—	—	**41,888**	**65**
				D. Verwaltungskosten.								
6,800	—	7,700	—	1. Besoldungen der Angestellten . IV, 1531	—	—	7,700	—	—	—	7,700	—
2,941	40	3,000	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1533	—	—	3,061	50	—	—	3,061	50
525	—	525	—	3. Mietzins . . . . . IV, 1534	—	—	525	—	—	—	525	—
10,266	**40**	**11,225**	—		—	—	**11,286**	**50**	—	—	**11,286**	**50**
559,285	*45*	*495,000*	—	**A. Stempelsteuer**	575,856	80	2,371	90	573,484	90	—	—
110,785	*40*	*110,000*	—	**B. Banknotensteuer**	114,137	—	—	—	114,137	—	—	—
39,123	35	39,800	—	**C. Betriebskosten**	387	80	42,276	45	—	—	41,888	65
10,266	40	11,225	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	11,286	50	—	—	11,286	50
620,681	***10***	***553,975***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 80,471. 75	**690,381**	**60**	**55,934**	**85**	**634,446**	**75**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
839,677	*17*	*620,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . V, 1553	879,238	58	134	95	879,103	63	—	—
130,216	*35*	*120,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . V, 1572	197,213	—	68,489	65	128,723	35	—	—
393,696	*70*	*350,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter . V, 1597	408,745	—	4,903	95	403,841	05	—	—
1,490	—	1,200	—	4. Bezugskosten . . . . . V, 1597	—	—	1,072	50	—	—	1,072	50
1,362,100	***22***	***1,088,800***	—		**1,485,196**	**58**	**74,601**	**05**	**1,410,595**	**53**	—	—
				B. Staatskanzlei.								
41,359	—	*35,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . . V, 1600	45,550	—	130	—	45,420	—	—	—
41,359	—	***35,000***	—		**45,550**	—	**130**	—	**45,420**	—	—	—
				C. Gerichtskanzleien.								
7,350	—	*7,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren . . V, 1601 (Gebühren in Straffachen, siehe III^{b}, G, 2.)	10,400	—	—	—	10,400	—	—	—
7,350	—	***7,000***	—		**10,400**	—	—	—	**10,400**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.								
14,703	*65*	*14,000*	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion . . . . . V, 1604	17,850	—	112	70	17,737	30	—	—
81,141	*60*	*72,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . . . . V, 1605	82,775	90	—	—	82,775	90	—	—
66,129	*55*	*56,000*	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden V, 1605	73,453	95	—	—	73,453	95	—	—
161,974	***80***	***142,000***	—		**174,079**	**85**	**112**	**70**	**173,967**	**15**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
3,668	*79*	*3,000*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . . V, 1606	3,639	02	—	—	3,639	02	—	—
9,723	*43*	*7,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . V, 1607	9,875	57	115	50	9,760	07	—	—
13,392	***22***	***10,000***	—		**13,514**	**59**	**115**	**50**	**13,399**	**09**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
—	—	*100*	—	1. Emolumente und Salzausgeberpatente . . . . . V, 1609	150	—	—	—	150	—	—	—
—	—	***100***	—		**150**	—	—	—	**150**	—	—	—
1,362,100	*22*	*1,088,800*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	1,485,196	58	74,601	05	1,410,595	53	—	—
41,359	—	*35,000*	—	**B. Staatskanzlei**	45,550	—	130	—	45,420	—	—	—
7,350	—	*7,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	10,400	—	—	—	10,400	—	—	—
161,974	*80*	*142,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	174,079	85	112	70	173,967	15	—	—
13,392	*22*	*10,000*	—	**E. Direktion des Innern**	13,514	59	115	50	13,399	09	—	—
—	—	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	150	—	—	—	150	—	—	—
1,586,176	***24***	***1,282,900***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 371,031. 77	**1,728,891**	**02**	**74,959**	**25**	**1,653,931**	**77**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
1,235,428	*72*	*400,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . V, 1612	1,014,460	13	5,009	81	1,009,450	32	—	—
124,142	06	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . V, 1612	91	10	101,332	51	—	—	101,241	41
2,298	*75*	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . V, 16I2	4,409	31	—	—	4,409	31	—	—
1,113,585	***41***	***362,000***	—		**1,018,960**	**54**	**106,342**	**32**	**912,618**	**22**	—	—
				B. Bezugskosten.								
10,322	54	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . V, 1614	—	—	8,420	80	—	—	8,420	80
441	76	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1615	60	—	454	10	—	—	394	10
10,764	**30**	**8,500**	—		**60**	—	**8,874**	**90**	—	—	**8,814**	**90**
1,113,585	*41*	*362,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	1,018,960	54	106,342	32	912,618	22	—	—
10,764	30	8,500	—	**B. Bezugskosten**	60	—	8,874	90	—	—	8,814	90
1,102,821	***11***	***353,500***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 550,303. 32	**1,019,020**	**54**	**115,217**	**22**	**903,803**	**32**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
1,082,732	*05*	*1,070,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1639	1,119,029	15	34,318	60	1,084,710	55	—	—
103,152	—	107,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . V, 1641	—	—	109,046	33	—	—	109,046	33
979,580	***05***	***963,000***	—		**1,119,029**	**15**	**143,364**	**93**	**975,664**	**22**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
37,458	*40*	*37,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1643	36,841	30	554	20	36,287	10	—	—
18,317	25	18,500	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . V, 1645	—	—	18,624	50	—	—	18,624	50
19,141	***15***	***18,500***	—		**36,841**	**30**	**19,178**	**70**	**17,662**	**60**	—	—
				C. Bezugskosten.								
2,283	90	1,500	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . . V, 1646	—	—	369	—	—	—	369	—
2,283	**90**	**1,500**	—		—	—	**369**	—	—	—	**369**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.								
979,580	*05*	*963,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	1,119,029	15	143,364	93	975,664	22	—	—
19,141	*15*	*18,500*	—	**B. Verkaufsgebühren**	36,841	30	19,178	70	17,662	60	—	—
2,283	90	1,500	—	**C. Bezugskosten**	—	—	369	—	—	—	369	—
996,437	***30***	***980,000***	—		**1,155,870**	**45**	**162,912**	**63**	**992,957**	**82**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 12,957. 82								
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
1,122,736	*60*	*1,122,737*	—	**1. Ertrags-Anteil** . . . . . V, 1648	1,152,282	30	—	—	1,152,282	30	—	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus: V, 1648								
33,791	—	34,340	—	a. Polizeidirektion	—	—	32,805	18	—	—	32,805	18
41,012	95	41,000	—	b. Armendirektion	—	—	40,957	60	—	—	40,957	60
32,000	—	32,000	—	c. Direktion des Innern	—	—	36,885	53	—	—	36,885	53
5,469	71	—	—	d. Reserve { Einlage	—	—	4,579	92	—	—	4,579	92
—	—	—	—	{ Entnahme	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4,933	—	(Mehrausgaben von 1903, Deckung derselben.)								
1,010,462	***94***	***1,010,464***	—		**1,152,282**	**30**	**115,228**	**23**	**1,037,054**	**07**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 26,590. 07								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIX. Militärsteuer.								
				A. Militärsteuer.								
602,200	*45*	*580,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . V, 1670	639,005	20	9,992	45	629,012	75	—	—
69,934	*60*	*32,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . V, 1674	64,147	65	—	—	64,147	65	—	—
8,860	*40*	*3,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . V, 1689	17,108	45	9,375	—	7,733	45	—	—
340,497	72	307,500	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % V, 1691	—	—	350,446	93	—	—	350,446	93
340,497	***73***	***307,500***	—		**720,261**	**30**	**369,814**	**38**	**350,446**	**92**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.								
5,700	—	6,000	—	1. Besoldungen der Angestellten . V, 1692	—	—	5,900	—	—	—	5,900	—
5,721	22	6,000	—	2. Taxationskosten . . . . . V, 1694	—	—	5,834	64	—	—	5,834	64
37,783	60	42,000	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . . . . V, 1704	6,421	70	44,056	55	—	—	37,634	85
49,204	**82**	**54,000**	—		**6,421**	**70**	**55,791**	**19**	—	—	**49,369**	**49**
340,497	*73*	*307,500*	—	**A. Militärsteuer**	720,261	30	369,814	38	350,446	92	—	—
49,204	82	54,000	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**	6,421	70	55,791	19	—	—	49,369	49
291,292	***91***	***253,500***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 47,577. 43	**726,683**	—	**425,605**	**57**	**301,077**	**43**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,894,762	58	1,880,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1706	1,933,430	28	28,713	62	1,904,716	66	—	—
532,683	57	541,200	—	b. Im Jura, 2,2 ‰ . . . . V, 1707	560,643	87	—	—	560,643	87	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
1,239,056	34	1,150,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1709	1,290,175	06	961	68	1,289,213	38	—	—
162,376	82	162,800	—	b. Im Jura, 2,2 ‰ . . . . V, 1710	175,072	59	—	—	175,072	59	—	—
34,327	79	20,000	—	3. Nachbezüge . . . . . V, 1711	38,803	45	—	—	38,803	45	—	—
19,845	17	12,000	—	4. Steuerbußen . . . . . V, 1712	23,427	56	—	—	23,427	56	—	—
3,883,052	**27**	**3,766,000**	—		**4,021,552**	**81**	**29,675**	**30**	**3,991,877**	**51**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
1,782,079	02	1,500,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 % . V, 1715	1,951,942	50	82,265	06	1,869,677	44	—	—
516,936	31	485,000	—	b. Im Jura, 3,3 % . . . . V, 1718	616,370	70	52,776	86	563,593	84	—	—
				2. Einkommenssteuer II. Klasse:								
23,638	20	20,000	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . V, 1719	25,055	—	309	79	24,745	21	—	—
4,291	09	4,000	—	b. Im Jura, 4,4 % . . . . V, 1721	4,435	20	49	32	4,385	88	—	—
				3. Einkommenssteuer III. Klasse:								
692,228	51	600,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 % . V, 1723	665,962	50	11,872	28	654,090	22	—	—
38,777	71	45,000	—	b. Im Jura, 5,5 % . . . . V, 1724	42,146	50	1,742	08	40,404	42	—	—
24,278	27	20,000	—	4. Nachbezüge . . . . . V, 1727	29,775	91	—	—	29,775	91	—	—
10,783	30	8,000	—	5. Steuerbußen . . . . . V, 1729	12,831	01	—	—	12,831	01	—	—
3,093,012	**41**	**2,682,000**	—		**3,348,519**	**32**	**149,015**	**39**	**3,199,503**	**93**	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
11,793	25	14,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen . . . . . V, 1732	—	—	13,303	55	—	—	13,303	55
				2. Bezugsprovisionen:								
81,980	28	77,800	—	a. Vermögenssteuer . . . . . V, 1733	—	—	85,021	36	—	—	85,021	36
94,418	84	82,400	—	b. Einkommenssteuer . . . . V, 1734	—	—	99,128	68	—	—	99,128	68
2,535	20	15,000	—	3. Kosten der Steuergesetzrevision . V, 1735	—	—	1,830	—	—	—	1,830	—
6,773	25	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden V, 1736	—	—	5,131	85	—	—	5,131	85
8,241	31	12,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1741	100	55	12,326	40	—	—	12,225	85
205,742	**13**	**206,700**	—		**100**	**55**	**216,741**	**84**	—	—	**216,641**	**29**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Rechnung 1903.		Voranschlag 1904.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
—	—	5,500	—	1. Besoldung des Verwalters . . V, 1744	—	—	—	—	—	—	—	—
27,453	35	30,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1745	—	—	28,940	—	—	—	28,940	—
15,190	10	15,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1750	183	40	12,098	20	—	—	11,914	80
1,045	—	1,045	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1751	—	—	1,045	—	—	—	1,045	—
43,688	**45**	**51,545**	—		**183**	**40**	**42,083**	**20**	—	—	**41,899**	**80**
3,883,052	*27*	*3,766,000*	—	**A. Vermögenssteuer**	4,021,552	81	29,675	30	3,991,877	51	—	—
3,093,012	*41*	*2,682,000*	—	**B. Einkommenssteuer**	3,348,519	32	149,015	39	3,199,503	93	—	—
205,742	13	206,700	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	100	55	216,741	84	—	—	216,641	29
43,688	45	51,545	—	**D. Verwaltungskosten**	183	40	42,083	20	—	—	41,899	80
6,726,634	***10***	***6,189,755***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 743,085. 35	**7,370,356**	**08**	**437,515**	**73**	**6,932,840**	**35**	—	—
				XXXI. Unvorhergesehenes.								
5,386	*46*	—	—	1. Erbloser Nachlaß . . . . . V, 1759	11,114	40	945	70	10,168	70	—	—
52	*50*	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen . . V, 1759	193	55	—	—	193	55	—	—
—	—	—	—	3. Reserve . . . . . V, 1759	—	—	300,000	—	—	—	300,000	—
5,438	***96***	—	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 289,637. 75	**11,307**	**95**	**300,945**	**70**	—	—	**289,637**	**75**

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1904.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.		
				A. Waldungen.		
14,495,962	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 14,495,962.—.	Waldankäufe	135,665 —
					Mehrerlös	1,520 78
					Minderkosten	230 —
14,495,962	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1845	Summe der Vermehrungen	**137,415 78**
				B. Domänen.		
28,737,742	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 31,737,742.—. *)	Domänen=Ankäufe . . .	161,282 95
					Mehrerlös	35,048 80
				*) Civildomänen . Fr. 26,816,459.—	Schatzungserhöhungen . .	93,260 —
				Pfrunddomänen Fr. 4,921,283.—	Loskauf von Servituten . .	3,396 20
				Fr. 31,737,742.—		
28,737,742	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1846	Summe der Vermehrungen	**292,987 95**
				C. Domänenkasse.		
1,615,296	25	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. VI, 1848	Neue Guthaben:	
					Von Waldverkäufen . .	1,520 78
					Von Domänenverkäufen .	152,360 —
—	—	2,244,577	75	2. Schulden für Ankäufe. VI, 1848	Abzahlung von Kaufschulden	302,735 70
706,068	13	—	—	3. Hypothekarkasse, Konto=Korrent. VI, 1849	Einnahmen	216,722 45
2,321,364	38	**2,244,577**	75	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**673,338 93**
		76,786	63	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	143,067 17

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Haben. Fr.	R.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	R.	Haben. Fr.	R.
			I. Stammvermögen.				
			A. Waldungen.				
1,520	78	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 14,533,902. —.	14,533,902	—	—	—
97,955	—	Mehrkosten.					
99,475	**78**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1845	**14,533,902**	—	—	—
37,940	—	Reine Vermehrung.					
			B. Domänen.				
152,360	—	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 31,750,432. —. *)	28,750,432	—	—	—
475	—	Mindererlös.					
23,160	—	Abtretung von Pfrund-domänen.	*) Civildomänen . Fr. 26,855,599. — Pfrunddomänen Fr. 4,894,833. — Fr. 31,750,432. —				
91,302	95	Mehrkosten.					
12,400	—	Schatzungsreduktionen.					
600	—	Wasserankauf.					
280,297	**95**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1846	**28,750,432**	—	—	—
12,690	—	Reine Vermehrung.					
			C. Domänenkasse.				
216,722	45	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1848	1,552,454	58	—	—
		Neue Schulden:					
135,665	—	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe . VI, 1848	—	—	2,238,790	—
161,282	95	Domänenankäufe.					
		Ausgaben:	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent				
302,735	70	Abzahlungen.	VI, 1849	620,054	88	—	—
816,406	**10**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,172,509**	**46**	**2,238,790**	—
			Reine Passiven	66,280	54		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.		
				D. Hypothekarkasse.		
159,756,362	62	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	16,803,495 25
7,604,723	10	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	1,123,715 —
300,000	—	—	—	3. Immobilien.	—	— —
245,518	33	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	47,542,624 62
36,593	60	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto=Korrent .	4,020,500 85
1,054,407	20	—	—	6. Wertschriften.	Erwerbungen	1,158,414 30
1,473,712	35	—	—	7. Staatskasse, Konto=Korrent.	Einzahlungen	7,084,943 72
—	—	1,206,068	13	8. Domänenkasse, Konto=Korrent.	Neue Vorschüsse	893,159 35
—	—	50,000,000	—	9. Anleihen.	—	— —
—	—	135,277	50	10. Zins des Anleihens.	Eingelöste Coupons . . .	1,155,142 50
—	—	60,451,830	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot=Rückzahlungen . .	580,300 —
—	—	13,236,224	40	12. Depots in Konto=Korrent.		1,785,082 65
—	—	29,675,187	70	13. Sparkasse=Einlagen.	Einlagen=Rückzahlungen . .	9,885,918 75
4,795,325	70	—	—	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	Neue Aktivzinse ꝛc. (Seite 60)	7,238,593 10
—	—	1,603,217	05	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc.	Abzahlung von Zinsen ꝛc. .	6,678,910 14
—	—	378,887	82	16. Ertrags=Konto.	Ertrags=Ablieferung . . .	1,178,887 82
1,643,456	30	—	—	17. Anleihenskosten.	Zins	49,303 70
—	—	223,406	60	18. Kursverlust= und Reserve=Konto.	Entnahme	— —
—	—	—	—	19. Insel=Spital.	Rückzahlungen	206,132 05
176,910,099	**20**	**156,910,099**	**20**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**107,385,123** **80**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1850		
				E. Kantonalbank.		
10,502,676	16	—	—	Kasse.		287,588,920 98
13,427,203	50	—	—	Schweizerwechsel.		266,607,056 19
4,039,668	10	—	—	Fremdwechsel.		95,426,601 33
1,663,101	57	—	—	Hinterlagenwechsel.		6,597,986 46
6,960,025	05	6,960,025	05	Hauptbank und Filialen.		138,417,871 11
21,474,295	60	2,014,613	85	Kreditrechnungen.		95,417,548 47
28,075,432	81	2,832,682	28	Korrespondenten.		549,118,401 11
17,399,012	50	—	—	Wertschriften.		21,122,004 75
4,379,207	65	—	—	Darlehn.		1,738,554 95
472,517	20	—	—	Hypothekar=Anlagen.		162,665 25
—	—	642,000	—	Hypothekarschulden.		158,827 —
2,392,566	99	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	Neue Guthaben und Rück=	304,437 95
—	—	—	—	Mobiliar.	zahlungen von Schulden	4,336 15
—	—	15,000,000	—	Anleihen.		— —
450,000	—	—	—	Kosten des Anleihens.		— —
—	—	20,000,000	—	Notenemission.		3,210,000 —
—	—	1,000,000	—	Reservefonds.		— —
—	—	243,322	43	Spezialreserve.		— —
—	—	34,344,035	47	Depotrechnungen.		248,331,707 02
—	—	6,547,500	—	Kassascheine.		1,828,000 —
—	—	133,795	35	Acceptationen.		1,410,444 95
199,886	65	517,619	35	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln.		996,969 89
—	—	1,200,000	—	Gewinn= und Verluft=Konten.		12,898,410 30
111,435,593	**78**	**91,435,593**	**78**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,731,340,743** **86**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1850		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			D. Hypothekarkasse.				
8,524,745	70	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	168,035,112	17	—	—
827,136	70	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden . . .	7,901,301	40	—	—
—	—	—	3. Immobilien	300,000	—	—	—
47,563,127	28	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung . . .	225,015	67	—	—
3,494,118	15	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	562,976	30	—	—
412,967	30	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertschriften	1,799,854	20	—	—
7,136,675	62	Rückzahlungen.	7. Staatskasse, Konto-Korrent . . .	1,421,980	45	—	—
307,146	10	Rückzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	620,054	88
—	—	—	9. Anleihen	—	—	50,000,000	—
1,500,000	—	Fällig gewordene Coupons.	10. Zins des Anleihens	—	—	480,135	—
6,091,500	—	Depot-Einzahlungen.	11. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	65,963,030	—
5,195,072	55		12. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	16,646,214	30
10,838,437	65	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	30,627,706	60
6,998,594	10	Eingang von Zinsen ꝛc.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	5,035,324	70	—	—
6,750,352	84	Neue Passivzinse ꝛc. (Seite 60).	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc. .	—	—	1,674,659	75
1,288,240	26	Neuer Ertrag.	16. Ertrags-Conto	—	—	488,240	26
192,663	—	Amortisation.	17. Anleihenskosten	1,500,097	—	—	—
58,214	50	Einlage.	18. Kursverlust und Reserve-Konto . .	—	—	281,621	10
206,132	05	Depots.	19. Insel-Spital	—	—	—	—
107,385,123	**80**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**186,781,661**	**89**	**166,781,661**	**89**
			Reine Aktiven (Stammkapital) . . . VI, 1850			20,000,000	—
			E. Kantonalbank.				
285,901,732	97		Kasse	12,189,864	17	—	—
265,319,114	59		Schweizerwechsel	14,715,145	10	—	—
98,781,542	21		Fremdwechsel	684,727	22	—	—
5,674,137	03		Hinterlagenwechsel	2,586,951	—	—	—
138,417,871	11		Hauptbank und Filialen	10,679,840	60	10,679,840	60
93,187,965	68		Kreditrechnungen	23,552,224	14	1,862,959	60
551,578,722	81		Korrespondenten	26,730,321	13	3,947,892	30
23,552,097	55		Wertschriften	14,968,919	70	—	—
1,354,624	25		Darlehn	4,763,138	35	—	—
137,147	15		Hypothekar-Anlagen	498,035	30	—	—
16,827	—		Hypothekarschulden	—	—	500,000	—
136,246	72	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Immobilien (inkl. Bankgebäude) . . .	2,560,758	22	—	—
4,335	15		Mobiliar	1	—	—	—
—	—		Anleihen	—	—	15,000,000	—
—	—		Kosten des Anleihens	450,000	—	—	—
3,210,000	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—
—	—		Reservefonds	—	—	1,000,000	—
1,152	61		Spezialreserve	—	—	244,475	04
245,646,822	51		Depotrechnungen	—	—	31,659,150	96
1,834,500	—		Kassascheine	—	—	6,554,000	—
2,796,649	60		Acceptationen	—	—	1,520,000	—
990,844	62		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	191,842	—	503,449	43
12,798,410	30		Gewinn- und Verlust-Konten . . .	—	—	1,100,000	—
1,731,340,743	**86**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**114,571,767**	**93**	**94,571,767**	**93**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1850			20,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
				I. Stammvermögen.		
				F. Anleihen.		
				1. Anleihen von 1895, Fr. 47,363,000, 3 %.		
—	—	43,969,060	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 43,969,060. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 3,393,940. — Fr. 47,363,000. —	—	—
				2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.		
				3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.		
				4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe H, Staatskasse.		
—	—	**43,969,060**	—	Summe der Passiven. VI, 1851	—	—
				G. Eisenbahnkapitalien.		
				Subventionen:		
160,000	—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn.	—	—
2,154,000	—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn.	—	—
480,000	—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn.	—	—
3,155,000	—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn.	—	—
207,000	—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn.	—	—
350,000	—	—	—	6. Saignelégier-Chaux-de-fonds-Bahn.	—	—
550,000	—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn.	—	—
1,980,000	—	—	—	8. Spiez-Frutigen-Bahn.	—	—
1,724,500	—	—	—	9. Gürbethal-Bahn.	—	
215,000	—	—	—	10. Freiburg-Murten-Ins-Bahn.	—	
3,120,000	—	—	—	11. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.	—	
—	—	—	—	12. Saignelégier-Glovelier-Bahn.	Uebertragung vom Betriebskapital der Staatskasse .	1,800,000 —
—	—	—	—	13. Sensethal-Bahn.		807,200 —
14,095,500	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1852	Summe der Vermehrungen .	**2,607,200** —

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
2,607,200	—	Uebertragung vom Anleihen der Staatskasse.	1. Anleihen von 1895, Fr. 46,891,000, 3 %. Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 46,576,260. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 314,740. — Fr. 46,891,000. —	—	—	46,576,260	—
			2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
			3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.				
			4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe H, Staatskasse.				
2,607,200	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven . . VI, 1851	—	—	**46,576,260**	—
			G. Eisenbahnkapitalien.				
			Subventionen:				
—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn . . .	160,000	—	—	—
—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn . .	2,154,000	—	—	—
—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn	480,000	—	—	—
—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn	3,155,000	—	—	—
—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn	207,000	—	—	—
—	—	—	6. Saignelégier-Chaux-de-fonds-Bahn .	350,000	—	—	—
—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn	550,000	—	—	—
—	—	—	8. Spiez-Frutigen-Bahn	1,980,000	—	—	—
—	—	—	9. Gürbethal-Bahn	1,724,500	—	—	—
—	—	—	10. Freiburg-Murten-Ins-Bahn . . .	215,000	—	—	—
—	—	—	11. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . .	3,120,000	—	—	—
—	—	—	12. Saignelégier-Glovelier-Bahn . .	1,800,000	—	—	—
—	—	—	13. Sensethal-Bahn	807,200	—	—	—
—	—		Summe der Aktiven . . VI, 1852	**16,702,700**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.				Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.	
				H. Betriebskapital der Staatskasse.	
				A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)	
—	—	—	—	a. Kassen. VI, 1895	8,035,462 59
50,900	—	2,738	20	b. Allgemeine Verwaltung. VI, 1917	33,800 —
38,300	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung. VI, 1921	3,200 —
907	75	1,850	—	d. Justiz. VI, 1928	12,136 25
32,799	89	53,636	83	e. Polizei. VI, 1959	292,855 11
824,238	24	—	—	f. Militärverwaltung. VI, 2015	824,300 06
724,170	05	101,330	55	g. Unterrichtswesen. VI, 2055	924,325 92
3,055	86	5,353	75	h. Armenwesen. VI, 2055	Neue Vorschüsse und Rück- 105,162 39
200,200	—	—	—	i,1. Volkswirtschaft. VI, 2059	zahlungen von Depots. 82,623 25
1,859,761	95	8,483	64	i,2. Gesundheitswesen. VI, 2067	691,217 24
25,810	28	34,687	90	k. Landwirtschaft. VI, 2075	321,884 34
2,410,007	05	2,037,373	20	l. Finanzwesen. VI, 2093	3,643,273 45
315,023	96	1,475,871	57	m. Forstverwaltung. VI, 2147	1,757,892 51
856	75	23,165	31	n. Bauwesen. VI, 2151	10,307 65
4,254,621	25	—	—	o. Eisenbahnwesen. VI, 2159	1,959,826 —
—	—	7,194	80	p. Stempelverwaltung. VI, 2163	152,291 60
10,740,653	**03**	**3,751,685**	**75**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **18,850,558 36**
		6,988,967	28	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . . 3,288,657 26
				B. Geldanlagen.	
4,526,399	58	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VI, 2300	Neue Depots 25,137,391 23
—	—	952,752	64	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2196	Neue Depots 7,533,377 24
6,981,393	05	—	—	3. Wertschriften. VI, 2197	Ankauf und Kursgewinn . 68,027 —
11,507,792	**63**	**952,752**	**64**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **32,738,795 47**
		10,555,039	99	Reine Aktiven.	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)				
8,035,462	59		a. Kassen . . . . . VI, 1895	—	—	—	—
33,266	75		b. Allgemeine Verwaltung . VI, 1917	50,900	—	2,204	95
2,700	—		c. Gerichtsverwaltung . . VI, 1921	38,800	—	—	—
11,481	90		d. Justiz . . . . . VI, 1928	1,562	10	1,850	—
273,314	01		e. Polizei . . . . . VI, 1959	60,947	16	62,243	—
890,631	61		f. Militärverwaltung . . VI, 2015	757,906	69	—	—
882,000	88		g. Unterrichtswesen . . . VI, 2055	799,175	34	134,010	80
110,126	45	Neue Depots und Vorschuß-	h. Armenwesen . . . . VI, 2055	2,438	96	9,700	91
107,623	25	Rückzahlungen.	i,1. Volkswirtschaft . . . VI, 2059	175,200	—	—	—
891,186	60		i,2. Gesundheitswesen . . . VI, 2067	1,655,416	40	4,107	45
300,617	19		k. Landwirtschaft . . . . VI, 2075	47,077	43	34,687	90
6,134,830	01		l. Finanzwesen . . . . VI, 2093	2,361,813	45	4,480,736	16
1,679,412	13		m. Forstverwaltung . . . VI, 2147	326,216	01	1,408,583	24
222	10		n. Bauwesen . . . . . VI, 2151	856	75	13,079	76
2,635,077	35		o. Eisenbahnwesen . . . VI, 2159	3,579,369	90	—	—
151,262	80		p. Stempelverwaltung . . VI, 2163	—	—	6,166	—
22,139,215	**62**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**9,857,680**	**19**	**6,157,370**	**17**
			Reine Aktiven			3,700,310	02
			B. Geldanlagen.				
23,958,201	02	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2300	5,705,589	79	—	—
7,387,808	91	Depot-Rückzüge.	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2196	—	—	807,184	31
271,611	60	Rückzahlung und Verkauf.	3. Wertschriften . . . . VI, 2197	6,777,808	45	—	—
31,617,621	**53**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**12,483,398**	**24**	**807,184**	**31**
1,121,173	94	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			11,676,213	93

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.	
				H. Betriebskapital der Staatskasse.	
				C. Laufende Verwaltung.	
—	—	22,952	69	1. Konto-Korrent. VI, 2199 (Siehe Seite 9 und 88.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . . — —
1,444,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. VI, 2199	— — —
1,444,781	**71**	**22,952**	**69**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen — —
		1,421,829	02	Reine Aktiven.	
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.	
288,426	99	—	—	1. Katastervorschüsse. VI, 2204	107,861 30
—	—	145,879	06	2. Brandversicherungsanstalt. VI, 2261	2,235,036 83
				3. Bauvorschüsse:	
149,610	83	—	—	a. Hochbauten. VI, 2263	Neue Vorschüsse und Depot= — —
523,399	19	—	—	b. Straßenbauten. VI, 2263	Rückzahlungen 171,672 30
1,125,501	83	—	—	c. Wasserbauten. VI, 2263	18,989 02
554,164	56	—	—	4. Verschiedene Vorschüsse. VI, 2292	116,066 01
341,955	39	347	43	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VI, 2292	149,589 73
2,983,059	**89**	**146,226**	**49**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen . **2,799,215 19**
		2,836,832	80	Reine Aktiven.	
				E. Depots bei der Staatskasse.	
—	—	189,962	15	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VII, 2367	185,552 48
—	—	21,518	05	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VII, 2398	113,233 28
—	—	387,243	67	3. Depots d. Betreibungsämter. VII, 2437	Depot-Rückzahlungen . . . 835,867 73
—	—	203,188	20	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VII, 2515	9,772,710 30
2,421	80	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VII, 2672	882,590 18
—	—	231,536	84	6. Verschiedene Depots. VII, 2721	149,456 84
2,421	**80**	**1,033,448**	**91**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots **11,939,410 81**
1,031,027	11			Reine Passiven.	Reine Vermehrung derselben 217,893 40

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VI, 2199 (Siehe Seite 9 und 89.)	—	—	51,788	34
28,835	65	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
472,000	—	Amortisation.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2199	972,781	71	—	—
500,835	**65**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**972,781**	**71**	**51,788**	**34**
			Reine Aktiven			920,993	37
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
62,751	78		1. Katastervorschüsse . . . . VI, 2204	333,536	51	—	—
2,135,491	25		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2261	—	—	46,333	48
			3. Bauvorschüsse:				
6,690	40	Vorschuß-Rückzahlungen und neue Depots.	a. Hochbauten . . . . VI, 2263	142,920	43	—	—
—	—		b. Straßenbauten . . . VI, 2263	695,071	49	—	—
—	—		c. Wasserbauten . . . . VI, 2263	1,144,490	85	—	—
338,695	93		4. Verschiedene Vorschüsse . . VI, 2292	331,534	64	—	—
148,757	59		5. Forstpolizeil. Aufforstungen VI, 2292	348,478	32	6,037	72
2,692,386	**95**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,996,032**	**24**	**52,371**	**20**
106,828	24	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			2,943,661	04
			E. Depots bei der Staatskasse.				
178,057	38		1. Hinterlagen bei den Gerichten VII, 2367	—	—	182,467	05
139,094	89		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VII, 2398	—	—	47,379	66
857,931	22	Neue Depots.	3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2437	—	—	409,307	16
9,897,088	70		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn . . . . . VII, 2515	—	—	327,566	60
885,011	98		5. Spezialfonds, Konto-Korrent VII, 2672	—	—	—	—
200,120	04		6. Verschiedene Depots . . VII, 2721	—	—	282,200	04
12,157,304	**21**	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Passiven	—	—	**1,248,920**	**51**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				H. Betriebskapital der Staatskasse.			
				F. Anleihen.			
—	—	3,393,940	—	1. Anleihen von 1895, 3 %. VII, 2722 (Siehe auch Seite 80.)	Uebertragung zu dem Anleihen des Stammvermögens . .	2,607,200	—
					Rückzahlung	472,000	—
—	—	20,000,000	—	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2722	—	—	—
—	—	**23,393,940**	—	Summe der Passiven.	Verminderung der Schuld .	**3,079,200**	—
				G. Kasse.			
797,797	65	200,729	—	1. Amtsschaffnereikassen. VII, 2757	Kassa-Einnahmen	31,615,678	03
209,018	40	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2757		11,572,703	36
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2757	Einnahmen durch Abrechngn.	1,906,297,991	82
1,006,816	**05**	**200,729**	—	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	**1,949,486,373**	**21**
		806,087	05	Reine Aktiven.			
				H. **Ausstände** (Fällige Guthaben und Schulden).			
2,652,362	93	347	75	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2758	Neue Aktivausstände (Bezugsanweisungen)	1,949,666,210	46
57,624	50	780,859	91	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2759	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	1,948,723,540	22
2,709,987	**43**	**781,207**	**66**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**3,898,389,750**	**68**
		1,928,779	77	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . .	1,062,648	86

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
—	—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2722 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	314,740	—
—	—	—					
—	—	—	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2722	—	—	20,000,000	—
—	—	—	Summe der Passiven	—	—	**20,314,740**	—
			G. Kasse.				
30,643,826	64	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . . VII, 2757	1,687,803	26	118,883	22
11,781,721	76		2. Kantonskasse . . . . VII, 2757	—	—	—	—
1,906,297,991	82	Ausgaben durch Abrechngn.	3. Gegenrechnungskasse . . VII, 2757	—	—	—	—
1,948,723,540	**22**	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,687,803**	**26**	**118,883**	**22**
762,832	99	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,568,920	04
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
1,949,486,373	21	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2758	2,833,021	04	1,168	61
1,949,966,026	33	Neue Passivausstände (Zahlungsanweisungen).	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2759	360	35	1,966,081	87
3,899,452,399	**54**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,833,381**	**39**	**1,967,250**	**48**
			Reine Aktiven			866,130	91

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
10,740,653	03	3,751,685	75	A. **Spezialverwaltungen.** Seite 82		18,850,558 36
11,507,792	63	952,752	64	B. **Geldanlagen.** „ 82		32,738,795 47
1,444,781	71	22,952	69	C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent.** „ 84	Neue Guthaben und Depot=	— —
2,983,059	29	146,226	49	D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.** „ 84	rückzahlungen	2,799,215 19
2,421	80	1,033,448	91	E. **Depots bei der Staatskasse.** „ 84		11,939,410 81
—	—	23,393,940	—	F. **Anleihen.** „ 86		3,079,200 —
26,678,708	**46**	**29,301,006**	**48**			**69,407,179 83**
1,006,816	05	200,729	—	G. **Kasse.** „ 86	Einnahmen	1,949,486,373 21
2,652,362	93	347	75	H. a. **Aktivausstände.** „ 86	Neue Forderungen . . .	1,949,666,210 46
57,624	50	780,859	91	b. **Passivausstände.** „ 86	Ausgaben	1,948,723,540 22
30,395,511	**94**	**30,282,943**	**14**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**5,917,283,303 72**
		112,568	80	Reine Aktiven.		
				J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.		
22,952	69	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent. VII, 2723 (Siehe Seite 84.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	28,835 65
22,952	**69**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**28,835 65**
				K. Mobilien-Inventar.		
1,330,650	85	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. VII, 2724		1,615 —
2,722,117	17	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten. VII, 2725	Inventarvermehrung	137,273 80
1,044,213	—	—	—	3. Kriegsinventar. VII, 2726		— —
5,096,981	**02**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**138,888 80**
					Reine Verminderung	53,102 75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
22,139,215	62		A. **Spezialverwaltungen** . . . . Seite 83	9,857,680	19	6,157,370	17
31,617,621	53		B. **Geldanlagen** . . . . . „ 83	12,483,398	24	807,184	31
500,835	65	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent** „ 85	972,781	71	51,788	34
2,692,386	95		D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen** „ 85	2,996,032	24	52,371	20
12,157,304	21		E. **Depots bei der Staatskasse** . . „ 85	—	—	1,248,920	51
—	—		F. **Anleihen** . . . . . „ 87	—	—	20,314,740	—
69,107,363	**96**			**26,309,892**	**38**	**28,632,374**	**53**
1,948,723,540	22	Ausgaben.	G. **Kasse** . . . . . „ 87	1,687,803	26	118,883	22
1,949,486,373	21	Einnahmen.	H. a. **Aktivausstände** . . . . . „ 87	2,833,021	04	1,168	61
1,949,966,026	33	Neue Schulden.	b. **Passivausstände** . . . . . „ 87	360	35	1,966,081	87
5,917,283,303	**72**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**30,831,077**	**03**	**30,718,508**	**23**
			Reine Aktiven			112,568	80
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
—	—	Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung.	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2723 (Siehe Seite 85.)	51,788	34	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**51,788**	**34**	—	—
			K. Mobilien-Inventar.				
—	—		1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2724	1,332,265	85	—	—
37,046	50	Inventarverminderung.	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2725	2,822,344	47	—	—
154,945	05		3. Kriegsinventar . . . VII, 2726	889,267	95	—	—
191,991	**55**	Summe der Inventarvermind.	Summe der Aktiven	**5,043,878**	**27**	—	—

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1904.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
1,437,971	31	—	—	**1. Viehentschädigungskasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 1,437,971. 31	Zinse	53,322	43
					Bußen	876	15
					Summe der Vermehrungen	**54,198**	**58**
131,635	75	—	—	**2. Pferdescheinkasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 131,635. 75	Zinse	4,959	03
					Erlös von Pferdescheinen .	5,070	—
					Summe der Vermehrungen	**10,029**	**03**
695,099	17	2,579	94	**3.a Viktoriastiftung.**			
				Viktoriagut Fr. 208,250. —	Kostgelder	14,843	75
				Mobilien „ 62,722. —	Beiträge	—	—
				Hypothekarkasse „ 391,292. 17	Geschenke	5,150	—
				Wertschriften „ 32,800. —	Zinse	15,736	55
				Ausstände „ 35. —			
				Fr. 695,099. 17			
				Kasse, Passivsaldo „ 2,579. 94			
				Fr. 692,519. 23			
					Summe der Vermehrungen	**35,730**	**30**
					Reine Verminderung . .	15	73
2,264,706	23	2,579	94	Uebertrag		99,957	91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
18,122	64	Viehgesundheitspolizei.	**1. Viehentschädigungskasse.**		1,442,466	25	—	—
31,510	—	Vergütungen für Viehverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 1,442,466. 25				
71	—	Verwaltungskosten.						
49,703	**64**	Summe der Verminderungen.						
4,494	94	Reine Vermehrung.						
88	95	Kosten der Pferdescheine.	**2. Pferdescheinkasse.**		136,043	83	—	—
5,525	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 136,043. 83				
7	—	Verwaltungskosten.						
5,620	**95**	Summe der Verminderungen.						
4,408	08	Reine Vermehrung.						
34,584	75	Kosten der Erziehungsanstalt.	**3.a Viktoriastiftung.**		697,112	99	4,609	49
868	90	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Viktoriagut	Fr. 208,250. —				
			Mobilien	„ 62,924. —				
267	78	Zinsanteil des Unterstützungsfonds.	Hypothekarkasse	„ 369,879. 64				
			Wertschriften	„ 55,600. —				
24	60	Zinsanteil des Baufonds.	Ausstände	„ 459. 35				
				Fr. 697,112. 99				
			Kasse, Passivsaldo	„ 4,609. 49				
				Fr. 692,503. 50				
35,746	**03**	Summe der Verminderungen.						
91,070	62			Uebertrag	2,275,623	07	4,609	49

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
2,264,706	23	2,579	94	Uebertrag		99,957	91
23,170	63	—	—	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 23,170. 63	Zinse	868	90
					Eintrittsgelder	320	—
					Kostgeldanteile	1,040	—
					Beiträge	1,242	50
					Summe der Vermehrungen	**3,471**	**40**
					Reine Verminderung . .	239	45
7,140	90	—	—	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 7,140. 90	Zinse	267	78
					Gaben	20	—
					Summe der Vermehrungen	**287**	**78**
—	—	—	—	**3.d Baufonds der Viktoriastiftung.**	Gaben	1,000	—
					Zinse	24	60
					Summe der Vermehrungen	**1,024**	**60**
—	—	—	—	**3.e Elise Ebersold-Fonds der Viktoriastiftung.**	Legat der Frl. Elise Ebersold, gew. Schriftstellerin, inkl. Zinse	30,028	55
					Summe der Vermehrungen	**30,028**	**55**
14,564	95	350	48	**4. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 14,564. 95; Passivsaldo „ 350. 48; Fr. 14,214. 47	Zinse	546	15
					Kostgeldanteile	1,140	—
					Beiträge	385	—
					Summe der Vermehrungen	**2,071**	**15**
20,620	55	16	89	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 20,620. 55; Passivsaldo „ 16. 89; Fr. 20,603. 66	Zinse	773	25
					Kostgeldanteile	1,160	—
					Beiträge	825	—
					Summe der Vermehrungen	**2,758**	**25**
2,330,203	26	2,947	31	Uebertrag		139,599	64

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
91,070	62		Uebertrag	2,275,623	07	4,609	49
3,710	85	Ausstattungen u. Lehrgelder.	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.**	22,931	18	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 22,931. 18				
3,710	**85**	Summe der Verminderungen.					
250	—	Unterstützungen.	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.**	7,178	68	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 7,178. 68				
250	—	Summe der Verminderungen.					
37	78	Reine Vermehrung.					
—	—		**3.d Baufonds der Viktoriastiftung.**	1,024	60	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 1,024. 60				
—	—	Summe der Verminderungen.					
1,024	60	Reine Vermehrung.					
550	—	Kostgeldbeiträge.	**3.e Elise Eberfold-Fonds der Viktoriastiftung.**	29,195	35	—	—
283	20	Kosten eines Grabmales.	Hypothekarkasse Fr. 29,195. 35				
833	**20**	Summe der Verminderungen.					
29,195	35	Reine Vermehrung.					
440	—	Lehrgelder.	**4. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.**	15,111	10	681	25
1,415	77	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 15,111. 10				
			Passivsaldo „ 681. 25				
			Fr. 14,429. 85				
1,855	**77**	Summe der Verminderungen.					
215	38	Reine Vermehrung.					
675	—	Lehrgelder.	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.**	21,393	80	87	49
1,380	60	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 21,393. 80				
			Passivsaldo „ 87. 49				
			Fr. 21,306. 31				
2,055	**60**	Summe der Verminderungen.					
702	65	Reine Vermehrung.					
99,776	04		Uebertrag	2,372,457	78	5,378	23

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,330,203	26	2,947	31	Uebertrag		139,599	64
11,371	40	43	72	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.** Hypothekarkasse Fr. 11,371. 40 Passivsaldo „ 43. 72 Fr. 11,327. 68	Zinse	426	40
					Kostgeldanteile	1,120	—
					Beiträge	—	—
					Summe der Vermehrungen	**1,546**	**40**
6,125	90	—	—	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.** Hypothekarkasse Fr. 5,755. 15 Aktivsaldo „ 370. 75 Fr. 6,125. 90	Zinse	215	80
					Kostgeldanteile	1,100	—
					Beiträge	—	—
					Summe der Vermehrungen	**1,315**	**80**
47,393	05	836	20	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.** Hypothekarkasse Fr. 47,393. 05 Passivsaldo „ 836. 20 Fr. 46,556. 85	Zinse	1,761	35
					Kostgeldanteile	915	—
					Beiträge	—	—
					Summe der Vermehrungen	**2,676**	**35**
					Reine Verminderung . .	95	88
6,526	56	—	—	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvilier.** Hypothekarkasse Fr. 5,932. 80 Aktivsaldo „ 593. 76 Fr. 6,526. 56	Zinse	222	45
					Kostgeldanteile	1,255	—
					Beiträge	—	—
					Summe der Vermehrungen	**1,477**	**45**
304,809	81	—	—	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps.** Hypothekarkasse Fr. 304,809. 81	Zinse	11,449	24
					Beitrag des Staates . . .	10,000	—
					Beiträge der Landjäger . .	15,606	65
					Geschenke	—	—
					Verschiedene Einnahmen .	12	—
					Summe der Vermehrungen	**37,067**	**89**
					Reine Verminderung . .	3,989	16
2,706,429	98	3,827	23	Uebertrag		183,683	53

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
99,776	04		Uebertrag	2,372,457	78	5,378	23
231	50	Lehrgelder.	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**	11,892	73	—	—
749	85	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 11,797. 80				
			Aktivsaldo „ 94. 93				
			Fr. 11,892. 73				
981	**35**	Summe der Verminderungen.					
565	05	Reine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.**	6,538	35	—	—
903	35	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 5,970. 95				
			Aktivsaldo „ 567. 40				
			Fr. 6,538. 35				
903	**35**	Summe der Verminderungen.					
412	45	Reine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**	48,123	65	1,662	68
1,741	48	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 48,123. 65				
1,030	75	Beitrag an die Einrichtung der elektr. Beleuchtung.	Passivsaldo „ 1,662. 68				
			Fr. 46,460. 97				
2,772	**23**	Summe der Verminderungen.					
—	—	Lehrgelder.	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvilier.**	7,480	82	—	—
523	19	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 6,155. 25				
			Aktivsaldo „ 1,325. 57				
			Fr. 7,480. 82				
523	**19**	Summe der Verminderungen.					
954	26	Reine Vermehrung.					
39,161	65	Pensionen.	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps . . .**	300,820	65	—	—
620	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 300,820. 65				
31	90	Rückerstattungen.					
500	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.					
743	50	Verwaltungskosten.					
41,057	**05**	Summe der Verminderungen.					
146,013	21		Uebertrag	2,747,313	98	7,040	91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
2,706,429	98	3,827	23	Uebertrag		183,683	53
828,830	39	—	—	**11. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 828,830. 39	Zinse	30,832	82
					Stipendien-Rückzahlung . .	592	50
					Summe der Vermehrungen	**31,425**	**32**
137,567	10	—	—	**12. Schulseckel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 137,567. 10	Zinse	5,051	81
					Beitrag aus dem Mushafenfonds	7,000	—
					Stipendien-Rückzahlung . .	1,175	—
					Summe der Vermehrungen	**13,226**	**81**
92,707	70	—	—	**13. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 92,707. 70	Zinse	3,476	55
					Summe der Vermehrungen	**3,476**	**55**
3,765,535	17	3,827	23	Uebertrag		231,812	21

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
146,013	21		Uebertrag	2,747,313	98	7,040	91
21,328	95	Stipendien.	**11. Mushafen-Fonds.**	830,771	76	—	—
1,155	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 830,771. 76				
7,000	—	Beitrag an den Schulseckelfonds.					
—	—	Verwaltungskosten.					
29,483	**95**	Summe der Verminderungen.					
1,941	37	Reine Vermehrung.					
6,516	05	Reisestipendien.	**12. Schulseckel-Fonds.**	141,217	01	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 141,217. 01				
1,300	—	Preise.					
10	85	Fädmingerstipendium.					
9,576	**90**	Summe der Verminderungen.					
3,649	91	Reine Vermehrung.					
1,738	28	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**13. Kantonsschul-Fonds.**	94,445	97	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 94,445. 97				
1,738	**28**	Summe der Verminderungen.					
1,738	27	Reine Vermehrung.					
186,812	34		Uebertrag	3,813,748	72	7,040	91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
3,765,535	17	3,827	23	Uebertrag		231,812	21
—	—	—	—	**14. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . .	500	—
					Beitrag der Militärbußenkasse	2,938	25
					Summe der Vermehrungen	**3,438**	**25**
13,744	20	—	—	**15. Militärbußenkasse.** Hypothekarkasse Fr. 13,744. 20	Militärbußen	7,232	05
					Zinse	525	80
					Summe der Vermehrungen	**7,757**	**85**
62,707	25	—	—	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 62,707. 25	Zinse	2,351	50
					Legat	—	—
					Summe der Vermehrungen	**2,351**	**50**
69,940	97	—	—	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.** Hypothekarkasse Fr. 69,786. 40; Aktivsaldo „ 154. 57; Fr. 69,940. 97	Zinse	2,617	—
					Eintrittsgelder	260	—
					Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen	**2,877**	—
3,911,927	59	3,827	23	Uebertrag		248,236	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
186,812	34		Uebertrag	3,813,748	72	7,040	91
			14. Invalidenkasse des Instruktionskorps.	—	—	—	—
3,400	—	Pensionen.					
38	25	Zinse.					
3,438	**25**	Summe der Verminderungen.					
2,938	25	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	**15. Militärbußenkasse.** Hypothekarkasse Fr. 16,563. 80	16,563	80	—	—
2,000	—	Beitrag an die Winkelriedstiftung.					
4,938	**25**	Summe der Verminderungen.					
2,819	60	Reine Vermehrung.					
2,351	50	Beitrag an die Kosten der Taubstummenanstalten.	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 62,707. 25	62,707	25	—	—
2,351	**50**	Summe der Verminderungen.					
2,300	50	Unterstützungen.	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.** Hypothekarkasse Fr. 70,403. 40 Aktivsaldo „ 114. 07 Fr. 70,517. 47	70,517	47	—	—
—	—	Verwaltungskosten.					
2,300	**50**	Summe der Verminderungen.					
576	50	Reine Vermehrung.					
199,840	84		Uebertrag	3,963,537	24	7,040	91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
3,911,927	59	3,827	23	Uebertrag	248,236	81
40,109	95	—	—	**18. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 40,109. 95	Zinse	1,496	65
					Summe der Vermehrungen	**1,496**	**65**
8,980	46	—	—	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 8,024. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 456. 46 Fr. 8,980. 46	Zinse	300	90
					Geschenke	—	—
					Beiträge	123	40
					Summe der Vermehrungen	**424**	**30**
3,421	90	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 3,421. 90	Zinse	500	—
					Beitrag der Anstalt . . .	145	75
					Summe der Vermehrungen	**645**	**75**
8,418	30	—	—	**20. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,418. 30	Zinse	315	70
					Summe der Vermehrungen	**315**	**70**
					Reine Verminderung . . .	70	30
5,999	20	—	—	**21. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 5,999. 20	Zinse	224	95
					Summe der Vermehrungen	**224**	**95**
3,978,857	40	3,827	23	Uebertrag		251,344	16

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
199,840	84		Uebertrag	3,963,537	24	7,040	91
300	—	Preise.	**18. Müslin'sches Legat** Hypothekarkasse Fr. 41,306. 60	41,306	60	—	—
300	—	Summe der Verminderungen.					
1,196	65	Reine Vermehrung.					
351	95	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 8,024. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 528. 81 Fr. 9,052. 81	9,052	81	—	—
351	**95**	Summe der Verminderungen.					
72	35	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals** Hypothekarkasse Fr. 4,067. 65	4,067	65	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
645	75	Reine Vermehrung.					
386	—	Medaillen.	**20. Haller'sche Preismedaille** Hypothekarkasse Fr. 8,348. —	8,348	—	—	—
386	—	Summe der Verminderungen.					
—	—	Stipendien.	**21. Lücke-Stipendium** Hypothekarkasse Fr. 6,224. 15	6,224	15	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
224	95	Reine Vermehrung.					
200,878	79		Uebertrag	4,032,536	45	7,040	91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
3,978,857	40	3,827	23	Uebertrag	251,344 16
4,832	—	—	—	**22. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse Fr. 4,832. —	Zinse 181 20
					Summe der Vermehrungen **181 20**
4,051	21	—	—	**23. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 51. 21 Fr. 4,051. 21	Zinse . . . . . 150 —
					Summe der Vermehrungen **150** — — —
35,304	02	—	—	**24. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 35,304. 02	Zinse 1,309 95
					Summe der Vermehrungen **1,309 95**
18,752	—	—	—	**25. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 18,752. —	Zinse 703 20
					Summe der Vermehrungen **703 20**
—	—	1,853,378	69	**26. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 1,853,378.69	Extrasteuer 284,487 21
					Summe der Vermehrungen **284,487 21**
4,041,796	63	1,857,205	92	Uebertrag	538,175 72

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
200,878	79			Uebertrag	4,032,536	45	7,040	91
—	—	Preise.	**22. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse Fr. 5,013. 20		5,013	20	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.						
181	20	Reine Vermehrung.						
60	—	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**23. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 141. 21	Fr. 4,141. 21	4,141	21	—	—
60	—	Summe der Verminderungen.						
90	—	Reine Vermehrung.						
1,238	80	Leibrenten.	**24. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 35,375. 17		35,375	17	—	—
1,238	**80**	Summe der Verminderungen.						
71	15	Reine Vermehrung.						
—	—	—	**25. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 19,455. 20		19,455	20	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.						
703	20	Reine Vermehrung.						
9,000	—	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.	**26. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 1,646,008. 68		--	—	1,646,008	68
12,515	85	Irrenanstalt Münsingen, Baukosten.						
55,601	35	Zinse, 3 %.						
77,117	**20**	Summe der Verminderungen.						
207,370	01	Reine Vermehrung.						
279,294	79			Uebertrag	4,096,521	23	1,653,049	59

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,041,796	63	1,857,205	92	Uebertrag		538,175	72
1,815,831	86	15,344	73	**27. Waldau-Fonds.**			
				Liegenschaften Fr. 935,540. —	Pachtzinse	34,865	—
				Inventar „ 423,324. 05	Kapitalzinse	16,558	59
				Hypothekarkasse „ 441,123. 46	Legate und Schenkungen .	1,000	—
				Staatskasse „ 2,872. 72	Inventarvermehrung . . .	2,381	10
				Laufende Guthaben „ 12,971. 63			
				Aktiven Fr. 1,815,831. 86			
				Laufende Schulden Fr. 5,591. 30			
				Depots „ 3,803. 22			
				Kassa, Passiv-Saldo „ 5,950. 21			
				Passiven Fr. 15,344. 73			
				Fr. 1,800,487. 13			
					Summe der Vermehrungen	**54,804**	**69**
21,406	85	—	—	**28. Legat Mühlemann.**			
				Hypothekarkasse Fr. 21,406. 85	Zinse	802	70
					Summe der Vermehrungen	**802**	**70**
340,668	49	—	—	**29. Moser-Stiftung.**			
				Hypothekarkasse Fr. 240,668. 49	Zinse	13,063	56
				Kapitalanlagen auf Grundpfand „ 100,000. —			
				Fr. 340,668. 49			
					Summe der Vermehrungen	**13,063**	**56**
24,326	45	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**			
				Hypothekarkasse Fr. 24,326. 45	Beitrag der Anstalt . . .	2,000	—
					Zinse	977	35
					Summe der Vermehrungen	**2,977**	**35**
21,047	—	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**			
				Hypothekarkasse Fr. 21,047. —	Beitrag der Anstalt . . .	2,000	—
					Zinse	839	80
					Summe der Vermehrungen	**2,839**	**80**
11,074	70	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.**			
				Hypothekarkasse Fr. 11,074. 70	Beitrag der Anstalt . . .	2,000	—
					Zinse	486	35
					Summe der Vermehrungen	**2,486**	**35**
6,276,151	98	1,872,550	65	Uebertrag		615,150	17

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
279,294	79				Uebertrag	4,096,521	23	1,653,049	59
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.	**27. Waldau-Fonds.**			1,836,418	77	13,941	55
129	60	Abgaben.	Liegenschaften	Fr.	935,540. —				
			Inventar	„	425,705. 15				
			Hypothekarkasse	„	459,132. 05				
			Staatskasse	„	1,021. 13				
			Laufende Guthaben	„	13,354. 87				
			Vorschüsse	„	619. 24				
			Kassa, Aktiv-Saldo	„	1,046. 33				
			Aktiven	Fr.	1,836,418. 77				
			Laufende Schulden	„	13,941. 55				
				Fr.	1,822,477. 22				
32,814	**60**	Summe der Verminderungen.							
21,990	09	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**28. Legat Mühlemann.**			22,209	55	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	22,209. 55				
—	—	Summe der Verminderungen.							
802	70	Reine Vermehrung.							
—	—	Leibrente.	**29. Moser-Stiftung.**			353,282	05	—	—
450	—	Abgaben.	Hypothekarkasse	Fr.	253,282. 05				
—	—	Verwaltungskosten.	Kapitalanlagen auf Grundpfand	„	100,000. —				
				Fr.	353,282. 05				
450	—	Summe der Verminderungen.							
12,613	56	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**			27,303	80	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	27,303. 80				
—	—	Summe der Verminderungen.							
2,977	35	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**			23,886	80	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	23,886. 80				
—	—	Summe der Verminderungen.							
2,839	80	Reine Vermehrung.							
100	—	Entschädigungen.	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.**			13,561	05	100	—
			Hypothekarkasse	Fr.	13,561. 05				
			Passivsaldo	„	100. —				
				Fr.	13,461. 05				
100	—	Summe der Verminderungen.							
2,386	35	Reine Vermehrung.							
312,659	39				Uebertrag	6,373,183	25	1,667,091	14

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
6,276,151	98	1,872,550	65	Uebertrag	615,150	17
5,500	—	—	—	**33. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 5,500. —	Geschenke . . . . . 1,000 — Zinse . . . . . 222 20 Summe der Vermehrungen **1,222 20**	
3,223	—	—	—	**34. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,223. —	Geschenke . . . . . — Zinse . . . . . 81 85 Summe der Vermehrungen **81 85**	
753	85	—	—	**35. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 753. 85	Geschenke . . . . . 70 — Zinse . . . . . 28 60 Summe der Vermehrungen **98 60**	
51,869	13	—	—	**36. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 51,869. 13	Zinse . . . . . 1,929 32 Stipendien-Rückzahlungen . — — Summe der Vermehrungen **1,929 32**	
48,228	—	—	—	**37. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 48,228. —	Beitrag des Stipendienfonds der christ-kath. Fakultät . 200 — Zinse . . . . . 1,847 50 Geschenke . . . . . 2,170 — Summe der Vermehrungen **4,217 50**	
6,385,725	96	1,872,550	65	Uebertrag	622,699	64

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
312,659	39		Uebertrag	6,373,183	25	1,667,091	14
222	20	Geschenke für arme Patienten.	**33. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 6,500. —	6,500	—	—	—
222	**20**	Summe der Verminderungen.					
1,000	—	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**34. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,304. 85	3,304	85	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
81	85	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**35. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 852. 45	852	45	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
98	60	Reine Vermehrung.					
1,700	—	Stipendien.	**36. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 51,898. 45	51,898	45		—
200	—	Beitrag an den Stammfonds der christ-kath. Fakultät.					
1,900	—	Summe der Verminderungen.					
29	32	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**37. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 52,445. 50	52,445	50	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
4,217	50	Reine Vermehrung.					
314,781	59		Uebertrag	6,488,184	50	1,667,091	14

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
6,385,725	96	1,872,550	65	Uebertrag		622,699 64
51,388	20	—	—	**38. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Oranienburg-Besitzung (Grundsteuerschatzung) Fr. 53,810. — Staatskasse, Passiv-Saldo „ 2,421. 80 Fr. 51,388. 20	Mietzinse	766 65
					Mehrerlös aus der Oranienburg-Besitzung	78,190 —
					Kapitalzinse	3,018 38
					Summe der Vermehrungen	**81,975 03**
1,000,000	—	—	—	**39.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	—	— —
243,322	43	—	—	**39.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve.** Kantonalbank Fr. 243,322. 43	Neue Einlage	1,152 61
					Summe der Vermehrungen	**1,152 61**
15,931	25	—	—	**40. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 15,931. 25	Zinse	597 40
					Summe der Vermehrungen	**597 40**
8,281	16	—	—	**41. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 8,281. 16 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	Neue Einlage	4,579 92
					Zinse	283 54
					Summe der Vermehrungen	**4,863 46**
7,704,649	—	1,872,550	65	Uebertrag		711,288 14

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
314,781	59		Uebertrag	6,488,184	50	1,667,091	14
222	10	Unterhaltungs- und Renovationskosten.	**38. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Hypothekarkasse Fr. 131,687. 58	131,687	58	—	—
1,453	55	Verwaltungskosten.					
1,675	**65**	Summe der Verminderungen.					
80,299	38	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**39.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	1,000,000	—	—	—
—	—	—	**39.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve.** Kantonalbank Fr. 244,475. 04	244,475	04	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
1,152	61	Reine Vermehrung					
—	—	—	**40. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 16,528. 65	16,528	65	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
597	40	Reine Vermehrung.					
—	—	Bekämpfung des Alkoholismus.	**41. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 13,144. 62 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	13,144	62	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
4,863	46	Reine Vermehrung.					
316,457	24		Uebertrag	7,894,020	39	1,667,091	14

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
7,704,649	—	1,872,550	65	Uebertrag	711,288 14
989,166	30	—	—	**42. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.**	Zinse 37,093 70
				Hypothekarkasse Fr. 989,166. 30	Summe der Vermehrungen **37,093 70**
3,021	30	—	—	**43. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.**	Beiträge der Arbeiter . . 135 25
				Hypothekarkasse Fr. 2,536. 20	Zinse 166 10
				Ersparniskasse Nidau „ 483. 20	
				Kasse „ 1. 90	
				Fr. 3,021. 30	Summe der Vermehrungen **301 35**
8,135,191	—	418,763	13	**44. Inselspital.**	Kapitalzinse . . . . .
				a. Inselfonds.	Pacht- und Mietzinse . .
				Hypothekar-Guthaben Fr. 4,082,723. 21	Legate und Geschenke . .
				Hypothekarkasse „ 365,976. 90	Beiträge . . . . .
				Liegenschaften „ 3,096,400. —	Inselapotheke . . . . .
				Baukonto „ 242,213. 22	
				Inventar „ 214,736. 40	
				Inselapotheke „ 24,131. 16	
				Bauvorschüsse „ 95,463. 91	
				Laufende Guthaben „ 9,191. 85	
				Kasse, Aktiv-Saldo „ 4,354. 35	
				Aktiven Fr. 8,135,191. —	
				Spezialfonds Fr. 258,915. 80	
				Depots der Patienten „ 1,374. 94	
				Laufende Schulden „ 8,472. 39	
				Hypothekar-Schuld „ 150,000. —	
				Passiven Fr. 418,763. 13	
				Fr. 7,716,427. 87	Summe der Vermehrungen *)
62,530	—	—	—	b. Badesteuerfonds.	Zinse . . . . .
				Inselfonds Fr. 62,530. —	Legate und Geschenke . .
					Beiträge . . . . .
					Summe der Vermehrungen *)
15,000	—	—	—	c. Bitziusfonds.	Zinse . . . . .
				Inselfonds Fr. 15,000. —	Beiträge . . . . .
					Summe der Vermehrungen . *)
16,909,557	60	2,291,313	78	Uebertrag	748,683 19

*) Die Resultate der Rechnung des Inselspitals waren bis zur Drucklegung der Staatsrechnung noch nicht bekannt.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
316,457	24		Uebertrag	7,894,020	39	1,667,091	14
34,815	95	Unterhaltung der Kanäle.	**42. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 991,444. 05	991,444	05	—	—
34,815	**95**	Summe der Verminderungen.					
2,277	75	Reine Vermehrung.					
66	85	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.	**43. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 2,631. 30; Ersparniskasse Nidau „ 604. 20; Kasse „ 20. 30; Fr. 3,255. 80	3,255	80	—	—
66	**85**	Summe der Verminderungen.					
234	50	Reine Vermehrung.					
		Inselspital, Kosten. Beschwerden. Abgaben. Verwaltungskosten. Abschreibung am Liegenschaftskonto.	**44. Inselspital.** a. Inselfonds. Hypothekar-Guthaben Fr. 4,082,723. 21; Hypothekarkasse „ 365,976. 90; Liegenschaften „ 3,096,400. —; Baukonto „ 242,213. 22; Inventar „ 214,736. 40; Inselapotheke „ 24,131. 16; Bauvorschüsse „ 95,463. 91; Laufende Guthaben „ 9,191. 85; Kasse, Aktiv-Saldo „ 4,354. 35; Aktiven Fr. 8,135,191. —; Spezialfonds Fr. 258,915. 80; Depots der Patienten „ 1,374. 94; Laufende Schulden „ 8,472. 39; Hypothekar-Schuld „ 150,000. —; Passiven Fr. 418,763. 13; Fr. 7,716,427. 87	8,135,191	—	418,763	13
*)		Summe der Verminderungen.					
		Beiträge für Badekuren.	b. Badesteuerfonds. Inselfonds Fr. 62,530. —	62,530	—	—	—
*)		Summe der Verminderungen.					
		Trinkkuren. Beiträge.	c. Bitziusfonds. Inselfonds Fr. 15,000. —	15,000	—	—	—
*)		Summe der Verminderungen.					
351,340	04		Uebertrag	17,101,441	24	2,085,854	27

*) Die Resultate der Rechnung des Inselspitals waren bis zur Drucklegung der Staatsrechnung noch nicht bekannt.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-	
Aktiven.		**Passiven.**		Spezial-Fonds.		**Einnahmen.**
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
16,909,557	60	2,291,313	78	Uebertrag		748,683 19
				44. Inselspital.		
5,828	—	—	—	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 5,828. —	Zinse . . . . . Beiträge . . . . . Legate und Geschenke . . Summe der Vermehrungen	*)
21,565	—	—	—	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 21,565. —	Zinse . . . . . Summe der Vermehrungen .	*)
100,820	—	—	—	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100,820. —	Zinse . . . . . Summe der Vermehrungen .	*)
10,770	—	—	—	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,770. —	Zinse . . . . . Summe der Vermehrungen .	*)
42,402	80	—	—	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung Inselfonds Fr. 42,402. 80	Zinse . . . . . Beiträge . . . . . Legate und Geschenke . . Summe der Vermehrungen .	*)
1,470,256	71	3,750	95	**45. Außerkrankenhaus.** Hypothekar-Guthaben Fr. 987,647. 75; Hypothekarkasse „ 67,412. 90; Liegenschaften „ 356,911. 11; Inventar „ 55,593. 65; Laufende Guthaben „ 2,691. 30; Aktiven Fr. 1,470,256. 71; Laufende Schulden Fr. 953. 01; Kasse, Passiv-Saldo „ 2,487. 94; Depots der Patienten „ 310. —; Passiven Fr. 3,750. 95; Fr. 1,466,505. 76	Zinse . . . . . Legate und Geschenke . . Summe der Vermehrungen .	*)
18,561,200	11	2,295,064	73	Uebertrag		748,683 19

*) Die Resultate der Rechnungen des Inselspitals und des Außerkrankenhauses waren bis zur Drucklegung der Staatsrechnung noch nicht bekannt.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
351,340	04				Uebertrag	17,101,441	24	2,085,854	27
			44. Inselspital.						
		Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 5,828. —			5,828	—	—	—
*)		Summe der Verminderungen.							
		Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 21,565. —			21,565	—	—	—
*)		Summe der Verminderungen.							
		Unterstützungen. Beiträge.	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100,820. —			100,820	—	—	—
*)		Summe der Verminderungen.							
		Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,770. —			10,770	—	—	—
*)		Summe der Verminderungen.							
		Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung. Inselfonds Fr. 42,402. 80			42,402	80	—	—
*)		Summe der Verminderungen.							
		Krankenhaus, Kosten. Beschwerden. Abgaben. Verwaltungskosten.	**45. Außerkrankenhaus.**			1,470,256	71	3,750	95
			Hypothekar-Guthaben	Fr.	987,647. 75				
			Hypothekarkasse	„	67,412. 90				
			Liegenschaften	„	356,911. 11				
			Inventar	„	55,593. 65				
			Laufende Guthaben	„	2,691. 30				
			Aktiven	Fr.	1,470,256. 71				
			Laufende Schulden	Fr.	953. 01				
			Kasse, Passiv-Saldo	„	2,487. 94				
			Depots der Patienten	„	310. —				
			Passiven	Fr.	3,750. 95				
				Fr.	1,466,505. 76				
*)		Summe der Verminderungen.							
351,340	04				Uebertrag	18,753,083	75	2,089,605	22

*) Die Resultate der Rechnungen des Inselspitals und des Außerkrankenhauses waren bis zur Drucklegung der Staatsrechnung noch nicht bekannt.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
18,561,200	11	2,295,064	73	Uebertrag	748,683 19
54,075	65	—	—	**46. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 54,075. 65	Beiträge der Arbeiter . . 7,083 — Zinse . . . . . 2,118 08 Staatsbeitrag . . . . . 3,500 — Summe der Vermehrungen **12,701 08**
19,428	65	—	—	**47. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 19,428. 65	Zinse . . . . . 726 05 Summe der Vermehrungen **726 05**
5,427	70	—	—	**48. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 5,427. 70	Zinse . . . . . 203 50 Summe der Vermehrungen **203 50**
20,106	05	—	—	**49. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 20,106. 05	Zinse . . . . . 852 65 Beitrag der Anstalt . . . 3,000 — Summe der Vermehrungen **3,852 65**
18,660,238	16	2,295,064	73	Uebertrag	766,166 47

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
351,340	04		Uebertrag	18,753,083	75	2,089,605	22
5,261	25	Entschädigungen.	**46. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 61,515. 48	61,515	48	—	—
5,261	**25**	Summe der Verminderungen.					
7,439	83	Reine Vermehrung.					
102	20	Unterhalt der Bibliothek.	**47. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 20,052. 50	20,052	50	—	—
102	**20**	Summe der Verminderungen.					
623	85	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**48. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 5,631. 20	5,631	20	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
203	50	Reine Vermehrung.					
300	—	Entschädigungen.	**49. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 23,758. 70 Passivsaldo „ 100. — Fr. 23,658. 70	23,758	70	100	—
300	—	Summe der Verminderungen.					
3,552	65	Reine Vermehrung.					
357,003	49		Uebertrag	18,864,041	63	2,089,705	22

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
18,660,238	16	2,295,064	73	Uebertrag	766,166 47
1,561,290	77	—	—	**50. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.**	
				Hypothekarkasse Fr. 1,561,290. 77	Einzahlung aus dem Kredite für das Armenwesen . . 4,741 50
					Zinse 56,184 28
				Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —	
					Summe der Vermehrungen . **60,925 78**
					Reine Verminderung . . 194,662 47
37,235	60	—	—	**51. Zehender-Bibliothek-Fonds.**	
				Hypothekarkasse Fr. 37,235. 60	Zinse 1,373 85
					Summe der Vermehrungen . **1,373 85**
					Reine Verminderung . . 126 15
20,258,764	53	2,295,064	73	Uebertrag	828,466 10

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
357,003	49		Uebertrag	18,864,041	63	2,089,705	22
		Beiträge an folgende Anstalten:	**50. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.**	1,366,628	30	—	—
8,000	—	Erziehungsanstalt „auf der Grube" bei Köniz.	Hypothekarkasse Fr. 1,366,628. 30				
6,750	—	Verpflegungsanstalt Utzigen.					
2,500	—	Armenerziehungsanstalt Dettenbühl.	Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —				
10,000	—	Waisenknabenanstalt „Neue Grube".					
41,200	—	Erziehungsanstalt Oberbipp (Neubau).					
7,000	—	Dieselbe (Möblierung).					
2,770	—	Armenhaus Ober-Tramlingen.					
30,000	—	Armenverpflegungsanstalt Bärau.					
20,000	—	Anstalt „Gottesgnad" in Mett.					
15,000	—	Greisenasyl St. Ursanne (Neubau).					
2,155	—	Dasselbe (Mobiliaranschaffungen).					
4,549	50	Spital und Greisenasyl Delsberg.					
674	50	Blindenanstalt in Köniz.					
365	—	Bezirksspital in Großhöchstetten.					
15,500	—	Erziehungsanstalt Brüttelen (Scheunebau).					
39,377	—	Erziehungsanstalt Aarwangen (Neubau).					
36,649	55	Erziehungsanstalt Landorf (Neubau).					
12,636	65	Erziehungsanstalt Kehrsatz (Neubau).					
461	05	Dieselbe (elektrische Beleuchtung).					
255,588	**25**	Summe der Verminderungen.					
1,500	—	Leibrente.	**51. Zehender-Bibliothek-Fonds.**	37,109	45	—	—
—	—	Unterhalt der Bibliothek.	Hypothekarkasse Fr. 37,109. 45				
1,500	— —	Summe der Verminderungen.					
614,091	74		Uebertrag	20,267,779	38	2,089,705	22

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
20,258,764	53	2,295,064	73	Uebertrag		828,466 10
444,954	80	—	—	**52. Viehversicherungsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 444,954. 80	Zinse	17,280 65
					Erlös von Viehscheinen . .	50,655 —
					Summe der Vermehrungen	**67,935 65**
—	—	—	—	**53. Bernische Lehrerversicherungskasse.** a. III. Abteilung.	Staatsbeitrag für 1903 . .	115,000 —
					Staatsbeitrag für 1904 . .	100,000 —
					Staatsbeitrag an die Einkaufssumme alter Lehrer .	30,000 —
					Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Nachzahlungen	222,155 82
					Zinse	8,932 03
					Summe der Vermehrungen	**476,087 85**
—	—	—	—	b. II. Abteilung.	Uebernommenes Vermögen der ehemaligen Lehrerkasse	269,777 10
					Prämien	3,610 50
					Zinse	14,991 55
					Summe der Vermehrungen	**288,379 15**
—	—	—	—	c. I. Abteilung.	Beitrag der II. Abteilung .	7,200 —
					Summe der Vermehrungen	**7,200 —**
—	—	—	—	d. Hülfsfonds.	Uebernommenes Vermögen der ehemaligen Lehrerkasse	23,050 —
					Zinse	905 45
					Summe der Vermehrungen	**23,955 45**
20,703,719	**33**	**2,295,064**	**73**	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	Totale Summe d. Vermehrung.	**1,692,024 20**
		18,408,654	60	Reine Aktiven.		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1904.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
614,091	74		Uebertrag	20,267,779	38	2,089,705	22
1,792	50	Kosten der Viehscheine.	**52. Viehversicherungsfonds.**	510,597	95	—	—
500	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 510,597. 95				
2,292	**50**	Summe der Verminderungen.					
65,643	15	Reine Vermehrung.					
			53. Bernische Lehrerversicherungskasse.				
1,060	30	Pensionen.	a. III. Abteilung.	462,249	75	—	—
3,097	50	Abgangsentschädigungen.	Hypothekarkasse Fr. 462,249. 75				
9,680	30	Verwaltungskosten.					
13,838	**10**	Summe der Verminderungen.					
462,249	75	Reine Vermehrung.					
6,600	—	Kapitalabzahlungen.	b. II. Abteilung.	274,579	15	—	—
7,200	—	Beitrag an die I. Abteilung.	Hypothekarkasse Fr. 274,579. 15				
13,800	—	Summe der Verminderungen.					
274,579	15	Reine Vermehrung.					
7,200	—	Pensionen.	c. I. Abteilung.	—	—	—	—
7,200	—	Summe der Verminderungen.					
290	—	Unterstützungen.	d. Hülfsfonds.	23,665	45	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 23,665. 45				
290	—	Summe der Verminderungen.					
23,665	45	Reine Vermehrung.					
651,512	**34**	Totale Summe d. Vermind.	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	**21,538,871**	**68**	**2,089,705**	**22**
1,040,511	86	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			19,449,166	46

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 29. März 1905.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1904.

Herr Finanzdirektor!

Die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904, welche Ihnen die Kantonsbuchhalterei hiermit zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates vorlegt, verzeigt folgenden Stand des reinen Staatsvermögens:

am 1. Januar	Fr.	58,669,433. 14
am 31. Dezember	„	58,552,728. 87
Das Staatsvermögen hat sich demnach vermindert um	Fr.	116,704. 27

Die Vermögensbestandteile, die dem reinen Staatsvermögen auf Ende 1904 entsprechen, belaufen sich, die Aktiven auf Fr. **399,439,716. 92**, die Passiven auf Fr. **340,886,988. 05**. Erstere sind um Fr. 15,928,009. 91, letztere um Fr. 16,044,714. 18 gewachsen, welche Vermehrungen hauptsächlich die Guthaben und Schulden des Stammvermögens betreffen.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—74.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die angegebene Verminderung des Staatsvermögens von Fr. 116,704. 27 besteht in folgenden Veränderungen desselben:

Vermehrungen.

Einnahmen der Laufenden Verwaltung .	Fr.	37,565,262. 88
Mehrerlös von Waldungen	„	1,520. 78
Minderkosten angekaufter Waldungen .	„	230. —
Mehrerlös von Domänen	„	35,048. 80
Schätzungsberichtigungen von Domänen	„	93,260. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	„	138,888. 80
Loskauf von Servituten	„	3,396. 20
Summe der Vermehrungen	Fr.	**37,837,607. 46**

Verminderungen.

Ausgaben der Laufenden Verwaltung .	Fr.	37,536,427. 23
Mehrkosten angekaufter Waldungen . .	„	97,955. —
Mindererlös verkaufter Domänen . .	„	475. —
Abtretung von Pfrunddomänen . . .	„	23,160. —
Mehrkosten angekaufter Domänen . .	„	91,302. 95
Ankauf von Quellwasser	„	600. —
Schätzungsberichtigungen von Domänen	„	12,400. —
Uebertrag	Fr.	37,762,320. 18

Uebertrag	Fr.	37,762,320. 18
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„	191,991. 55
Summe der Verminderungen	Fr.	**37,954,311. 73**
Reine Verminderung, wie oben .	Fr.	**116,704. 27**

nämlich:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	28,835. 65

Berichtigungen im Sinne des § 31 des Gesetzes über die Finanzverwaltung:

Verminderungen.

Waldungen . . .	Fr.	96,204. 22
Verwaltungsinventar .	„	53,102. 75
	Fr.	149,306. 97

Vermehrungen.

Domänen	Fr.	3,767. 05
Reine Verminderung durch Berichtigungen	„	145,539. 92
Reine Verminderung, wie oben .	Fr.	**116,704. 27**

Ueber die im Etat der Waldungen und der Domänen vorgekommenen Mutationen enthalten die Verwaltungsberichte der betreffenden Direktionen nähere Angaben, auf welche hier der Kürze halber verwiesen wird.

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Das Rechnungsergebnis der Laufenden Verwaltung ist nach Seite 9 folgendes:

Einnahmen	Fr.	37,565,262. 88
Ausgaben	„	37,536,427. 23
Mehreinnahmen	Fr.	**28,835. 65**

oder wenn nur die Nettosummen in Betracht gezogen werden:

Einnahmen	Fr.	17,560,819. 17
Ausgaben	„	17,531,983. 52
Mehreinnahmen	Fr.	**28,835. 65**

Der Voranschlag hatte einen Ausgabenüberschuß vorgesehen von . . . . . Fr. 990,417. —

Da dem gegenüber die Rechnung einen Einnahmenüberschuß verzeigt von „ 28,835. 65

so ist das Rechnungsergebnis um . . Fr. **1,019,252. 65** günstiger als das Budget.

Wenn auch zu diesem äußerst befriedigenden Abschluß der Staatsverwaltung wiederum der außergewöhnlich hohe Ertrag der Erbschaftssteuer beigetragen hat, so ist dieses Resultat umso erfreulicher, als es zustande gekommen ist, obwohl eine bisher als sicher geltende Einnahmequelle, die Kantonalbank, um Fr. 100,000. — hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, überdies eine Anzahl nicht budgetierter Ausgaben, wie der Loskauf der Wohnungsentschädigungen der reformierten Geistlichen von Laufen und Münster, Fr. 35,000. —, und die restanzlichen Kosten für die Möblierung der neuen Hochschule, Fr. 29,658. 45, die Rechnung belastet haben; ferner gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 29. März 1905 behufs Entlastung des folgenden Rechnungsjahres Ausgaben von zusammen Fr. 63,950. 68 (Beitrag an den Bau der französischen Kirche in Biel, Fr. 20,000. —, Beitrag an den Kirchenbau in Röthenbach, Fr. 15,000. —, und Verlust an dem Amtsschaffner von Nidau, Fr. 28,950. 68) noch pro 1904 verrechnet und endlich Fr. 300,000. — in die Spezialreserve vorgetragen worden sind. Durch letztere Maßnahme soll für die Ausgleichung des in 1905 bevorstehenden Defizites Vorsorge getroffen werden.

Die Differenz zwischen der Rechnung und dem Voranschlag betrifft die Einnahmen und Ausgaben in folgendem Verhältnis:

Mehreinnahmen	Fr.	2,073,205. 17		
Mindereinnahmen	„	131,842. 50		
			Fr.	1,941,362. 67
Mehrausgaben	Fr.	969,047. 38		
Minderausgaben	„	46,937. 36		
			„	922,110. 02
Reine Mehreinnahmen, wie oben			Fr.	**1,019,252. 65**

Die einzelnen Verwaltungszweige sind hierbei in folgender Weise beteiligt:

Mehreinnahmen:

XXX. Direkte Steuern . . .	Fr.	743,085. 35
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuern	„	550,303. 32
XXV. Gebühren	„	371,031. 77
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	„	80,471. 75
XX. Staatskasse	„	61,861. 71
Uebertrag	Fr.	1,806,753. 90
XV. Staatswaldungen . .	„	61,206. 33
XXIX. Militärsteuer	„	47,577. 43
XVIII. Hypothekarkasse . . .	„	41,240. 26
XXIII. Salzhandlung	„	29,588. 45
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols. . .	„	26,590. 07
XVI. Domänen	„	22,770. 69
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	„	16,677. 87
XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren .	„	12,957. 82
XXI. Bußen und Konfiskationen	„	7,842. 35
Summe der Mehreinnahmen, wie oben	Fr.	**2,073,205. 17**

Mindereinnahmen:

XIX. Kantonalbank	Fr.	100,000. —
XVII. Domänenkasse	„	31,842. 50
Summe der Mindereinnahmen, wie oben	Fr.	**131,842. 50**

Mehrausgaben:

VIII. Armenwesen	Fr.	289,827. 32
XXXI. Unvorhergesehenes . . .	„	289,637. 75
VI. Unterrichtswesen	„	136,003. 61
V. Kirchenwesen.	„	66,589. 76
X. Bauwesen	„	54,215. 02
III^{b}. Polizei	„	44,181. 36
II. Gerichtsverwaltung . . .	„	40,418. 12
XII. Finanzwesen.	„	22,477. 32
I. Allgemeine Verwaltung .	„	21,817. 53
IV. Militär.	„	3,093. 15
IX^{b}. Gesundheitswesen . . .	„	786. 44
Summe der Mehrausgaben, wie oben	Fr.	**969,047. 38**

Minderausgaben:

XIII. Landwirtschaft	Fr.	28,050. 83
XIV. Forstwesen	„	6,894. 07
IX^{a}. Volkswirtschaft	„	5,546. 81
XI. Anleihen.	„	4,306. 55
III^{a}. Justiz	„	1,899. 15
VII. Gemeindewesen	„	239. 95
Summe der Minderausgaben, wie oben	Fr.	**46,937. 36**

Für die meisten Mehrausgaben sind die bezüglichen Nachkredite nachzusuchen. Es geschieht dies, wie üblich, durch eine Spezialvorlage, die dem Großen Rate gleichzeitig mit der Staatsrechnung zugehen wird.

Scheidet man die Einnahmen nach Quellen und die Ausgaben nach Zwecken aus, so ergibt sich folgendes Bild:

A. Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

1. Staatswaldungen	Fr.	554,906. 33
2. Domänen (nach Abzug der reinen Kosten der Domänenkasse von Fr. 25,842. 50 und der im Abschnitt Bauwesen verrechneten Kosten des Unterhalts der Staatsgebäude von Fr. 204,383. 75)	„	674,964. 44
3. Hypothekarkasse	„	1,288,240. 26
4. Kantonalbank	„	1,100,000. —
Uebertrag	Fr.	3,618,111. 03

Uebertrag	Fr.	3,618,111. 03
5. Staatskasse	„	331,861. 71
6. Jagd, Fischerei und Bergbau*)	„	51,577. 87
	Fr.	4,001,550. 61
7. Anleihenszinse und -Kosten	„	2,333,583. 45
Reinertrag des Staatsvermögens	Fr.	**1,667,967. 16**

II. Indirekte Abgaben.

1. Salzhandlung	Fr.	861,988. 45
2. Stempel- und Banknotensteuer	„	634,446. 75
3. Gebühren	„	1,653,931. 77
4. Erbschafts- und Schenkungssteuern	„	903,803. 32
5. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	„	992,957. 82
6. Militärsteuer	„	301,077. 43
7. Erblose Nachlässe und anonyme Rückerstattungen	„	10,362. 25
Summe Ertrag der indirekten Abgaben	Fr.	**5,358,567. 79**

III. Direkte Steuern	Fr.	**6,932,840. 35**

IV. Anteil an Bundeseinnahmen.

1. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	Fr.	**1,037,054. 07**

I. Ertrag des Staatsvermögens	Fr.	1,667,967. 16
II. Indirekte Abgaben	„	5,358,567. 79
III. Direkte Steuern	„	6,932,840. 35
IV. Anteil an Bundeseinnnahmen	„	1,037,054. 07
Summe der Einnahmen	Fr.	**14,996,429. 37**

B. Ausgaben.

I. Vermehrung des Staatsvermögens.

1. Anleihensamortisation	Fr.	472,000. —
2. Neue Hochbauten	„	243,309. 60
3. Amortisation von Bauvorschüssen	„	6,690. 40
4. Einlage in die Reserve	„	300,000. —
Summe der Ausgaben für Vermehrung des Staatsvermögens	Fr.	**1,022,000. —**

II. Volkswirtschaft.

1. Armenwesen	Fr.	2,236,767. 32
2. Volkswirtschaft	„	372,149. 19
3. Gesundheitswesen	„	1,005,886. 44
4. Straßen- und Wasserbauten und Vermessungswesen	„	1,630,881. 27
5. Landwirtschaft	„	297,299. 17
6. Forstwesen	„	123,655. 93
Summe der Ausgaben für Volkswirtschaft	Fr.	**5,666,639. 32**

III. Volksbildung.

1. Kirchenwesen	Fr.	1,076,449. 76
2. Unterrichtswesen	„	3,911,598. 61
Summe der Ausgaben für Volksbildung	Fr.	**4,988,048. 37**

IV. Rechtswesen und Polizei.

1. Gerichtsverwaltung	Fr.	1,031,118. 12
2. Justiz	„	20,500. 85
3. Polizei	„	1,109,091. 36
	Fr.	2,160,710. 33
4. Ersatz und Konfiskationen (Einnahmen)	„	10,942. 35
Summe der Reinausgaben für Rechtswesen und Polizei	Fr.	**2,149,767. 98**

V. Militär	Fr.	**278,633. 15**

VI. Staatsverwaltung.

1. Allgemeine Verwaltung	Fr.	693,407. 53
2. Gemeindewesen	„	10,830. 05
3. Finanzverwaltung	„	158,267. 32
Summe der Ausgaben der Staatsverwaltung	Fr.	**862,504. 90**

I. Vermehrung des Staatsvermögens	Fr.	1,022,000. —
II. Volkswirtschaft	„	5,666,639. 32
III. Volksbildung	„	4,988,048. 37
IV. Rechtswesen	„	2,149,767. 98
V. Militär	„	278,633. 15
VI. Staatsverwaltung	„	862,504. 90
Summe Ausgaben	Fr.	**14,967,593. 72**

Einnahmen	Fr.	14,996,429. 37
Ausgaben	„	14,967,593. 72
Mehreinnahmen, wie hiervor	Fr.	**28,835. 65**

In Prozenten ausgedrückt und auf den Kopf der Bevölkerung bei einer Einwohnerzahl von rund 590,000 berechnet, ist das Verhältnis der einzelnen Einnahmenquellen zu den Gesamteinnahmen und der einzelnen Ausgabenzwecke zu den Gesamtausgaben folgendes:

Einnahmen:	%	Per Kopf der Bevölkerung
I. Ertrag des Staatsvermögens	11,12	2. 82
II. Indirekte Abgaben	35,73	9. 08
III. Direkte Steuern	46,23	11. 75
IV. Anteil an Bundeseinnahmen	6,92	1. 76
	100,00	25. 41

Ausgaben:		
I. Vermehrung des Staatsvermögens	6,83	1. 73
II. Volkswirtschaft	37,86	9. 60
III. Volksbildung	33,33	8. 45
IV. Rechtswesen	14,36	3. 64
V. Militär	1,86	0. 47
VI. Staatsverwaltung	5,76	1. 46
	100,00	25. 35

*) Der Ertrag dieses Regals wird, weil es sich um veräußerliche Rechte des Staates handelt, die zwar im Vermögensetat nicht aufgenommen sind, als Ertrag des Staatsvermögens behandelt.

Zum Nominalwert des Staatsvermögens steht der Ertrag des letzteren im Jahr 1904 in nachstehendem Verhältnis:

Vermögensbestandteile	Kapitalbetrag am 1. Januar	Ertrag und Kosten	
	Fr.	Fr.	%
Staatswaldungen	14,495,962.—	554,906.33	3,82
Domänen und Domänenkasse (inklusive Jagd, Fischerei und Bergbau)	28,814,528.63	726,542.31	2,52
Hypothekarkasse	20,000,000.—	1,288,240.26	6,44
Kantonalbank	20,000,000.—	1,100,000.—	5,50
Eisenbahnkapitalien	21,284,674.30	85,830.—	0,40
Betriebskapital der Staatskasse	16,317,334.50	246,031.71	1,50
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	22,952.69	—	—
Verwaltungsinventar	5,096,981.02	—	—
	126,032,433.14	**4,001,550.61**	
Anleihen	67,363,000.—	**2,333,583.45**	
Reines Vermögen und Reinertrag	**58,669,433.14**	**1,667,967.16**	2,84

Gegenüber den Rechnungsergebnissen von 1903 zeigt die Rechnung von 1904 folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen:

XXX.	Direkte Steuern	Fr. 206,206.25
XVIII.	Hypothekarkasse	„ 109,352.44
XXV.	Gebühren	„ 67,755.53
XXVIII.	Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	„ 26,591.13
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„ 15,601.60
XXIV.	Stempel und Banknotensteuer	„ 13,765.65
XVI.	Domänen	„ 10,096.92
XXIX.	Militärsteuer	„ 9,784.52
XV.	Staatswaldungen	„ 9,540.03
XXIII.	Salzhandlung	„ 7,523.80
XXII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	„ 5,334.05
	Summe der Mehreinnahmen	Fr. **481,551.92**

Mindereinnahmen:

XXVI.	Erbschafts- und Schenkungssteuern	Fr. 199,017.79
XIX.	Kantonalbank	„ 100,000.—
XX.	Staatskasse	„ 89,366.47
XXVIII.	Wirtschaftspatent- und Kleinverkaufspatentgebühren	„ 3,479.48
	Summe der Mindereinnahmen	Fr. **391,863.74**

Mehrausgaben:

XXXI.	Unvorhergesehenes	Fr. 295,076.71
VIII.	Armenwesen	„ 124,826.20
III[b].	Polizei	„ 48,141.78
V.	Kirchenwesen	„ 46,766.35
XII.	Finanzwesen	„ 37,814.90
II.	Gerichtsverwaltung	„ 11,310.47
IX[b].	Gesundheitswesen	„ 8,585.86
	Uebertrag	Fr. 572,522.27
	Uebertrag	Fr. 572,522.27
I.	Allgemeine Verwaltung	„ 2,744.06
VI.	Unterrichtswesen	„ 2,102.24
XIV.	Forstwesen	„ 1,689.94
XVII.	Domänenkasse	„ 1,316.56
VII.	Gemeindewesen	„ 1,174.80
XI.	Anleihen	„ 1,133.—
	Summe der Mehrausgaben	Fr. **582,682.87**

Minderausgaben:

X.	Bauwesen	Fr. 464,885.39
XIII.	Landwirtschaft	„ 34,449.81
IV.	Militär	„ 14,027.80
IX[a].	Volkswirtschaft	„ 1,547.11
III[a].	Justiz	„ 1,412.46
	Summe der Minderausgaben	Fr. **516,322.57**

Mehreinnahmen	Fr. 481,551.92	
Mindereinnahmen	„ 391,863.74	
		Fr. 89,688.18
Mehrausgaben	Fr. 582,682.87	
Minderausgaben	„ 516,322.57	
		„ 66,360.30
Günstigeres Ergebnis in 1904		Fr. **23,327.88**

Ueber die Ergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige mögen folgende Bemerkungen Platz greifen:

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Kosten des Großen Rates übersteigen den Voranschlag um Fr. 9,397.80, sind jedoch um Fr. 13,013.20 geringer als in 1903. Ueber die Kredite hinaus gehen auch die Ausgaben auf den Rubriken Ratskredit, Fr. 46.18, Ständeräte und Kommissäre, Fr. 284.95, Regierungsstatthalter, Fr. 2,535.90, und Amtsschreibereien, Fr. 9,662.70. Letztere Summe betrifft fast ausschließlich die Besoldungen der Angestellten. Unter dem Voranschlag blieben dagegen die Kosten der Staatskanzlei, Fr. 2,528.60, und der Revision der Gesetzsammlung, Fr. 493.70. Der Ertrag des deutschen Amtsblattes und der Gesetzsammlung erreicht Fr. 3,583.65 weniger als die Budgetsumme, während der Ertrag des französischen Amtsblattes um Fr. 671.35 größer ist, als angenommen war. Im ganzen weist die Allgemeine Verwaltung Mehrausgaben auf von Fr. 21,817.53 und eine Zunahme der Kosten von Fr. 2,744.06 gegenüber dem vorhergehenden Jahre.

Die Kreditüberschreitungen werden im bezüglichen Bericht an den Großen Rat des nähern begründet werden.

II. Gerichtsverwaltung.

Mit Ausnahme der Gewerbegerichte, die Fr. 209.60 weniger erforderten, als budgetiert, sind für alle Hauptrubriken der Gerichtsverwaltung Mehrausgaben zu verzeichnen, nämlich: Obergericht, Fr. 3,070.—; Obergerichtskanzlei, Fr. 630.35; Amtsgerichte, Fr. 9,942.50; Gerichtsschreibereien, Fr. 5,196.65; Staatsanwaltschaft, Fr. 1,210.92; Geschwornengerichte, Fr. 4,495.35 und Betreibungs- und Konkursämter, Fr. 16,081.95. Diese Mehrkosten verteilen sich auf verschiedene Unterrubriken, von welchen am stärksten beteiligt sind: Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte, Fr. 7,492.10; Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien, Fr. 5,586.80; Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel, Fr. 2,768.—; Besoldungen der Be-

treibungsgehülfen, Fr. 11,273.75 und Besoldungen der Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter, Fr. 2,839.65. Die vorletztgenannte Summe wird durch Mehreinnahmen an Gebühren in der Rubrik XXV A. 3 kompensiert. Mit dem Gesamtkredit verglichen, sind die Kosten der Gerichtsverwaltung um Fr. 40,418.12 größer und haben seit dem Vorjahr um Fr. 11,310.47 zugenommen.

III[a]. Justiz.

Die Ausgaben dieser Verwaltung halten sich entweder genau an die Budgetansätze oder gehen darunter. Eine größere Ersparnis besteht auf Rubrik Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision und erklärt die sich auf dem totalen Kredit ergebende Minderausgabe von Fr. 1,899.15.

III[b]. Polizei.

Die Kosten für das Polizeiwesen betragen Fr. 44,181.36 mehr als der Voranschlag und Fr. 48,141.78 mehr als in 1903. Unter den Krediten blieben einzig die Kosten der Gefängnisse und für Zivilstand, hier um Fr. 237.55, dort um Fr. 1,090.01. Mehr oder weniger große Ueberschreitungen zeigen die Abschnitte Verwaltungskosten der Direktion, Fr. 783.71; Fremdenpolizei und Fahndungswesen, Fr. 3,337.70; Polizeikorps, Fr. 9,317.30; Strafanstalten, Fr. 10,522.13 und Justiz- und Polizeikosten, Fr. 21,548.08. Beim Polizeikorps berührt die Ueberschreitung insbesondere den Sold der Landjäger, bei den Strafanstalten die Strafanstalt Thorberg, deren Kosten im Gegensatz zum Vorjahr wieder gestiegen sind und um Fr. 9,065.12 über den Kredit hinausgehen, und bei den Justiz- und Polizeikosten die Kosten in Strafsachen mit Fr. 14,987.61 und die Polizeikosten mit Fr. 4,652.99.

IV. Militär.

Die Kosten der Militärverwaltung sind um Fr. 14,027.80 geringer als in 1903, hauptsächlich weil die Rechnung der Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, obwohl um Fr. 11,343.65 ungünstiger abschließend als der Voranschlag, ein um Fr. 7,661.25 besseres Ergebnis zu verzeichnen hat, und die Kosten auf anderen Rubriken zurückgegangen sind. Mehrausgaben weisen neben der Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung auf die Rubriken: Kantonskriegskommissariat, Fr. 292.37; Depots in Dachsfelden und Langnau, Fr. 639.72 und Verschiedene Militärausgaben, Fr. 1,056.30. Diese Mehrausgaben werden jedoch bis auf Fr. 3,093.15 kompensiert durch folgende Minderausgaben: Verwaltungskosten der Direktion, Fr. 805.05; Zeughausverwaltung, Fr. 675.57; Kasernenverwaltung, Fr. 2,224.18; Kreisverwaltung, Fr. 2,555.46 und Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials, Fr. 3,669.03; ferner durch die Mehreinnahmen von Fr. 579.80 der Zeughauswerkstätten. Um Fr. 270.20 blieb der Erlös von kantonalem Kriegsmaterial hinter dem Voranschlag zurück.

V. Kirchenwesen.

Die Mehrausgaben von Fr. 66,589.76 haben vor allem aus ihren Grund in der Verrechnung von vier Posten von zusammen Fr. 70,000.—, die sich auf Beschlüsse des Großen Rates stützen, aber im Voranschlag nicht vorgesehen waren. Es betreffen diese Ausgaben mit Fr. 15,000.— den Loskauf der Wohnungsentschädigung an den reformierten Pfarrer in Laufen, mit Fr. 20,000.— den Loskauf der Wohnungsentschädigung an den reformierten Pfarrer in Münster, mit Fr. 20,000.— den Beitrag an den Bau der französischen Kirche in Biel und mit Fr. 15,000.— den Beitrag an den Kirchenbau in Röthenbach. Ohne diese unvorhergesehenen Ausgaben würden die Kosten des Kirchenwesens um Fr. 3,410.24 unter dem Gesamtkredit geblieben sein, indem die Mehrausgaben für Besoldungen der Geistlichen der protestantischen Kirche, Fr. 3,200.65, für Holzentschädigungen, Fr. 854.16, für Leibgedinge der römisch-katholischen Kirche, Fr. 475.—, und für Besoldungen der Geistlichen der christ-katholischen Kirche, Fr. 200.—, durch die Minderausgaben, welche eine Reihe der übrigen Rubriken aufweisen, mehr als kompensiert werden.

VI. Unterrichtswesen.

Die Ausgaben für das Unterrichtswesen haben nach der Rechnung gegenüber dem vorhergehenden Jahre um Fr. 2,102.24 zugenommen. In Wirklichkeit beträgt aber die Zunahme Fr. 92,731.09, wenn man nämlich von den außerordentlichen Ausgaben absieht, welche in 1903 Fr. 120,287.30 (Möblierung und Einweihungsfeier der Hochschule) und in 1904 Fr. 29,658.45 (Möblierung der Hochschule) ausmachen, oder gar Fr. 152,731.09, wenn noch in Betracht gezogen wird, daß gemäß Dekret vom 30. November 1904 für die Mehrkosten der Lehrerbildungsanstalten ein Beitrag von Fr. 60,000.— aus der Bundessubvention für die Volksschule geschöpft worden ist. Die Vermehrung von Fr. 152,731.09 verteilt sich wie folgt:

Mehrausgaben.

Hochschule und Tierarzneischule	Fr.	24,354.26
Mittelschulen	„	41,828.87
Primarschulen	„	45,689.05
Lehrerbildungsanstalten	„	58,783.61
Taubstummenanstalten	„	2,273.60
Summa Mehrausgaben	Fr.	**172,929.39**

Minderausgaben.

Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr.	698.30
Kunst	„	19,500.—
Summa Minderausgaben	Fr.	**20,198.30**
Reine Vermehrung der Ausgaben in 1904	Fr.	**152,731.09**

Gegenüber dem Voranschlage bestehen folgende Abweichungen:

Mehrausgaben.

Hochschule und Tierarzneischule	Fr.	29,556.80
Mittelschulen	„	19,344.52
Primarschulen	„	90,077.95
Taubstummenanstalten	„	1,647.—
Kunst	„	2,250.—
Summa Mehrausgaben	Fr.	**142,876.27**

Minderausgaben.

Verwaltungskosten	Fr.	787.95
Lehrerbildungsanstalten	„	6,084.71
Summa Minderausgaben	Fr.	**6,872.66**
Mehr Ausgaben als veranschlagt	Fr.	**136,003.61**

Die Ueberschreitung im Abschnitt Hochschule und Tierarzneischule entspricht fast genau den restanzlichen Kosten der Möblierung der neuen Hochschule, für welche der Voranschlag keinen Kredit vorsah. Für den genannten Zweck sind im ganzen Fr. 140,046.85 ausgegeben worden, bei einem Kredit von Fr. 140,000.—, den der Große Rat besonders bewilligt hatte. Die Mehrkosten der Mittelschulen betreffen vorwiegend die Staatsbeiträge an Sekundarschulen und für die Primarschulen die Staatszulagen an Lehrerbesoldungen, die Leibgedinge, die Mädchenarbeitsschulen, die Beiträge an Lehrmittel für Schüler, die Fortbildungsschulen und die Stellvertretung kranker Lehrer. Für alle diese Kosten der Primarschulen waren im Voranschlag die Budgetansätze des Jahres 1903 ausgesetzt worden, in der Annahme, daß die Kredite später aus der Bundessubvention ergänzt würden, was dann nicht eingetreten ist. Dies erklärt denn auch die hohen Abweichungen vom Voranschlag. In letzterem bestand für das am 1. Mai eröffnete Oberseminar in Bern, dessen Kosten sich für acht Monate, mit Inbegriff von Fr. 9,825.40 für Mobiliar- und Lehrmittelanschaffungen, auf Fr. 68,855.25 belaufen, kein Kredit. Die Ausgaben des deutschen Lehrerseminars kamen für beide Abteilungen auf Fr. 144,568.20 zu stehen. Das Seminar Pruntrut verzeigt eine Kreditüberschreitung von Fr. 9,039.78, in der Hauptsache von der Einführung des Externates herrührend. Die Gesamtkosten aller Seminare erreichen die Summe von Fr. 234,010.29 und übersteigen den Durchschnitt der Jahre 1898—1902 von Fr. 159,078.07 um Fr. 74,932.22, zu deren Deckung der Beitrag von Fr. 60,000.— aus der Bundessubvention lange nicht hinreicht. Der Lehrmittelverlag erzielte einen Reinertrag von Fr. 9,917.98, welcher der Reserve zugewiesen wurde. Diese beträgt nunmehr Fr. 21,091.47.

VII. Gemeindewesen.

Dieser Verwaltungszweig hat Fr. 239.95 weniger ausgegeben als veranschlagt war.

VIII. Armenwesen.

Die Ausgaben sind um Fr. 289,827.32 höher als der ausgesetzte Gesamtkredit und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um Fr. 124,826.20 vermehrt. Die Zunahme berührt meistenteils die Armenpflege und zwar die Beiträge an Gemeinden mit Fr. 88,647.40 und die auswärtige Armenpflege mit Fr. 28,522.37, im übrigen die Bezirksverpflegungsanstalten mit Fr. 2,175.—, die Erziehungsanstalten mit Fr. 7,098.05, hier infolge des ungemein ungünstigen Ergebnisses der Anstalt Sonvilier, und die Verwaltungskosten der Direktion mit Fr. 1,274.95. Weniger als in 1903 beanspruchten die Abschnitte Kommission und Inspektoren und Verschiedene Unterstützungen. Gegenüber dem Voranschlag sind folgende Ueberschreitungen vorhanden: Verwaltungskosten der Direktion, Fr. 1,330.30; Armenpflege, Fr. 268,809.67; Bezirksverpflegungsanstalten, Fr. 2,750.—; Erziehungsanstalten, Fr. 12,826.45 und Verschiedene Unterstützungen, Fr. 4,293.35.

Die Armensteuer ergab, vom rohen Steuerertrag berechnet, im alten Kanton Fr. 1,148,490.38, im Jura Fr. 122,190.91, zusammen Fr. 1,270,681.29, so daß die Staatskasse für die Bestreitung der Armenausgaben Fr. 966,086.03 zuschießen mußte oder Fr. 40,262.86 mehr als in 1903.

Unter der Herrschaft des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes sind die staatlichen Ausgaben für das Armenwesen bis Ende 1904 um Fr. 1,471,017.27 gestiegen. Sie betrugen in 1897 Fr. 765,750.05, in 1904 Fr. 2,236,767.32. Die für die Laufende Verwaltung seit 1897 eingetretene Mehrbelastung beträgt in 1904 nach Abzug der Armensteuer Fr. 200,335.98.

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden Fr. 255,588.25 verabfolgt. Der Fonds hat auf 31. Dezember einen Bestand von Fr. 1,366,628.30 und Verpflichtungen für Fr. 408,374.15.

IX[a]. Volkswirtschaft.

Dieser Verwaltungszweig verfügte nicht ganz über die bewilligten Kredite. Es bestehen gegenüber diesen Minderausgaben von Fr. 5,546.81. Immerhin sind zwei Kreditüberschreitungen zu nennen, nämlich auf den Rubriken A. 1, Besoldung des Sekretärs, Fr. 484.—, und F. 1. c, Besoldungen der Assistenten und des Abwarts, Fr. 200.—. Gegenüber 1903 sind die Gesamtausgaben um Fr. 1,547.11 geringer, zieht man jedoch die in diesem Jahre verrechnete einmalige Ausgabe von Fr. 20,000.— für Nachsubvention an die Gewerbeausstellung in Thun in Betracht, so ist der Aufwand in 1904 doch um Fr. 18,452.89 größer als in 1903 und dies vorzugsweise infolge der Subventionierung der Verkehrsvereine mit einer Summe von Fr. 17,500.—. Für die Bekämpfung des Alkoholismus wurden Fr 4,885.53 mehr verteilt, als im Voranschlag vorgesehen war.

IX[b]. Gesundheitswesen.

Von den Krediten für das Gesundheitswesen stellten sich diejenigen für Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und für Erweiterung der Irrenpflege als unzulänglich heraus, ersterer um Fr. 6,286.68, weil der Anteil am Bußenertrag um Fr. 6,422.68 hinter der veranschlagten Summe zurückblieb, letzterer um Fr. 14,487.21, weil der Ertrag der Extrasteuer von 1/10 ‰, welcher für die Ausgabe maßgebend ist, ein der Kreditüberschreitung entsprechendes besseres Ergebnis hatte, als angenommen worden war. Im übrigen hielten sich die Ausgaben entweder im Rahmen der Kredite oder gingen zum Teil darunter, letzteres namentlich bei der Irrenanstalt Münsingen, deren Kosten um Fr. 13,475.80 geringer sind als der bewilligte Kredit. Im ganzen haben die Kosten für das Gesundheitswesen Fr. 786.44 mehr erfordert als veranschlagt und Fr. 8,585.86 mehr als in 1903.

X. Bauwesen.

Die Gesamtausgaben für das Bauwesen sind um Fr. 54,215.02 größer als veranschlagt, jedoch um Fr. 464,885.39 geringer als in 1903, in welchem Jahre eine Amortisation von Fr. 500,000 auf den Bauvorschüssen stattgefunden hat. Von diesen konnte in 1904 nur eine Summe von Fr. 6,690.40 für Hochbauten abgeschrieben werden, dagegen mußten Fr. 171,672.30 für Straßenbauten und Fr. 18,989.02 für Wasserbauten zu den Bauvorschüssen vorgetragen werden, die dadurch netto um Fr. 183,970.92 zugenommen haben. Anderseits sind die Verpflichtungen für bewilligte, aber noch nicht ausgeführte Bauten um Fr. 223,262.45 zurückgegangen. Die Verpflichtungen sind zwar für die Hochbauten um Fr. 237,571.25 gestiegen, dagegen reduzierten sie sich für die Straßenbauten um Fr. 29,528.98 und um Fr. 431,304.72 für die Wasserbauten. Auf den Gesamtverpflichtungen ergibt sich eine Verminderung von Fr. 39,291.53. Sie betragen auf 31. Dezember Fr. 3,484,082.82, nämlich:

	Bauvorschüsse.	Bewilligte Bauten.
Hochbauten . .	Fr. 142,920.43	Fr. 306,316.60
Straßenbauten .	„ 695,071.49	„ 599,944.15
Wasserbauten . .	„ 1,144,490.85	„ 595,339.30
Zusammen	Fr. 1,982,482.77	Fr. 1,501,600.05

Ansehnliche Mehrausgaben veranlaßte wiederum der Unterhalt der Straßen, im ganzen Fr. 45,161.37, wovon die Hauptposten die Rubriken Wegmeisterbesoldungen mit Fr. 7,793.10, Wasserschaden und Schwellenbauten mit Fr. 37,468.45 berühren. Mehrkosten verzeigen überdies die Abschnitte Verwaltungskosten der Direktion, Fr. 2,033.50 und Unterhalt der Staatsgebäude, Fr. 12,383.75. Um Fr. 4,161.55 blieben die Vermessungskosten unter dem Voranschlag.

XI. Anleihen.

Die Minderausgaben von Fr. 4,306.55 betreffen die Anleihenskosten.

XII. Finanzwesen.

Die Finanzverwaltung hat Mehrausgaben von Fr. 22,477.32 zu verzeichnen. Infolge des in der Nacht vom 30. auf den 31. August 1904 in der Amtsschaffnerei Nidau verübten Einbruchdiebstahls, worüber im Verwaltungsbericht der Finanzdirektion näheres enthalten ist, erlitt der Staat einen Verlust von Fr. 28,950.68, der abgeschrieben wurde und in der Rechnung als unvorhergesehene Ausgabe auftritt. Unvorhergesehen waren auch die Ausgaben für Rechtskosten von Fr. 4,977.55, wovon Fr. 2,047 den Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen betreffen. Diesen beiden Posten gesellt sich eine Kreditüberschreitung zu von Fr. 162.55 auf Rubrik Besoldungen der Kassiere. Den im ganzen Fr. 34,090.78 ausmachenden Mehrkosten stehen Minderausgaben auf acht Rubriken gegenüber von Fr. 11,613.46.

XIII. Landwirtschaft.

Die Ausgaben der Landwirtschaft sind insgesamt um Fr. 28,050.83 unter dem Voranschlag geblieben. Dennoch bestehen Mehrkosten auf folgenden Rubriken: Bureaukosten und Reisekosten des Kulturingenieurs, Fr. 183.75; Pferdezucht, Prämien und Kosten, Fr. 414.15; Rindviehzucht, Einzelprämien und Kosten, Fr. 10,312.80; Kleinviehzucht, Prämien und Kosten, Fr. 453.50 und Hagelversicherung, Fr. 2,688.71. Für die Beiträge für Zuckerrübenkultur von Fr. 10,563.05 sah der Voranschlag keinen Kredit vor. Diese Mehrkosten sind aber mehr als ausgeglichen worden durch Mehreinnahmen für Prämienrückerstattungen von Fr. 14,955.20 und Minderausgaben auf diversen Rubriken, wovon zu erwähnen sind: Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, Fr. 4,201.67; Maikäfersammlung, Fr. 2,201.20; Bodenverbesserungen, Fr. 2,138.20; Alpverbesserungen, Fr. 10,746.10 und Molkereischule, Fr. 13,732.81. Letztere Minderausgabe hat ihre Ursache in dem günstigeren Ergebnis der Molkerei, welches um Fr. 13,866.39 besser ist als das Budget, und dies für eine Summe von Fr. 8,765.—, weil der Schweinebestand, wie es schon für die vorrätigen Molkereiprodukte der Fall war, vom Inventar ausgeschieden und der Betriebsrechnung gutgeschrieben wurde. Hierdurch wird erreicht, daß dieser Bestand demjenigen Jahre zugute kommt, der ihn produziert hat. Die Beiträge an die Viehversicherung pro 1904 kommen, da sie nicht frühzeitig genug festgesetzt werden konnten, in 1905 zur Verrechnung. Die Beiträge werden auch in Zukunft jeweilen erst im folgenden Jahre zur Ausrichtung und Verrechnung gelangen.

XIV. Forstwesen.

Hier bestehen verschiedene Abweichungen vom Voranschlag. Mehr als diesen beanspruchten folgende Posten: Besoldungen der Forstinspektoren, Fr. 300.—; Besoldungen der Kreisförster, Fr. 3,600.— und Oberbannwarte und Waldaufseher, Fr. 2,065.—. Dafür war der Bundesbeitrag um Fr. 9,520.45 größer, so daß mit den Minderausgaben, welche eine Anzahl Rubriken aufweisen, die Gesamtkosten des Forstwesens schließlich um Fr. 6,894.07 unter dem Budget bleiben.

XV. Staatswaldungen.

Der Reinertrag ist um Fr. 9,540.03 größer als in 1903 und geht um Fr. 61,206.33 über den Voranschlag hinaus. An dieser Summe sind beteiligt die Haupt- und Zwischennutzungen, sowie die Nebennutzungen mit Mehreinnahmen von Fr. 57,304.— und Fr. 3,148.04, die Wirtschaftskosten mit Fr. 426.75 Mehrausgaben und die Beschwerden mit Minderausgaben im Betrage von Fr. 1,181.04.

XVI. Domänen.

Der Reinertrag der Domänen übersteigt denjenigen des Vorjahres um Fr. 10,096.92 und den Voranschlag um Fr. 22,770.69. Letztere Summe ist zusammengesetzt aus den Mehreinnahmen an dem Rohertrag von Fr. 7,035.87, sowie den Ersparnissen auf den Wirtschaftskosten und auf den Beschwerden von zusammen Fr. 15,734.82. Für Gemeindesteuern wurden Fr. 618.27 mehr verausgabt, als der dafür ausgesetzte Kredit vorsah.

XVII. Domänenkasse.

Der Voranschlag rechnete mit einem unveränderlichen Guthaben bei der Hypothekarkasse, während es sich durch den Ende 1903 daraus entnommenen Beitrag an den Neubau der Hochschule um Fr. 500,000.— verminderte. Hauptsächlich aus diesem Grunde blieben die Aktivzinse um Fr. 27,118.85 hinter dem Voranschlage zurück und da noch die Passivzinse den bezüglichen Kredit um Fr. 4,723.65 übersteigen, so schließt die Rechnung der Domänenkasse statt mit den budgetierten Mehreinnahmen von Fr. 6,000.— mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 25,842.50 ab.

XVIII. Hypothekarkasse.

Die Hypothekarkasse ergab einen Ertrag, der um Fr. 109,352.44 größer ist als in 1903 und den Voranschlag um Fr. 41,240.26 übersteigt. Hierbei fällt noch in Betracht, daß Fr. 20,000.— mehr in die Reserve gelegt wurden, als ursprünglich in Aussicht genommen war. Der Rohertrag geht um Fr. 34,735.38 über das Budget hinaus, die Verwaltungskosten um Fr. 6,504.88 darunter. Letztere haben nur um den kleinen Betrag von Fr. 20.30 zugenommen. Der Reinertrag von Fr. 1,288,240.26 entspricht einer Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 20,000,000.— zu 6,44 %. Diese Quote würde sich aber auf rund 5 % reduzieren, wenn die Hypothekarkasse von ihren unterpfändlich versicherten Kapitalien die Vermögenssteuer entrichten müßte.

XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag der Kantonalbank ist um je Fr. 100,000.— geringer als der Voranschlag und im Vorjahr. Berücksichtigt man, daß in 1903 auf den Anleihenskosten eine Amortisation von Fr. 75,000.— stattgefunden hat, welche in 1904

unterblieb, so steht der Ertrag der Bank hinter demjenigen von 1903 um Fr. 175,000.— zurück. Bedeutend sind die Verwaltungskosten, die Fr. 527,358.89 absorbierten und Fr. 34,858.48 mehr erforderten als im vorhergehenden Jahr. Das Grundkapital hat sich zu 5,5 % verzinst.

XX. Staatskasse.

Der Ertrag des Betriebskapitals der Staatskasse blieb um Fr. 89,366.47 hinter demjenigen des Vorjahres zurück, übersteigt indessen den Voranschlag um Fr. 61,861.71. Hiervon betreffen jedoch Fr. 33,846.09 Einnahmen aus Kursgewinnen, meistens von veräußerten Berner-Oberland-Bahn-Aktien herrührend, welche die Staatskasse zu behalten kein Interesse mehr hatte, nachdem die Rückkaufsfrage hinfällig geworden war. Der Umstand, daß das Bankdepot durch den Dienst der Staatskasse und infolge von Einzahlungen von Eisenbahnsubventionen im Betrage von Fr. 1,893,851.70 bis zur Zuführung der beim Crédit Lyonnais aufgenommenen Fr. 2,000,000.— stets stark in Anspruch genommen war — der Staat war zeitweilig sogar Schuldner —, beeinflußte den Zinsertrag des Depots derart, daß er um Fr. 41,332.69 geringer ist als in 1903.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Bußenertrag und dementsprechend die Bußenverwendung erreichen Fr. 8,686.01 weniger als die Ziffern des Voranschlages. Dem Gesundheitswesen sind Fr. 23,577.32 und ebensoviel den Gemeinden zugewiesen worden. Ersatz und Konfiskationen haben Fr. 7,842.35 mehr eingebracht, als veranschlagt war.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Die Reineinnahmen für Jagd und Bergbau sind um Fr. 5,418.67 höher als in 1903 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 13,965.57. Der Ertrag der Fischerei ist dagegen um Fr. 84.62 geringer als in 1903, aber doch um Fr. 2,712.30 größer, als erwartet war.

XXIII. Salzhandlung.

Es sind 9,999,000 Kilo Kochsalz verkauft worden, 80,900 Kilo mehr als in 1903. Dementsprechend ist der Ertrag der Salzhandlung um Fr. 7,423.80 höher als im Vorjahr. Den Voranschlag übersteigen die Einnahmen vom Salzverkauf um Fr. 22,010.52. Auf den Betriebs- und den Verwaltungskosten bestehen Krediterspärnisse von zusammen Fr. 7,577.93, und es sind diese Kosten um Fr. 795.25 geringer als in 1903. Der Ertrag des Salzregals ergibt gegenüber dem Voranschlag eine Mehreinnahme von Fr. 29,588.45.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Rohertrag der Stempelsteuer übersteigt sowohl den Voranschlag als die vorjährigen Einnahmen, diese um Fr. 14,199.45, jene um Fr. 78,484.90. Auch die Banknotensteuer warf mehr ab als in 1903 und als der Voranschlag vorsah. Die Betriebs- und die Verwaltungskosten sind etwas erheblicher als in 1903 und überschreiten die Kredite zusammen um Fr. 2,150.15. Die Ueberschreitung bei den Betriebskosten betrifft ausschließlich die Provisionen.

XXV. Gebühren.

Das Ergebnis der Gebühren ist um Fr. 67,755.53 günstiger als im vorhergehenden Jahre und um Fr. 371,031.77 besser als der Voranschlag. Sämtliche Gebühren übersteigen in mehr oder weniger bedeutendem Maße die veranschlagten Summen, und die Bezugskosten sind um Fr. 127.50 geringer als der ausgesetzte Kredit.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag dieser Steuer ist zwar nicht so beträchtlich wie in 1903; er ist aber gleichwohl ein außergewöhnlich hoher. Ein Erbschaftsfall warf allein netto Fr. 458,692.— ab. Gegenüber dem Voranschlage besteht eine Mehreinnahme von Fr. 550,303.32, gegen 1903 aber eine Mindereinnahme von Fr. 199,017.79.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren etc.

Die Wirtschaftspatentgebühren zeigen mit den Einnahmen des Jahres 1903 verglichen einen Rückgang von Fr. 3,915.83. Immerhin übersteigen sie den Voranschlag um Fr. 12,664.22. Die Einnahmen aus Verkaufsgebühren haben sich seit 1903 ebenfalls vermindert und bleiben um Fr. 837.40 hinter dem Voranschlage zurück. Die Bezugskosten beanspruchten Fr. 1,914.90 weniger als im Vorjahr und Fr. 1,131.— weniger als der Kredit. Im ganzen ist der Reinertrag der Wirtschaftspatent- und der Verkaufsgebühren um Fr. 12,957.82 größer als der Voranschlag, aber um Fr. 3,479.48 geringer als in 1903.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Aus dieser Einnahmequelle flossen Fr. 26,590.07 mehr, als veranschlagt war und Fr. 26,591.13 mehr als in 1903. Der sich vom Ertragsanteil ergebende Zehntel für die Bekämpfung des Alkoholismus konnte, da das Ergebnis des ersteren erst Mitte Februar 1905 genau bekannt wurde, nicht ganz in 1904 zur Verwendung gelangen. Die daherige Summe von Fr. 4,579.92 wurde in die Alkoholzehntelreserve gelegt und kommt 1905 zur Ausrichtung.

XXIX. Militärsteuer.

Die Militärsteuer zeigt im Rohertrag gegen 1903 eine Zunahme von Fr. 19,898.40 und eine Mehreinnahme von Fr. 85,893.85 im Vergleich zum Budget. Da aber auch der Anteil des Bundes verhältnismäßig größer ist, so verbleibt dem Kanton eine Mehreinnahme von Fr. 42,946.92, resp. mit der Ersparnis auf den Bezugskosten von Fr. 4,630.51 ein um Fr. 47,577.43 besseres Ergebnis, als es der Voranschlag vorsah.

XXX. Direkte Steuern.

Der Ertrag der Vermögenssteuer hat gegen 1903 in folgendem Verhältnis zugenommen:

Grundsteuer:		
Alter Kanton . .	Fr. 9,954.08	
Jura	„ 27,960.30	
		Fr. 37,914.38
Kapitalsteuer:		
Alter Kanton . .	Fr. 50,157.04	
Jura	„ 12,695.77	
		„ 62,852.81
Nachbezüge		„ 4,475.66
Steuerbußen		„ 3,582.39
	Zusammen	Fr. 108,825.24

Die Erträgnisse der Einkommensteuer weichen vom Vorjahr folgendermaßen ab:

Mehreinnahmen.

I. Klasse:	Alter Kanton Fr. 87,598. 42		
	Jura . . . „ 46,657. 53		
		Fr.	134,255. 95
II. Klasse:	Alter Kanton Fr. 1,107. 01		
	Jura . . . „ 94. 79		
		„	1,201. 80
III. Klasse:	Jura	„	1,626. 71
Nachbezüge	. . . . .	„	5,497. 64
Steuerbußen	. . . . .	„	2,047. 71
	Summe der Mehreinnahmen	Fr.	144,629. 81

Mindereinnahmen.

III. Klasse:	Alter Kanton	„	38,138. 29
	Reine Mehreinnahmen	Fr.	**106,491. 52**
Summe der Mehreinnahmen in 1904 . .		Fr.	**215,316. 76**

Von der für den Jura Fr. 89,035. 10 betragenden Zunahme (ohne die Nachbezüge und die Steuerbußen, die nicht nach Kantonsteilen ausgeschieden sind und die Bezugsprovisionen nicht abgezogen) entfallen Fr. 61,095. 48 auf die für denselben in 1904 in Kraft getretene Steuererhöhung um 1/10 %o. Gegenüber dem Budget warf die Vermögenssteuer Fr. 225,877. 51 und die Einkommensteuer Fr. 517,503. 93 mehr ab. Von den Taxations- und Bezugskosten sind die Bezugsprovisionen, die durch den Steuerertrag bestimmt werden, und die verschiedenen Bezugskosten zusammen um Fr. 24,175. 89 höher als veranschlagt, wogegen andere Rubriken und die Verwaltungskosten Ersparnisse aufweisen von Fr. 23,879. 80. Im ganzen ist der Ertrag der direkten Steuern um Fr. 743,085. 35 größer, als er veranschlagt war und übersteigt das Ergebnis von 1903 um Fr. 206,206. 25.

XXXI. Unvorhergesehenes.

An erblosen Nachlässen und anonymen Rückerstattungen gingen Fr. 11,307. 95 ein, wovon Fr. 945. 70 wieder ausgefolgt wurden.

In die bestehende Reserve von Fr. 200,000. — sind Fr. 300,000. — eingelegt worden, womit sie auf Fr. 500,000. — angewachsen ist.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 75—89.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen des Kantons Bern im Betrage von Fr. **58,552,728. 87** setzt sich nach der Rechnung über die Vermögensbestandteile, welche sich in die zwei Abteilungen Stammvermögen und Betriebsvermögen gliedert, aus folgenden Aktiven und Passiven zusammen (Seite 5):

Aktiven:

Waldungen	Fr.	14,533,902. —
Domänen	„	28,750,432. —
Domänenkasse	„	2,172,509. 46
Hypothekarkasse	„	186,781,661. 89
Kantonalbank	„	114,571,767. 93
Eisenbahnkapitalien	„	16,702,700. —
Staatskasse	„	30,831,077. 03
Laufende Verwaltung, Rechnungssaldo	„	51,788. 34
Mobilieninventar	„	5,043,878. 27
Summe der Aktiven	Fr.	**399,439,716. 92**

Passiven:

Domänenkasse	Fr.	2,238,790. —
Hypothekarkasse:		
Anleihen von 1897	„	50,000,000. —
Uebrige Passiven	„	116,781,661. 89
Uebertrag	Fr.	169,020,451. 89
Uebertrag	Fr.	169,020,451. 89
Kantonalbank:		
Anleihen von 1899	„	15,000,000. —
Uebrige Passiven	„	79,571,767. 93
Anleihen von 1895:		
Stammvermögen	„	46,576,260. —
Staatskasse	„	314,740. —
Staatskasse:		
Anleihen von 1900	„	20,000,000. —
Uebrige Passiven	„	10,403,768. 23
Summe per Passiven	Fr.	**340,886,988. 05**
Reines Vermögen, wie oben	Fr.	**58,552,728. 87**

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll:

Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr.	7,759,887,838. 49

Haben:

Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven . .	„	7,760,004,542. 76
Reine Vermögensverminderung	Fr.	**116,704. 27**

Auf die beiden Hauptabteilungen des Staatsvermögens verteilen sich die Vermögensbestandteile und das reine Vermögen wie folgt:

Stammvermögen:		
Aktiven	Fr.	363,512,973. 28
Passiven	„	310,168,479. 82
Reines Stammvermögen	Fr.	**53,344,493. 46**
Betriebsvermögen:		
Aktiven	Fr.	35,926,743. 64
Passiven	„	30,718,508. 23
Reines Betriebsvermögen	Fr.	**5,208,235. 41**

I. Stammvermögen.

Die Veränderungen des Stammvermögens betragen (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr.	1,842,436,810. 32
Verminderungen	„	1,842,529,247. 49
Reine Verminderung	Fr.	**92,437. 17**

Diese reine Verminderung besteht nach Seite 8 aus folgenden Veränderungen:

Vermehrungen:			
Mehrerlös von Waldungen	Fr.	1,520. 78	
Minderkosten angekaufter Waldungen	„	230. —	
Mehrerlös von Domänen	„	35,048. 80	
Schatzungsberichtigungen von Domänen, meistens infolge von Neubauten	„	93,260. —	
Loskauf von Servituten	„	3,396. 20	
Summe der Vermehrungen			Fr. **133,455. 78**
Verminderungen:			
Mehrkosten angekaufter Waldungen	Fr.	97,955. —	
Mindererlös verkaufter Domänen	„	475. —	
Abtretung von Pfrunddomänen	„	23,160. —	
Mehrkosten angekaufter Domänen	„	91,302. 95	
Ankauf von Quellwasser	„	600. —	
Schatzungsreduktionen von Domänen	„	12,400. —	
Summe der Verminderungen			Fr. **225,892. 95**
Reine Verminderung, wie oben			Fr. **92,437. 17**

A. Waldungen.

Der Schatzungswert der Waldungen hat sich um Fr. 37,940.— vermehrt und beträgt auf Ende des Jahres Fr. 14,533,902.—. Er entspricht genau der Summe der Grundsteuerschatzungen. Die Vermehrung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Ankauf:			
Kaufsummen	Fr.	135,665. —	
Mehrkosten	„	97,725. —	
Grundsteuerschatzung			Fr. 37,940. —
Verkauf:			
Kaufsummen	Fr.	1,520. 78	
Mehrerlös	„	1,520. 78	
Grundsteuerschatzung			„ — .—
Reine Vermehrung, wie oben			Fr. **37,940.** —

B. Domänen.

Der Schatzungswert der Domänen hat um Fr. 12,690. — zugenommen und beträgt auf 31. Dezember 1904 Fr. 28,750,432.—, nämlich Grundsteuerschatzungen Fr. 31,750,432. —, summarischer Abzug Fr. 3,000,000. —. Die Vermehrung ergibt sich aus folgenden Veränderungen:

Vermehrungen:			
Ankauf:			
Kaufsummen	Fr.	161,282. 95	
Mehrkosten und Waſſerankauf	„	91,902. 95	
Grundsteuerschatzung			Fr. 69,380. —
Schatzungserhöhungen			„ 80,860. —
Vermehrungen			Fr. **150,240.** —
Verminderungen:			
Verkauf:			
Kaufsummen	Fr.	152,360. —	
Mehrerlös und Loskauf von Servituten	„	37,970. —	
Grundsteuerschatzung			Fr. 114,390. —
Abtretung von Pfrunddomänen			„ 23,160. —
Verminderungen			Fr. **137,550.** —
Reine Vermehrung, wie oben			Fr. **12,690.** —

C. Domänenkasse.

Die Bewegung des Kapitals der Domänenkasse ist folgende:

Verminderungen	Fr. 816,406. 10
Vermehrungen	„ 673,338. 93
Reine Verminderung	Fr. **143,067. 17**
Bestand am 1. Januar, Guthaben	„ 76,786. 63
Bestand am 31. Dezember, Schuld	Fr. **66,280. 54**

Die reine Verminderung ist folgendermaßen zusammengesetzt:

Verminderungen:			
Waldankäufe	Fr.	135,665. —	
Domänenankäufe	„	161,282. 95	
			Fr. 296,947. 95
Vermehrungen:			
Waldverkäufe	Fr.	1,520. 78	
Domänenverkäufe	„	152,360. —	
			„ 153,880. 78
Reine Verminderung, wie oben			Fr. **143,067. 17**

D. Hypothekarkasse.

Die Kapitalbewegungen der Hypothekarkasse betragen im Soll wie im Haben Fr. 107,385,123. 80 und das Grundkapital von Fr. 20,000,000. — derselben ist sich gleich geblieben. Dagegen haben sich Aktiven und Passiven um Fr. 9,871,562. 69 vermehrt. Die Vermehrung betrifft für die Aktiven größtenteils die Darlehn auf Grundpfand, welche um Fr. 8,278,749. 55 zugenommen haben, für die

Passiven hauptsächlich die Depots gegen Schuldscheine und die Depots in Kontokorrent. Die Reserve ist durch die Zuweisung von Fr. 58,214. 50 auf Fr. 281,621. 10 angestiegen.

E. Kantonalbank.

Der Verkehr der Kantonalbank beträgt im Soll wie im Haben Fr. 1,731,340,743. 86 und der Staatseinschuß von Fr. 20,000,000. — hat sich nicht verändert. Aktiven und Passiven haben um Fr. 3,136,174. 15 zugenommen. Außer der gesetzlichen Reserve von Fr. 1,000,000. — besitzt die Bank eine Spezialreserve von Fr. 244,475. 04. In letztere sind Fr. 1,152. 61 eingelegt worden.

F. Anleihen.

Vom Anleihen von 1895 sind Fr. 472,000. — zurückbezahlt worden, und es beträgt die restanzliche Schuld nun Fr. 46,891,000. —. Von dieser Summe fallen auf das Stammvermögen Fr. 46,576,260.—, auf die Staatskasse Fr. 314,740.—. Der Anteil des Stammvermögens hat sich um Fr. 2,607,200. — vermehrt infolge Uebertragung dieser Summe vom Anteil der Staatskasse. Die Uebertragung gleicht die auf den Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens durch die Zuweisung von Eisenbahnsubventionen der Staatskasse eingetretene Vermehrung der Aktiven des Stammvermögens aus.

Der Bestand der Anleihen ist Ende 1904 folgender:

Anleihen von 1895:	Stammvermögen .	Fr.	46,576,260. —
	Staatskasse . .	„	314,740. —
Anleihen von 1900:	Staatskasse . .	„	20,000,000. —
	Zusammen	Fr.	66,891,000. —

Hierbei sind die Anleihen von 1897 von Fr. 50,000,000. — und von 1899 von Fr. 15,000,000. — nicht gerechnet. Ersteres tritt als spezielle Schuld der Hypothekarkasse unter ihren Passiven auf, während letzteres als spezielle Schuld der Kantonalbank verrechnet ist.

G. Eisenbahnkapitalien.

Die Rechnung verzeigt eine Vermehrung der Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens von Fr. 2,607,200. — und einen Bestand derselben von Fr. 16,702,700. —, nämlich die volleinbezahlten Subventionen an folgende Eisenbahnen:

Huttwil-Wolhusen-Bahn	Fr.	160,000. —
Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn . .	„	2,154,000. —
Spiez-Erlenbach-Bahn	„	480,000. —
Bern-Neuenburg-Bahn	„	3,155,000. —
Bern-Muri-Worb-Bahn	„	207,000. —
Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn .	„	350,000. —
Pruntrut-Bonfol-Bahn	„	550,000. —
Spiez-Frutigen-Bahn	„	1,980,000. —
Gürbethal-Bahn	„	1,724,500. —
Freiburg-Murten-Ins-Bahn . . .	„	215,000. —
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . . .	„	3,120,000. —
Saignelégier-Glovelier-Bahn . . .	„	1,800,000. —
Senfethal-Bahn	„	807,200. —
Zusammen	Fr.	16,702,700. —

Der Gesamtbestand der in Eisenbahnunternehmungen angelegten Kapitalien beträgt Fr. **23,010,083. 35** und setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
Kapitalien des Stammvermögens . .		16,702,700. —
Teilweise geleistete Subventionen:		
Solothurn-Münster-Bahn	474,000. —	
Bern-Schwarzenburg-Bahn	380,800. —	
Montreux-Berner-Oberland-Bahn	2,240,610. —	
		3,095,410. —
Vorschüsse:		
Projektstudien	159,959. 90	
Pruntrut-Bonfol-Bahn .	60,000. —	
Bern-Muri-Worb-Bahn .	20,000. —	
Huttwil-Ramsei-Bahn (Finanzausweis noch nicht genehmigt; der Vorschuß wurde gemacht, um die Konstituierung der Gesellschaft zu ermöglichen)	244,000. —	
		483,959. 90
Uebrige Eisenbahnwerte (Wertschriften):		
Berner-Oberland-Bahnen	306,585. 85	
Thunerseebahn	1,681,155. 10	
Spiez-Erlenbach-Bahn .	21,208. —	
Emmenthal-Bahn . . . Langenthal-Huttwil-Bahn Tramlingen-Dachsfelden-Bahn . . . . . Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn . . .	640,000. —	
Diverse Aktien	79,064. 50	
		2,728,013. 45
Zusammen		**23,010,083. 35**
Bestand am 1. Januar		21,284,674. 30
Vermehrung in 1904		**1,725,409. 05**

Diese Vermehrung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Vermehrungen:

Einzahlungen von Subventionen . . .	Fr.	1,649,661. 70
Erwerbungen von Aktien	„	30,761. —
Neue Vorschüsse	„	282,286. 95
	Fr.	**1,962,709. 65**

Verminderungen:

Aktienverkäufe	„	**237,300. 60**
Reine Verminderung, wie oben	Fr.	**1,725,409. 05**

Auf 31. Dezember 1904 waren die Verpflichtungen für bewilligte Subventionen folgende:

Solothurn-Münster-Bahn	Fr.	711,000. —
Bern-Schwarzenburg-Bahn	„	571,200. —
Montreux-Berner-Oberland-Bahn . .	„	559,390. —
Zusammen	Fr.	1,841,590. —

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende (Seite 4 und 5):

Verminderungen	Fr.	5,917,475,295.27
Vermehrungen	„	5,917,451,028.17
Reine Verminderung . . .	Fr.	**24,267.10**
Bestand am 1. Januar	„	5,232,502.51
Bestand am 31. Dezember . .	Fr.	**5,208,235.41**

Die reine Verminderung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Verminderung des Verwaltungsinventars	Fr.	53,102.75
Vermehrung: Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	„	28,835.65
Reine Verminderung, wie oben . .	Fr.	**24,267.10**

Dem reinen Betriebsvermögen von Fr. 5,208,235.41 entsprechen folgende Vermögensbestandteile:

Aktiven.

Betriebskapital der Staatskasse . . .	Fr.	30,831,077.03
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	51,788.34
Verwaltungsinventar	„	5,043,878.27
Summe der Aktiven	Fr.	**35,926,743.64**

Passiven.

Betriebskapital der Staatskasse . . .	„	30,718,508.23
Reines Betriebskapital, wie oben	Fr.	**5,208,235.41**

Die Aktiven haben um Fr. 411,297.99 und die Passiven um Fr. 435,565,09 zugenommen.

H. Betriebskapital der Staatskasse.

Das reine Betriebskapital der Staatskasse, welches am 1. Januar Fr. **112,568.80** betrug, ist unverändert geblieben. Sein Bestand ist auf Ende des Jahres folgender:

Aktiven.

Vorschüsse an die Spezialverwaltungen	Fr.	9,857,680.19
Geldanlagen	„	12,483,398.24
Laufende Verwaltung, Konto-Korrent	„	972,781.71
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	„	2,996,032.24
Kassen, Aktivsaldi	„	1,687,803.26
Aktivausstände	„	2,833,021.04
Zahlungen für Rechnung des folgenden Jahres	„	360.35
Summe der Aktiven	Fr.	**30,831,077.03**

Passiven.

Depots der Spezialverwaltungen	Fr.	6,157,370.17
Hypothekarkasse, Konto-Korrent .	„	807,184.31
Uebertrag	Fr.	6,964,554.48
Laufende Verwaltung, Konto-Korrent	„	51,788.34
Depots öffentlicher Unternehmen	„	52,371.20
Gerichtliche und andere Depots	„	1,248,920.51
Anleihen der Staatskasse . .	„	20,314,740.—
Kassen, Passivsaldi	„	118,883.22
Passivausstände	„	1,966,081.87
Einnahmen für Rechnung des folgenden Jahres	„	1,168.61
Summe der Passiven	Fr.	**30,718,508.23**
Reines Vermögen, wie oben . .	Fr.	**112,568.80**

Die Bewegung des Betriebskapitals zeigt folgende Summen:

Soll (Vermehrungen).

A—E.	Konto-Korrente, Auszahlungen	Fr.	66,327,979.83
F.	Anleihen, Rückzahlung und Uebertragung	„	3,079,200.—
G.	Kassen, Einnahmen:		
	a) Bareinnahmen	„	43,188,381.39
	b) Gegenrechnung	„	1,906,297,991.82
H, a.	Aktivausstände, Bezugsanweisungen	„	1,949,666,210.46
H, b.	Passivausstände, Abzahlungen	„	1,948,723,540.22
	Summe der Vermehrungen	Fr.	**5,917,283,303.72**

Haben (Verminderungen).

A—E.	Konto-Korrente, Einzahlungen	Fr.	69,107,363.96
G.	Kassen, Ausgaben:		
	a) Barausgaben	„	42,425,548.40
	b) Gegenrechnung	„	1,906,297,991.82
H, a.	Aktivausstände, Eingänge	„	1,949,486,373.21
H, b.	Passivausstände, Zahlungsanweisungen	„	1,949,966,026.33
	Summe der Verminderungen	Fr.	**5,917,283,303.72**

A. Spezialverwaltungen.

Die Geldlieferungen zwischen der Kantonskasse und den Amtsschaffnereien betragen in Soll und in Haben Fr. 8,035,462.59, nämlich Sendungen der Kantonskasse an die Amtsschaffnereien Fr. 7,823,737.19 und Sendungen der letztern an die erstere Fr. 211,725.40. Dieser Verkehr umfaßt die Zeit bis 30. September. Vom 1. Oktober an, auf welchen Tag die Kantonskasse einging, wurden die Kassaspeisungen und die Ablieferungen der sämtlichen Amtsschaffnereien durch die Kantonalbank vermittelt und es treten die daherigen Verhandlungen im Kontokorrent mit ihr auf.

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen an die Spezialverwaltungen betragen von der erwähnten Summe von Fr. 8,035,462.59 abgesehen Fr. 10,815,095.77, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots Fr. 14,103,753.03. Die Vorschüsse haben sich um Fr. 882,972.84 vermindert, die Depots um Fr. 2,405,684.42 vermehrt. Die Verminderung der Vorschüsse betrifft namentlich das Gesundheitswesen und das Eisenbahnwesen und ist hier hervorgerufen durch die Uebertragung von Eisenbahnsubventionen zu den Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens, während sie dort den Vorschuß der Staatskasse für die Erweiterung der Irrenpflege betrifft, auf dem Fr. 207,370.01 getilgt wurden. Die

Vermehrung der Depots berührt fast ausschließlich das Finanzwesen und ist für eine Summe von Fr. 2,000,000. — durch das beim Crédit Lyonnais aufgenommene momentane Anleihen in diesem Betrage bedingt, welches seines vorübergehenden Charakters wegen nicht im Konto „Anleihen", sondern als Depot verrechnet wurde. Am 31. Dezember 1904 betragen die Vorschüsse der Spezialverwaltungen Fr. 9,857,680. 19, die Depots derselben Fr. 6,157,370. 17, nämlich:

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung:		
Amtsschreiber, Gebührenmarken . .	Fr.	50,900. —
Gerichtsverwaltung:		
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken .	„	20,900. —
Betreibungsbeamte, Gebührenmarken .	„	17,900. —
Justiz:		
Haftpflichtstreitigkeiten	„	1,562. 10
Polizei:		
Strafanstalten, Kontokorrent . . .	„	23,782. 88
Kosten in Streitsachen	„	864. 25
Patentbureau	„	2,000. —
Patronatskommission	„	144. 23
Automobil- und Veloverkehr . . .	„	34,155. 80
Militär:		
Kantonskriegskommissariat, Kontokorrent	„	10,000. —
Konfektion von Militärkleidern, Betriebsvorschuß	„	704,850. 03
Zeughausverwaltung, Kontokorrent .	„	16,629. 69
Zeughausverwaltung, Betriebsvorschuß	„	5,505. 40
Depots in Langnau und Dachsfelden, Vorschüsse für Auslagen . . .	„	3,200. —
Soldvorschuß für Rechnung des Bundes	„	2,555. 68
Eidg. Oberkriegskommissariat, Kontokorrent	„	15,165. 89
Unterrichtswesen:		
Unterrichtsanstalten, Kontokorrent. .	„	23,592. 74
Lehrmittelverlag, Kontokorrent . .	„	162,054. 35
Haller-Denkmal, Vorschuß	„	10,000. —
Schulatlas, schweiz.	„	13,500. —
Schulhausbauten, Kontokorrent . .	„	165,570. 65
Bernisches historisches Museum, Beitrag	„	70,797. 80
Bundessubvention für die Primarschule, Beitrag des Bundes für 1904. .	„	353,659. 80
Armenwesen:		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent .	„	2,438. 96
Volkswirtschaft:		
Technikum Burgdorf, Kontokorrent .	„	200. —
Technikum Biel, Beitrag an den Neubau	„	175,000. —
Gesundheitswesen:		
Krankenanstalten, Kontokorrent . .	„	9,407. 72
Erweiterung der Irrenpflege . . .	„	1,646,008. 68
Landwirtschaft:		
Landwirtschaftliche Anstalten, Kontokorrent	„	47,077. 43
Finanzwesen:		
Anleihenskosten	„	1,212,178. —
Vorschüsse für Auslagen	„	1,100. —
Uebertrag	Fr.	4,802,702. 08
Vorschüsse in Streitsachen	„	100. —
Domäne Müntschemier	„	6,000. —
Salzhandlung, Betriebsvorschuß . .	„	400,000. —
Gebührenmarkenvorschüsse	„	7,848. 40
Haslethalentsumpfung	„	13,391. 50
Brennerei Witzwil	„	42,525. —
Eidgen. Alkoholverwaltung	„	403,882. 30
Bernisches historisches Museum, Darlehn	„	274,788. 25
Forstwesen:		
Staatswaldungen, Kontokorrent . .	„	159,077. 06
Neue Wirtschaftsrechnung (1905) . .	„	162,763. 30
Gebührenmarkenvorschuß	„	4,166. —
Unfallversicherung	„	209. 65
Bauwesen:		
Gemeinde Schwanden b. Brienz, Expertenkosten	„	856. 75
Eisenbahnwesen:		
Eisenbahnsubventionen	„	3,339,410. —
Projektstudien	„	159,959. 90
Betriebsvorschüsse an zwei Gesellschaften	„	80,000. —
Summe der Vorschüsse	Fr.	**9,857,680. 19**

Depots.

Allgemeine Verwaltung:		
Staatskanzlei, Kontokorrent . . .	Fr.	2,204. 95
Justiz:		
Auswärtiger Erbschaftsfall	„	1,850. —
Polizei:		
Bussenanteile	„	62,243. —
Unterrichtswesen:		
Tierarzneischule	„	375. —
Verschiedene Gemeinden	„	133,635. 80
Armenwesen:		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent .	„	9,700. 91
Gesundheitswesen:		
Krankenanstalten, Kontokorrent . .	„	4,107. 45
Landwirtschaft:		
Bodenverbesserungen	„	21,392. 19
Alpverbesserungen	„	13,295. 71
Finanzwesen:		
Staatsanleihen, Amortisation . . .	„	408,007. 50
Staatsanleihen, Zinse	„	999,373. 75
Salzhandlung, Kontokorrent . . .	„	214,340. 68
Militärsteueranteil des Bundes . .	„	350,513. 08
Salzmagazin Bern	„	8,501. 15
Spezialreserve	„	500,000. —
Momentane Geldaufnahme (Crédit Lyonnais)	„	2,000,000. —
Forstwesen:		
Staatswaldungen, Kontokorrent . .	„	1,134,736. 71
Neue Wirtschaftsrechnung (1905) . .	„	273,846. 53
Bauwesen:		
Haslethalentsumpfung	„	13,079. 76
Stempelverwaltung:		
Gebühren- und Stempelmarken . .	„	6,166. —
Summe der Depots	Fr.	**6,157,370. 17**

B. Geldanlagen.

Die neuen Geldanlagen betragen:

Depoteinzahlungen bei der Kantonalbank	Fr.	25,137,391. 23
Zahlungen an die Hypothekarkasse . .	„	7,533,377. 24
Ankauf von Wertschriften	„	68,027. —
Zusammen	Fr.	**32,738,795. 47**

und die Rückzüge:

Zahlungen der Kantonalbank	Fr.	23,958,201. 02
Zahlungen der Hypothekarkasse . . .	„	7,387,808. 91
Verkauf und Rückzahlungen von Wertschriften	„	271,611. 60
Zusammen	Fr.	**31,617,621. 53**
Demnach haben die Geldanlagen um zugenommen und belaufen sich, da sie am 1. Januar betrugen	Fr.	**1,121,173. 94**
	„	10,555,039. 99
am 31. Dezember auf	Fr.	**11,676,213. 93**

nämlich:

Depot bei der Kantonalbank	Fr.	5,705,589. 79
Wertschriften	„	6,777,808. 45
	Fr.	12,483,398. 24
weniger Guthaben der Hypothekarkasse	„	807,184. 31
Summe wie oben	Fr.	**11,676,213. 93**

Dem Depot bei der Kantonalbank sind unter anderem Fr. 1,893,661. 70 für Eisenbahnsubventionen (Vorschuß an die Sumiswald-Ramsei-Bahn inbegriffen) enthoben worden, wogegen demselben das beim Crédit Lyonnais aufgenommene Anleihen von Fr. 2,000,000. — zugeführt wurde.

Das Wertschrifteninventar ist folgendes:

Obligationen	Zins %	Nominell Fr.	%	Schätzung Fr.
Kanton Bern 1895 . .	3	3,431,000	90	3,087,900. —
Kanton Freiburg 1892 .	3	193,500	87	168,345. —
Eidg. Rente 1900 . .	4	30,000	100	30,000. —
Bundesbahnen 1901 . .	3½	20,000	97¼	19,450. —
„ 1903 . .	3½	637,000	100	637,000. —
Berner-Oberland-Bahnen 1895	3½	73,000	92	67,160. —
Gemeinde Cernier 1894	3¾	72,000	95	68,400. —
Hypothekarkasse . . .	3¾	28,700	100	28,700. —

Aktien	Nominell	pr. Stück	
Thunersee-Bahn . . .	1,869,900	269. 72	1,681,155. 10
Spiez-Erlenbach-Bahn .	41,000	258. 64	21,208. —
Berner-Oberland-Bahnen	169,000	708. 36	239,425. 85
Emmenthal-Bahn, Priorität	392,500		
„ Subvention	400,000		
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000		
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn	150,000		640,000. —
Saigneléger-La Chaux-de fonds-Bahn	2,000		
Diverse Aktien . . .	139,000		89,064. 50
Zusammen, wie oben			Fr. **6,777,808. 45**

Die Schatzung ist für einzelne Valoren etwas zu hoch, dagegen ist sie für andere um mehr als so viel zu niedrig. Im ganzen bleibt der Schatzungswert unter dem Kurswerte.

C. Laufende Verwaltung.

Durch den Einnahmenüberschuß der Laufenden Verwaltung in 1904 von Fr. 28,835. 65 ist ihr Guthaben an der Staatskasse von Fr. 22,952. 69 auf Fr. 51,788. 34 angewachsen, und durch die Gutschrift der vierten Rückzahlungsquote des Anleihens von 1895 ist der Saldo des Amortisationskonto von Fr. 1,444,781. 71 um Fr. 472,000.— zurückgegangen. Er beträgt am 31. Dezember noch Fr. 972,781. 71.

D. Oeffentliche Unternehmungen.

Die neuen Vorschüsse betragen Fr. 564,178. 36, die Depotrückzahlungen Fr. 2,235,036. 83, zusammen Fr. 2,799,215. 19; die neuen Depots Fr. 2,135,491. 25 und die Vorschußrückzahlungen Fr. 556,895. 70. Die Vorschüsse haben um Fr. 12,972. 95 zu-, die Depots dagegen um Fr. 93,855. 29 abgenommen. Die Bauvorschüsse im speziellen haben sich um Fr. 183,970. 92 vermehrt und belaufen sich Ende 1904 auf Fr. 1,982,482. 77.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die neuen Depots erreichten die Summe von Fr. 12,157,304. 21, die Rückzüge die Summe von Fr. 11,939,410. 81. Der größere Teil dieses Verkehrs betrifft die Depots der Hypothekarkasse für Darlehensauszahlungen. Am Jahresschlusse betragen die Guthaben der Deponenten Fr. 1,248,920. 51.

F. Anleihen.

Der Anteil der Staatskasse am Anleihen von 1895 verminderte sich um Fr. 472,000. — durch Rückzahlung und um Fr. 2,607,200. — durch Uebertragung zu dem Anteil des Stammvermögens an diesem Anleihen. Das Anleihen von 1900 ist unverändert geblieben.

G. Kassen.

Die Bareinnahmen der Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien) betragen Fr. 31,615,678. 03, die Barausgaben Fr. 30,643,826. 64. Dazu kommen die Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und die gegenseitigen Abrechnungen zwischen den Verwaltungen von Fr. 1,906,297,991. 82 im Einnehmen und Ausgeben, womit die Einnahmen auf Fr. 1,949,486,373. 21 und die Ausgaben auf Fr. 1,948,723,540. 22 ansteigen.

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die im Laufe des Jahres ausgestellten Bezugsanweisungen betragen (Seite 86):

	Seite		
A. Waldungen	77	Fr.	99,475. 78
B. Domänen	77	„	280,297. 95
C. Domänenkasse . . .	77	„	816,406. 10
D. Hypothekarkasse . .	79	„	107,385,123. 80
E. Kantonalbank . . .	79	„	1,731,340,743. 86
F. Anleihen	81	„	2,607,200. —
H. Staatskasse (A—E) .	89	„	69,107,363. 96
K. Mobilieninventar .	89	„	191,991. 55
L. Gewinn und Verlust .	8	„	37,837,607. 46
Summe der neuen Aktivausstände		Fr.	1,949,666,210. 46
Aktivausstände am 1. Januar . .		„	2,652,362. 93
Zusammen		Fr.	**1,952,318,573. 39**

Davon wurden erledigt durch:

Einnahmen in 1903	Fr.	347.75
Einnahmen in 1904 Fr. 1,949,486,373.21		
Davon für 1905 „ 1,168.61		
	„	1,949,485,204.60
Zusammen	Fr.	**1,949,485,552.35**
und bleiben am Ende des Jahres unerledigt	„	**2,833,021.04**

b. Passivausstände.

Die für das Jahr 1904 ausgestellten Zahlungsanweisungen betragen (Seite 87):

	Seite		
A. Waldungen	76	Fr.	137,415.78
B. Domänen	76	„	292,987.95
C. Domänenkasse . . .	76	„	673,338.93
D. Hypothekarkasse . .	78	„	107,385,123.80
E. Kantonalbank . . .	78	„	1,731,340,743.86
G. Eisenbahnkapitalien .	80	„	2,607,200.—
H. Staatskasse	88	„	69,407,179.83
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88	„	28,835.65
K. Mobilieninventar .	88	„	138,888.80
L. Gewinn und Verlust .	8	„	37,954,311.73
Summe der neuen Passivausstände		Fr.	1,949,966,026.33
Passivausstände am 1. Januar . .		„	780,859.91
Zusammen		Fr.	**1,950,746,886.24**

Davon wurden liquidiert durch:

Ausgaben in 1903	Fr.	57,624.50
Ausgaben in 1904 Fr. 1,948,723,540.22		
Davon für 1905 . „ 360.35		
	„	1,948,723,179.87
Zusammen	Fr.	**1,948,780,804.37**
und bleiben am Ende des Jahres unerledigt	Fr.	**1,966,081.87**

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Zu dem am 1. Januar Fr. 22,952.69 betragenden Saldo ist der Einnahmenüberschuß der Laufenden Verwaltung von Fr. 28,835.65 vorgetragen worden. Dadurch wird deren Guthaben bei der Staatskasse auf Fr. 51,788.34 gebracht. (Vergl. H. C. Seite 136.)

K. Mobilien-Inventar.

Der Schätzungswert des Verwaltungsinventars hat sich um Fr. 53,102.75 vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. **5,043,878.27**. Diese Veränderung besteht in

Verminderung des Kriegsinventars		Fr. 154,945.05
Vermehrung des Inventars der Allgemeinen Verwaltung . . . . Fr. 1,615.—		
Vermehrung des Inventars der Staatsanstalten . . . „ 100,227.30		
	„	101,842.30
Verminderung, wie oben	Fr.	**53,102.75**

Die Verminderung des Kriegsinventars betrifft größtenteils die Kleiderreserve, von welcher ein Posten Kapute abgeschrieben wurde.

Im Inventar der Staatsanstalten ist der Viehstand derselben mit 125 Pferden, 1,581 Stück Rindvieh und 821 Schweinen vertreten.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Die Bilanz enthält die Zusammenstellung der Summen der Rechnung über das reine Vermögen und die Rechnung über die Vermögensbestandteile und weist die Uebereinstimmung dieser beiden Rechnungen durch folgende Gleichungen nach:

a. Verkehrsbilanz.

Soll:

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	7,759,887,838.49
Verminderungen des reinen Vermögens	„	37,954,311.73
Zusammen	Fr.	**7,797,842,150.22**

Haben:

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	7,760,004,542.76
Vermehrungen des reinen Vermögens	„	37,837,607.46
Zusammen	Fr.	**7,797,842,150.22**

b. Ausgangsbilanz.

Soll:

Summe der Aktiven	Fr.	**399,439,716.92**

Haben:

Summe der Passiven	Fr.	340,886,988.05
Reines Vermögen	„	58,552,728.87
Zusammen gleich den Aktiven	Fr.	**399,439,716.92**

IV. Spezialfonds.

Seite 91—121.

Die im Anhang zur Staatsrechnung enthaltene Uebersicht des Vermögensbestandes und der Vermögensveränderungen der Spezialfonds verzeigt eine Vermehrung des Vermögens derselben von Fr. **1,040,511. 86** und auf 31. Dezember 1904 einen Bestand von Fr. **19,449,166. 46**. In die Uebersicht sind folgende neue Fonds aufgenommen worden:

Elise Eberfold-Fonds der Viktoriastiftung	Fr. 29,195. 35
Baufonds der Viktoriastiftung .	„ 1,024. 60
Bernische Lehrerversicherungskasse:	
III. Abteilung	„ 462,249. 75
II. Abteilung	„ 274,579. 15
Hülfsfonds	„ 23,665. 45

Der erstgenannte Fonds ist durch ein Vermächtnis der bekannten Schriftstellerin und frühern Lehrerin Elise Eberfold, zuletzt wohnhaft gewesen in Bözingen, entstanden. Sein Ertrag ist laut Testament dazu bestimmt, armen, fähigen und braven Zöglingen der Viktoriaanstalt den Lehrerinberuf erlernen zu lassen.

Da die Rechnungen des Inselspitals und des Außerkrankenhauses für 1904 bis zur Drucklegung der Staatsrechnung noch nicht vorlagen, enthält die Uebersicht für diese beiden Fonds am Anfang wie am Ende des Jahres den nämlichen Vermögensbestand.

Herr Finanzdirektor!

Der Unterzeichnete beantragt, Sie möchten die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1904 dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. April 1905.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Bau- und Domänengeschäfte.

(Mai 1905.)

969. Leimbach bei Frutigen, Verbauung. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 21. Februar 1905 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum 22,800 Fr. subventionierte Projekt für die 396 m. lange Teilverbauung des Leimbaches im Dorf Frutigen, von der Engstligen bis 955 m. oberhalb der Staatsstrasse Thun-Frutigen (Cote 814 m.), im Kostenvoranschlag von 57,000 Fr., wird ebenfalls gutgeheissen und es wird auf Grund desselben der Gemeinde Frutigen ein Kantonsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum 19,000 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher ebenso zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Abänderungen an den Plänen im Einverständnis mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach Vorrücken der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 7000 Fr., restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Verbauung und Vorlage einer richtig belegten Abrechnung statt.

Die Ausrichtung des Bundesbeitrages erfolgt je nach den dem Bundesrat hiefür zur Verfügung stehenden Krediten in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr.

4. Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Aufstellung und Vorlage der dem Bundesrat gemäss Beschluss vom 21. Februar 1905 innerhalb zweier Jahre einzureichenden Projekte für die Verbauung des obern Laufes des Leimbaches und für Aufforstungen im Einzugsgebiet desselben, sowie an den Bestrebungen für die Verwirklichung dieser Arbeiten selbst mitzuwirken.

5. Die Gemeinde Frutigen hat innerhalb zweier Monate, vom Datum der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme desselben zu erklären.

1361. Suberg-Wiler-Seedorf-Strasse IV. Klasse; Korrektion Suberg-Stücki. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Grossaffoltern an die ohne Landentschädigungen auf 28,000 Fr. veranschlagten Baukosten der zirka 1100 m. langen Korrektion der Strasse IV. Klasse Suberg-Wiler-Seedorf zwischen Suberg und Stücki gemäss dem vorgelegten Projekt auf Budgetkredit X F ein Staatsbeitrag bewilligt von 50 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, im Maximum 14,000 Fr., zahlbar vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion in Jahresraten von höchstens 7000 Fr. pro 1905 und 7000 Fr. pro 1906 unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Baudirektion solid auszuführen.

Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch als zweckmässig sich erzeigende Aenderungen während der Ausführung im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen.

2. Nach gänzlicher Vollendung der Korrektion ist eine richtig belegte Abrechnung vorzulegen, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, exklusive Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten, eingestellt werden können.

3. Nach Vollendung des Baues ist die Strasse als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz von der Gemeinde zu unterhalten.

4. Die Gemeinde Grossaffoltern hat innerhalb dreier Monate, von der Eröffnung dieses Beschlusses an, dessen Annahme zu erklären.

1362. Uetendorf-Thierachern-Strasse; Korrektion der I. Sektion Thierachern-Wildenrütti. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Der Baudirektion wird für die Ausführung der 1564 m. langen I. Sektion Thierachern-Wildenrütti der Staatsstrasse Uetendorf-Thierachern nach dem am 28. Juli 1902 vom Grossen Rat grundsätzlich genehmigten und inzwischen revidierten Projekt ein Baukredit von 19,000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt unter der Bedingung, dass die Gemeinden Uetendorf und Thierachern das für die Korrektion erforderliche Land, inklusive Materialgewinnungsplatz, unter Uebernahme allfälliger Inkonvenienzentschädigungen und bezüglicher Rechtsfolgen, unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stellen, wogegen ihnen die obsolet werdenden Abschnitte der bestehenden Strasse, soweit solche nicht für Kiesplätze etc. notwendig sind, überlassen werden.

Die Gemeinden Uetendorf und Thierachern haben innerhalb dreier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

1446. Schwarzenburg-Riffenmatt-Strasse IV. Klasse; Neubau. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das von den Gemeinden Wahlern und Guggisberg im Jahr 1896 eingereichte und vom Bezirksingenieur umgearbeitete Projekt (blaue Linie) für den Neubau der Strasse IV. Klasse Schwarzenburg-Riffenmatt wird genehmigt und den genannten Gemeinden vorläufig an die ohne Landentschädigungen auf 19,100 Fr. veranschlagte, 1564 m. lange Teilstrecke Hofland-Milken ein Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 9550 Fr. auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt wird, ihr

zweckdienlich erscheinende Aenderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

2. Vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion können auf Rechnung des Staatsbeitrages nach Vorrücken der Arbeiten auf entsprechende Situationsetats hin Abschlagszahlungen verabfolgt werden, pro 1905 im Maximum 5000 Fr. Die restanzliche Auszahlung erfolgt unter gleichem Vorbehalt nach Vollendung der Arbeiten frühestens im Jahr 1906 auf Grund der geprüften Abrechnung, in welche die wirklichen Projekt-, Bau- und staatlichen Aufsichtskosten exklusive Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten eingestellt werden können.

3. Nach Vollendung der Strasse ist dieselbe von der Gemeinde Wahlern, in deren Bezirk diese Teilstrecke liegt, als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu unterhalten.

4. Die Subventionierung des Umbaues der übrigen Strecken wird für später grundsätzlich ebenfalls in Aussicht gestellt und zwar in gleicher Höhe, jedoch successiv streckenweise.

5. Die Gemeinden Wahlern und Guggisberg haben jede soviel an ihr innerhalb dreier Monate, vom Datum dieses Beschlusses an, schriftlich die Annahme desselben zu erklären.

1853. Krattiggraben am Thunersee, Verbauung. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion folgender Beschlussesentwurf vorgelegt:

Das vom Bundesrat am 22. April 1905 genehmigte und mit 29,250 Fr. subventionierte Projekt für die Verbauung des Krattiggrabens, Grenzbach zwischen den Aemtern Nieder-Simmenthal und Frutigen am Thunersee, im Kostenvoranschlag von 65,000 Fr. wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf den Gemeinden Krattigen und Spiez ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 19,500 Fr., auf Rubrik X G 1 und mit Rücksicht auf den Nutzen der Verbauung für die Strasse ein Extrabeitrag von 10 %, im Maximum 6500 Fr., auf Strassenbaukredit X E 3 bewilligt, und die Baudirektion wird ermächtigt, die Verbauung auf Rechnung des Unternehmens zur Ausführung zu bringen.

Die Gemeinden Krattigen und Spiez haben für sich und namens der übrigen Beteiligten für die Kosten über die Bundes- und Kantonsbeiträge hinaus aufzukommen und der Baudirektion auf erste Aufforderung hin Zahlung zu leisten.

Für diese Verpflichtung, sowie für die Besorgung des spätern Unterhaltes gemäss den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes haben dieselben innerhalb zweier Monate, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme dieses letztern zu erklären.

1688. Grubenbach bei Saanen, Verbauung. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 3. März 1905 genehmigte und mit 17,000 Fr. subventionierte Projekt für die Verbauung des Grubenbaches bei Saanen im Kostenvoranschlag von 42,500 Fr. wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf der Gemeinde Saanen ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 12,750 Fr., auf Rubrik X G 1 und mit Rücksicht auf den Nutzen der Verbauung für die Staatsstrasse Saanen-Gstaad ein Extrabeitrag von 2580 Fr. auf Rubrik X E 3 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Abänderungen an den Plänen im Einverständnis mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach Vorrücken der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 8000 Fr., restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Verbauung, statt.

Die Ausrichtung des Bundesbeitrages erfolgt je nach den dem Bundesrat hiefür zur Verfügung stehenden Kredite in Jahresbeiträgen von höchstens 9000 Fr.

Die Gemeinde Saanen hat vor Ende Mai 1905 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

1848. Jurassische Rettungsanstalt für Mädchen; Erwerbung des Greisenasyls in Loveresse. — Gemäss dem Vorschlag der Direktion der Bauten, des Armenwesens und der Domänen wird dem Grossen Rat beantragt, derselbe wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Grosse Rat, in Ausführung von Art. 107 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Auf der den 11 Gemeinden des Dachsfeldentales, Bévilard, Champoz, Court, Loveresse, Malleray, Pontenet, Reconvilier, Saicourt, Saules, Sorvilier und Tavannes, gehörenden Domäne, Greisenasyl Loveresse, wird eine Rettungsanstalt für Mädchen errichtet. Zu diesem Zweck ist die genannte Domäne, Greisenasyl Loveresse, bestehend in Immobilien und dem zugehörigen, in einem besondern Inventar aufgeführten Mobiliarvermögen vom Staate Bern zum Preise von 110,000 Fr. käuflich zu erwerben unter folgenden Bedingungen:

a. der kantonale Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten hat sowohl für das zu übernehmende Mobiliar als auch für die behufs Errichtung der Anstalt nötig werdenden Reparaturen, Installationen und Anschaffungen aufzukommen;

b. Nutzen und Schaden für die zu erwerbende Domäne, Greisenasyl Loveresse, ist festgesetzt auf den 30. Juni 1905;

c. die interessierten Gemeinden verpflichten sich, den Kaufpreis der 110,000 Fr. als unantastbaren Dotationsfonds für das Orphelinat «La Ruche» zu verwenden und diesen Fonds durch freiwillige Beiträge auf die Summe von 125,000 Fr. zu ergänzen, sowie die sämtlichen vorhandenen Passiven zu decken.

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Vortrag der Direktionen des Unterrichtswesens und der Finanzen

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

den Bau einer Augenklinik in Bern.

(April 1905.)

In Art. 7 des am 29. Oktober 1899 vom Bernervolk angenommenen Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege ist bestimmt:

Der Volksbeschluss vom 3. Mai 1891 betreffend den Bezug einer Staatssteuer von $^1/_{10}\,^0/_{00}$ für die Erweiterung der Irrenpflege wird in dem Sinne erneuert, dass dieser Zehntel in den Jahren 1901 bis und mit 1910 weiter bezogen wird. Derselbe ist in dem bisherigen Steueransatz von $2\,^0/_{00}$ inbegriffen und soll verwendet werden:

1. für die Amortisation der Vorschüsse der Staatskasse an die Erweiterung der Irrenpflege;
2. für die Erweiterung des Inselspitals bis zum Betrage von 800,000 Fr.;
3. für andere, der öffentlichen Krankenpflege oder der Krankenversicherung dienende Anstalten oder Einrichtungen.

Man ging damals von der Voraussetzung aus, der Ertrag der Extrasteuer werde nicht nur zu den sub Ziffer 1 und 2 erwähnten Verwendungen hinreichen, sondern es werde sich ausserdem für andere Zwecke der Krankenpflege noch eine Summe von 200,000 Fr. erübrigen lassen. (Ziffer 3 hievor.)

Diese nach dem damaligen Stand der Dinge berechtigte Annahme hat sich indes in der Folge nicht verwirklichen können, weil einerseits die Vorschussrechnung betreffend die Erweiterung der Irrenpflege in den Jahren 1899/1901 für bedeutende, in den Anstalten Waldau und Bellelay ausgeführte Bauten und Einrichtungen belastet worden ist, und weil anderseits gemäss den Beschlüssen des Grossen Rates vom 27. November und 27. Dezember 1900 von den Vorschüssen zugunsten der Staatskasse ein Zins von $3\,^0/_0$ berechnet werden soll.

Die Situation gestaltet sich so, dass allein die Amortisation der Schuld aus den Vorschüssen für Erweiterung der Irrenpflege, welche auf 31. Dezember 1904 1,646,108 Fr. 68 beträgt, noch eine ziemliche Anzahl von Jahren in Anspruch nehmen wird und dass keine Rede davon sein kann, die Mittel zu den Inselneubauten aus dem Ertrage der bis 1910 bewilligten Extrasteuer zu schöpfen, vielmehr die letztere noch für mindestens fünf weitere Jahre bezogen werden muss, um auch die bewilligten 800,000 Fr. zu decken. Anderseits muss die Ausführung dieser Bauten als eine dringliche Angelegenheit bezeichnet werden, die nicht verschoben werden darf, bis die Mittel dafür flüssig sind. Das wäre nicht im Sinne des Volksbeschlusses vom 29. Oktober 1899 gehandelt, der den im Inselspital bestehenden misslichen Zuständen Abhülfe schaffen und namentlich auch die Zahl der Betten erheblich vermehren wollte. Angesichts dieser Sachlage war nicht daran zu denken, diese notwendigen Bauten auf einmal auszuführen, vielmehr war es gegeben, betreffend die Ausführung der Bauten und deren Finanzierung ein Programm aufzustellen.

Am 12. Juli 1901 hat der Verwaltungsausschuss der Inselkorporation dem Regierungsrat ein solches Programm zu dem im Gesetz vom 29. Oktober 1899 vorgesehenen Ausbau des Inselspitals vorgelegt. Darnach sollten von der durch dieses Gesetz bewilligten Summe von 800,000 Fr. für ein medizinisches Absonderungshaus, für eine Augenklinik und für verschiedene Ergänzungs- und Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden 700,000 Fr. und der Rest von 100,000 Fr. für den Ankauf des der Insel gehörenden Bauplatzes für die Augenklinik verwendet werden.

Anlässlich der Beratung dieses Programms im Schosse des Regierungsrates ergaben sich ziemlich divergierende Auffassungen. Während einzelne Direktionen möglichst alle mit der Erweiterung des Inselspitals in Zusammenhang stehenden Auslagen aus den mehrerwähnten 800,000 Fr. bestreiten wollten, erhob

namentlich die Direktion des Innern gegen das vorgelegte Programm Einsprache. Sie verlangte, dass eine Ausscheidung gemacht werde zwischen Ausgaben zu klinischen und solchen zu Spitalzwecken und dass **nur** die letztern aus den 800,000 Fr. bestritten werden, indem sie darauf hinwies, dass infolge der Inanspruchnahme eines bedeutenden Betrages für klinische Zwecke der durch das Gesetz vom 29. Oktober 1899 verfolgte Zweck, nämlich die Vermehrung der Bettenzahl im Inselspital, beeinträchtigt werde. Die Direktion des Innern stützte sich dabei auf den im Jahre 1888 zwischen dem Staate und der Inselkorporation abgeschlossenen Vertrag, der eine genaue Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Spitales und der Hochschule bezüglich der Benützung und Unterhaltung des Inselspitals bezweckt. Eine Verständigung bezüglich dieser von der Direktion des Innern aufgeworfenen Frage kam vorläufig nicht zustande, und es wurde das vorgelegte Programm an den Inselausschuss zurückgewiesen mit der Einladung, sich über diesen Punkt ebenfalls auszusprechen. Darüber scheint man dagegen in der Regierung einig geworden zu sein, dass das Inselspital das zum Bau der Augenklinik benötigte Terrain zur Verfügung zu stellen habe und dass die dafür im Programm angesetzten 100,000 Fr. nicht aus den bekannten 800,000 Fr. bestritten werden dürfen, sondern zu Beschaffung weiterer Betten verwendet werden sollen.

Am 24. Januar 1903 beschloss dann der Regierungsrat, vorläufig den Neubau für medizinische Absonderung, der als besonders dringendes Bedürfnis erschien, zur Ausführung zu bringen und über das Gesamtprogramm — auch in Beziehung auf die Fragen finanzieller Natur — weitere Beratung zu pflegen. Die Kosten des Baues eines Absonderungshauses waren ursprünglich auf 288,000 Fr. devisiert. Man fand später aber, dass auch ein hydraulischer Aufzug für die Kranken in den Krankenbetten erstellt werden sollte. Die daherige Mehrausgabe beträgt 15,000 Fr., so dass der Bau im ganzen auf 303,000 Fr. zu stehen kommt.

Das Geschäft wurde dem Grossen Rat vorgelegt und von demselben in der Sitzung vom 4. Februar 1904 behandelt. Man war allgemein damit einverstanden, dass die Erstellung eines Absonderungshauses ein dringendes Bedürfnis sei, fand aber auch, dass, wenn man den Kredit von 800,000 Fr. mit der bedeutenden Quote von 303,000 Fr. in Anspruch zu nehmen beginne, es an der Zeit sei, ein Gesamtprogramm über die Verwendung dieses Kredites aufzustellen. Auf Antrag der Staatswirtschaftskommission wurde ein Kredit im devisierten Betrag von 303,000 Fr. auf Rechnung des durch Gesetz vom 29. Oktober 1899 für Erweiterung des Inselspitals bewilligten Gesamtkredites von 800,000 Fr. dekretiert, gleichzeitig aber die Regierung eingeladen, über die Verwendung des Kredites von 800,000 Fr. ein Gesamtprogramm vorzulegen und dabei auch über die Frage einer eventuellen Ausscheidung der auf die Spital- und die Hochschulzwecke entfallenden Kosten und deren Finanzierung Bericht und Antrag zu bringen. —

Mit Schreiben vom 12. August 1903 waren die Inselbehörden von der Regierung, beziehungsweise der Direktion des Gesundheitswesens, eingeladen worden, auch für den Neubau einer Augenklinik, sowie für verschiedene Umbauten und Einrichtungen im Inselspital Pläne und Devise ausarbeiten zu lassen und dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. Mit Eingabe vom 10. Dezember 1904 ist der Inselspital dieser Einladung nachgekommen und hat nicht nur über den Bau einer Augenklinik und über verschiedene kleinere auszuführende Bauten Pläne und Devise vorgelegt, sondern auch ein neues Programm für die Verwendung der mehrerwähnten 800,000 Fr. aufgestellt. Der Eingabe ist zu entnehmen:

Der Bau einer Augenklinik muss als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet werden, indem gegenwärtig weder die nötige Zahl von Betten, noch die für praktische Arbeiten und wissenschaftliche Untersuchungen notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Ebenso sind die übrigen in der Eingabe vom 10. Dezember 1904 vorgesehenen kleinern Bauten und Einrichtungen dringender Natur und können, weil mit der Erweiterung der Insel im engsten Zusammenhang stehend, nicht wohl längger hinausgeschoben werden.

Die projektierte Augenklinik sieht 3 Abteilungen vor, nämlich eine eigentliche Spitalabteilung für 67 Krankenbetten, ferner die für den Hochschul-Unterricht und die wissenschaftlichen Arbeiten nötigen Räume (sogenannte klinische Räume) und endlich eine Spitalabteilung für die Privatklinik des Professors der Augenheilkunde mit 25 Betten. Die Bau- und Einrichtungskosten sind devisiert auf 556,500 Fr. Die übrigen in der Eingabe vorgesehenen kleinern Bauten erfordern einen Kostenaufwand von 83,500 Fr., nämlich:

1.	für Erweiterung der Kochküche .	Fr. 27,000. —
2.	für Erweiterung der Waschküche	» 37,000. —
3.	innere Ausrüstung und maschinelle Installation der beiden Küchen	» 5,000. —
4.	Ausbau des Dachfaches im chirurgischen Block	» 10,000. —
5.	Umbau im Plainpied des medizinischen Blocks	» 4,500. —
	Summa	Fr. 83,500. —

Von den auf 556,500 Fr. veranschlagten Kosten der Augenklinik übernimmt die Inselverwaltung den auf die Privatabteilung entfallenden Betrag mit 108,000 Fr. An die restanzlichen 448,500 Fr. soll der Staat zu Lasten der laufenden Verwaltung 150,000 Fr. übernehmen, so dass auf Rechnung der 800,000 Fr. noch entfallen *298,500 Fr.* Die Uebernahme der 150,000 Fr. zu Lasten der laufenden Verwaltung wird damit begründet, dass beim Bau der Augenklinik Ausgaben in diesem Betrage für rein klinische **Z**wecke vorgesehen seien und dass sowohl Rechtsgründe als auch Rücksichten anderer Art (möglichste Vermehrung der Bettenzahl) für diese Auffassung sprechen.

Die Finanzdirektion hat seinerzeit die Ansicht verfochten, dass sämtliche Baukosten für Erweiterung des Inselspitals, mit Einschluss derjenigen für den bereits früher beschlossenen chirurgischen Operationssaal im Kostenvoranschlag von 60,000 Fr., aus den 800,000 Fr. zu bestreiten seien. Der Standpunkt der Finanzdirektion entsprang dem Bedürfnis, die Staatskasse nach Möglichkeit zu schonen, und was den genannten Saal anbetrifft, so stützte sie sich im besondern auf den Regierungsratsbeschluss vom 21. August 1901, der bestimmte, dass die Kosten dieses Saales aus dem durch das Gesetz vom 29. Oktober 1899 bewilligten Kredit von 800,000 Fr. zu decken seien,

eventuell, wenn derselbe nach Erfüllung der zunächst in Aussicht genommenen Zweckbestimmung nicht hinreiche, vom Inselspital vorgeschossen werden. Dieser Standpunkt der Finanzdirektion kann indes kaum mehr aufrecht erhalten werden, indem die vom Staate im Vertrag mit der Inselkorporation vom 2. Juli 1888 übernommene Pflicht zur Tragung der Baukosten der klinischen Anstalten durch das Gesetz vom 29. Oktober 1899 in keiner Weise modifiziert wird. Unter solchen Umständen wird von der Aufnahme der Kosten des chirurgischen Operationssaales im Programm gänzlich Umgang genommen werden müssen und auch gegen die Uebernahme eines Beitrages an die Augenklinik im Betrage von 150,000 Fr. durch die laufende Verwaltung werden mit Erfolg weitere Einwendungen nicht gemacht werden können.

Die Verwendung der 800,000 Fr. stellt sich demnach wie folgt:

Absonderungshaus (vom Grossen Rate bereits genehmigt)	Fr.	303,000
Augenklinik (nach Abzug von 150,000 Fr. zu Lasten des Staates und 108,000 Fr. zu Lasten der Insel)	»	298,500
Diverse kleinere Bauten	»	83,500
Reserve	»	115,000
Zusammen	Fr.	800,000

Durch die Neubauten des Absonderungshauses und der Augenklinik, sowie durch die Umbauten im chirurgischen und medizinischen Block wird die Zahl der Betten im Inselspital um 113 vermehrt.

Es sollen erhalten:

a. das Absonderungshaus	42	Betten
b. die Augenklinik zu den bereits vorhandenen 37 Betten eine Vermehrung um nicht gerechnet die 25 Betten der projektierten Privat-Abteilung derselben;	30	»
c. die Abteilung des Dr. von Salis zu den vorhandenen 48 Betten eine Vermehrung um	22	»
d. die neue Ohren-, Nasen- und Kehlkopfklinik	15	»
e. die Abteilungen der Herren Professor Niehans und Dr. Arnd im Imhof-Pavillon B je 2 Betten, zusammen . . .	4	»
Total	113	Betten

Die so vergrösserte Insel wird dann 365 + 113 = 478 Betten fassen; die beiden Korporationen Inselspital und Ausserkrankenhaus zusammen 478 + 135 = 613 Betten.

Nach Mitgabe der vorstehenden Ausführungen unterbreiteten die Direktion des Unterrichtswesens und die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates folgenden

Beschlussesentwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Zum Bau einer Augenklinik auf der ehemaligen Hirsbrunner'schen Besitzung nach den von der Direktion des Inselspitals vorgelegten, vom Regierungsrat unterm 20. April 1905 genehmigten Plänen mit einem Kostenvoranschlag von 556,500 Fr. wird nach Abzug der Kosten der Privatabteilung, devisiert auf 108,000 Fr., welche die Inselkorporation übernimmt, ein Kredit von 448,500 Fr. bewilligt und zwar 298,500 Fr. auf Rechnung der durch Gesetz vom 29. Oktober 1899 bewilligten 800,000 Fr. und 150,000 Fr. zu Lasten des Staates, letzteres in Anwendung des Art. 3 des Vertrages vom 2. Juli 1888.
2. Dem von der Inselkorporation vorgelegten Programm betreffend Ausführung anderer Bauten wird die Genehmigung erteilt, und es wird dafür auf Rechnung der oben erwähnten 800,000 Fr. ein Kredit von 83,500 Fr. bewilligt.
3. Der nach Ausführung der im Gesetz vom 29. Oktober 1899 vorgesehenen Erweiterung des Inselspitals übrig bleibende Rest wird für eine fernere Erweiterung der klinischen oder nicht klinischen Abteilungen reserviert.
4. Darnach findet der Kredit von 800,000 Fr. für folgende Zwecke und in nachstehendem Verhältnis Verwendung:

1. Neubau eines Absonderungshauses (vom Grossen Rat am 4. Februar 1904 genehmigt)	Fr.	303,000
2. Neubau einer Augenklinik (nach Abzug von 150,000 Fr. zu Lasten des Staates und 108,000 Fr. zu Lasten der Inselkorporation) . .	»	298,500
3. Erweiterung der Kochküche . .	»	27,000
4. » » Waschküche .	»	37,000
5. Innere Ausrüstung und maschinelle Installation der beiden Küchen .	»	5,000
6. Ausbau des Dachfaches im chirurgischen Block	»	10,000
7. Umbau im Plainpied des medizinischen Blocks	»	4,500
8. Reserve für fernere Erweiterungen	»	115,000
Summa	Fr.	800,000

Bern, den 20. April 1905.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Dr. **Gobat.**

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 27. Februar 1905.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 10./15. Mai 1905.

Abänderungsgesetz

betreffend die

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Abänderungsgesetz vom 4. Mai 1879 zum Gesetz vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, mit Inbegriff der §§ 3, 4 und 5 des letztern Gesetzes, ist aufgehoben. Am Platze desselben wird bestimmt, was folgt:

§ 2. Als *Erbschaft* im Sinne des Gesetzes gilt jede Vermögenszuwendung von Todeswegen; als *Schenkung* jede freiwillige und unentgeltliche Vermögenszuwendung unter Lebenden.

. . . unter Lebenden.

Mehrere von dem gleichen Schenker dem gleichen Beschenkten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gemachten Schenkungen von je über 500 Fr. werden hinsichtlich der Besteuerung als eine einzige Schenkung behandelt. Der Beschenkte ist verpflichtet, jede solche Schenkung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen und den betreffenden Steuerbetrag nachzubezahlen.

Den Schenkungen sind zweiseitige Rechtsgeschäfte gleichgestellt, bei welchen die Leistungen eines Teiles zur Gegenleistung in einem offenbaren Missverhältnisse stehen.

Den Schenkungen sind diejenigen entgeltlichen Rechtsgeschäfte . . .

§ 3. In folgenden Fällen sind Erbschaften und Schenkungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

1. wenn sie den Verwandten des Erblassers oder Schenkers in der absteigenden Linie anfallen oder zukommen;

Abänderungsanträge.

2. wenn sie dem Ehegatten des Erblassers oder Schenkers direkt anfallen oder zukommen, insofern aus der Ehe Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind;

3. wenn sie zugunsten von Einwohner- und Kirchgemeinden, sowie deren Unterabteilungen oder von öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen im Kanton: von Spitälern, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden- und Krankenkassen, Theatern, öffentlichen Bibliotheken und Museen erfolgen. Bei gleichartigen Anstalten privaten Charakters oder bei ausserkantonalen Anstalten kann der Regierungsrat unter Umständen ebenfalls ganze oder teilweise Befreiung von der Steuer verfügen.

Handelt es sich um ausserkantonale Stiftungen und Anstalten, so soll bei dieser Verfügung namentlich darauf Rücksicht genommen werden, ob der betreffende Kanton oder Staat hinsichtlich der Vergabungen zu gunsten bernischer Einrichtungen Gegenrecht hält;

. . . Kirchgemeinden und deren Unterabteilungen, sowie von Armengütern derjenigen Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen, oder von öffentlichen . . .

4. wenn der Gesamtwert der einem einzelnen Bedachten in der gleichen Erbschaft oder Schenkung im Sinne des § 2 hievor unter irgend einer Form zufallenden Beträge 1000 Fr. nicht übersteigt. Bei kinderlosen Ehegatten wird dieser Minimalbetrag auf 10,000 Fr. erhöht. Ueberdies soll, wenn die kinderlose Ehefrau ihren Ehemann beerbt, bei der Feststellung des steuerbaren Betrages der Wert der vom Ehemann hinterlassenen Geräte, welche zur Einrichtung und Führung des gemeinsamen Haushaltes dienten, nicht mitgerechnet werden.

. . . übersteigt. Bei der Erbfolge kinderloser Ehegatten untereinander wird dieser . . .

§ 4. Von den steuerpflichtigen Erbschaften sind bei der Berechnung der Steuer darauf haftende Erbschaftsschulden, allfällige ausländische Erbschaftssteuern und die Vermächtnisse in Abzug zu bringen, die letztern aber nur insoweit, als sie wirklich ausgerichtet werden.

Besonderer Antrag der Kommission:

§ 4, Al. 2. Ebenso sind abzuziehen diejenigen Vergabungen, welche von den Erben oder Beschenkten aus dem ihnen angefallenen Vermögen vor Abgabe der Steuererklärung an die in § 3, Ziffer 3, bezeichneten Stiftungen und Anstalten gemacht werden.

§ 5. Im übrigen ist von den nach Vorschrift der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgabepflichtigen Summen an Steuern zu bezahlen:

1. wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe keine Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind, *eins* vom Hundert, wobei jedoch, wenn die Ehefrau den Ehemann beerbt, ihr zugebrachtes Vermögen nicht mitzuberechnen ist;

2. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der aufsteigenden Linie verwandt ist:

a) eins vom Hundert im ersten Grade (Eltern),
b) zwei vom Hundert in den entfernteren Graden (Grosseltern u. s. w.);

3. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der Seitenlinie verwandt ist:

Abänderungsanträge.

a) vier vom Hundert von vollbürtigen Geschwistern,
b) fünf vom Hundert von Halbgeschwistern,
c) sechs vom Hundert von Oheim (Tante) und Neffe (Nichte),
d) acht vom Hundert im vierten Grade (Geschwisterkinder, Grossonkel und Grosstante, Grossneffe und Grossnichte),
e) zehn vom Hundert im fünften Grade,
f) zwölf vom Hundert im sechsten Grade (Kinder von Geschwisterkindern);

4. *fünfzehn* vom Hundert, wenn eine entferntere oder gar keine Verwandtschaft besteht.

Der ehelichen Verwandtschaft ist die uneheliche gleichgestellt in denjenigen Fällen, wo ihr durch das Gesetz Anspruch auf die Verlassenschaft eingeräumt ist.

Adoptivkinder und Adoptiveltern zahlen die Hälfte der Steuer, die sie zu zahlen hätten, wenn keine Adoption stattgefunden hätte.

d) acht vom Hundert im vierten Grade,
e) zehn vom Hundert im fünften Grade,
f) zwölf vom Hundert im sechsten Grade.
Die Grade der Verwandtschaft werden durch die Zahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt;

4. *fünfzehn* vom Hundert, wenn eine entferntere oder gar keine Verwandtschaft besteht.

Der ehelichen Verwandtschaft . . .

Streichung.

§ 6. Wenn die einer einzelnen Person anfallende steuerpflichtige Erbschaft oder Schenkung 50,000 Fr. übersteigt, so werden für die Mehrbeträge folgende Zuschläge gemacht:

1. für den Mehrbetrag über 50,000 Fr. bis 100,000 Fr. 50 % der nach § 5 zu bezahlenden Steuer;

2. für den Mehrbetrag über 100,000 Fr. bis 150,000 Fr. 60 % der nach § 5 zu bezahlenden Steuer;

3. für den Mehrbetrag über 150,000 Fr. 70 % der nach § 5 zu bezahlenden Steuer.

§ 7. Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen 10 % den Gemeinden des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Erblassers oder Schenkers zu.

. . . oder Schenkers und 3 % dem «Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten» zu.

§ 8. Der letzte Satz des § 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1864, lautend: «in bezug auf Liegenschaften ist jedoch die Grundsteuerschatzung massgebend», wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Vorschrift:

Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschatzung massgebend. Wenn dieselbe jedoch im Zeitpunkt des Erbfalles in erheblichem Masse vom wirklichen Wert abweicht, so ist der letztere durch eine amtliche Schatzung auszumitteln und der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.

§ 9. In Abänderung des § 28, Ziff. 3, des Gesetzes von 1864 wird bestimmt, dass die Nichteinreichung der Steuererklärung innerhalb gesetzlicher Frist bloss mit einer Ordnungsbusse von 5 Fr. bis 100 Fr. zu ahnden ist, wenn die Absicht der Steuerverschlagnis nach den Verumständungen des einzelnen Falles als ausgeschlossen erscheint.

Eine Verweisung an den Polizeirichter findet in diesem Falle nicht statt.

§ 10. Der Regierungsrat wird mit dem Erlass der zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 27. Februar 1905.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Bern, den 10. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 15. Mai 1905.

Im Namen der Grossratskommission,
deren Präsident
Steiger.

Bericht der Justizdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zu dem Entwurf eines Gesetzes

betreffend

das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

(Januar 1903.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Die gegenwärtige Vorlage hat den Zweck, das Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges Eigentum zu ersetzen.

Nachdem dieses Gesetz nunmehr seit 12 Jahren in Kraft steht, lautet das übereinstimmende Urteil der an der Anwendung desselben beteiligten Kreise dahin, dass das mündliche Prozessverfahren mit Instruktion vor dem urteilenden Gerichtskollegium sich nicht bewährt hat. Die den bernischen Zivilprozess beherrschende strenge Eventualmaxime erschwert die Durchführung eines wirklich mündlichen Prozessverfahrens ausserordentlich und gestaltet das Verfahren in der Praxis gewöhnlich zu einem bloss scheinbar mündlichen, in Wirklichkeit schriftlichen Verfahren, welchem indessen die Vorteile eines regelrechten schriftlichen Verfahrens nicht zu gute kommen. Durch die nach dem Gesetz vom 6. Juli 1890 vor den urteilenden Gerichten stattfindende Prozessinstruktion werden ausserdem diese Behörden oft über Gebühr und ohne Nutzen in Anspruch genommen. Die bezüglich der Raschheit des Prozessganges an das Gesetz geknüpften Erwartungen haben sich nicht erfüllt.

Auf dem Boden der gegenwärtigen Gerichtsorganisation und Prozessgesetzgebung erscheint es daher zweckmässig, auch für diese Streitigkeiten das schriftliche Verfahren des Zivilprozessgesetzes vom 3. Juni 1883, immerhin mit einigen durch die besondere Natur derselben gebotenen Abweichungen, einzuführen, ohne dass dadurch den bei der allgemeinen Revision der Zivilrechtspflege aufzustellenden Grundsätzen irgendwie vorgegriffen werden soll.

Im einzelnen haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

A. Haftpflichtstreitigkeiten.

§ 2. Diese Bestimmungen sollen die bundesrechtlich geforderte Beschleunigung des Prozessverfahrens so weit tunlich garantieren. Es erscheint zu diesem Zwecke geboten, verkürzte Fristen vorzuschreiben, die Parteikonventionen auszuschliessen und das Nichterscheinen beider Parteien bei Verhandlungsterminen mit einer Busse zu belegen. Im übrigen wird es die Aufgabe des Instruktionsrichters sein, den Prozessgang zu beschleunigen und alle Verzögerungen zu vermeiden. Der letzte Satz betreffend die Unzulässigkeit der Widerklage tritt an Stelle von § 4 des bisherigen Gesetzes; da die Haftpflichtforderungen nicht pfändbar sind und durch Kompensation gegen den Willen des Berechtig-

ten nicht getilgt werden können, erscheint es zweckmässig, die Widerklage im Interesse des raschen Prozessganges gänzlich auszuschliessen.

§ 3 ist der unveränderte § 3 des bisherigen Gesetzes.

B. Uebrige Streitigkeiten.

§ 4 tritt an Stelle des § 5 des bisherigen Gesetzes.

§ 5 überweist die Instruktion der Streitigkeiten einem Instruktionsrichter und enthält einige aus Gründen der Zweckmässigkeit gebotene Abweichungen vom gewöhnlichen Instruktionsverfahren.

§ 6 betrifft das Urteilsverfahren,

§ 7 die in Prozessen dieser Art häufig vorkommenden provisorischen Verfügungen.

§ 8 enthält eine Ergänzung der zivilprozessualischen Bestimmungen betreffend Gerichtsstand, welche für Streitigkeiten dieser Art besonders wünschbar ist, da Widerhandlungen gegen die betreffenden Bundesgesetze oft vom Ausland her begangen werden und § 13 des Zivilprozessgesetzes vom 3. Juni 1883 nicht ausreicht, um Ausländern gegenüber den bernischen Gerichtsstand für die nicht auf dem Strafweg verfolgte wissentliche und für die fahrlässige Widerhandlung zu begründen.

§ 9 gibt das Mittel der Beschwerdeführung gegen den Instruktionsrichter.

§§ 10, 11 und 12 entsprechen den §§ 7, 8 und 9 des bisherigen Gesetzes.

Mit diesen Bemerkungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten auf die Beratung der gegenwärtigen Vorlage eintreten.

Bern, im Dezember 1902.

Der Justizdirektor:
Kläy.

Antrag des Regierungsrates
vom 19. November 1904.

Entwurf der Grossratskommission
vom 12. November 1904.

Gesetz

betreffend

das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

Der Regierungsrat beantragt, es sei auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

Bern, den 19. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Für die Behandlung der hienach bezeichneten Streitsachen kommen die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, so weit nicht in gegenwärtigem Gesetze besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

II. Haftpflichtstreitigkeiten.

§ 2. Zivilrechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen betreffend Haftpflicht werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes 400 Fr. übersteigt, im ordentlichen Prozessverfahren, d. h. nach den Vorschriften des Titel II des «Besondern Teils» des Zivilprozesses instruiert und beurteilt, jedoch mit den in den §§ 3 bis 18 enthaltenen Abänderungen.

§ 3. Der Richter soll nur kurze Fristen gewähren und die Beweisführung möglichst beschleunigen.

Die Fristen zur Beantwortung der Rechtsschriften sollen höchstens 3 Wochen betragen.

Der Richter kann jedoch aus zureichenden Gründen die von ihm gewährten Fristen verlängern und die von ihm angesetzten Termine verschieben.

Eine Abänderung der Fristen und Termine durch Uebereinkunft der Parteien ist rechtlich unwirksam.

Bleiben beide Parteien in einem vom Richter festgesetzten Termin aus, so sind sie oder ihre Anwälte

Entwurf der Kommission.

mit einer Ordnungsbusse von 10 Fr. — im Wiederholungsfall von 20 Fr. — zu belegen.

Wenn sich eine Partei auf Grund von § 93, 3 C. P. in den vorigen Stand wieder einsetzen lässt, so ist der säumige Anwalt mit einer Busse von *25 Fr. bis 100 Fr.* zu belegen.

§ 4. Die von den Parteien in ihren Rechtsschriften im Sinne von § 201 P. angerufenen Beweisurkunden bleiben bis zum ersten Hauptverhandlungstermine zur Einsicht der Parteien und der Gerichtsmitglieder auf der Gerichtskanzlei deponiert.

Die Bestimmungen des 2. und des 3. Satzes des § 138 P. bleiben jedoch vorbehalten.

§ 5. § 67, 68, 1. Al., und § 153 P. finden nicht Anwendung. Die Parteien können ihre Schlüsse, tatsächlichen Anbringen und Beweismittel bis zum Schlusse der Parteivorträge am ersten Hauptverhandlungstermin ergänzen und berichtigen. Eine Abänderung des in der Klage gestellten Rechtsbegehrens ist jedoch in bezug auf das, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ausgeschlossen.

Kann aber infolge der erst am Hauptverhandlungstermine vorgebrachten Ergänzungen und Berichtigungen die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Terminskosten zu verurteilen.

Falls der Beklagte innert der ihm nach § 136 P. gesetzten Frist gar keine Antwort eingereicht hat, so wird nach § 154 P. verfahren und es hat der Beklagte kein Recht, am Abspruchstermine die von ihm versäumte Verteidigung nachzuholen.

§ 6. Nach Schluss der Parteivorträge am ersten Hauptverhandlungstermine können bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache neue Tatsachen nur noch geltend gemacht werden:

a) wenn dieselben erst seither eingetreten sind,

b) wenn die Partei auf Verlangen des Gegners eidlich versichert, dass ihr die betreffende Tatsache erst seit Schluss der Parteivorträge am ersten Hauptverhandlungstermine bekannt worden sind.

§ 7. Neue Beweismittel können in diesem Stadium des Prozesses nur angerufen werden:

a) wenn sie zum Beweis der unter § 6 fallenden Tatsachen dienen, oder

b) wenn die Voraussetzungen des § 167 P., Ziffer 1 oder 2, zutreffen.

§ 8. Die Widerklage ist ausgeschlossen.

§ 9. Nach Einreichung der Antwort werden weitere schriftliche Vorkehren seitens der Parteien nur dann zugelassen, wenn die Beantwortung der neuen tatsächlichen Anbringen oder Beweismittel nicht ohne erhebliche Weiterung am ersten Hauptverhandlungstermin mündlich geschehen kann.

§ 10. Sobald der Schriftenwechsel beendet ist, hat der Präsident des Amtsgerichtes den Parteien einen Termin zur Hauptverhandlung vor Amtsgericht zu bestimmen.

Entwurf der Kommission.

Die amtlichen Akten (Gerichtsdoppel) nebst Beweisurkunden sind wenigstens 8 Tage vor dem Termin zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gerichtes auf der Gerichtskanzlei aufzulegen.

An diesem Termin haben die Parteien ihre Anträge mündlich zu begründen.

Von diesen Parteianbringen sind nur die im Schriftenwechsel nicht bereits angebrachten Schlüsse und tatsächlichen Behauptungen nebst Beweismittelangaben zu protokollieren.

Hierauf verfährt das Gericht nach §§ 288 und 289 P., unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 171 P.

§ 173 P. findet entsprechende Anwendung.

§ 11. Entscheidet das Gericht, dass kein Beweis zu führen sei, weil die Streitpunkte ohne Beweisführung spruchreif sind, so fällt es sogleich das Endurteil.

In allen anderen Fällen beauftragt das Gericht seinen Präsidenten oder ein anderes Mitglied als Instruktionsrichter mit den erforderlichen Beweiserhebungen.

Sind Sachverständige als Beweismittel zugelassen oder findet das Gericht deren Beiziehung von Amteswegen für geboten, so hat es dieselben in der Regel selbst sofort zu ernennen. Ist das nicht möglich, oder fallen die ernannten Experten aus irgend einem Grunde später weg, so hat der Instruktionsrichter die Ernennung vorzunehmen.

§ 12. Betreffend die Beweisaufnahme finden die §§ 181 bis 267 P. entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Abänderung. Der Instruktionsrichter ist befugt:

a) die Beweisaufnahme zunächst auf einzelne für die Hauptsache präjudizielle Tatsachen zu beschränken und die Ausdehnung der Beweisführung auf die anderen zum Beweise ausgehobenen Tatsachen nur dann zu gestatten, wenn das Beweisverfahren seiner Ansicht nach über diese präjudiziellen Tatsachen kein positives Resultat ergeben hat;

b) die Beweisaufnahme über eine zum Beweise ausgehobene Tatsache zu unterbrechen und keine weiteren Beweismassnahmen zu gestatten, wenn eine fernere Beweisführung infolge nachträglich erfolgter Geständnisse oder infolge des bisherigen Beweisergebnisses unnötig oder unerheblich geworden ist.

§ 13. Werden während eines Beweisverfahrens seitens einer Partei im Sinne des § 6 oder 7 hievor neue Tatsachen angebracht oder neue Beweismittel angerufen, so entscheidet der Präsident des Amtsgerichts als Instruktionsrichter nach Einvernahme der Gegenpartei darüber, ob deren nachträgliche Anbringung zulässig und sie als für die Streitsache erheblich noch zum Beweise auszuheben bezw. als Beweismittel zuzulassen sind, und ordnet eventuell die hierdurch notwendig werdenden weiteren Beweisaufnahmen an.

Die Gegenpartei ist anlässlich ihrer Einvernahme berechtigt, gegenüber den neuen Tatsachen und Beweismitteln Schutzbehauptungen mit Beweismitteln

Entwurf der Kommission.

vorzubringen und auch den direkten Gegenbeweis anzutreten.

§ 14. Hat der Richter eine nachträglich behauptete Tatsache oder ein nachträglich angerufenes Beweismittel (§§ 6, 7 und 13) nicht zum Beweise zugelassen, oder macht er von seiner Befugnis nach § 12, litt. *a* und *b*, hievor Gebrauch, so haben die Parteien das Recht, anlässlich der Vorträge über die Hauptsache am Abspruchstermine auf die Ergänzung der Beweisführung bezw. der Beweisaufnahme anzutragen.

An der Beratung und Beurteilung dieser Vorfragen hat der Instruktionsrichter in der Regel auch teilzunehmen; § 8, Ziffer 4 P., findet hiebei nicht Anwendung.

§ 15. Ist das Beweisverfahren beendigt oder hält der Instruktionsrichter im Sinne von § 12 hievor eine weitere Beweisführung für überflüssig, so verhängt er Aktenschluss und setzt den Abspruchstermin vor Amtsgericht fest. §§ 269 bis 282 P. finden entsprechende Anwendung. Hiebei ist jedoch das Amtsgericht befugt, vorgängig der Entscheidung über die Hauptsache auf Antrag der Parteien oder auch von Amteswegen noch weitere Beweiserhebungen anzuordnen; namentlich ist es von Amteswegen befugt:

a) noch in diesem Stadium des Prozesses die Beiziehung von Sachverständigen zu verfügen oder falls das vorliegende Sachverständigengutachten ungenügend erscheint, die Experten zu weiteren schriftlichen oder mündlichen Erläuterungen zu veranlassen;

b) die Vornahme eines Augenscheins zu verfügen und demselben entweder in seiner Gesamtheit beizuwohnen oder dazu eines oder mehrere seiner Mitglieder zu delegieren;

c) neue oder schon abgehörte Zeugen vorzuladen und abzuhören.

Die Bestimmungen des § 350 P., 2. Alinea, finden entsprechende Anwendung.

§ 16. Im Falle der Appellation über das Haupturteil findet § 174 P. entsprechende Anwendung.

§ 17. Eine Uebergehung des Amtsgerichts als erstinstanzliches Gericht ist nicht zulässig.

§ 18. Geniesst der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. Für die Rückerstattung der daherigen Vorschüsse gelten die in § 57 letzter Satz und § 58 des Gesetzes vom 3. Juni 1883 aufgestellten Vorschriften.

Die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch erfolgt vorläufig gebührenfrei. Wird dasselbe abgewiesen, so ist die Gerichtsgebühr nachzubezahlen.

III. Streitigkeiten betreffend Markenrecht und geistiges Eigentum.

§ 19. Für Streitigkeiten betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen,

Entwurf der Kommission.

sowie betreffend Werke der Literatur und Kunst, Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle bildet der Appellations- und Kassationshof die einzige kantonale Instanz.

§ 20. Für diese Streitigkeiten gilt ebenfalls das in den §§ 2 bis 18 hievor geregelte Verfahren, jedoch mit den in den §§ 21 bis 25 hienach enthaltenen Abänderungen.

§ 21. Der Präsident ist befugt, seine Funktionen als Instruktionsrichter einem von ihm zu bezeichnenden Mitglied des Gerichts zu übertragen. In diesem Falle hat dieses Mitglied auch am ersten Hauptverhandlungstermine im Sinne des § 288 P. am Platze des Präsidenten in erster Linie zu referieren. Jedoch ist die Festsetzung eines Termines vor dem Gerichtshofe stets Sache des Präsidenten, zu welchem Ende der Instruktionsrichter ihm die Akten überweist.

§ 22. Wird ein Zwischengesuch eingereicht, so überweist der Instruktionsrichter dasselbe dem Präsidenten des Gerichtshofes, der gemäss § 141 C. P. den Termin zur Verhandlung vor dem Gerichtshof festsetzt und die Zustellung eines Doppels an den Kläger verfügt. Bei der Verhandlung sind nur die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze und das Urteil zu Protokoll zu nehmen. Erscheint eine Beweisführung notwendig, so kann der Gerichtshof den Instruktionsrichter mit den erforderlichen Beweisaufnahmen beauftragen.

§ 23. Die Widerklage ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch ebenfalls eine der in § 19 angeführten Streitigkeiten betrifft.

§ 24. Die im Kanton wohnenden Zeugen sind in der Regel durch den Instruktionsrichter abzuhören. § 226, Al. 2 P., findet keine Anwendung. Ausnahmsweise kann ein Gerichtspräsident mit der Abhörung beauftragt werden.

§ 25. Die Beratung des Gerichts am Abspruchstermine erfolgt, sofern nicht bereits am ersten Hauptverhandlungstermine gestützt auf das Referat des Instruktionsrichters gemäss § 11 das Endurteil ausgefällt wird, nach den für die Appellationsinstanz bestehenden Vorschriften; hiebei soll ein anderes Mitglied des Gerichts als dasjenige, das als Instruktionsrichter funktioniert hat, als Referent bestellt werden.

§ 26. Gesuche um provisorische Verfügungen sind unter Beilegung der allfälligen Beweisurkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes einzureichen, welcher in dringenden Fällen eine vorläufige Verfügung trifft, Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof bestimmt und die Zustellung eines Doppels an den Impetraten verfügt. Bei der Verhandlung sind nur Schlüsse der Parteien und die Verfügungen des Gerichts zu Protokoll zu nehmen. Erscheint ein weiteres Verfahren notwendig, so kann der Instruktionsrichter damit betraut werden.

Entwurf der Kommission.

§ 27. Gegen den Instruktionsrichter kann aus den in § 362 C. P. aufgezählten Gründen beim Appellations- und Kassationshof Beschwerde geführt werden. Der erstere darf an der Beratung und Beurteilung der Beschwerde nicht teilnehmen.

§ 28. Zivilrechtliche Klagen wegen im Kanton Bern begangener Widerhandlungen gegen die Bundesgesetze betreffend Fabrik- und Handelsmarken, Werke der Literatur und Kunst, Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle können, vorbehältlich abweichender Bestimmungen von Staatsverträgen, vor den bernischen Gerichtsstand gebracht werden, wenn der Beklagte nicht in der Schweiz wohnt

§ 29. Wird die Zivilklage auf Schadenersatz mit der Strafklage verbunden, so gelten für ihre Erledigung die Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 30. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Dekret des Grossen Rates auch auf andere verwandte Gegenstände, welche durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden, anwendbar erklärt werden.

§ 31. Gegenwärtiges Gesetz tritt am in Kraft. Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Zustellung der Klage oder der Klagsvorladung vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1890 Anwendung. Im übrigen ist letzteres Gesetz aufgehoben.

Bern, den 12. November 1904.

Im Namen der Grossratskommission:
deren Präsident
Dr. **Koenig.**

Motive

zum

Gesetzesentwurf des Obergerichtes

betreffend

das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

Das gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, vom 6. Juli 1890, unterstellt diese Streitigkeiten — die Haftpflichtstreitigkeiten, sofern der Streitwert 400 Fr. übersteigt — grundsätzlich dem amtsgerichtlichen Kompetenzverfahren. Man glaubte früher, in der Tat im Gegensatz zu der Meinungsäusserung des Obergerichts vom 16. März 1889, diesem Verfahren wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlung vor dem ordentlichen Verfahren den Vorzug geben zu sollen. Bei der praktischen Anwendung des amtsgerichtlichen Kompetenzverfahrens auf die Haftpflicht-, Marken- und Urheberrechtsstreitigkeiten zeigte sich aber sehr bald, dass die Hoffnungen, die man auf die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlung gesetzt hatte, sich nicht verwirklichten, und dass das Prinzip der Mündlichkeit in vielen Fällen undurchführbar war und tatsächlich auch nur dem Scheine nach aufrecht erhalten wurde. So kam es, dass das Verfahren in Haftpflichtstreitigkeiten etc., weit entfernt davon, eine rasche und billige Erledigung der Prozesse zu bringen, die Hauptmängel des mündlichen und des schriftlichen Verfahrens: die Inanspruchnahme eines Kollegialgerichts durch viele Sitzungen hindurch einerseits, und die Abfassung ausführlicher, jeweilen «zu Protokoll gegebener» Rechtsschriften andererseits, in sich vereinigte und ganz bedeutende Aufwendungen an Zeit und Geld erforderte. Angesichts dieser Sachlage gelangte man nicht nur in Juristenkreisen, sondern auch in weitern interessierten Kreisen schon längst zu der Einsicht, dass die Grundlage des Verfahrens in Haftpflichtstreitigkeiten etc. eine verfehlte sei, und dass grundsätzlich das amtsgerichtliche Kompetenzverfahren durch das ordentliche ersetzt werden sollte. Das letztere ist denn auch im gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission geschehen, freilich ohne dass es ausdrücklich gesagt worden wäre. Von der Erwägung ausgehend, dass es zu einem richtigen Verständnis der Gesetze und zu deren gleichmässigen Anwendung ein wesentliches beiträgt, wenn die Grundprinzipien darin klar und deutlich niedergelegt sind, erschien es uns geboten, in unsern Entwurf die ausdrückliche Vorschrift aufzunehmen, dass die Haftpflichtstreitig-

keiten vorbehältlich der speziell aufgeführten Ausnahmen im ordentlichen Prozessverfahren, d. h. nach den Vorschriften des Titel II des «Besondern Teils» des Zivilprozesses instruiert und beurteilt werden sollen (vgl. § 2 *). Dabei nehmen wir an, dass, wie bisher, das besondere Verfahren in Haftpflichtstreitigkeiten nur dann zur Anwendung gelangen soll, wenn der Streitwert 400 Fr. übersteigt. Nach dem Wortlaut des regierungsrätlichen Entwurfes würde allerdings dieses besondere Verfahren für *alle* Haftpflichtstreitigkeiten gelten; allein es handelt sich hier wohl bloss um ein Versehen in der Redaktion.

Was nun speziell die vorgeschlagenen Abweichungen vom ordentlichen Verfahren anlangt, so ist die wesentlichste die Abschaffung der Eventualmaxime. Unser Entwurf geht in diesem Punkte bedeutend über den Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission hinaus, indem er nicht bloss einige Ausnahmen von der Eventualmaxime zulässt, sondern das Prinzip selber fallen lässt. Dabei erschien es allerdings geboten, schützende Bestimmungen gegen ungebührliche Verschleppungen vorzusehen, und es entstand für uns die Frage, ob nicht mit der Abschaffung der Eventualmaxime die Abschaffung der Reform, dieses zum Schutze gegen die Härten der Eventualmaxime eingeführten Rechtsbehelfes, Hand in Hand gehen sollte. Wir hielten es dann aber für zweckmässig, die Lösung dieser Frage bis zur allgemeinen Revision der Prozessgebung zurückzulegen.

Besonderes Gewicht legen wir auf die Bestimmungen von §§ 5, 6 und 7 unseres Entwurfes, wodurch eine fühlbare Lücke der geltenden Prozessordnung ausgefüllt werden soll. Gegenwärtig besteht nämlich für die Regel keine Möglichkeit, während dem Laufe des Prozesses eingetretene Tatsachen geltend zu machen und zu berücksichtigen, denn auf der einen Seite muss nach dem Prinzip der Rechtshängigkeit, welche mit der Klageeinreichung begründet wird, dem Urteil der Tatbestand zurzeit der Einreichung der Klage zu Grunde gelegt werden, und auf der andern Seite wird das Rechtsmittel des neuen Rechtes nur gewährt, wenn *seit* Erlass des Urteils dem einen Teile neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind.

Von den übrigen Neuerungen des Entwurfes heben wir speziell die folgenden hervor:

§ 4. Bis dahin befanden sich die Beweisurkunden während der Dauer des Schriftenwechsels bald bei der einen, bald bei der andern Partei und der Richter hatte sie häufig bei der Ausfällung des Beweisentscheides nicht zur Hand. Diesem Uebelstand soll durch die Vorschrift, dass die Beweisurkunden bis zum ersten Hauptverhandlungstermin auf der Gerichtskanzlei deponiert bleiben müssen, begegnet werden.

§ 9. Dadurch wird § 156 P. in dem Sinne modifiziert, dass ein weiterer Schriftenwechsel auch dann nicht gestattet zu werden braucht, wenn zwar eine Erklärung der einen Partei über neue Tatsachen und Beweismittel der Gegenpartei noch erforderlich erscheint, diese aber voraussichtlich so knapp gehalten werden kann, dass sie nicht in einem besonderen Schriftsatz abgegeben zu werden braucht, sondern anlässlich der ersten Hauptverhandlung mündlich vorgetragen werden kann.

§ 10. Eine Aktenzirkulation vor der ersten Hauptverhandlung, wie sie der Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission vorsieht, wäre eine unnötige Weitläufigkeit. Es kann zur vorläufigen Orientierung der Gerichtsmitglieder — und nur um eine solche handelt es sich in diesem Stadium des Prozesses — vollständig genügen, wenn die Akten während 8 Tagen zur Einsichtnahme für sie auf der Gerichtskanzlei aufliegen.

§ 11. In appellablen Fällen, wo eine *genaue* Protokollierung stattfinden muss, empfiehlt es sich nicht, die Beweisführung vor dem Kollegialgericht vor sich gehen zu lassen. Die Leitung und Durchführung derselben liegt ja doch sozusagen ausschliesslich in den Händen des Präsidenten, und die Beiziehung von vier weiteren Richtern erscheint daher unnötig und zu kostspielig zugleich.

§ 12. Diese Bestimmung ist lediglich eine Konsequenz aus der Abschaffung der Eventualmaxime. Sie soll dazu führen, dass Beweisführungen rascher und billiger durchgeführt werden können als bis dahin. Auch verschaffen sie dem Richter die Möglichkeit, nicht nur die Beweisaufnahmen zu vereinfachen, sondern auch weitere, ursprünglich vorgesehene Beweiserhebungen zu verhindern, falls seiner Ansicht nach das tatsächliche Streitverhältnis durch die Akten hinlänglich aufgeklärt ist.

§§ 13 und 14. Durch diese Bestimmungen soll dafür gesorgt werden, dass der Präsident die Machtbefugnis, die ihm in Ziffer 10 verliehen wird, nicht missbraucht. Die Beschwerdeführung an das Amtsgericht bildet ein Analogon zu den in § 174 P. vorgesehenen Beweisbeschwerden.

§ 16. Die nach § 268 P. zulässige Uebergehung der ersten Instanz hat etwas Unnatürliches an sich und erweckt schon nach dem geltenden Prozessverfahren vom prinzipiellen Standpunkt aus lebhafte Bedenken. Zu dem System unseres Entwurfes, wo bestimmte Entscheidungen im Stadium der Beweisführung dem Amtsgericht vorbehalten sind, würde sie schlechterdings nicht passen und muss darum schlechtweg ausgeschlossen werden.

* * *

Was schliesslich noch das *Verfahren in Streitigkeiten betreffend Markenrecht und geistiges Eigentum* anbetrifft, so halten wir dafür, es könne im wesentlichen nach den nämlichen Grundsätzen durchgeführt werden, wie das Verfahren in Haftpflichtsachen. Irgendwelche stichhaltigen Gründe, die je ein besonderes Verfahren für diese beiden Arten von Rechtsansprüchen erfordern würden, bestehen nicht, und wir schlagen daher vor, das Verfahren in Haftpflichtsachen mit einigen durch die organische Zusammensetzung und die Arbeitslast des Appellations- und Kassationshofes gebotenen kleinen Abänderungen auch für das Verfahren in Marken- und Urheberrechtsstreitigkeiten einzuführen.

* * *

Das sind die Motive, die wir unserem Entwurf beigeben möchten; im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Entwurfes selber.

*) Die Zitate entsprechen jetzt den §§ des neuen Entwurfs.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1905.)

1. **Tognola,** Angelo, geboren 1876, von Trevisago, Italien, Maurerpolier, Belpstrasse 54 in Bern, wurde am 9. August 1904 wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vom Polizeirichter von Bern zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentnachgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt, weil er seinen Mitarbeitern auf den Bauplätzen Bier in Quantitäten von unter 2 Litern verkaufte, ohne im Besitze eines erforderlichen Patentes zu sein. Dem Urteil unterzog er sich ohne weiteres. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch macht er nun geltend, er habe das Bier von der Brauerei Reichenbach bezogen und zum Selbstkostenpreis an seine Kameraden abgegeben. Gewinn habe er keinen gemacht. Im weitern verweist er auf seine dürftigen Verhältnisse. Er besitzt Frau und ein Kind. Die städtische Polizeidirektion glaubt, Tognola habe sich aus Gesetzesunkenntnis vergangen und empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung; dagegen spricht sich der Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die vielen Klagen, die in Sachen stets einlaufen, für Abweisung aus. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern schliesst sich der letztern Ansicht an. Der Umstand, dass Tognola das Bier zum Selbstkostenpreis verkauft hat, was übrigens kaum glaublich erscheint, vermag die Strafbarkeit der Handlung nicht aufzuheben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

2. **Burri,** Charles Albert, geboren 1878, von Chaux-de-Fonds, Spezierer, Wabernstrasse 14 in Bern, wurde am 14. Dezember 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 60 Fr. Busse, 10 Fr. Patentnachgebühr und 24 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Burri, der an der Zieglerstrasse ein Geschäft besass, verlegte dasselbe im November 1904 an die Wabernstrasse. Im Besitze eines Patentes für den Kleinverkauf geistiger Getränke, glaubte er, dieses werde auch für die neue Verkaufsstelle weiter gültig sein. Da sich jedoch in nächster Nähe des neuen Geschäftes bereits eine solche Verkaufsstelle befand, wurde ihm vom Regierungsrat das fragliche Patent entzogen. Dessenungeachtet verkaufte Burri im November zu verschiedenen Malen an Arbeiter Bier in Quantitäten unter 1 Liter. Burri ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch gibt er zu, von der Verfügung des Regierungsrates volle Kenntnis gehabt zu haben; er glaubt aber, dennoch die Gnade des Grossen Rates in Anspruch nehmen zu dürfen, dies mit Rücksicht darauf, dass es der erste Fall sei, der ihm zur Last gelegt werden könne. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch, von der irrtümlichen Voraussetzung ausgehend, Burri habe nicht wissentlich gefehlt. Dagegen spricht sich der Regierungsstatthalter für Abweisung aus. Auch der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern hält eine Begnadigung mangels triftiger Gründe nicht für gerechtfertigt und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

3. **Bürki** geb. Alchenberger, Anna Maria, Friedrichs Ehefrau, geboren 1878, Marktgasse 44 in Bern, wurde am 6. Oktober 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Betruges zu 2 Tagen Gefangenschaft und 13 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Sie erhob am 24. Juli 1904 in einer Confiserie an der Marktgasse angeblich für eine Frau Dr. Bühler Backwerk im Wert von 2 Fr. und entfernte sich damit. Die Ladentochter fasste nachträglich Verdacht, folgte ihr nach, um sich zu überzeugen, ob sich die Person wirklich zu Frau Dr. Bühler verfügte. Frau Bürki, die sich verfolgt sah, ging wirklich in genanntes Haus, versteckte sich aber dort im Treppenhaus und wurde dort von der Ladentochter aufgefunden. Sie wurde nun ins Geschäft zurückgeführt, ihrer Beute entledigt und einem herbeigerufenen Polizisten zur Feststellung ihrer Personalien übergeben. Vor Gericht behauptete sie, sie sei von einer gewissen Marie Steiner zu der Tat angeleitet worden, der sie auch das Backwerk habe übergeben wollen. Die angebliche Marie Steiner konnte jedoch nicht ausfindig gemacht werden, entsprang also offen-

bar der Erfindung der Frau Bürki. Letztere ist nicht vorbestraft und genoss auch keinen üblen Leumund.

Heute wendet sie sich mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. In der Begründung bringt sie nebst einer Reihe unkontrollierbarer Behauptungen neuerdings und mit einigen Ausschmückungen die Geschichte von der Marie Steiner vor. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die frühere Unbescholtenheit der Gesuchstellerin. Der Regierungsstatthalter trägt dagegen in Ansehung der offenbar falschen Angaben der Petentin auf Abweisung an. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an. Der Fall würde sich seiner Ansicht nach ohnedies zur Begnadigung kaum eignen, indem die Tat mit nicht geringer Raffiniertheit ausgeführt wurde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

4. **Adatte,** Franz Joseph, geboren 1872, von Asuel, Uhrmacher in Malleray, wurde am 1. Dezember 1904 vom korrektionellen Richter von Münster wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrumente zu 2 Tagen Gefangenschaft, wegen Wirtshausskandals zu 10 Fr. Busse, sowie zu 10 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 20 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 16. Oktober 1904 gerieten der obgenannte Adatte und Théophile Weber, Uhrmacher in Malleray, in einer dortigen Wirtschaft in Wortwechsel, der schliesslich in Tätlichkeiten ausartete. Weber versetzte Adatte zuerst eine Ohrfeige; hierauf ergriff Adatte eine Weinflasche (Halbliter) und zerschlug sie dem Weber auf dem Kopfe, wofür ihn dieser hinwiederum zu Fall brachte und ihn am Boden unsanft traktierte. Weber trug eine Wunde am Kopfe davon, Adatte war für einige Tage arbeitsunfähig. Die ganze Szene verursachte einen nicht unbedeutenden Skandal. Die beiden erhoben nun gegenseitig Strafanzeige und wurden denn auch beide in ihren Klagen geschützt. Weber, der mit den Tätlichkeiten begonnen hatte, erhielt 5 Tage Gefangenschaft und 10 Fr. Busse. Adatte ist nicht vorbestraft und geniesst sonst einen guten Leumund.

Heute wendet er sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er sich auf seine bisherige Unbescholtenheit beruft. Der Regierungsstatthalter empfiehlt dasselbe. Dessenungeachtet glaubt der Regierungsrat auf Abweisung des Gesuches antragen zu sollen. Abgesehen vom Leumund des Gesuchstellers sind keine Begnadigungsgründe geltend gemacht worden und auch nicht vorhanden. Andererseits ist das Vergehen mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des benutzten Instrumentes kein ganz leichtes zu nennen; die Folgen hätten weit schwerere sein können.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

5. **Mancini,** Maria, geb. Ghirardi, Jakobs Ehefrau, geboren 1879, von Borgotaro, Parma, Italien, wurde am 24. August 1904 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Landstreicherei armenpolizeilich zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft, abzüglich 2 Tage Untersuchungshaft, zu 5 Jahren Landesverweisung und zu den Staatskosten verurteilt. Genannte wurde von Landjäger Durtschi in Unterseen des unbefugten Hausierens und der Landstreicherei bezichtigt. Sie komme oft nach Unterseen und musiziere dort in den Wirtschaften mit ihrer Handharfe bis spät abends; dasselbe treibe sie auch in andern Gemeinden. Frau Mancini bestritt die Anzeige, wurde jedoch, gestützt auf die Aussagen des genannten Landjägers, wegen Landstreicherei verurteilt. Die Gefängnisstrafe musste sie sogleich absitzen. Heute gelangt nun Herr Fürsprech Moser für sie mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Aufhebung der Landesverweisung. Der Ehemann Mancini sei in Bern niedergelassen, er und seine Frau seien gut beleumdet. Das Zeugnis Durtschis sei einseitig in Betracht gezogen worden. Das Forum der Polizeikammer wurde Frau Maucini von Amteswegen verschlossen, weil der Fall nicht appellabel war. Diese Ausführungen sind insofern richtig zu stellen, als der Ehemann Mancini erst am 6. September 1904, also nach dem Urteil, sich dauernd in Bern niederliess. Der Richter konnte dies somit nicht in Erwägung ziehen. Im übrigen bestätigt die städtische Polizeidirektion, dass die Eheleute Mancini, abgesehen von einer Busse von 5 Fr., welche die Ehefrau wegen eines Hausiervergehens erlitten hat, zu keinen Klagen Anlass geben, und empfiehlt das Gesuch. Gestützt auf diesen Bericht und in Würdigung der Verhältnisse, beantragt der Regierungsrat, die Landesverweisung gegenüber der Gesuchstellerin sei aufzuheben.

Antrag des Regierungsrates: Aufhebung der Landesverweisung.

---

6. **Wenger,** Robert, geboren 1864, von Buchholterberg, Handlanger, Stokernweg Nr. 4 in Bern, wurde am 4. Januar 1905 von der Polizeikammer wegen Betruges zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 59 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Im März 1904 mietete Wenger auf 1. Mai gleichen Jahres am Scheibenweg in Bern eine Wohnung mit monatlicher Mietsdauer und Kündigungsfrist. Auf Ende Juni kündete der Vermieter den Vertrag, weil er inzwischen ungünstiges über den Leumund Wengers vernommen hatte. Wenger zog aus, blieb jedoch den Zins pro Juni mit 34 Fr. schuldig. Hierauf erhob nun der Vermieter Klage wegen Betrug und machte geltend, Wenger habe sich bei ihm als Rudolf Wenger, Telegraphenarbeiter, vorgestellt und sich angestellt, als ob er eine ständige Stelle als solcher inne hätte. Tatsächlich hatte Wenger den Mietvertrag mit Rudolf anstatt mit Robert unterschrieben, im weitern gab er zu, dass er dem Vermieter gesagt habe, er hätte eine Stelle als Telegraphenarbeiter in Aussicht; etwas weiteres dagegen bestritt er; es stellte sich heraus, dass er in jenem Zeitpunkte mit einem Anstellungsgesuch von der Telegraphenwerkstätte bereits abgewiesen worden war. Gestützt auf diese zwei Momente nahm das Gericht den Tatbestand des Betruges für erfüllt an und da der kritische Betrag von 30 Fr., wenn auch nur um wenig, überschritten war, musste

Wenger zu Korrektionshaus verurteilt werden. Wenger ist mit 30 Tagen Einzelhaft wegen Angriffes auf die Schamhaftigkeit 1894, mit 10 und 5 Fr. Busse wegen Ehrverletzung und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vorbestraft und geniesst daher nicht den besten Leumund.

Heute stellt er nun das Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er neuerdings bestreitet, sich des Betruges schuldig gemacht zu haben; die 34 Fr. habe er lediglich aus dem Grunde nicht bezahlt, weil ihm der Vermieter das Logis, entgegen der Abrede, in vernachlässigtem Zustande übergeben und es darin belassen habe; weiter verweist er auf seine misslichen Familienverhältnisse. Die städtische Polizeidirektion bestätigt, dass sich die Familie Wenger in sehr bedürftiger Lage befinde, kann das Gesuch jedoch mit Rücksicht auf Wengers Vorleben nicht empfehlen; desgleichen der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, das Urteil auf seine Richtigkeit nachzuprüfen; dagegen glaubt er, es möchte sich mit Rücksicht darauf, dass der erwachsene Schaden die kritische Summe um ein ganz geringes übersteigt, mit Rücksicht ferner auf die Familienverhältnisse des Gesuchstellers und unter Würdigung aller Umstände, rechtfertigen lassen, dem letztern einen Teil der Strafe zu erlassen. Er beantragt, dieselbe auf 15 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte.

---

7. **Müller,** Elise, geb. Born, geboren 1862, von und in Niederbipp, wurde am 17. November 1904 vom korrektionellen Richter von Wangen wegen Verleumdung zu 3 Tagen Gefangenschaft, 50 Fr. Busse, 50 Fr. Zivilentschädigung, 65 Fr. Interventionskosten und 24 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Anlässlich eines Wortwechsels zwischen der obgenannten und einer Nachbarin, der sich am 20. Oktober 1904 abspielte, hielt erstere der letztern vor, sie treibe ihre Kinder ab, ferner alles, was sie und ihr Ehemann an Möbeln besässen, hätten sie zusammengestohlen. Frau Müller bestritt zwar vor dem Richter, diese Ausdrücke gebraucht zu haben, das heisst, sie stellte sich auf den Standpunkt, man müsse es ihr zuerst beweisen, was denn aber auch gelang. Frau Müller ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe führt sie aus, dass sie das Vergehen bereue; sie möchte ihrer Familie nicht die Schande antun, die ein Strafvollzug nach sich ziehen würde. Der Gemeinderat von Niederbipp empfiehlt das Gesuch. An die Busse und Staatskosten hat Frau Müller trotz erfolgter Aufforderung nichts abbezahlt und trotzdem der Ehemann derselben hiezu sehr wohl in der Lage wäre. Es liegen denn auch im übrigen keine Gründe vor, die einer Begnadigung rufen würden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

8. **Beuret,** Emilie, geb. Crevoiserat, geboren 1872, Josephs Ehefrau, von Bémont in Les Communances, wurde am 17. Dezember 1904 von der Polizeikammer wegen Verleumdung und Ehrverletzung zu 5 Tagen Gefangenschaft, zu 75 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten, sowie zu 69 Fr. 80 Staatskosten verurteilt, dies in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Am 3. September gleichen Jahres wurde sie ausserdem vom korrektionellen Richter von Freibergen wegen öffentlichen Aergernisses zu 20 Fr. Busse verurteilt. Am Abend des 5. Juli 1904 beschimpfte Emilie Beuret die Kinder einer dortigen Familie in der Abwesenheit der Eltern in hässlicher Weise. Sie verschonte auch die Eltern selbst nicht und ging soweit, dieselben als Canaille und Diebe zu bezeichnen, welche sie bestohlen hätten. Dabei bediente sie sich skandalöser Gesten und verursachte beim Umstand ein nicht unerhebliches Aergernis. Vor dem Richter machte sie geltend, sie sei von den fraglichen Kindern durch Zurufe gereizt worden. Zudem habe sie sich zu jener Zeit in einem Zustande vorgerückter Schwangerschaft befunden und an einer nervösen Ueberreiztheit gelitten, die sie zu einem Vergehen hingerissen habe, welches sie in normalem Zustande niemals würde begangen haben. Den erstgenannten Umstand vermochte sie nicht zu beweisen. Ihre Schwangerschaft wurde bei der Strafausmessung in Berücksichtigung gezogen. Frau Beuret war nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Heute wendet sie sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Sie macht das bereits angeführte auch heute geltend, indem sie zudem auf ihr untadelhaftes Vorleben verweist. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Bémont und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Busse und Staatskosten hat sie bezahlt und die Zivilpartei befriedigt. Der Regierungsrat kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die Gesuchstellerin bei der Begehung ihres Vergehens stark unter dem Einflusse ihrer Schwangerschaft befand und für ihre Handlung nicht voll und ganz verantwortlich gemacht werden darf. Auch ihr seitheriges Verhalten und die vorliegenden Empfehlungen sprechen zu ihren Gunsten. Der Regierungsrat beantragt daher, die Gefängnisstrafe sei ihr zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

9. **Liechti,** Johann Alfred, geboren 1879, Wirt, von Lauperswil, in Wichtrach, wurde am 20. Januar 1905 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Anstiftung zur Abtreibung zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und 278 Fr. 67 Staatskosten verurteilt. Liechti führte in Niederwichtrach eine Wirtschaft. Im September 1903 trat eine Emma Sollinger bei ihm als Kellnerin in den Dienst. Bereits nach 8 Tagen fing Liechti, der verheiratet und Vater dreier Kinder ist, mit der Sollinger ein Verhältnis an. Im April 1904 fühlte sich letztere in andern Umständen. Sie zeigte dies Liechti an und teilte ihm mit, dass sie sich zum Paternitätsbeamten begeben werde. Liechti suchte sie hievon abzubringen und zu bestimmen, die Leibesfrucht abzutreiben. In der Tat nahm die Sollinger bereits in Niederwichtrach Abtreibungshandlun-

gen vor; dieselben blieben jedoch ohne Resultat. Nun reiste sie im Juni gleichen Jahres, von Liechti mit Geld versehen, nach Genf, wo sie sich bei einer Hebamme behandeln liess. Nach kurzer Frist zurückgekehrt, wurde sie in Niederwichtrach von einem Beamten über ihren Zustand interpelliert, worauf sie denn ohne weiteres die Abtreibung zugab; Liechti habe sie dazu angestiftet und ihr 200 Fr. zur Ausführung des Vorhabens gegeben. Liechti musste in der folgenden gerichtlichen Untersuchung zugeben, dass er der Sollinger die 200 Fr. gegeben in einem Momente, wo er gewusst habe, dass sie nach Genf reisen wolle. Die 200 Fr. seien jedoch eine erstmalige Anzahlung an die Summe von 800 Fr., die er der Sollinger abfindungsweise versprochen hätte, gewesen; jegliche Anstiftung zur Abtreibung bestritt er, wurde jedoch von den Geschwornen schuldig erkannt; immerhin sei die in Genf erfolgte Abtreibung nicht als Folge der Anstiftung zu betrachten. Liechti war nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch bestreitet Liechti neuerdings, sich der Anstiftung zur Abtreibung schuldig gemacht zu haben, er hat den Eindruck, dass ihm das Gericht für sein vom moralischen Gesichtspunkte aus durchaus nicht einwandfreies Verhalten einen gehörigen Denkzettel habe mitgeben wollen; auf alle Fälle aber sei die Strafe zu hart. Der Regierungsrat sieht sich durch nichts veranlasst, am Urteil zu rütteln. Zuzugeben ist, dass die Geschwornen Liechti um so eher des eingeklagten Deliktes für fähig halten konnten, als er zugestandenermassen seine Stellung als Wirt seiner Kellnerin gegenüber in leichtfertiger Weise missbrauchte, abgesehen davon, dass er sich damit zugleich des Ehebruchs schuldig machte. Das Minimum der angedrohten Strafe wurde durch das Gericht nur um ein geringes überschritten; dieselbe ist daher keineswegs zu hoch bemessen. Es liegen auch im übrigen keine Gründe vor, welche eine Begnadigung rechtfertigen könnten. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

10. **Christener,** Friedrich, geboren 1874, von Bowil und Zäziwil, Konzertsänger in Bern, wurde am 26. November 1904 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht zu 20 Tagen Gefangenschaft und 200 Fr. Geldbusse, sowie solidarisch mit seiner Ehefrau zu 427 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Christener bewohnten das ihnen eigentümlich gehörende Haus Nr. 39 an der Metzgergasse zu Bern, in welchem notorischer Weise ein Bordell betrieben wurde. Der Ehemann Christener befand sich zwar sehr häufig auf Reisen, hin und wieder hielt er sich jedoch immerhin im genannten Hause auf, so dass ihm bestens bekannt sein musste, was darin vorging. Anlässlich einer Haussuchung, die im Juni 1904 daselbst stattfand, wurde er darin betroffen, in einem Momente, als das Haus mit verdächtigen Weibspersonen bevölkert war. Dessenungeachtet bestritt Christener, um das Gewerbe seiner Ehefrau gewusst und daraus Vorteil gezogen zu haben, was jedoch die Polizeikammer nicht abhielt, ihn auf Grund eines erdrückenden Beweismaterials zu verurteilen. Sein letztgenannter Einwand sei schon aus dem Grunde unstichhaltig, weil nach bernischem ehelichem Güterrecht der Erwerb der Ehefrau in das Vermögen des Mannes übergehe, sofern die Ehegatten güterrechtlich nicht getrennt seien, was in casu nicht der Fall sei. Christener geniesst einen ungünstigen Leumund und ist bereits mit zahlreichen Polizeistrafen belegt worden. Im vorliegenden Gesuch an den Grossen Rat macht er den oben angeführten Einwand neuerdings geltend, auf jeden Fall aber sei die Strafe zu hoch bemessen. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Abweisung. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Anträgen an, da keine Begnadigungsgründe vorliegen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

11. **Burgdorfer** geb. Hiltbrunner, Luise, geboren 1872, Bibliothekgässchen Nr. 3 in Bern, wurde am 23. April 1904 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht, wegen gewerbsmässiger Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 30 Tagen Gefängnis, polizeilich zu 100 Fr. Busse und 100 Fr. Patentnachgebühr und zu 60 Fr. Staatskosten verurteilt. Luise Burgdorfer betrieb im Jahr 1903 zugestandenermassen am genannten Orte ein Bordell; sie gab sich dabei selbst der Unzucht hin. Im gleichen Hause bereits früher als Magd angestellt, übernahm sie dasselbe im Herbst 1903 in Miete und bezahlte den Eheleuten Küenzi, denen das Haus zu Eigentum gehört, einen hohen Mietzins. Frau Burgdorfer geniesst einen schlechten Leumund; sie ist wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft. Die Appellation ergriff sie lediglich, um ein milderes Urteil auszuwirken. Die Polizeikammer ermässigte denn in der Tat, gestützt auf einen irrigen Strafbericht, welcher die Burgdorfer als nicht vorbestraft erklärte, die Gefängnisstrafe von 40 Tagen auf 30 Tage.

Heute wendet sich nun die Burgdorfer mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles der Strafe auf dem Gnadenwege, indem sie die Strafe immer noch als drakonische empfindet. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Abweisung. Der Regierungsrat hält dafür, dass die Gesuchstellerin mit dem Urteil der Polizeikammer, wie sich aus dem oben ausgeführten ergibt, bereits besser weggekommen ist, als sie gerade verdiente. Unter Würdigung der Umstände und des keineswegs fleckenlosen Vorlebens der Petentin beantragt er daher, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

12. **Widmer,** Ludwig, geboren 1881, von Hausen, Kanton Aargau, Schlosser, Mattenhofstrasse 38 Bern, wurde am 13. Oktober 1904 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Gehülfenschaft bei der Befreiung eines Gefangenen und groben Unfuges zu 3 Tagen

Gefangenschaft, polizeilich zu 20 Fr. Busse und solidarisch mit drei Mitschuldigen zu 67 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. In der Nacht von Sonntag den 31. Juli auf Montag den 1. August 1904 wurde vor einer Wirtschaft an der Metzgergasse Skandal gemacht im Momente als 2 Polizisten auf ihrer Runde vorbeikamen. Die letztern forderten die paar Burschen, um die es sich handelte, auf, sich ruhig zu verhalten. Der Aufforderung wurde auch Folge geleistet, einzig ein gewisser Mürset konnte sich nicht entschliessen, Ruhe zu geben, so dass die Polizei sich schliesslich genötigt sah, ihn festzunehmen, um ihn zur Identitätsfeststellung auf die Wache zu führen. Mürset setzte sich jedoch zur Wehr; durch den dabei entstehenden Lärm wurde bald eine Menge Volkes herbeigelockt, die es denn auch sofort als ihre Pflicht betrachtete, den Gefangenen zu befreien, was ihr trotz grosser Anstrengungen der Polizei schliesslich gelang. Immerhin war es am andern Tage möglich, die Schuldigen zu eruieren. Unter denselben befand sich auch der obgenannte Widmer. Letzterer gab zwar zu, dass er die Polizisten aufgefordert habe, den Mürset freizulassen, tätlich wollte er jedoch nicht bei dessen Befreiung mitgeholfen haben; es sei ihm schon deswegen nicht möglich gewesen, weil er den einen Arm in der Schlinge getragen habe; dessenungeachtet wurde er verurteilt. Widmer ist bereits einmal wegen Skandals vorbestraft, geniesst aber sonst keinen ungünstigen Leumund.

Im vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafe, beziehungsweise deren Umwandlung in eine Geldbusse, macht er das oben ausgeführte neuerdings geltend. Zudem fügt er bei, er würde durch einen Vollzug der Gefängnisstrafe seine Stelle bei den städtischen Gas- und Wasserwerken verlieren. Eine neue Stelle zu finden würde ihm um so schwerer fallen, als sein Arm teilweise für immer gelähmt bleiben werde. Ueber letzteren Umstand bringt er keinerlei Zeugnis zu den Akten. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Abweisung. Es wäre unbillig, wenn Widmer nicht auch, wie alle übrigen Teilnehmer, die Strafe verbüssen müsste. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, am Urteil zu rütteln; eine Ueberprüfung desselben wäre Sache der Appellationsinstanz gewesen. Auch im übrigen liegen triftige Gründe für eine Begnadigung nicht vor. Der Regierungsrat schliesst sich daher den Anträgen der Bezirks- und Gemeindebehörden an und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

13. **Vogel,** August, von Lungern, Obwalden, geboren 1854, Schreiner in Hirsi zu Meiringen, wurde am 23. März 1904 von der Polizeikammer wegen Verbotsübertretung polizeilich zu 12 Fr. Busse, zu einer Entschädigung von 20 Fr. an die Zivilpartei und zu 46 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Im Sommer 1901 erstellten 4 verschiedene Parteien im Hirsi bei Meiringen, da wo früher die Hirsbrücke über die Aare führte, einen Fussgängersteig, welchen sie im gleichen Sommer gegen jede Besitzesstörung richterlich verbieten liessen. Trotz dieses Verbotes wurde nun der Steig auch von dem eingangs genannten Vogel begangen, worauf denn von der einen der 4 Parteien Anzeige eingereicht wurde. Vor Gericht machte Vogel geltend, der Steig sei ihm von 2 Parteien erlaubt worden, zudem sei er mitberechtigt daran. Diese Einwände vermochten ihn jedoch nicht gegen eine Verurteilung zu schützen, da, wie das Gericht ausführt, jeder der Miteigentümer aus dem Verbot selbständig zu klagen berechtigt sei und sodann, weil Vogel es unterlassen habe, gegen dasselbe Rechtsvorschlag zu erheben, womit das Verbot ihm gegenüber auf jeden Fall rechtskräftig geworden sei, unbeschadet natürlich seines Rechtes, seine petitorischen Ansprüche zu wahren.

Im vorliegenden Bussnachlassgesuch führt nun Vogel aus, dass er infolge äusserst misslicher Familien- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sei, die Busse zu bezahlen; er besitze 7 Kinder und seine Frau sei seit mehr als 2 Jahren krank und bettlägerig. Er bringt ein Armutszeugnis zu den Akten. Der Gemeinderat und speziell der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch bestens. Vogel ist gut beleumdet. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Empfehlungen an; es ist ihm dies um so eher möglich, als aus den Akten hervorzugehen scheint, dass Vogel mehr aus Unkenntnis als aus bösem Willen gehandelt hat.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

14. **Krebs,** Gottfried, geboren 1876, von Wattenwil, Bäcker in Walliswil-Wangen, und **Freudiger,** Jakob, geboren 1883, von Niederbipp, Bäckerlehrling in Thunstetten, wurden am 18. Februar 1905 vom korrektionellen Gericht von Wangen wegen Holzdiebstahls zu je 2 Monaten Korrektionshaus umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu 57 Fr. Zivilentschädigung und 42 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Den 27. Januar 1905 befand sich Jakob Freudiger anlässlich eines Besuches in Walliswil bei Bäcker Krebs. Letzterer beklagte sich, er bekomme kein dürres Holz zu kaufen. Hierauf bemerkte Freudiger, er wisse irgendwo zwei dürre Tannen, die man holen könnte. Man wurde denn auch einig, dieselben in der folgenden Nacht zu freveln. Zu den beiden dürren Tannen gesellte sich übrigens dann noch eine grüne Dähle. Freudiger behändigte die erstern und Krebs die letztere. Das Holz stand im Gemsbergwald der Burger- und Rechtssamegemeinde Wangen und wurde von dieser auf 57 Fr. gewertet. Der dortige Waldhüter bemerkte den Frevel bereits andern Tages und geriet auch sofort der Täterschaft auf die Spur. Beide Angeschuldigten legten ohne weiteres ein Geständnis ab. Beide sind nicht vorbestraft und genossen einen guten Leumund.

Beide Verurteilte wenden sich nun mit Gesuchen an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem sie auf ihren bisherigen untadelhaften Lebenswandel verweisen und nun ihre unbedachte Handlung bereuen. Die Staatskosten haben sie bezahlt. Die Gesuche werden von den Gemeinde- und Bezirksbehörden empfohlen. Das Gericht nahm bereits im Urteilstermin eine Erklärung zu Protokoll, wonach es sich anheischig machte, ein stattfindendes Begnadigungsgesuch dahin zu befürworten, dass den Gesuchstellern die Hälfte der Strafe zu erlassen sei. Mit Rücksicht

auf diese Empfehlungen und das Vorleben der beiden Petenten glaubt der Regierungsrat, es lasse sich rechtfertigen, die Strafe auf je 15 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf je 15 Tage Gefängnis.

---

15. **Müller,** Albert, geboren 1872, von Trub, Monteurgehülfe, und **Müller,** Marianna, geb. Müller, geboren 1867, beide in Bern, wurden am 21. Januar 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz korrektionell zu je 14 Tagen Gefangenschaft, polizeilich zu je 100 Fr. Geldbusse und solidarisch zu 50 Fr. Patentnachgebühr, sowie zu 254 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Müller führten im Frühjahr 1903 im Hause Nr. 40 an der Metzgergasse ein Bordell. Der Tatbestand konnte durch eine Haussuchung, sowie verschiedene Zeugen hergestellt werden. Beide Angeschuldigten bestritten zwar, sich der gewerbsmässigen Begünstigung der Unzucht schuldig gemacht zu haben, wurden jedoch dessenungeachtet von beiden Instanzen übereinstimmend verurteilt. Albert Müller ist wegen Unterschlagung, Marianna Müller wegen gewerbsmässiger Unzucht und Gehülfenschaft bei Unterschlagung mit Gefangenschaft vorbestraft. Beide genossen in Bern keinen guten Leumund.

Sie wenden sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe. In der Begründung wird das Urteil angefochten und als auf ungesetzlicher Grundlage beruhend bezeichnet; die Strafe sei auf jeden Fall zu hart. Andere Begnadigungsgründe können dagegen nicht geltend gemacht werden. Der Regierungsrat sieht sich durch nichts veranlasst, in die Begründetheit des Urteils Zweifel zu setzen. Ebenso erscheint die Strafe keineswegs als zu hoch bemessen. Dazu kommt, dass sowohl die Gemeindebehörden wie auch der Regierungsstatthalter das Gesuch zur Abweisung empfehlen. Mit Rücksicht auf das Angeführte und das Vorleben der Gesuchsteller beantragt der Regierungsrat deren Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

16. **Küenzi,** Friedrich, geboren 1847, von Bolligen, Zeugschmied, und **Küenzi** geb. Stauffer, Margaritha, geboren 1850, beide in Bern wohnhaft, wurden am 23. April 1904 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu je 4 Monaten Korrektionshaus, polizeilich zu je 200 Fr. Geldbusse und zu 139 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Friedrich Küenzi ist seit 1898 Eigentümer des Hauses Bibliothekgässchen Nr. 3 in Bern. Speziell in den Jahren 1902 und 1903 wurde in diesem Hause ein Bordell betrieben. Bordellhalterinnen waren eine gewisse Maria Gonseth und sodann Luise Burgdorfer. Beide bezahlten den Eheleuten Küenzi einen hohen Mietzins. Den finanziellen Verkehr mit ihnen besorgte gewöhnlich die Ehefrau Küenzi. Immerhin war auch der Ehemann bestens auf dem laufenden, was in seinem Hause für ein Gewerbe betrieben wurde. Er hatte seinen Beruf als Zeugschmied eingestellt und lebte grösstenteils aus dem Ertrag seines Hauses. Beide Angeschuldigten bestritten natürlich den Tatbestand hartnäckig; das Beweismaterial war jedoch schlüssig. Beide sind des gleichen Deliktes wegen vorbestraft und genossen keinen guten Leumund.

Heute wenden sie sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe. Die Petenten stellen neuerdings ihre Schuld in Abrede und suchen das Urteil als ein in allen Punkten irriges hinzustellen. Im weitern wird ausgeführt, der Ehemann Küenzi leide an einer in der Entwicklung begriffenen Geisteskrankheit, welche sich durch eine Haftstrafe nur verschlimmern könnte. Auf jeden Fall aber sei das Urteil zu hart. Die Schuldfrage ist anlässlich der Gerichtsverhandlungen zur Genüge erörtert worden und der Regierungsrat sieht keinen Anlass, um dieselbe wieder aufzunehmen. Das gleiche kann von der Strafausmessung gesagt werden. Jedenfalls kann die Strafe mit Rücksicht auf die Vorstrafen der Eheleute Küenzi keineswegs als zu hoch bezeichnet werden. Auch die bei den Akten liegenden Arztzeugnisse entsprechen den Ausführungen des Gesuches nicht. Genannte Arztzeugnisse, die übrigens vom Mai 1904 datieren, konstatieren bei Friedrich Küenzi keinerlei Anzeichen von Geistesstörung, sondern stellen unter anderm bloss einen solchen Grad von Geistesschwäche bei demselben fest, der es rechtfertigen würde, ihn zu bevormunden. Dem ist nun aber gegenüber zu halten, dass Küenzi seither seinen Beruf als Zeugschmied wiederum ausübt und wie aus einer Publikation vom Februar 1905 hervorgeht, beabsichtigt, seine Schmiede zu erweitern. Die Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter sprechen sich denn auch entschieden für die Abweisung des Gesuches aus. Auch der Regierungsrat hält dafür, dass keine triftigen Begnadigungsgründe vorliegen und beantragt daher, die Gesuchsteller seien abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

17. **Bühler,** Josef, geboren 1873, Wirt zum Tübeli, Metzgergasse Nr. 50 in Bern, wurde am 8. Dezember 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrumente zu 1 Tag Gefängnis und zu 30 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 27. November 1904 abends verfügte sich der Italiener Airoldi in die Wirtschaft des obgenannten Bühler, woselbst er Wein konsumierte. Im Verlaufe des Abends nahm er das zweijährige Mädchen des Wirtes auf den Arm, ging mit demselben in ein benachbartes Spezereigeschäft, um demselben Bonbons zu kaufen. Er befand sich dabei in etwas angetrunkenem Zustande. Die Ladeninhaberin, die dies bemerkte, stellte das Kind ab und hiess es nach Hause gehen. In die Wirtschaft zurückgekehrt, gab sich der Italiener von neuem mit dem Kinde ab. Der Wirt, dem die

Sache verdächtig vorzukommen schien, forderte nun den Italiener auf, das Kind in Ruhe zu lassen. In der Folge entspann sich zwischen beiden ein Wortwechsel. Der Italiener weigerte sich, die Wirtschaft zu verlassen; er skandalierte und ergriff plötzlich einen Zündhölzchenstein, ging auf den Wirt zu und machte Miene, zuzuschlagen. Dieser entriss ihm den Stein und versetzte ihm nun seinerseits einen Streich damit auf den Kopf, der eine nicht unerhebliche Wunde zurückliess. Airoldi blieb infolge der erlittenen Verletzung und der beträchtlichen Blutverluste 8—10 Tage total arbeitsunfähig. Der Richter nahm an, Bühler habe sein Notwehrrecht überschritten, nachdem er Airoldi den Stein entrissen hatte, sei kein Anlass zu agressivem Vorgehen vorhanden gewesen. Bühler ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Heute wendet sich nun Bühler mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Er verweist auf sein Vorleben und führt im weitern aus, dass er erst auf die intensive Provokation des Italieners sich zu jenem Hiebe habe hinreissen lassen. Die Hauptschuld an dem Vorfalle treffe auf jeden Fall den Airoldi selbst. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Gestützt hierauf und in Würdigung aller Umstände beantragt der Regierungsrat, die Gefängnisstrafe sei dem Gesuchsteller zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

18. **Haldimann,** Johann, geboren 1885, Monteur, von Eggiwil, in Courroux, wurde am 25. Februar 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen fahrlässiger Tötung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 2000 Fr. Entschädigung und 220 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 258 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am 20. Oktober 1902 gegen 8 Uhr morgens waren in den von Roll'schen Eisenwerken in Choindez eine Anzahl Arbeiter damit beschäftigt, flüssiges Metall in Formen zu giessen. Jeder dieser Arbeiter hatte hierbei ganz bestimmte, ihm zugeteilte Funktionen zu verrichten. Das flüssiggemachte Metall wurde in einem Giesskessel vermittelst eines auf Schienen laufenden Rollwagens bis vor die Formen gebracht, deren Mündungen sich ungefähr in der gleichen Höhe mit dem obern Rande des Giesskessels befanden und durch welche das Metall in ein unteres Etage gelangte. Spezielle Aufgabe zweier Arbeiter war es nun, den Giesskessel vermittelst eines elektrohydraulischen Hebekrahns aus dem Rollwagen heraus über genannte Formen zu bringen und zum Giessen fertig zu machen und zwar hatte zunächst der eine Arbeiter den Krahn, beziehungsweise dessen Klammern durch Drehung einer Kurbel in vertikaler Richtung in gleiche Höhe mit dem ihr entsprechenden, am Giesskessel angebrachten Griffe zu bringen, sodann war es Aufgabe des zweiten Arbeiters, im vorliegenden Falle des Haldimann, durch Ziehen einer Kette den auf einer Rollbrücke laufenden Krahn und damit dessen Klammer in horizontaler Richtung seitwärts zu bewegen und die Klammer direkt an den Henkel des Giesskessels zu bringen, wo sie durch einen drittten Arbeiter in Stellung zu bringen war. Sobald dies denn geschehen war, konnte der Giesskessel gehoben und in beliebiger Weise über die Mündungen der Formen gebracht und seines Inhaltes entleert werden. Anstatt, dass nun Haldimann, der sich bereits auf seinem Posten etwa 5 m. von dem fraglichen Rollwagen entfernt befand, von wo aus er sowohl die Bewegungen des Krahns wie den Rollwagen und Giesskessel genau beobachten konnte, zuwartete, bis der erste Arbeiter den Krahn, beziehungsweise dessen an Eisenkabeln befestigte Klammer in vertikaler Richtung gehoben hatte, zog er in ungestümer, total vorschrifts- und gebrauchswidriger Weise an seiner Kette, wodurch die Klammer, die sich zu Beginn des Manövers seitwärts des Rollwagens nahe am Boden befand, an den Rollwagen herangebracht wurde und sich bei der nun erst erfolgenden Aufwärtsbewegung durch den ersten Arbeiter in einer Querstange des Rollwagens verfing und denselben samt dem Giesskessel einseitig emporhob und zum Ausleeren brachte, wobei das flüssige Metall sich zwischen den Mündungen der Formen hinab in das untere Etage ergoss und einen dort noch an den Formen beschäftigten Arbeiter erreichte und in fürchterlicher Weise verbrannte, so dass er kurze Zeit nachher verschied. Das Verhalten Haldimanns erschien um so schuldhafter, als er wie die übrigen Arbeiter mit den oben dargestellten Operationen durchaus vertraut war und er gerade derjenige war, der die Bewegungen des Krahns vermöge seines Standortes am besten beobachten konnte. Das Unbegreifliche des Unfalles wurde erst durch seine Erklärung, er habe, währenddem er an den Ketten des hydraulischen Krahns manipulierte, dem Rollwagen den Rücken gekehrt, so dass er die Wirkung desselben gar nicht mehr beobachten konnte, etwas verständlicher. Diese Erklärung war jedoch keineswegs geeignet, das Fahrlässige der Handlungsweise des Haldimann zu mildern. Er versuchte zwar, einen Teil der Schuld auf den andern am Krahn funktionierenden Arbeiter abzuladen, was ihm jedoch nicht gelang, da dieser einmal seine Obliegenheiten nicht überschritten hatte und sodann nicht in der Lage war, die Bewegungen des Krahns überhaupt zu beobachten, weil sich zwischen ihm und dem Rollwagen die Mündungen der Formen befanden. Durch den Tod des Verunglückten verlor eine betagte Mutter ihren Beistand. Haldimann ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund.

Bereits im Februar 1905 wandte er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, das jedoch abgewiesen wurde. Der Regierungsrat motivierte damals seinen Abweisungsantrag damit, dass das Gericht die Verhältnisse nach allen Beziehungen geprüft habe und unbedenklich dazu gekommen sei, die Schuldfrage zu bejahen. Es habe ausserdem die äusserste Milde walten lassen, trotzdem die Fahrlässigkeit Haldimanns angesichts der grossen Gefährlichkeit des Betriebes nicht eine leichte zu nennen sei. Es rechtfertige sich mit Rücksicht auf die ungemein schweren Folgen der letztern nicht, weiter zu gehen. Heute erneuert nun die Mutter des Haldimann das Gesuch. Sie verweist auf ihre grosse Familienlast. Ihr Sohn sei ihr eine Stütze. Im übrigen sind ihre Ausführungen unkontrollierbar, zum Teil aktenwidrig. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, auf seinen frühern Antrag zurückzukommen, da sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben; gegenteils treffen die Ab-

weisungsgründe auch heute zu. Er beantragt daher, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

19. **Schenk,** Julius, geboren 1878, von Signau, wurde am 30. Juli 1894 von den Assisen des zweiten Bezirkes wegen Raubes, Diebstahls und Unterschlagung zu 20 Jahren Zuchthaus und 435 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Schenk wurde im Jahre 1891 wegen Diebstahls in die Rettungsanstalt Erlach verbracht; am 19. März 1894 entwich er daselbst unter Mitnahme verschiedener Effekten seiner Mitzöglinge. In Herrenschwand trat er bei einem Landwirt in Dienst und blieb daselbst bis zum 15. April 1894. An diesem Tage wandte er sich nach Bern in der Absicht, sich von dort aus nach dem Emmenthal zu begeben. Auf dem Wege nach Ostermundigen traf er einen Korber, den er nach dem Wege fragte, worauf ihm dieser antwortete, er wolle ihn bis Stettlen begleiten, dort könne er ihm dann den Weg zeigen. In Ostermundigen bezahlte der Korber in einer Wirtschaft Schnaps und Brot. Sodann machten sich die beiden auf die Weiterreise. Zwischen Ostermundigen und Stettlen äusserte sich der Korber, er sei müde, sie wollten etwas abseits der Landstrasse gehen und ausruhen. Er führte Schenk in das sogenannte Steingrübli. Dort gerieten sie nach den Aussagen Schenks in Streit, da ihn der Korber gehänselt habe. Im Verlaufe desselben habe er ihm einen Stein an den Kopf geworfen. Hierauf sei dieser zusammengestürzt und nun habe er ihm mit einem schweren Sandstein noch einige Hiebe auf den Kopf versetzt, bis er sich nicht mehr gerührt habe. Hierauf beraubte er ihn seines Geldes im Betrage von zirka 140 Fr. und seiner Uhr samt Kette und begab sich damit nach Zäziwil, wo er ein Billet nach Bern löste und dorthin fuhr. Nachdem er sich daselbst einige Stunden auf der Schützenmatte umhergetrieben, fuhr er nach Neuenstadt weiter mit der Absicht, sich wieder nach Erlach zurückzubegeben. Hier wurde er verhaftet. Der Korber war gleichen Tages bewusstlos aufgefunden worden. Er wurde sofort ins Inselspital verbracht und erlag dort nach einigen Tagen den erlittenen Verletzungen. Schenk, der eine äusserst mangelhafte Jugenderziehung genossen hatte, besass einen äusserst schlechten Leumund. Sein Betragen in der Anstalt Erlach war ein ganz schlechtes. Das Verbrechen war ihm bereits zur Gewohnheit geworden. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes seiner Strafe, von der er am 30. Juli 1904 die Hälfte abgesessen hat. Er verweist auf seine grosse Jugend zur Zeit der Tat und auf seine schlechte Jugenderziehung und die höchst ungünstigen Verhältnisse, unter denen er aufwuchs. Er stamme aus einer Trinkerfamilie. Nach dem Tode seiner Eltern wurde er verdingt; bereits in ganz jungen Jahren sei er dabei dem gewohnheitsmässigen Diebstahl verfallen, nur um jeweilen seinen Hunger zu stillen. Heute ist er nun willens, ein neues Leben zu beginnen und sucht um Berücksichtigung obiger Umstände bei der Behandlung seines Gesuches nach. In der Strafanstalt hat sich Schenk nicht zum Besten aufgeführt. Er sei ein unruhiges Element und habe oft bestraft werden müssen. Noch heute lasse sein Betragen zu wünschen übrig. Der Regierungsrat hält dafür, dass das Gesuch Schenks im heutigen Zeitpunkte auf jeden Fall ein verfrühtes ist. Sein Betragen ist zudem noch keineswegs derart, dass er der menschlichen Gesellschaft ohne Gefahr wieder zurückgegeben werden dürfte. Es wird daher Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

20. **Depping,** Emil, geboren 1867, Maler, von Mauraz, in Bern, wurde am 29. Januar, 8. März, 24. Mai und 7. Juni 1904 vom Polizeirichter von Bern im ersten Falle wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer zu 1 Tag Gefangenschaft und 6 Monaten Wirtshausverbot, in den 3 übrigen Fällen wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4, 6 und 8 Tagen Gefangenschaft und überdies am 12. Januar 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und zu den Staatskosten verurteilt. Dem letztgenannten Fall liegt folgender Tatbestand zu Grunde. Im März 1904 bezog Depping von einer Zürcher Firma einen Regulator und eine Herrenuhr zusammen zum Preise von 71 Fr. Hieran bezahlte er 5 Fr. sogleich ab; das übrige sollte in Raten bezahlt werden; bis zur vollständigen Tilgung der Kaufpreisschuld behielt sich die Zürcher Firma das Eigentumsrecht an den gelieferten Gegenständen vor. Dessenungeachtet versetzte Depping, der sich finanziell in der Klemme befand, bereits im April beide Sachen und veräusserte im Juni auch die Pfandscheine. Hierauf erhob nun die Lieferantin, die inzwischen von Depping nichts erhielt, im Dezember Strafklage wegen Unterschlagung. Depping, der bereits mehrere kleinere Vorstrafen meist wegen Wirtshausverbotsübertretung erlitten hat, war früher stark dem Trunke ergeben, wodurch er mit seiner Familie in finanzielle Misere und auf Abwege geriet. Im Juni 1904 konnte er sich entschliessen, eine Kur in der Heilstätte Nüchtern anzutreten, die er denn auch bis zum 1. März 1905 durchgeführt hat. In diesem Zeitpunkte konnte er, mit dem besten Zeugnisse der Anstaltsverwaltung versehen, entlassen werden. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch führt er nun aus, dass es keinen rechten Sinn hätte, wenn er nun nach einer mehr als 9-monatlichen freiwilligen Internierung, die Gefangenschaftsstrafe von 49 Tagen noch abbüssen sollte, um so weniger als er nun von seiner Trunksucht definitiv geheilt sei und fest entschlossen, sich in Zukunft nichts mehr zu Schulden kommen zu lassen. Das Gesuch wird sowohl von der städtischen Polizeidirektion als auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann sich diesen Empfehlungen anschliessen mit Rücksicht auf das Zeugnis der Anstalt Nüchtern und von der Hoffnung ausgehend, dass die Kur daselbst auf Depping nun doch einen dauernden Einfluss haben werde. Er beantragt, dem Gesuchsteller

seien die genannten Gefängnisstrafen gänzlich zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

21. **Gruner,** Gottfried, geboren 1873, Schmied, von und in Walliswil-Bipp, **Reinmann,** Gottfried, geboren 1878, Maurer ebenda, **Günther,** Hans, geboren 1887, Landarbeiter ebenda, wurden am 18. Februar 1905 vom korrektionellen Gericht von Wangen wegen Betruges, letzterer wegen Gehülfenschaft beim Betruge zu je 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und je 72 Fr. 30 Staatskosten, letzterer zu 15 Tagen Gefängnis und 24 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 2. Oktober 1904 hielt die Schützengesellschaft Walliswil-Bipp ihren Ausschiesset ab. Gottfried Reinmann funktionierte dabei als Zeiger. Gruner als Mitglied der Gesellschaft führte mit noch einem andern die Aufsicht über die Zeiger. Günther schliesslich war dem Zeiger Reinmann von 3 Uhr nachmittags an aushülfsweise als Kleiber beigegeben. Um jene Zeit begab sich Gruner zu den Zeigern, da von den Schützen geklagt wurde, es werde nicht genau gezeigt. Gruner, der bereits geschossen, jedoch nur geringe Resultate erzielt hatte, gab Reinmann hievon Kenntnis. Letzterer forderte ihn auf, noch einmal zu probieren. Im Verlaufe ihres Gespräches kamen die beiden überein, dass Gruner im Schaf- und im Ehrenstich nochmals schiessen und Reinmann dann auf gegebene Zeichen hin hohe Resultate zeigen sollte. Als Erkennungszeichen wurde folgendes verabredet. Gruner sollte zunächst einen Schuss vor die Scheibe in den Boden tun; sodann hierüber laut fluchen und schimpfen. Sodann sollte er nach den folgenden Schüssen den Rock ausziehen und in die beim Standorte der Schützen vorbeiführende Strasse hinausstehen. Der Plan wurde auch ausgeführt. Hiebei liess sich nun Günther, der bei der Abrede nicht beteiligt war, von Reinmann anweisen, Schüsse zu verkleben, die gar nicht eingeschlagen hatten. Zugestandenermassen merkte ersterer nun zwar, um was es sich handelte, nahm aber keinen Anstand, seine Rolle bis zum Schlusse durchzuführen. Gruner wurde in der Folge im Schafstich Erster und im Ehrenstich Achter und nahm das erste Schaf im Wert von 30 Fr. und eine Gabe unter diesem Werte. Die Schützen waren allgemein über diese Resultate erstaunt, da Gruner sonst bloss ein mittelmässiger Schütze war; man fasste Verdacht und am Abend wurden die Scheiben untersucht, worauf denn der Betrug an den Tag kam. Alle drei Beteiligten legten ein Geständnis ab. Sämtliche sind gut beleumdet und einzig Gruner wegen Bettels mit zwei Tagen Gefängnis vorbestraft.

Alle drei wenden sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Günther macht seine grosse Jugend und Unerfahrenheit zur Zeit der Tat, sowie den geringen Anteil, den er am Vergehen genommen habe, geltend. Er verweist darauf, dass das Amtsgericht von Wangen im Urteil selbst seiner Begnadigung das Wort rede. Sämtliche Staatskosten sind vom Vater Günthers bezahlt worden. Sein Gesuch wird sowohl vom Gemeinderat wie auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Auch der Regierungsrat hält dafür, es lasse sich rechtfertigen, demselben zu entsprechen. Nicht derselben Ansicht ist er bezüglich der beiden andern Gesuchsteller. Entgegen ihren Ausführungen ist der begangene Betrug als ein ziemlich raffinierter zu bezeichnen. Ihre Vertrauensstellung gegenüber der Schützengesellschaft und den Schützen missbrauchten sie in arger Weise. Zudem sind sie mit dem Minimum der angedrohten Strafe belegt worden. Triftige Begnadigungsgründe liegen keine vor. Der Regierungsrat beantragt, sie seien abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe gegenüber Günther, Abweisung Gruners und Reinmanns.

---

22. **Schär,** Ferdinand, geboren 1872, von Dürrenroth, in Bern, wurde am 27. August 1904 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 100 Fr. Busse und am 29. September 1904 des gleichen Deliktes wegen zu 80 Fr. Busse und den Staatskosten im Betrag von zusammen 34 Fr. 20, sowie zu 20 Fr. und 15 Fr. Patentnachgebühr verurteilt. Schär hausierte im April und Juni mit verschiedenen Gegenständen in den Wirtschaften der Stadt Bern herum, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Den Tatbestand gab er jeweilen ohne weiteres zu. Er ist des gleichen Deliktes und wegen Betruges, Unterschlagung, Misshandlung, Verleumdung, Wirtshausverbotübertretung vielfach vorbestraft und geniesst als arbeitsscheuer Mensch einen schlechten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch findet er die Strafen zu hoch. Er sei wegen eines Herzklappenfehlers und wegen Astma arbeitsunfähig. Er unterlässt es jedoch, hierüber irgendwelche ärztliche Bescheinigung zu den Akten zu bringen. Anderweitige Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Der Regierungsrat schliesst sich daher den Anträgen der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters an und empfiehlt das Gesuch zur Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

23. **Steiner,** Johann Ulrich, geboren 1868, von Lotzwil, Reisender, Stalden Nr. 9 in Bern, wurde am 6. März 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu 25 Fr. 40 Staatskosten und 112 Fr. 20 Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Steiner bereiste seit mehreren Wintern für eine dortige Buchhandlung den Stadtbezirk Bern. Am 3. Januar 1905 anerbot er sich neuerdings als solcher und wurde in der Tat angenommen; er erhielt einen geringen Vorschuss in Geld und eine Reisemappe mit dem nötigen Inhalte ausgeliefert. Vertragsgemäss sollte er von den erfolgten Bestellungen eine gewisse Provision beziehen. Er besorgte bisweilen auch die Inkassi der Firma in der Stadt. So schul-

dete er der fraglichen Firma im genannten Zeitpunkte noch von früher her 112 Fr. 20, die er einkassiert, aber nicht abgeliefert, sondern für sich verwendet hatte. Anstatt nun die Geschäfte der Firma mit vermehrtem Eifer zu betreiben, vernachlässigte er sie ganz und ging anderweitig dem Verdienste nach, so dass sich die Buchhandlung nach 3 Wochen veranlasst sah, die Mappe zurückzuverlangen. Sie erhob nun auch wegen jener Beträge Strafanzeige auf Unterschlagung. Steiner behauptete nun zwar, er habe der Firma jeweilen von den Inkassi Kenntnis gegeben; überdies habe er an dieselbe noch Gegenforderungen für Provisionen zu stellen. Für beide Umstände erbrachte er jedoch den Beweis nicht. Steiner geniesst sonst keinen üblen Leumund. Im Anschlusse an das Urteil stellt das Gericht von sich aus das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte dem Verurteilten die Strafe erlassen werden. Es beruft sich dabei auf den Leumund Steiners. Derselbe besitze eine schwere Familie; das älteste der 8 Kinder habe kaum das schulpflichtige Alter überschritten. Das Verhalten Steiners erscheine als einigermassen entschuldbar. Letzterer sei bestrebt, seine Familie selbst durchzubringen und scheine daher keinen schlechten Charakter zu besitzen. Der Regierungsrat ist in der Lage, sich den Ausführungen des Gerichtes anzuschliessen, um so eher als die Unterschlagung in ihrer Begehungsart nicht von gravierender Natur ist. Er beantragt daher, dem Gesuche des korrektionellen Gerichts von Bern sei zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

24. Karl Konrad **Eggenweiler,** geboren 1869, Karrer, von Niedernau, Württemberg, Gerberngasse 16 in Bern, wurde am 10. Oktober 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Konkubinates korrektionell zu 8 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit der Konkubine Marie Blaser zu 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Eggenweiler lebt seit längerer Zeit mit der genannten Marie Blaser zusammen in sogenannter wilder Ehe. Aus dem Verhältnisse sind bereits drei Kinder entsprungen, von denen das älteste 8 Jahre alt ist. Bereits im Jahre 1899 des gleichen Deliktes wegen bestraft, setzten sie ihr Verhältnis dessenungeachtet fort. Sie machten zwar wiederholt den Versuch, die Ehe in gesetzlicher Form abzuschliessen; da jedoch Eggenweiler in Württemberg seine Militärpflicht nicht erfüllt und in der Folge das deutsche Staatsbürgerrecht verloren hat, ist er nicht in der Lage, die nötigen Legitimationspapiere zur Stelle zu schaffen; sich in der Schweiz naturalisieren zu lassen, besitzt er nicht die nötigen Mittel, abgesehen von seinen mehrfachen Vorstrafen. Dem Eheabschlusse stehen daher unüberwindliche Hindernisse entgegen. Eggenweiler ist wegen Konkubinat, Aufruhr und Unterschlagung vorbestraft. Seit 3 bis 4 Jahren hat er jedoch zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben. Seinen Pflichten gegenüber den unehelichen Kindern und deren Mutter kommt er nach. Er stellt nun unter Berufung auf diese Tatsachen ein Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er im weitern auf die Ungleichheit hinweist, welche in den verschiedenen Rechten hinsichtlich des Konkubinates herrscht. Der Grosse Rat hatte in der letzten Session bereits das Gesuch der Marie Blaser um Erlass der Strafe zu behandeln und hat der letztern die Strafe auch wirklich geschenkt. Die Verhältnisse bezüglich Eggenweilers sind aber nicht dieselben, indem das Vorleben desselben mehr dunkle Punkte aufweist. Der Regierungsrat stellt daher den Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

25. **Baumann,** Gottfried, geboren 1859, von Elay, Metzgermeister und Viehhändler in Erlach, wurde am 1. November 1904 vom Polizeirichter von Erlach wegen Widerhandlung gegen das dortige Gemeindepolizeireglement zu 1 Tag Gefangenschaft und zu 17 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Entgegen den Bestimmungen des genannten Reglementes sprengte Baumann am 16. September 1904 mit seinem Fuhrwerke in Erlach an einer Strassenecke, woselbst durch eine bezügliche Tafel Schrittfahren geboten war. Der Gemeinderat von Erlach eröffnete ihm hierauf eine Busse von 2 Fr., der er sich jedoch nicht unterzog, indem er glaubte, es fehle an den nötigen Zeugen. Baumann war jedoch von mehreren Zeugen von der Wirtschaft zur «Matte» in Erlach aus beobachtet worden, der Schuldbeweis konnte somit erbracht werden. Baumann ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Die relativ scharfe Strafe, die Strafdrohung des fraglichen Reglementes bewegt sich nämlich in einem Rahmen von 1—20 Fr. Busse oder 1—5 Tage Gefangenschaft, begründet der Richter nicht sowohl mit der objektiven Schwere des Deliktes, als hauptsächlich mit dem Verhalten Baumanns nach Begehung desselben. Obschon er sich seiner Schuld klar bewusst gewesen sei, habe er in mutwilliger Weise das gerichtliche Verfahren heraufbeschworen. Er habe sogar die Zeugen zum Eide angehalten, ein Verlangen, das mit Rücksicht auf die Umstände als frivol zu bezeichnen sei. Baumann sei überhaupt als prozediersüchtig und rücksichtslos bekannt. Eine blosse Geldbusse würde denselben nicht bessern. Dem hält Baumann im vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Strafnachlassgesuch gegenüber, dass tatsächliche Erschwerungsgründe nicht vorhanden gewesen seien, er habe sich nicht etwa im Rückfall befunden, Schaden sei nicht der geringste angerichtet worden, er habe sich sehr wohl veranlasst fühlen können, die Zeugen zum Eide anzuhalten, da die Anzeige unzweifelhaft von den letzteren ausgegangen sei als Racheakt gegenüber ihm, gegen den sie wegen eines tatsächlich nur vermeintlichen Grundes geschäftlicher Natur mit tiefem Hass erfüllt seien; dass er hie und da die Hülfe des Richters in Anspruch nehmen müsse, bringe sein Geschäft notgedrungen mit sich. Im übrigen beruft er sich auf seine bisherige Unbescholtenheit. Der Gemeinderat von Erlach bescheinigt, dass Baumann ein fleissiger, solider und geachteter Bürger sei. Das Gesuch empfiehlt er angelegentlichst zur Entsprechung; im übrigen spricht er sich über dessen Begründung sowie über die Motive des Urteils absichtlich nicht aus. Von einem gänzlichen Erlass der Strafe kann,

angesichts des Umstandes, dass Baumann sich wirklich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, nicht die Rede sein. Dagegen erscheint die ausgesprochene Gefängnisstrafe einem nicht vorbestraften, in den vollen bürgerlichen Ehren stehenden Manne gegenüber im Vergleich zu der Geringfügigkeit des Deliktes doch als zu hart. Der Regierungsrat beantragt daher, dieselbe sei in 10 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 10 Fr. Busse.

---

26. **Hofer,** Friedrich, geboren 1870, Bürstenmacher, in Bern, wurde am 10. Oktober 1903 von der Polizeikammer wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrumente, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu 152 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und zu 333 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 10. auf den 11. Januar 1903, gegen $1^1/_2$ Uhr morgens, geriet Hofer mit einem gewissen Jaggi an der Badgasse in einen Wortwechsel, der schliesslich in Tätlichkeiten ausartete. Hiebei versetzte nun Hofer dem letzteren einen Messerstich in die Brust. Er bestritt zwar dies hartnäckig und behauptete dagegen, Jaggi habe sich den Stich selbst zugefügt, um ihm nachher Geld erpressen zu können. Den Streithandel selbst konnte er nicht in Abrede stellen. Direkte Augenzeugen für den Stich waren nicht vorhanden; Jaggi selbst hatte im ersten Momente den Stich nicht bemerkt und wurde erst durch das fliessende Blut darauf aufmerksam. Nach der Aktenlage erscheint es als ganz ausgeschlossen, dass jemand anders als Hofer der Täter war. Hofer ist wegen Wirtshausverbotsübertretung mehrmals vorbestraft und genoss keinen tadellosen Leumund.

Bereits im September 1904 stellte Hofer an den Grossen Rat ein Begnadigungsgesuch, wurde aber damit abgewiesen. Heute erneuert er dasselbe, indem er ausführt, der frühere Abweisungsantrag des Regierungsrates basiere auf einer falschen Voraussetzung, indem es in den Motiven heisse, Hofer sei wegen Diebstahls vorbestraft, währenddem dies tatsächlich nicht der Fall sei. Es sei hierin Hofer ein Unrecht geschehen. Wenn nun auch der Regierungsrat seinerzeit seinen Abweisungsbeschluss keineswegs in erster Linie auf die Vorstrafen, sondern auf das hartnäckige Leugnen, das Hofer übrigens auch heute fortsetzt, stellte, ist es doch richtig, dass letzterer wegen Diebstahls nicht vorbestraft ist. Das Strafregister ist in dieser Beziehung seither bereinigt worden, da eine Verwechslung festgestellt werden konnte. Damit ist aber die Sachlage zugunsten Hofers nicht wesentlich verändert. Wenn der Regierungsrat heute trotzdem den Antrag auf Erlass eines Teiles der Strafe stellt, so geschieht dies mit Rücksicht darauf, dass sich heute sowohl die Gemeindebehörden als auch der Regierungsstatthalter in diesem Sinne aussprechen, und sodann mit Rücksicht auf die grosse Familie Hofers, die ihres Ernährers dringend bedarf.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.

---

27. **Ulrich,** Gottlieb, geboren 1868, von Obermuhlern und Zimmerwald, Heizer und Monteur in Bern, wurde am 4. Februar 1905 von der Polizeikammer wegen Diebstahls zu 1 Jahr Korrektionshaus, 100 Fr. Zivilentschädigung und 327 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 12. November 1904 befand sich Ulrich morgens von halb 7—10 Uhr im Restaurant Alpenblick, wo er öfters verkehrte. Er konsumierte daselbst Drusen und Bier. Um $8^1/_2$ Uhr kam der Briefträger daher und brachte unter anderem einen chargierten Brief für einen Kavallerieaspiranten, der sich seine Geldsendungen regelmässig dorthin adressieren liess. Die Schwester des Wirtes nahm ihn in Empfang, quittierte und legte ihn sodann auf das Buffet. Bei diesem Anlass bemerkte der Officebursche, es werde wohl Geld darin sein. Ulrich, der während dieser Vorgänge beim Buffet stand, hörte die Bemerkung des Officeburschen. Um 10 Uhr entfernte sich Ulrich aus der Wirtschaft in einem Momente, wo sich vom Personal niemand im Lokal befand. Vorher hatte er seine Zeche zum Teil bezahlt; 2 Glas Bier blieb er mit 30 Cts. schuldig. Kurz nach seinem Fortgang wurde das Fehlen des Geldbriefes bemerkt. Die sofort avisierte Polizei durchsuchte einen neben Ulrich einzig im Lokal anwesenden Gast ohne Erfolg. Demnach musste Ulrich den Brief entwendet haben. Am 14. November wurde in seiner Wohnung eine Haussuchung vorgenommen, die resultatlos verlief. Es konnte jedoch ermittelt werden, dass Ulrich am selben Tage, an welchem der Diebstahl erfolgt war, ziemlich viel Geld verausgabte. So hatte er in einem Geschäft ein Paar neue Hosen zum Preise von zirka 9 Fr. gekauft, und zeigte bei diesem Anlass eine beträchtliche Summe Geldes, seiner Frau hatte er 10 Fr. in ihren Wochenplatz gebracht, währenddem er derselben sonst nie unaufgefordert Geld übergeben hatte und die er nie bei der Arbeit aufsuchte, sodann suchte er auch seine Mutter auf dem Markte auf und gab ihr 10 Fr., was derselben «kurios» vorkam, da sie sonst nur hatte aushelfen müssen. Ferner reiste Ulrich gleichen Tags nach Biel und wurde dort gesehen, wie er in einem Restaurant zu Nacht speiste und mit einem 5 Fr. Stück bezahlte. Inzwischen wurde auch festgestellt, dass sich in jenem Briefe tatsächlich eine 100 Fr. Note befunden hatte. Ulrich bestritt den Diebstahl, verwickelte sich aber in eine ganze Reihe von Widersprüchen; ein Nachweis der redlichen Herkunft des verausgabten Geldes misslang ihm; wenn zudem bedacht wurde, dass Ulrich seit einiger Zeit arbeitslos gewesen war, dass er ausgepfändet war und an jenem Tage, an welchem er für ihn so bedeutende Auslagen sich leisten konnte, in der Wirtschaft 30 Cts. für Bier schuldig blieb, so blieb kein Zweifel übrig, dass er der Täter war. Dazu kam noch, dass Ulrich wegen Diebstahl, Diebstahlsbegünstigung und Betrug in den Jahren 1903 und 1904 mehrfach vorbestraft war und keinen guten Leumund genoss.

Heute wendet er sich nun an den Grossen Rat um den Erlass eines Teiles seiner Strafe, indem er

seine Bestreitungen neuerdings vorbringt. Andere Begnadigungsgründe vermag er keine geltend zu machen. Sowohl die städtische Polizeidirektion als auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Abweisung. Es liegt denn in der Tat nichts vor, was einer Begnadigung rufen würde. Der Regierungsrat beantragt daher ebenfalls Abweisung des Gesuchstellers.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

28. **Kneubühler,** Johann, geboren 1848, von Frauenkappelen, gewesener Dienstmann, zuletzt wohnhaft Zwiebelngässchen Nr. 10 in Bern, wurde am 22. Juni 1904 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Anstiftung zur Abtreibung der Leibesfrucht zu 12 Monaten Zuchthaus und solidarisch mit seiner Tochter Maria Katharina Kneubühler zu 1246 Fr. 20 Staatskosten und am 22. September 1904 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht zu 2 Monaten Zuchthaus als Zusatzstrafe zu der obigen und solidarisch mit Frau Gottschall zu 320 Fr. Staatskosten verurteilt. Johann Kneubühler wohnte mit seiner Tochter zusammen im Hause Nr. 10 am Zwiebelngässchen. Im Frühjahr 1903 wurde die Tochter schwanger; von wem konnte nicht festgestellt werden; die gegen den Vater Kneubühler eingeleitete Untersuchung wegen Blutschande musste mangels genügender Schuldbeweise aufgehoben werden. Bereits im August oder anfangs September gleichen Jahres liess sich nun die Tochter Kneubühler ihre Leibesfrucht abtreiben. Zwar geschah dies auf Anstiftung ihres Vaters hin; letzterer war es auch, der eine Hebamme von Genf kommen liess, welche dann einige Tage im Hause verweilte und während dieser Zeit die notwendigen Manipulationen vornahm. Die Angeklagten bestritten natürlich hartnäckig jegliche Schuld, wurden jedoch auf Grund eines medizinischen Gutachtens und schlüssiger Zeugenaussagen von den Geschwornen schuldig erklärt, der Vater Kneubühler ohne Zuerkennung mildernder Umstände. Zu gleicher Zeit war vor Amtsgericht Bern gegen Kneubühler eine Untersuchung wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht hängig. Zugestandenermassen wurde nämlich im Hause Nr. 10 Zwiebelngässchen von Frau Gottschall ein Bordell betrieben, wogegen letztere an Kneubühler für die benutzten Lokalitäten einen sehr hohen Mietzins entrichtete. Kneubühler arbeitete in den letzten Jahren nicht mehr und lebte aus den Erträgnissen seines Hauses. Er ist wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht bereits dreimal vorbestraft und geniesst infolgedessen einen schlechten Ruf. Im vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Strafnachlassgesuch findet er, die Strafe sei zu hoch bemessen, namentlich sei ihm die Untersuchungshaft nicht gebührend angerechnet worden; er gibt aber selbst zu, dass er das Verfahren durch das eines Formmangels wegen gestellte und auch zugesprochene Kassationsbegehren in unnötiger Weise verlängert habe. Aus den Urteilsmotiven ergibt sich übrigens, dass ihm wirklich ein Teil der Untersuchungshaft angerechnet worden ist. Weitere Begnadigungsgründe vermag er nicht anzuführen. Sein Betragen in der Strafanstalt war nicht in jeder Beziehung befriedigend. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

29. **Gottschall,** geb. Läderach, Rosina Elisabeth, geboren 1853, von Kirchdorf, Kesslergasse 37 in Bern, und **Kirchhofer,** Rosa, geboren 1873, von Rüederswil, Ladentochter in Bern, nun in Zürich wohnhaft, wurden am 18. Januar 1905 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und erstere überdies wegen Winkelwirtschaft, erstere zu 4 Monaten Korrektionshaus, 500 Fr. Geldbusse, 100 Fr. Patentnachgebühr und 30 Fr. Staatskosten, letztere zu 14 Tagen Gefangenschaft und 15 Fr. Staatskosten, beide solidarisch zu weitern 50 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Gottschall war geständig, im Jahr 1903 am Zwiebelngässchen in Bern ein Bordell betrieben zu haben. Im Juni des gleichen Jahres war sie genötigt, eine Gefangenschaftsstrafe, die sie ebenfalls wegen gewerbsmässiger Kuppelei erlitten hatte, abzubüssen. Sie beauftragte nun die obgenannte Kirchhofer, die in ihrem Hause als Dienstbote angestellt war, mit der Führung des Geschäftes. Die Kirchhofer bezog dafür einen bestimmten Taglohn. Frau Gottschall ist des gleichen Deliktes wegen bereits 6 mal vorbestraft und geniesst als unverbesserliche Kupplerin einen äusserst schlechten Leumund. Rosa Kirchhofer ist zwar nicht vorbestraft, ist jedoch in sittlicher Beziehung ebenfalls sehr schlecht beleumdet. In den vorliegenden Strafnachlassgesuchen wird von Frau Gottschall die Strafe als zu hoch bezeichnet; das Gericht habe die Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. Rosa Kirchhofer ihrerseits ficht die Richtigkeit des Urteils an; der Tatbestand der gewerbsmässigen Unzucht sei ihr gegenüber nicht erfüllt; sie verweist überdies auf ihr Vorleben. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen beide Gesuche zur Abweisung. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, auf die Schuldfrage und die Strafausmessung zurückzukommen; speziell die ausgesprochenen Strafen können mit Rücksicht auf das Vorleben der Verurteilten keineswegs als zu hoch bezeichnet werden. Anderweitige Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Er beantragt daher, die Gesuchstellerinnen seien abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

30. **Fuhrer,** Adolf, geboren 1882, von Heiligenschwendi, Melker in Oberburg, und **Jau,** Fritz, geboren 1883, von Heimiswil, Landwirt in Oberburg, wurden am 1. Februar 1905 von der Polizeikammer wegen Diebstahls zu je 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 99 Fr. 20 Staats-

kosten verurteilt. Am Abend des 24. Mai 1904 lud Jau den Knecht seines Vaters, den vorgenannten Fuhrer, ein, mit ihm zu einem «Abesitz» nach Oschwand zu kommen. Fuhrer leistete der Einladung Folge; bevor sich die beiden jedoch nach Oschwand aufmachten, kehrten sie noch in einer Wirtschaft in Oberburg ein und konsumierten daselbst jeder zwei Bier. Dabei wurden sie ihres anfänglichen Planes überdrüssig, und verabredeten an Stelle desselben, einem dortigen Landwirte, namens Reist, die Kaninchen aus dem Stalle zu entwenden. Vorerst statteten sie noch einer bekannten Familie einen Besuch ab und begaben sich dann zwischen 11 und 12 Uhr zum Hause des fraglichen Landwirtes. Daselbst klopften sie an und fragten dem Meister nach. Ein Schwager desselben antwortete ihnen, dieser sei nicht zu Hause und fragte sie nach ihren Namen; hierauf gaben sie falsche Namen an. Später klopften sie nochmals an, worauf ihnen der Schwager Reists, dem die Ruhestörungen offenbar unangenehm wurden, nachsetzte, jedoch ohne sie einzuholen. Sobald letzterer wieder im Hause verschwunden war, kehrten sie dann zurück, drangen in den unverschlossenen, dem Wohnhause angebauten Kuhstall, ein und behändigten 6 Kaninchen im Wert von ungefähr 6 Fr. Mit ihrer Beute verfügten sie sich nach Hause. Am nächsten Morgen kam Reist, der einige Anhaltspunkte über die Täterschaft haben musste, zu Landwirt Jau und fragte den Kaninchen nach; dieselben fanden sich denn auch in einem sonst unbenutzten Ställchen vor und wurden von Vater Jau ohne weiteres zurückgegeben. Reist erhob Strafanzeige. Die beiden Täter wurden in der Folge verhaftet und gaben den Tatbestand in der ersten Abhörung unumwunden zu, indem sie anerkannten, die Kaninchen sich in diebischer Absicht angeeignet zu haben. Anlässlich der Hauptverhandlung versuchten sie dann, wohl unter dem Einflusse ihrer Verteidigung, das Ganze als einen mutwilligen Streich hinzustellen. Sie hätten nie die Absicht gehabt, die Kaninchen zu behalten. Es gelang ihnen jedoch nicht, das Gericht diesbezüglich zu überzeugen. Im weitern sah sich das Gericht genötigt, die beiden des qualifizierten Diebstahls schuldig zu erklären, da letzterer zur Zeit der Nachtruhe und durch Eindringen in ein bewohntes Gebäude, verübt worden war. Es hatte dies zur Folge, dass beide, trotzdem sie nicht vorbestraft sind, zu Korrektionshaus verurteilt werden mussten, worin angesichts der nicht gerade gravierenden Umstände des Falles und des geringen Wertes des Entwendeten eine gewisse Härte nicht zu verkennen ist. Jau und Fuhrer werden vom Gemeinderat von Oberburg als etwas lockere Burschen bezeichnet, geniessen aber keinen üblen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch wahren sie die Haltung, welche sie bereits vor Gericht nachträglich eingenommen haben, indem sie den Diebstahl lediglich als einen Nachtbubenstreich hinstellen. Im übrigen berufen sie sich auf ihr Vorleben. Die Staatskosten haben sie bezahlt. Der Gemeinderat von Oberburg teilt vollständig die Anschauungsweise der Gesuchsteller und empfiehlt dieselben zur gänzlichen Begnadigung. Dagegen glaubt der Regierungsstatthalter, den beiden gehöre eine Strafe, da ihr Benehmen nicht entschuldbar sei, beantragt aber immerhin Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage Gefängnis. Der Regierungsrat hält dafür, es lasse sich rechtfertigen, mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen, die bisherige Unbescholtenheit der Gesuchsteller und in Würdigung aller Umstände, die Strafe auf 10 Tage Gefangenschaft herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf je 10 Tage Gefangenschaft.

---

31. **Messerli,** Anna, geboren 1878, ledig, von Rümligen, Schneiderin, wohnhaft im Hirsbödeli, Gemeinde Bremgarten, wurde am 23. Mai 1903 von den Geschwornen des II. Bezirkes schuldig erklärt der Fälschung einer Privaturkunde und Anstiftung zum widerrechtlichen Gebrauche einer gefälschten Urkunde und vom Assisenhofe nach Anrechnung von 4 Tagen Untersuchungshaft zu 11 Monaten und 27 Tagen Korrektionshaus, wovon 5 Monate umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, und zu 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie solidarisch mit ihrer Schwester, Ida Messerli, zu 140 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Anna Messerli hatte mit ihrer Schwester und ihrer Mutter gemeinsam 5 Lose der Berner-Stadttheaterlotterie gekauft. Bei der Ziehung entfiel auf 2 der Lose je 5 Fr. Gewinn. Ein drittes Los hätte gewonnen, wenn an letzter Stelle der Nummer eine 6 statt eine 5 gestanden hätte. Es war dies Nr. 71,515; 71,516 gewann nämlich 500 Fr. Dieses Zusammentreffen versetzte Anna Messerli in nicht geringe Erregung; die Vorstellung des verlockenden Gewinnes gewann schliesslich eine solche Gewalt über sie, dass sie das Billet zu fälschen versuchte. Sie schnitt die Zahl 6 aus einem andern Billet heraus und klebte sie in sehr geschickter Weise auf die fatale 5. Die Sache gelang so gut, dass sie der Versuchung, von dem so korrigierten Lose Gebrauch zu machen, nicht widerstehen konnte. Sie schickte ihre jüngere Schwester Ida damit auf die Volksbank, um die 500 Fr. einzulösen. Der Kassier bemerkte die Fälschung nicht und schickte sich an, die Summe auszuzahlen; als aber die Ida Messerli mit der Ausstellung der Quittung längere Zeit zauderte, schöpfte er Verdacht, unterzog das Los einer nochmaligen Prüfung und entdeckte die Fälschung. Das Mädchen wurde sofort verhaftet. Vor dem Untersuchungsrichter legten beide Schwestern ohne weiteres ein Geständnis ab. Beide waren nicht vorbestraft und genossen einen guten Leumund. Bereits im September 1904 wurde der Anna Messerli durch den Grossen Rat die Hälfte der Korrektionshausstrafe erlassen, dies mit Rücksicht auf die Verumständungen des Falles und das Vorleben derselben. Im vorliegenden Gesuch verwendet sich nun Anna Messerli für den Erlass auch des Restes der Strafe. Der Regierungsstatthalter befürwortet das Gesuch angelegentlichst. Die Strafe habe bisher nicht vollzogen werden können. Anna Messerli sei tuberkulos und habe sich bereits mehreren Operationen unterziehen müssen, die jedoch das Uebel nicht zu heilen vermochten; sie sei aller Wahrscheinlichkeit nach einem dauernden Siechtum verfallen. Bei den Akten findet sich ein Zeugnis des Herrn Dr. Fr. Lüscher, Dozent, das sich in ähnlichem Sinne ausspricht und den Erlass der Strafe für sehr angezeigt erachtet. Im weitern empfiehlt auch der Gemeinderat von Bremgarten die Gesuchstellerin zur gänzlichen Begnadigung. Wenn der Regierungsrat heute diesen

Anträgen beistimmt, so geschieht es lediglich im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Petentin, der einzig die weitgehende Milde eines gänzlichen Strafnachlasses zu rechtfertigen vermag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

32. **Althaus,** Samuel, geboren 1860, von Lauperswil, gewesener Melker in der Mädchenerziehungsanstalt Kehrsatz, wurde am 22. Oktober 1903 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Notzucht, nach Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft, zu 2 Jahren und 10 Monaten Zuchthaus, zu 505 Fr. 65 Staatskosten und 2100 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Althaus kam am 18. Mai 1903 als Melker in die Anstalt Kehrsatz. Bereits am 20. Mai versuchte er, ein Mädchen der Anstalt, das die Aufgabe hatte, Morgens und Abends im Stalle die Milch zu holen, zur Unzucht zu verleiten; als jedoch der Versuch an der Unwissenheit des 16jährigen, körperlich und geistig sehr zurückgebliebenen Mädchens scheiterte, ergriff er dasselbe und vollzog an demselben mit Gewalt den Beischlaf. Die Vergewaltigte erzählte den Vorfall unmittelbar nachher einer Magd und sodann auch der Vorsteherin der Anstalt. Althaus gab zu, dass er mit dem Mädchen geschlechtlich verkehrt habe, behauptete jedoch, letzteres sei einverstanden gewesen und habe sich nicht gewehrt. Er behauptete, betrunken gewesen zu sein. Althaus war bereits wegen Ehebruchs vorbestraft und genoss einen schlechten Leumund. Erblich belastet, ergab er sich schon früh dem Alkoholgenusse. Der Hang zum Alkohol steigerte sich in der Folge so sehr, dass er infolge delirium tremens aus dem Militärdienste entlassen werden musste. Die anfänglich bloss periodische Trunksucht artete nach und nach in ein chronisches Laster aus. Die medizinischen Experten erblickten in ihm das typische Bild des moralisch total verkommenen chronischen Alkoholisten. Eine vollständige Heilung von seinem Laster werde kaum je eintreten. Unter dem Einflusse des Alkohols beging er denn auch sein Verbrechen. Immerhin war seine Zurechnungsfähigkeit nicht eine geminderte. Im vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Begnadigungsgesuche gibt er zu, dass seine Handlung eine Strafe verdient habe; die subjektiven Verumständungen des Falles seien jedoch bei deren Ausmessung zu wenig berücksichtigt worden. Im übrigen macht er sich anheischig, dem Alkohol in Zukunft völlig zu entsagen. Was den ersten Punkt anbelangt, so kann hier nicht des nähern darauf eingetreten werden; das gerichtliche Verfahren hat denselben in umständlicher Weise erörtert und der Gerichtshof allseitig in Erwägung gezogen. Der zweite Punkt involviert nach der Ansicht des Regierungsrates ebenfalls keinen Begnadigungsgrund. Die völlige Abstinenz vom Alkoholgenusse nach Verbüssung der Strafe, wird ohnehin das einzige Mittel sein, um Althaus vor weiteren Exzessen und Konflikten mit dem Strafgesetze zu bewahren. Der Regierungsrat beantragt, mit Rücksicht auf alle Umstände, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

33. **Amacher,** Fritz, geboren 1885, im Wydi in Wilderswil, wurde am 17. Oktober 1904 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Jagdfrevels zu 80 Fr. Busse und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Er wurde von Jagdaufseher Balmer am 19. August 1904 auf der Silerenalp im Bezirk Wilderswil auf der Gemsjagd betroffen. Dem Urteil unterzog er sich ohne weiteres. Amacher ist wegen Diebstahls und Holzfrevels vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch erklärt er, es sei ihm unmöglich, die Busse zu bezahlen; dieselbe sei übrigens zu hoch. Der Gemeinderat von Wilderswil und der Gerichtspräsident von Interlaken empfehlen das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung; dagegen spricht sich der Regierungsstatthalter im ablehnenden Sinne aus. Der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, beantragt ebenfalls Abweisung des Gesuches. Einmal hat die Jagd zur geschlossenen Zeit stattgefunden; die Busse ist somit nicht zu hoch gegriffen, sodann spricht auch die Vorstrafe nicht zu seinen Gunsten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

34. **Jordi,** Friedrich, geboren 1854, von Huttwil, Weber auf der Längi zu Rohrbachgraben, wurde am 10. Januar 1905 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Jagdfrevels zu 80 Fr. Busse und 24 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Jordi gestand zu, im Juni und Juli 1904 mit einer zusammengeschraubten Flinte auf Eichhörnchen Jagd gemacht und mehrere solche erlegt zu haben. Speziell wurde er auch an einem Sonntag morgens von verschiedenen Zeugen gesehen, wie er, die Flinte in der Hand, dem benachbarten Walde zuging und, nachdem dort ein Schuss gefallen war, mit einem Tiere, wahrscheinlich einem Eichhörnchen, zurückkehrte. Letzteren Fall bestritt Jordi; im übrigen behauptete er, er hätte sich genötigt gesehen, gegen die Eichhörnchen einzuschreiten, da sie ihm die ganze Kirschenernte zu plündern drohten; es vermochte dies jedoch den Umstand nicht aus der Welt zu schaffen, dass im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz das Tragen von Stock- und Schraubenflinten schlechtweg unter Strafe gestellt ist. Jordi ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er nochmals geltend, er habe bloss sein Eigentum gegen Schaden beschützt, die Busse vermöge er nicht zu bezahlen. Der Gemeinderat von Rohrbachgraben und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Dagegen beantragt der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, mangels triftiger Begnadigungsgründe das Gesuch abzuweisen. Der Gesuchsteller gibt zudem heute zu, auch am Sonntag gejagt zu haben, was er anlässlich der Gerichtsverhandlung bestritt; sodann behauptet er, es sei dies der einzige Fall gewesen, währenddem er damals aussagte, er habe etwa 6 Eichhörnchen erlegt. Diese Widersprüche lassen denn auch seine Behauptung, er habe bloss sein Eigentum verteidigt, nicht im glaubwürdigsten Lichte erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

35. **Stäger,** Christian, geboren 1887, und **Schneiter,** Fritz, geboren 1887, beide Angestellte im Hotel Staubbach in Lauterbrunnen, wurden am 5. Dezember 1904 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Jagdfrevels zu je 80 Fr. Busse und zu 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden wurden am 20. November 1904 von Bannwart Michel in der Brechweide im Trümmelbachtal angetroffen im Momente, als Stäger mehrere Schüsse abgab; ob auf Wild geschossen worden war oder auf ein Ziel, konnte er nicht feststellen. Vor dem Richter bestritten beide, sich des Jagdfrevels schuldig gemacht zu haben; Stäger habe auf ein Ziel geschossen; schliesslich unterzogen sie sich dann doch dem Urteil. Das dem Vater Stäger gehörende Gewehr, welches samt Munition in der Brechweidhütte verwahrt gelegen hatte, wurde konfisziert. Beide Verurteilte sind nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch behaupten sie neuerdings, sie hätten nicht auf Wild geschossen, die hohen Bussen vermöchten sie aus ihrem geringen Verdienste nicht zu bezahlen. Die Staatskosten haben sie bezahlt. Der Gemeinderat von Lauterbrunnen bescheinigt ihren guten Leumund und empfiehlt eine Reduktion der Busse auf 10 Fr. Desgleichen der Gerichtspräsident. Der Regierungsstatthalter bemerkt, dass das in der Brechweide verwahrte Gewehr des Vater Stäger offenbar dem Jagdfrevel habe dienen sollen und möchte daher die Busse nur auf 20 Fr. reduzieren. Der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, hält dafür, dass mit einer Reduktion der Busse um die Hälfte allen Umständen Rechnung getragen wird. Die Tatsache, dass die Jagd an einem Sonntage und zudem in einem mit Bann belegten Bezirke stattfand, gestattet es nicht, noch weiter zu gehen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf je 40 Fr.

---

36. **Zahn,** Friedrich, geboren 1882, Maurer auf dem Sädel, Belpberg, wurde am 22. April 1904 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Jagdfrevels zu 140 Fr. Busse und 6 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Zahn zeigte sich im Februar 1904 selbst wegen Jagdfrevels in 4 Fällen an. Im Januar, September und Dezember 1903 habe er je einen Hasen und im Januar 1904 einen Fuchs geschossen. Ueber die Motive seiner Selbstanklage befragt, erklärte er, seine religiöse Ueberzeugung habe ihn dazu getrieben. Zahn ist nicht vorbestraft. An die Busse hat er 65 Fr. abbezahlt. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er geltend, er sei ausser Stande, den Rest der Busse zu bezahlen. Er leide an Epilepsie und könnte, falls er gezwungen würde, die Busse abzusitzen, im Gefängnis ernstlich in Gefahr geraten. Der Gemeinderat von Gerzensee und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Im weitern findet sich bei den Akten eine Erklärung mehrerer Bürger von Gerzensee, welche Zahn öfters bei seinen Anfällen betroffen haben und ein ärztliches Zeugnis, welches, gestützt auf obige Erklärung, das Gesuch ebenfalls befürwortet. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und die obwaltenden Umstände beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller seien 40 Fr. der Busse zu erlassen, so dass ihm noch 35 Fr. zu bezahlen übrig blieben. Eine gänzliche Begnadigung würde sich angesichts der wiederholten Widerhandlungen nicht wohl rechtfertigen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 40 Fr. der Busse.

---

37. **Schlueb,** Johann, geboren 1867, Landwirt, von Mühleberg, in der Oberey-Au, Gemeinde Mühleberg, wurde am 17. August 1904 von der Polizeikammer wegen Widersetzlichkeit gegen einen Bediensteten des Staates zu 8 Tagen Gefängnis, 650 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 401 Fr. 25 Staats- und Interventionskosten verurteilt. Sonntag den 3. Januar 1904, vormittags, begab sich der Staatsbannwart Johann Wieland von seiner Wohnung im Tuft zu Heimisberg bei Wohlen auf eine Diensttour der Aare entlang. In der Nähe der sogenannten Burisei gewahrte er am Aareufer den ihm bekannten Johann Schlueb mit einer Flinte. Sofort schöpfte er Verdacht, Schlueb, der bereits einmal wegen Jagdfrevels bestraft worden war, befinde sich auf der Schleichjagd und ging auf ihn zu; dieser stiess, sowie er Wielands ansichtig wurde, die Flinte in einen Reisighaufen. Wieland, der den Vorgang bemerkte, näherte sich dem Versteck, als ihm Schlueb entgegentrat, den Weg versperrte und schliesslich den weiter Vordringenden mit den Händen zurückstiess, wobei ersterer so unglücklich zu Boden fiel, dass er das eine Wadenbein brach. Infolgedessen war Wieland 6 Wochen vollständig und 7 Wochen teilweise arbeitsunfähig. Schlueb bestritt, sich auf der Schleichjagd befunden zu haben, wurde jedoch vom Amtsgericht von Bern wegen Jagdfrevels zu 60 Fr. Busse verurteilt; einer diesbezüglichen Appellation verschloss die Polizeikammer wegen Inkompetenz von Amtes wegen das Forum. Sie nahm jedoch den Anlass wahr, zu erklären, dass es für den Tatbestand der Widersetzlichkeit irrelevant sei, ob Schlueb sich wirklich auf der Jagd befand oder nicht, auf jeden Fall sei der Jagdaufseher, der ihn an verdächtiger Stelle betroffen habe, befugt und sogar verpflichtet gewesen, die Waffe zu untersuchen. Abgesehen von einem Jagdfrevelfalle im Jahre 1897 ist Schlueb nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er ausführt, dass der Unfall, der Wieland betroffen habe, lediglich einem Zufalle zuzuschreiben sei; er habe denselben durch Bezahlung der Zivilentschädigung soweit möglich gut zu machen gesucht; im weitern habe er auch sämtliche Kosten und die Busse getilgt; die finanziellen Nachteile, die ihn betroffen hätten, seien schwere und für ihn schon Strafe genug. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Mühleberg und vom Regierungsstatthalter von Laupen angelegentlichst empfohlen. Es muss zugegeben werden, dass die schweren Folgen jenes Vorfalles von Schlueb offenbar nicht beabsichtigt waren; es würde dies aber eine gänzliche Begnadigung desselben nicht zu begründen vermögen. Dagegen hält der Regierungsrat mit Rücksicht auf das Vorleben des Gesuchstellers, der bis dahin noch keine Gefängnisstrafe erlitten hat und dessen guten Leumund, sowie die Bereitwilligkeit, mit

der er den finanziellen Punkt erledigt hat, eine Umwandlung der Strafe in eine Geldbusse nicht für unangebracht. Er beantragt daher im Gegensatz zu der Forstdirektion, welche auf Abweisung schliesst, die 8 Tage Gefangenschaft seien in 50 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 50 Fr. Busse.

---

38. **Mäder,** Peter, geboren 1870, Landarbeiter, von und in Niederried, wurde am 21. Januar 1905 von der Polizeikammer wegen Misshandlung teilweise mit einem gefährlichen Instrumente zu 60 Tagen Gefangenschaft, wovon 40 Tage verschärft im Sinne von Art. 13, Al. 1 und 2, des Strafgesetzbuches verurteilt. In Niederried ging seit einiger Zeit das Gerücht, Mäder misshandle öfters das 2jährige uneheliche Kind Clara Burgener seiner Ehefrau. Im Juni machte seine Ehefrau selbst der dortigen Ortspolizeibehörde Mitteilungen, welche die Richtigkeit jenes Gerüchtes dartaten. Der Gemeindepräsident verfügte sich zu Mäder und ermahnte ihn zur Ordnung. Kurze Zeit darauf liefen neue Klagen wegen Misshandlung des Kindes ein. Letzteres wurde nun einer ärztlichen Untersuchung unterstellt und es zeigte sich, dass dasselbe sehr starke Blutunterlaufungen in der Gesässgegend, am untern Teil des Rückens und an den Seiten aufwies. Vor dem Richter gab Mäder zu, dass er das Kind öfters körperlich züchtigte, indem er es auf die Gesässgegend schlug, mit einer Beisszange klemmte und auch zu Boden schlug; dem erstinstanzlichen Urteil unterzog er sich ohne weiteres. Die Staatsanwaltschaft, welche die verhängten 5 Tage zu niedrig fand, ergriff die Appellation. Mäder ist nicht vorbestraft. Am 23. März 1905 wurde er vom Appellations- und Kassationshof mit einem Revisionsgesuche abgewiesen. Heute wendet er sich nun mit einem Nachlassgesuche an den Grossen Rat, indem er sich bestrebt, durch allerlei irrelevante und unkontrollierbare Behauptungen das Geständnis, welches er anlässlich der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung ablegte, zu verwischen; er will nunmehr sein Züchtigungsrecht nicht überschritten haben. Seine Ausführungen richten sich gegen die Gemeindebehörden von Niederried und den Gerichtspräsidenten von Interlaken, enthalten dagegen nichts, was irgend einen Begnadigungsgrund plausibel zu machen vermöchte. Die von der Polizeikammer verhängte scharfe Strafe erscheint im Hinblick auf die aussergewöhnliche Brutalität, welche der Gesuchsteller seinem Stiefkinde gegenüber an den Tag gelegt hat, nur gerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

39. **Jeanbourquin,** Arnold, Schalenmacher, von Les Bois, in Sous-les-Craux, wurde am 4. Februar 1905 vom Polizeirichter von Saignelégier wegen Schulunfleisses seiner 3 Kinder im November 1904 zu 27 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch führt er aus, er sei infolge Mittellosigkeit nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen; ebenso erlaube es ihm sein Gesundheitszustand nicht, dieselbe abzusitzen. Die Kinder habe er seinerzeit zu Haushaltungszwecken die Schule fehlen lassen, da ihm die Frau gestorben sei. Der Gemeinderat von Noirmont empfiehlt das Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter. Der Gesuchsteller sei sehr arm und zudem gegenwärtig krank. Dr. Fleury in Les Bois konstatiert an ihm Symptome beginnender Lungenschwindsucht. Jeanbourquin ist nicht vorbestraft. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Unterrichtswesens beantragt mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen und die obwaltenden Umstände, dem Gesuchsteller die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

40. **Gygax,** Johann, geboren 1879, von Seeberg, Käser, wohnhaft in Bern, wurde am 5. Februar 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 53 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Gygax war in einer Käsehandlung der Stadt Bern als Käser angestellt. Es kam hin und wieder vor, dass er von seinen Prinzipalen Ausschussware kaufte und damit Handel trieb. Am 1. Dezember 1904 bestellte ihm ein Wirt im Bollwerk einen Käse; am nächsten Tage entnahm Gygax am Abend nach Geschäftsschluss dem Keller, den er regelmässig abzuschliessen hatte, einen Laib Käse im Wert von zirka 40 Fr. und liess ihn durch einen Knaben dem Besteller überbringen. Seinen Prinzipalen gab er hievon keine Kenntnis; er liess nicht einmal das Gewicht kontrollieren. Das Fehlen des Stückes wurde jedoch von den Angestellten des Geschäftes sogleich bemerkt; Gygax zur Rede gestellt, leugnete anfänglich; schliesslich gab er den Sachverhalt zu und bezahlte einen vereinbarten Preis, worauf seine Prinzipale eine Anzeige unterliessen. Eine solche wurde erst später von Amteswegen eingereicht. Vor Gericht behauptete Gygax, er habe das Vertrauen seiner Arbeitgeber in dem Masse besessen, dass er den Käse ohne vorherige Anfrage habe behändigen dürfen; es sei dies öfters vorgekommen; er habe die Stücke dann jeweilen selbst gewogen und erst nachträglich bezahlt; überdies habe er im vorliegenden Fall einen der Prinzipale gefragt und im Einverständnis mit demselben gehandelt. Diese Behauptungen erwiesen sich als unrichtig; ein einziges Mal hatte er ohne vorherige Einfrage dem Keller einen Laib entnommen, ihn aber doch noch durch die Angestellten wägen lassen. Dieses Vorgehen war ihm damals verwiesen worden; nach dem vorliegenden Falle wurde er sofort aus der Stelle entlassen. Gygax ist nicht vorbestraft und war bis dahin gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Er bestreitet heute noch, in diebischer Absicht gehandelt zu haben und findet im übrigen die Strafe zu hoch. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch mit Rücksicht auf das Vorleben des Petenten, wohl aber in Unkenntnis seines seitherigen Verhaltens. Gygax musste nämlich am 23. März 1905 vom korrektionellen Richter von Burgdorf neuerdings wegen Diebstahls bestraft werden. Diesmal entwendete er einem ihm bekannten Landwirte, der ihn aus Gefälligkeit eine Nacht beherbergt hatte, ein Besteck mit 6 Kaffeelöffelchen und ein Paar Schuhe, beides im Wert von zirka 20 Fr. Die ihm zudiktierten 14 Tage Gefängnis hat er bereits abgesessen. Dieses neuerliche Vergehen des Gesuchstellers beweist, dass er aus der ersten Verurteilung sich nicht, wie er es hätte tun sollen, eine Lehre gezogen hat. Von einem Erlass der Strafe kann daher nicht die Rede sein; letztere ist übrigens keineswegs zu hoch gegriffen; das Gericht hat im Gegenteil das Minimum gesprochen. Der Regierungsrat beantragt in Umfassung des angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

41. **Roth,** Peter, geboren 1831, Landwirt, von und in Unterseen, wurde am 1. September 1904 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Feldfrevels zu 30 Fr. Busse und 5 Fr. Staatskosten, sowie zu 6 Fr. 70 Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Roth wurde von Feldwächter Götz am 11. August 1904 dabei ertappt, wie er einem dortigen Landwirt ein Quantum Kartoffeln entwendete. Der Wert der Kartoffeln und der angerichtete Feldschaden wurde vom Eigentümer auf 6 Fr. 70 beziffert. Anlässlich der Gerichtsverhandlung behauptete Roth, er habe nur nachsehen wollen, ob die Kartoffeln gesund seien und zu dem Zwecke mit dem Rechen darin «gegrübelt», entwendet habe er nichts. Dem Urteil unterzog er sich dann aber gleichwohl. Mit einer Nichtigkeitsklage wurde er von der Polizeikammer schon aus dem Grunde abgewiesen, weil er dadurch, dass er sich dem Urteil unterzog, auf jedes weitere Rechtsmittel Verzicht geleistet habe. Die Rekurskosten mit 8 Fr. 80 fielen Roth zu Lasten. Genannter ist wegen Fundverheimlichung im Jahr 1895 mit Gefängnis vorbestraft. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch beharrt er auf der obigen Darstellung des Tatbestandes. Die Busse könne er wegen Mittellosigkeit nicht bezahlen. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch nicht empfehlen. Wenn Roth sich wirklich keiner deliktischen Absicht bewusst war, hätte er sich dem Urteil nicht zu unterziehen brauchen; seine nachträglichen diesbezüglichen Ausführungen sind unkontrollierbar. Im übrigen ist das Vorleben des Gesuchstellers nicht ganz makellos, so dass Begnadigungsgründe nicht vorliegen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

42. **Leutwyler,** Hans, geboren 1887, Schlosserlehrling, von Reinach, **Riesen,** Walter, geboren 1888, von Burgistein, und **Zürcher,** Friedrich, geboren 1886, von Trub, Dachdecker, alle in Münsingen, wurden am 4. November 1904 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Jagdfrevels jeder zu 40 Fr. Geldbusse und 6 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Die genannten wurden an einem Sonntag im Oktober 1904 von Landjäger Holzer in der Niederwichtrach-Au mit einem Flobertgewehr auf der Jagd betroffen. Die Waffe wurde ihnen abgenommen und der Vorfall zur Anzeige gebracht. Vor dem Richter bekannten sie, sich des gleichen Vergehens schon 8 Tage vorher schuldig gemacht zu haben; dem Urteil unterzogen sie sich ohne weiteres. Sämtliche sind nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch führen sie nun aus, dass ihnen der deliktische Wille zur Begehung der beiden Jagdfrevel gefehlt habe. Das Flobert hätten sie lediglich zum Vergnügen auf ihre Spaziergänge mitgenommen; ein Tier hätten sie damit nie erlegt. Sie seien nicht fähig, die Bussen zu bezahlen, desgleichen ihre Eltern; es würde ihnen nichts übrig bleiben, als die Strafe im Gefängnis abzusitzen, was angesichts ihrer Jugend eine grosse Härte wäre. Der Gemeinderat von Münsingen und der Gerichtspräsident von Konolfingen empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Gestützt hierauf und in Ansehung der Umstände des Falles, welche es nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen, dass die jugendlichen Täter sich der Strafwürdigkeit ihrer Handlungen wirklich nicht bewusst waren, beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, die Busse sei auf je 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf je 10 Fr.

---

43. **Gautier,** Albert, geboren 1870, Graveur, von Cortébert, wurde am 10. September 1904 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Familienvernachlässigung zu 1 Jahr Arbeitshaus und 195 Fr. Staatskosten verurteilt. Gautier wurde im April 1904 von seiner Ehefrau wegen Nichterfüllung seiner Pflichten als Familienvater den Behörden verzeigt. Vater von 5 Kindern sorgte er in so unzulänglicher Weise für seine Angehörigen, dass diese sich genötigt sahen, die Hülfe von Privaten und der Armenbehörde in Anspruch zu nehmen. Der schwache Verdienst, welchen die Ehefrau als Nähterin erzielte, reichte nicht hin, um die Kinder vor Hunger zu schützen. Gautier, der als geschickter Arbeiter trotz der damaligen Uhrenmacherkrise immer Arbeit gefunden hätte, wie aus den Depositionen mehrerer Zeugen hervorgeht, gab sich dagegen dem Müssiggange und dem Spiele hin. Er musste selbst zugestehen, dass er ein grosser Spieler sei. Hin und wieder lag er dem Fischfange ob; den daherigen Erlös vertrank er jedoch gewöhnlich in den Wirtschaften, in denen er seine Beute absetzte. Im ersten Quartal 1904 arbeitete er nicht mehr als 10 Tage auf seinem Beruf. Gegen Ende März gleichen Jahres reiste er schliesslich mit entlehntem Geld nach Chaux-de-Fonds; es gelang ihm dort auch, eine Stelle zu finden; anstatt jedoch etwas für seine Familie zu erübrigen, setzte er sein liederliches Leben fort und

überliess jene ihrem Schicksal. Bereits im September 1898 wurde Gautier auf administrativem Wege wegen liederlichen Lebenswandels für 6 Monate in die Arbeitsanstalt versetzt; er ist ausserdem wegen Verleumdung, Injurien, Wirtshausskandals und Misshandlung vorbestraft und geniesst nicht den besten Leumund. In der Strafanstalt gab sein Betragen öfters zu Klagen Anlass.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der Strafe, von der er 7 Monate verbüsst hat. Zu dessen Begründung führt er Umstände an, die sich bereits anlässlich der Gerichtsverhandlung als unzutreffend erwiesen, wie Arbeitslosigkeit infolge der Uhrenmacherkrise. Wesentliche Momente, die zu seinen Gunsten sprächen, sind nicht vorhanden; sein Vorleben und sein Verhalten in der Anstalt fallen im Gegenteil entschieden für die Abweisung des Gesuches ins Gewicht. Der Regierungsrat beantragt demgemäss Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

44. **Zanotto,** Antonio, geboren 1860, von Cavaso, Italien, Steinbrecher in Laufen, wurde am 30. Dezember 1904 vom Polizeirichter von Laufen wegen Jagdfrevels zu 100 Fr. Busse und 22 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Zanotto wurde Sonntags den 10. Dezember von Landjäger Sauser dabei ertappt, wie er eine von ihm gerichtete, selbstverfertigte Gewildfalle in einem Steinbruch bei Laufen losmachte und daselbst versteckte. Die Falle, welche hernach von dem genannten Beamten konfisziert wurde, war derart zu richten, dass das Wild, das von dem gelegten Köder zu nehmen versuchte, durch aufgespannte Steine erschlagen wurde. Vor Gericht bestritt der Angeschuldigte den Tatbestand. Zu den von Landjäger Sauser gemachten Beobachtungen kamen jedoch die Aussagen mehrerer Zeugen hinzu, welche keinen Zweifel an der Schuld Zanottos aufkommen liessen. Letzterer ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet.

Im vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Bussnachlassgesuch scheint er nunmehr das Vergehen zugestehen zu wollen; er bemerkt wenigstens an einer Stelle, aus den Strafakten gehe hervor, dass er jedenfalls nicht der einzige Schuldige sei; die Busse vermöge er infolge seiner grossen Familienlast nicht zu bezahlen, übrigens sei dieselbe viel zu hoch. Letztere Behauptung ist unbegründet; Zanotto wurde nämlich in Anwendung des alten Jagdgesetzes von 1832 mit 100 Fr. bedeutend unter dem Minimum der angedrohten Strafe gebüsst. Die Vollziehungsverordnung von 1876 zum Bundesgesetz, welche zur Anwendung hätte kommen sollen, sieht für das Fallenlegen ein Bussminimum von 75 Fr. vor; zudem wurde Zanotto am Sonntag und bei geschlossener Jagdzeit bei seinen Manipulationen betroffen, was ein zweifacher Grund zur Verdoppelung der Strafe gewesen wäre. Aus den Akten geht überdies hervor, dass es sich keineswegs um einen vereinzelten Fall handelte. Der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, beantragt, mangels vorliegender Begnadigungsgründe, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

45. **Dousse,** Elise geb. Selhofer, geboren 1862, von Treyvaux, Kanton Freiburg, wohnhaft gewesen in Sonvilier, wurde am 4. April 1899 von den Assisen des V. Bezirkes schuldig erklärt der Teilnahme an der von Ernst Wasserfallen in der Nacht vom 5. auf den 6. September 1898 an einem in Sonvilier befindlichen, der dortigen Einwohnergemeinde gehörenden Wohnhause begangenen Brandstiftung, wobei der im Hause sich aufhaltende Friedrich Selhofer den Tod fand, ohne dass letzteres Ereignis von ihr vorausgesehen werden konnte, und des Betrugsversuches gegenüber der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, wobei der beabsichtigte Schaden den Betrag von 30, nicht aber denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 8 Jahren Zuchthaus, 10,860 Fr. Entschädigung, 150 Fr. Interventionskosten und 958 Fr. Staatskosten, dies alles solidarisch mit Ernst Wasserfallen. In der Nacht vom 5. auf den 6. September 1898 brannte in Sonvilier ein dreistöckiges, der Einwohnergemeinde Sonvilier gehörendes Wohnhaus bis auf den Grund nieder; dabei blieb der 67jährige Friedrich Selhofer, der im dritten Stocke wohnte, in den Flammen. Im Hause hatten ferner Sylvian Dousse und seine Frau Elise, geb. Selhofer, gewohnt und ein Confiseriegeschäft betrieben. In der gegen diese, sowie ihren Contremaître Ernst Wasserfallen auf Grund vorliegender Verdachtsmomente angehobenen Strafuntersuchung ergab sich, dass die Eheleute Dousse ihr Geschäft gerne vergrössert hätten, wozu sich jedoch das Haus als ungeeignet erwies. An einem Lokalwechsel hinderte sie der auf lange Dauer abgeschlossene Mietvertrag. Wasserfallen bemerkte einige Tage vor dem Brand zu Frau Dousse, wenn man die zum Betrieb der Confiserie dienlichen Räumlichkeiten durch Feuer zerstören würde, so könnte der Mietvertrag gelöst werden. In den nächsten Tagen wurden von Wasserfallen und auch von Frau Dousse Massnahmen getroffen, welche als Vorsichtsmassregeln für den Fall eines Brandausbruches gedeutet werden mussten. Am Abend des 5. September teilte Wasserfallen der Frau Dousse mit, dass er in der folgenden Nacht Feuer einlegen werde; Frau Dousse bestritt zwar diese Aussage Wasserfallens und behauptete, nichts von dessen Plan gewusst zu haben. Tatsächlich beging Wasserfallen die Brandstiftung, die dann die wohl auch für ihn unerwartete Wirkung hatte, dass das ganze Haus eingeäschert wurde und der Vater der Frau Dousse in den Flammen blieb. Frau Dousse ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund.

Bereits im März 1902, im Februar 1904 und im November 1904 wandte sie sich mit Begnadigungsgesuchen an den Grossen Rat, die immer als verfrüht abgewiesen wurden. Der Regierungsrat hielt bei der Begründung seiner Abweisungsschlüsse konsequent an der Ansicht fest, dass es sich dereinst empfehlen dürfte, der Gesuchstellerin mit Rücksicht auf ihr makelloses Vorleben, ihre angegriffene Gesundheit und ihre gute Aufführung in der Strafanstalt, einen kleinen

Teil der Strafe zu erlassen. Mit Bezugnahme hierauf gelangt denn Frau Dousse, unterstützt von ihrem Ehemanne, schon heute wieder mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes derselben. Der Regierungsrat hält einen Erlass von vollen zwei Strafjahren aus den anlässlich der Behandlung des letzten Gesuches im November 1904 geäusserten Gründen immer noch für zu weitgehend. Dagegen glaubt er doch, dass heute einer definitiven Erledigung des Gesuches nichts mehr im Wege steht und beantragt, in Umfassung des Angebrachten, der Gesuchstellerin sei das letzte Strafjahr in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Strafjahres.

---

46. **Seiler,** August Robert, von Schaffhausen, geboren 1865, Schriftsetzer, Obergasse 4 in Biel, **Comi,** Carlo, geboren 1871, Uhrmacher, von Percosesia, Italien, Zukunftsstrasse Nr. 54 in Biel, und **Schmahl,** Hermann, geboren 1859, Remonteur, von Galizien, Spenglergässli Nr. 9 in Biel, wurden am 18. September 1903, am 4. Oktober 1904 und am 17. Februar 1905 vom Polizeirichter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung, welches Verbot wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel über sie verhängt worden war, verurteilt, der erstgenannte zu 2 Tagen Gefangenschaft und 5 Fr. 50 Staatskosten, Comi zu 4 Tagen Gefangenschaft und 8 Fr. 50 Staatskosten, der letztgenannte zu 2 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. 50 Staatskosten. Alle drei wenden sich nun mit Gesuchen an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem sie ausführen, dass nunmehr sämtliche Steuern und Kosten bezahlt seien. Dies wird denn auch von den Gemeindebehörden von Biel und vom Regierungsstatthalter bestätigt und von daher die Gesuche empfohlen. Alle drei sind nicht vorbestraft. Der Regierungsrat beantragt, unter Beibehaltung seiner Praxis, die Strafe den Gesuchstellern zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

47. **Kæmpf,** Marc, geboren 1871, von Sigriswil, Uhrmacher, wohnhaft gewesen in Malleray, wurde am 13. Juli 1900 durch die Assisen des V. Bezirkes wegen Mordversuches an seiner Ehefrau zu 6 Jahren Zuchthaus und 388 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Die Verhältnisse zwischen den Ehegatten Kæmpf liessen schon seit längerer Zeit zu wünschen übrig und zwar durch die Schuld des Mannes, der sich dem Trunke ergab, ein ungeregeltes Leben führte und deswegen meistens seine Stellen nach kurzer Zeit verlor. Die Frau, welche einen sehr guten Ruf hatte, arbeitete in der Fabrik und sorgte allein für den Unterhalt der Familie. Wenn sie ihren Ehemann hin und wieder zur Einsicht ermahnte, machte er ihr die heftigsten Szenen und bedrohte sie. In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai 1900 machte er einen Mordanschlag auf sie. Im Laufe des Tages hatte er sich nach Münster begeben, um einen Tag Gefangenschaft anzutreten und abzusitzen an Stelle der Bezahlung einer Busse, welche er sich zugezogen hatte. Gegen Abend kam er jedoch zurück und bemerkte zu seiner Frau, es sei ihm unterwegs unwohl geworden. Gegen 9 Uhr gingen die Ehegatten zu Bett. Als die Ehefrau eingeschlafen war, legte ihr Kæmpf einen Strick um den Hals und versuchte sie zu erdrosseln; es gelang ihr jedoch, die Hände zwischen Hals und Strick zu bekommen. Hierauf ergriff nun Kæmpf seinen Ordonnanz-Yatagan und schlug unbarmherzig auf die wehrlose Frau ein. Als er letztere aus mehreren Wunden bluten sah und tot glaubte, ergriff er die Flucht. Trotz der beträchtlichen Blutverluste konnte sich Frau Kæmpf noch zum Nachbarhause schleppen und Hilfe herbeiholen. Ihre Wunden waren glücklicherweise nicht lebensgefährlich und liessen auch keinen bleibenden Schaden zurück. Kæmpf wurde am nächsten Tage verhaftet. Zuerst behauptete er, er habe unter der Einwirkung einer Hallucimation gehandelt. Später behauptete er, seine Ehefrau unterhalte unerlaubte Beziehungen. Es gelang ihm jedoch diesbezüglich nicht, die geringsten Indizien zu schaffen. Kæmpf war bereits zu mehreren Malen wegen Misshandlung, Skandals, Diebstahls und Hausfriedensbruches bestraft worden.

Im November 1904 wurde ihm durch den Grossen Rat das letzte Strafjahr erlassen, so dass er am 13. Juli 1905 aus der Anstalt entlassen würde. Heute stellt nun seine Frau das Gesuch, der Grosse Rat möchte ihm auch noch den Rest seiner Strafe schenken, dies mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand. Kæmpf habe sich nämlich im Inselspital operieren lassen müssen und sei noch gegenwärtig nicht geheilt. In der Anstalt Thorberg könne er mangels der nötigen Einrichtungen nicht in richtiger Weise behandelt werden. Demgegenüber stellt der Anstaltsarzt von Thorberg fest, dass der Zustand Kæmpfs sich seit der Operation in einer Weise gebessert habe, dass er heute als geheilt bezeichnet werden könne. Die nötige Nachbehandlung könne in der Anstalt sehr wohl ausgeführt werden. Der von Frau Kæmpf angeführte Grund zur Begnadigung ist demnach nicht vorhanden. Weitere Gründe sind weder geltend gemacht worden noch vorhanden. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(Mai 1905.)

Dähler, Friedrich, geboren 1876, Pflästerer, wohnhaft in Wangenried, wurde am 24. August 1904 von der Kriminalkammer des Obergerichtes des Kantons Bern wegen qualifizierten und einfachen Diebstahls, nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft, zu $11^1/_2$ Monaten Korrektionshaus, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 2 Jahren und solidarisch mit einem Mitschuldigen namens Grossenbacher zu 147 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Im Laufe des Jahres 1902 verübte Dähler, im Verein unter Anleitung eines gewissen Friedrich Grossenbacher, Landarbeiter in Lützelflüh, eine Reihe von schwereren und leichtern Diebstählen. Die fraglichen Raubzüge wurden ganz systematisch betrieben; es beteiligte sich bisweilen auch noch der Bruder des obgenannten Grossenbacher daran. So verfügten sich die drei am 5. November 1902 in der Nacht von Oberburg aus nach Lützelflüh zum Hause eines ältern Ehepaares, brachen in das neben dem Schlafzimmer gelegene Zimmer mittelst Oeffnen eines Fensters ein. Dähler sprengte mit dem von Grossenbacher mitgebrachten Meissel den darin befindlichen Sekretär auf. Das inzwischen wachgewordene Ehepaar eilte herzu, der Mann mit einem Stocke bewaffnet, die Frau mit einer Lampe in der Hand; während Dähler sich durch das Fenster zurückzog, schlug Grossenbacher der Frau die Lampe aus der Hand, entwand dem Ehemanne den Stock, trieb beide in ihr Zimmer zurück und entnahm dann dem erbrochenen Sekretär einen Betrag von 250 Fr., der unter die Teilnehmer verteilt wurde. Aehnliches hatte sich bereits am 2. August 1902 zugetragen. Damals galt der Besuch gleichfalls einem Bürger von Lützelflüh. Während Grossenbacher Wache stand, drang Dähler durch ein Fenster in das Haus ein und stahl dort eine Reihe von Gegenständen, meistens Kleidungsstücke, im Werte von zirka 35 Fr. Am 19. Dezember 1902, abends zwischen 7 und 8 Uhr, machten sie sich hinter das Haus eines Landwirtes in Mützingen; währenddem Grossenbacher sich im Keller mit Käse belud, schlich sich Dähler in das Knechtezimmer und entwendete ein Paar Schuhe und einen Rock. Die Urheber dieser Diebstähle konnten längere Zeit nicht eruiert werden. Zuerst wurde Grossenbacher, der überdies noch eine ganze Reihe von Diebstählen auf dem Kerbholz hatte, in Untersuchung gezogen. Erst im Juli 1904 wurde die Aufmerksamkeit des Gerichtes durch einen an Dähler gerichteten, aus dem Untersuchungsgefängnis von Trachselwald herstammenden Warnbrief, den die Ehefrau des Dähler in Unkenntnis des Sachverhaltes dem Landjäger übergab, auf Dähler gelenkt. Letzterer gab dann in den folgenden Verhören nach einigem Zaudern alles unumwunden zu. Dähler war bereits im Jahr 1895 wegen einfachen und qualifizierten Diebstahles mit 45 Tagen Einzelhaft bestraft worden. Dessenungeachtet erklärte ihn der Gerichtshof als in jeder Beziehung weniger belastet als Grossenbacher, der offenbar der Rädelsführer der gemeinsamen Unternehmungen gewesen sei; es gab dieser Erkenntnis dadurch Ausdruck, dass er durch Abzug der Untersuchungshaft die Umwandlung der Zuchthausstrafe in Korrektionshausstrafe ermöglichte.

Heute wendet sich nun Herr Fürsprecher Grieb für den Dähler mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der Strafe. In finanzieller Notlage und missgünstigen Verhältnissen, habe sich Dähler durch Grossenbacher zu Vergehen hinreissen lassen, die er nun tief bereue. Dähler sei besserungsfähig; in jeder Beziehung weniger belastet als Grossenbacher, würde sich dessen Begnadigung empfehlen. Es wird auch verwiesen auf die peinlichen Verhältnisse, in die Frau Dähler durch die Verurteilung ihres Ehemannes für Delikte, welche er bereits vor dem Abschluss der Ehe begangen hatte, geraten ist. Sie sei gezwungen, sich als Fabrikarbeiterin kümmerlich durchs Leben zu schlagen. Frau Dähler schliesst sich dem Gesuche an. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, das Gesuch zu empfehlen; es mag ja wohl zugegeben werden, dass Grossenbacher stärker belastet erscheint als Dähler; dem hat aber das Gericht, wie bereits dargetan, in vollem Umfange Rechnung getragen; andererseits hat doch auch Dähler an den zum Teil ausserordentlich frech ausgeführten Einbruchsdiebstählen in ganz intensiver Weise teilgenommen. Das Vorleben Dählers ist denn auch nicht ganz makellos. Wesentliche Gründe, die für eine Begnadigung sprechen würden, liegen nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher, in Würdigung aller Umstände, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Verabreichung von Beiträgen aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten

an

1. **die in Burgdorf zu errichtende Anstalt für schwachsinnige Kinder;**
2. **die in Neuenstadt zu errichtende jurassische Anstalt für Unheilbare (Gottesgnad);**
3. **einen Neubau für das Orphelinat für Mädchen für den Amtsbezirk Delsberg, in Delsberg.**

(Mai 1905.)

1. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Das Armengesetz (§§ 11, 12 und 76) legt dem Staate die Pflicht auf, für die Errichtung derjenigen Anstalten zu sorgen, welche zu einer richtigen Vollziehung der Armenpflege nötig sind. So haben wir die verschiedensten Anstalten namentlich auch für Kinder. Wir bringen physisch Defekte in Anstalten für Epileptische, Taubstumme, Blinde unter, moralisch Defekte in Erziehungsanstalten, deren der Staat dermalen 8 besitzt, nicht gerechnet verschiedene Gemeinde- und Privatanstalten. Zu den physischen und psychischen Defekten gehört auch der Schwachsinn. Da hierüber teilweise ganz irrige, unzulängliche und bisweilen fast ans Rohe streifende Anschauungen existieren, so sehen wir uns zu einigen orientierenden und richtig stellenden Bemerkungen veranlasst.

Unter Schwachsinn im weitern Sinn versteht man alle jene geistigen Schwächezustände, verbunden mit körperlichen Mängeln, die der Mensch mit auf die Welt bringt, oder die ihn in den allerersten Lebensjahren befallen. Je nach dem geringern oder höhern Grad des geistigen Schwächezustandes unterscheidet man 3 Abstufungen:

1. Schwachbefähigung (Schwachsinn in einem geringern Grad) oder Debilität.
2. Schwachsinn im engern Sinn oder Imbecillität.
3. Blödsinn oder Idiotismus.

Die ersten, die Schwachbefähigten oder Schwachbegabten, stehen nach ihrer geistigen Anlage den Vollsinnigen oder geistig Normalen am nächsten, sie besuchen wie diese die öffentliche Schule, selbstverständlich mit geringerem Erfolg. Darum hat man angefangen, für die Schwachbegabten besondere Klassen einzurichten, sogenannte Spezialklassen oder Nachhülfeklassen, die neben den Normalklassen als Bestandteile der Volksschule zu betrachten sind. Solche Spezialklassen gibt es in Bern, Thun, Burgdorf, Biel und in einigen andern Ortschaften und man hat damit überall gute Erfahrungen gemacht. Allerdings ist die Errichtung von Spezialklassen nur in grössern Ortschaften möglich, wo die Zahl schwachsinniger Kinder gross genug ist, dass sich die Bildung einer besondern Klasse rechtfertigen lässt.

Auf der niedrigsten Stufe geistiger Anlage stehen dagegen die Kinder der dritten Kategorie, die Blödsinnigen oder Idioten. Ihr Denkvermögen ist gleich Null; sie sind deshalb bildungsunfähig. Das beste, was man ihnen geben kann, ist eine richtige Verpflegung, sei es bei Privaten, sei es in speziell für solche Kinder eingerichteten Anstalten, wie es deren in einigen Kantonen gibt. Im Kanton Bern besteht bis jetzt keine solche Anstalt; doch wurde vor wenigen Jahren für derartige Kinder eine besondere Abteilung eingerichtet in der Irrenanstalt Bellelay.

Zwischen diesen beiden Kategorien, den bloss Schwachbegabten und den völlig Blödsinnigen, stehen die eigentlich Schwachsinnigen, *die Schwachsinnigen im engern Sinn,* und für solche soll die Erziehungsanstalt in Burgdorf errichtet werden, auf die sich

unsere Vorlage bezieht. Im Unterschied von den Blödsinnigen sind die Schwachsinnigen noch bildungsfähig, da bei ihnen trotz des geistigen Defektes doch noch eine Spur von Intelligenz und geistiger Anlage vorhanden ist. Durch geeigneten Unterricht können diese geweckt, gefördert und bis auf einen gewissen Grad entwickelt werden. Ja, zuweilen findet sich bei ihnen neben hochgradiger Störung der Intelligenz einseitige Begabung für gewisse Fächer, Musik, Handfertigkeit, ja sogar fürs Rechnen. Da gilt es, diese schlummernden Fähigkeiten durch einen individuellen, das heisst den Geistes- und Körperkräften des Individuums angepassten Unterricht für den Besitzer, sowie für seine Mitmenschen nutzbringend zu gestalten. Die Erfahrung hat zur Genüge bewiesen, dass schwachsinnige Kinder durch einen geeigneten, individualisierenden Unterricht auf eine höhere Stufe geistiger Entwicklung emporgehoben und zu brauchbaren Menschen herangebildet werden können. Dieser Unterricht kann aber nur in speziell dafür eingerichteten Anstalten erteilt werden.

Die öffentliche Schule erteilt ihn nicht und kann ihn nicht erteilen; ihr Unterricht passt für geistig normale Kinder; sie schliesst deshalb die Schwachsinnigen von ihrem Unterricht aus und muss es tun, weil sie demselben nicht folgen können und darum wenig oder keinen Gewinn vom Schulbesuch haben, dabei aber dem Lehrer die Aufgabe ausserordentlich erschweren und die Mitschüler am Fortschritt hindern. Ueberdies sind sie in der Schule nur zu häufig die Zielscheibe des Spottes und beständiger Neckereien seitens ihrer Mitschüler und werden infolgedessen mutlos, verschlossen und heimtückisch.

Auch Eltern oder Pflegeeltern eignen sich in der Regel nicht zur Auferziehung schwachsinniger Kinder, trotz der zärtlichsten Liebe, die sie oft gerade für solche von der Natur stiefmütterlich behandelten Geschöpfe hegen; denn sie sind nicht imstande, ihnen den nötigen Unterricht zu erteilen oder sie in geeigneter Weise zu beschäftigen, aus dem einfachen Grund, weil ihnen die erforderlichen Kenntnisse und das richtige Verständnis hiefür abgehen. Darum ist es eine irrige Ansicht, zu meinen, für solche Kinder sei Privatpflege das beste, sie brauchen nichts weiter als einen genügenden Unterhalt und gehörige Beschäftigung, ein besonderer Unterricht sei für sie nicht nötig, es komme dabei doch nichts heraus und so weiter. Was Wunder, wenn da viele von diesen Kindern geistig immer mehr verkümmern und verblöden und schliesslich den Armenanstalten zur Pflege übergeben werden müssen.

Nein, den Schwachsinnigen helfen wir am besten, wenn wir ihnen eine neue Heimat gründen, wo sie sich wohl und glücklich fühlen, und das geschieht durch *Anstaltsverpflegung.* Das hat man längst eingesehen, im In- und Auslande, und darum längst angefangen, für schwachsinnige Kinder besondere Anstalten zu errichten. Solche Anstalten bestehen in der Schweiz an folgenden Orten: Regensberg (Zürich), Biberstein und Bremgarten (Aargau), Kriegstetten (Solothurn), Basel, Etoy (Waadt), Mauren (Thurgau), Masans (Graubünden) und Weissenheim (Bern). Und die Erfahrungen, die man bis jetzt mit den Anstalten gemacht hat, lauten befriedigend. Hunderte schwachsinniger Kinder, die sonst verkümmert wären, sind dort zu nützlichen und brauchbaren Menschen erzogen worden. Es ist das begreiflich. Das Anstaltsleben an sich mit seiner bestimmten Regelmässigkeit und Ordnung und der mannigfachen Anregung, welche die Kinder im Verkehr mit ihren Pflegern und Erziehern, wie auch untereinander empfangen, dient dazu, den Stumpfen aus seinem Traumleben zu wecken, den Unstäten zu zügeln und zu beruhigen, alle zu ermuntern und zu beleben, sie an Ordnung, Gehorsam und Reinlichkeit, friedliches Zusammenleben und Verkehren mit andern und an eine geordnete Tätigkeit zu gewöhnen. Dazu kommt ein ihren Geisteskräften angepasster Unterricht. Charakter- und gemütbildend wirkt besonders der Religions- und Gesangunterricht. Von grosser Wichtigkeit für die körperliche Entwicklung der Schwachsinnigen dagegen ist ein ihren Kräften angepasster Turnunterricht. Dadurch werden ihre schwachen und unbeholfenen Glieder und Muskeln geübt und gestärkt; sie lernen sie brauchen und verwerten. Ein vortreffliches Bildungsmittel bilden ferner die *Handfertigkeitsübungen.* Da werden die Kinder zum Beobachten, Untersuchen, Schätzen und Vergleichen angehalten, sie werden zur Arbeitsamkeit, zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit angeregt, ihre körperlichen Fertigkeiten werden ausgebildet und ihre gesamten Kräfte zur Ausübung eines Berufes vorbereitet, was um so wichtiger ist, als die regelmässige Beschäftigung den Schwachsinnigen auch nach der Entlassung aus der Anstalt auf der geistigen Höhe zu erhalten vermag. Die Mädchen werden hauptsächlich in allen Zweigen der weiblichen Handarbeiten und in den verschiedenen Hausarbeiten unterwiesen, während die Knaben Unterricht erhalten im Korb-, Stroh- und Stuhlflechten, in Papier- und Kartonnagearbeiten, in der Herstellung von Strohmatten, Teppichen, Finken, ferner im Schnitzen, Hobeln, Laubsägen und so weiter. Es ist Tatsache, dass Schwachsinnige oft recht ordentlich beanlagt sind für mechanische Fertigkeiten gewisser Handwerke, oder dass sie recht viel Sinn zeigen für praktische Tätigkeiten. Viele können durch richtige Erziehung dazu gebracht werden, ganz oder zum guten Teil für ihre Existenz zu sorgen, während sie, wenn sich niemand ihrer annimmt, ihren Eltern und Angehörigen oder den Gemeinden zur Last fallen.

Wie wertvoll darum, wenn Eltern und Gemeinden Gelegenheit haben, schwachsinnige Kinder einer gut eingerichteten und gut geleiteten Anstalt übergeben zu können.

Laut einer im Jahre 1897 auf Anordnung des eidgenössischen Departements des Innern vorgenommenen Zählung der schwachsinnigen Kinder waren damals in der ganzen Schweiz 2615 solcher Kinder, von denen 702 auf den Kanton Bern entfielen. Diese verteilten sich auf die einzelnen Landesteile wie folgt: Jura 69, Seeland 77, Oberaargau 79, Oberland 130, Emmenthal 186 und Mittelland 161. Aus diesen Zahlen ersieht man zur Genüge, dass im Kanton die Errichtung von Anstalten für Schwachsinnige ein dringendes Bedürfnis ist. Die Privatanstalt Weissenheim bei Bern genügt lange nicht, indem sie höchstens 35 Kinder aufnehmen kann, und die Unterbringung schwachsinniger Kinder in ausserkantonalen Anstalten hält wegen Platzmangel oft schwer, abgesehen davon, dass dort für bernische Kinder sehr hohe Kostgelder verlangt werden. Deshalb ist die Errichtung neuer Anstalten dringend nötig.

Nun haben 110 Gemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen, Fraubrunnen, Burgdorf, Konolfingen, Aarberg, Erlach, Laupen, Büren, Nidau und Seftigen am 3. Februar 1904 sich zu einer Genossenschaft

vereinigt zum Zwecke der Gründung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf. Die diesbezüglichen Statuten sind vom Regierungsrat genehmigt. Ueber den Zweck der Anstalt gibt § 5 Auskunft. Er lautet: «Die Anstalt bezweckt die Erziehung schwachsinniger Kinder, deren körperlicher und geistiger Zustand die Möglichkeit einer erfolgreichen Einwirkung durch die Mittel einer Anstalt zulässt. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen durch einen dem Auffassungsvermögen der Zöglinge entsprechenden Unterricht, durch Pflege von Gemüt und Charakter, durch eine rationelle Körperpflege, sowie durch angemessene Beschäftigung (Handfertigkeit, Spiele, Landwirtschaft und so weiter).» Laut § 9 soll die Anstalt zunächst eingerichtet werden zur Aufnahme von 60 bis 70 Zöglingen. Doch wird von vornherein eine Erweiterung derselben zur Aufnahme von 120 Zöglingen in Aussicht genommen, sobald das Bedürfnis sich einstellt.

Man könnte vielleicht geneigt sein, zu fragen, ob man nicht besser kleinere Anstalten errichten sollte, mit Rücksicht darauf, dass schwachsinnige Kinder ganz besonders einer individuellen Behandlung bedürfen, was nur in kleinern Anstalten möglich zu sein scheint. Allein die gleiche Behandlung kann ihnen auch in grössern Anstalten zu teil werden, nämlich durch Einführung des Familiensystems. Durch strenge Absonderung der Kinder in Gruppen oder Familien von 10—12 Kindern können die Nachteile grosser Anstalten vermieden werden, ja, dieses Familiensystem hat sogar gewisse Vorteile, die kleinen Anstalten abgehen. Was aber zugunsten grosser Anstalten ganz besonders ins Gewicht fällt, das ist der Kostenpunkt. Der Betrieb in grössern Anstalten kommt verhältnismässig viel billiger zu stehen als in kleinern Anstalten.

Auch die Grosszahl der Anstalten in Deutschland ist nach und nach dazu gekommen, eine grössere Zahl von Zöglingen aufzunehmen. So haben die Anstalten

1. Dalldorf bei Berlin . .	Raum	für	200	Zöglinge
2. Bischweiler, Elsass . .	»	»	165	»
3. Darmstadt	»	»	142	»
4. Ecksberg, Bayern . . .	»	»	208	»
5. Gemünden	»	»	120	»
6. Idstein, Hessen . . .	»	»	150	»
7. Mariaberg, Württemb. .	»	»	150	»
8. Mosbach, Baden . . .	»	»	140	»

und so weiter.

So wird die projektierte Anstalt in Burgdorf noch lange nicht eine der grössten werden.

Wichtig für eine solche Anstalt ist die Lage und Umgebung derselben; sie muss in erster Linie eine freie sein. Die schwachsinnigen Kinder sind arm an Begriffen; diese müssen ihnen durch entsprechende Veranstaltungen beigebracht werden. Bestes Mittel hiefür ist die unmittelbare natürliche Anschauung. Deshalb soll eine Anstalt für Schwachsinnige eine Umgebung haben, welche möglichst viele Anschauungsobjekte darbietet. Das ist nun bei der projektierten Anstalt in Burgdorf wirklich der Fall. Das Koserfeld, darauf sie zu stehen kommt, ist dafür wie geschaffen. Von allen Seiten freier Ausblick auf Wiesen und Felder, auf Wälder und Berge, auf einen Teil der gegenüberliegenden Stadt, auf verkehrsreiche Strassen und drei Eisenbahnlinien. Kurz, das gibt einen Anschauungsunterricht, wie er sein soll.

Wie schon bemerkt, soll die Anstalt auf das sogenannte Koserfeld zu stehen kommen. Es wurde daselbst zu dem Zweck ein Terrain von 175 Aren angekauft um eine Summe von 14,400 Fr. Hieran haben die Einwohner- und Burgergemeinde Burgdorf in verdankenswerter Weise Beiträge von 6000 und 3000 Fr. bewilligt.

Gemäss § 2 der Statuten hat jede Gemeinde, die Mitglied der Genossenschaft ist, an die Bau- und Einrichtungskosten einen einmaligen Beitrag von 30 Rp. per Einwohner und an die Betriebskosten einen regelmässigen Jahresbeitrag von 5 Rp. per Einwohner zu entrichten.

Der *Kostenvoranschlag für den Bau und die Einrichtung* der Anstalt ist folgender:

1. Bauplatz von 175 Aren	Fr.	14,400
2. Bau des Anstaltsgebäudes	»	170,000
3. Weganlage	»	1,600
4. Dependenzgebäude, Möblierung und übrige Einrichtungen	»	54,000
Summa	Fr.	240,000

Zur Deckung dieser Kosten stehen der Genossenschaft folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge der Einwohner- und Burgergemeinde Burgdorf	Fr.	9,000
2. Beiträge des Staates aus der Bundesschulsubvention	»	30,000
3. Beiträge der Gemeinden in der Höhe von 30 Rp. per Kopf	»	29,400
4. Legat von Ferd. Affolter sel.	»	10,000
5. Geschenke (der Ersparniskasse Burgdorf, Spar- und Leihkasse Münsingen)	»	1,200
Summa	Fr.	79,600
oder rund	»	80,000

Gesamtkosten . . .	Fr.	240,000
Davon ab	»	80,000
Somit Fehlbetrag	Fr.	160,000

Nun stellt die Anstaltsdirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates das Gesuch:

«Es möchte der Genossenschaft für Gründung und Betrieb einer Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf an die Kosten für Bauplatz, Bau, Weganlagen, Mobiliar, Dependenzgebäude und übrige Einrichtungen ein Beitrag von 160,000 Fr. gewährt werden zur Deckung des noch ungedeckten Kostenanteils.»

Mit Rücksicht darauf, dass die Erstellung der projektierten Anstalt einem längst gefühlten, dringenden Bedürfnis entgegenkommt, beantragen wir, es sei an die auf 240,000 Fr. veranschlagten Bau- und Einrichtungskosten, gleich wie seinerzeit den Anstalten Enggistein und Oberbipp, ein Staatsbeitrag von 80 % der Gesamtkostensumme auszurichten, gleich Fr. 192,000

Davon ab die aus der Bundessubvention bereits verabfolgten	»	30,000
Bleiben zu Lasten des Staates	Fr.	162,000

Dieser Beitrag wäre auszurichten in 6 Jahresraten von je 27,000 Fr.

Sollte der von uns beantragte Staatsbeitrag etwas hoch erscheinen, so geben wir zu bedenken, dass andere Kantone für den gleichen Zweck noch grössere Opfer gebracht haben oder bringen wollen. So hat zum Beispiel der Grosse Rat des Kantons Luzern unlängst beschlossen, zum Zweck der Errichtung einer kantonalen Anstalt für schwachsinnige Kinder eine

Summe von 360,000 Fr. zu verwenden und der kleine Kanton Schaffhausen für den nämlichen Zweck 100,000 Fr. Wir denken, der Kanton Bern werde hinter andern Kantonen nicht zurückbleiben wollen.

Anträge:

1. Der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf wird aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 162,000 Fr. ausgerichtet, zahlbar in 6 jährlichen Beiträgen von je 27,000 Fr.
2. Die von der Anstalt vorgelegten Pläne samt Kostenvoranschlag sind nach Prüfung durch die Baudirektion durch den Regierungsrat zu genehmigen.
3. Die Hingabe der Bauarbeiten und des Mobiliars findet auf Begutachtung durch die Anstaltsbehörden und die Baudirektion durch den Regierungsrat statt.

   Die Baudirektion bestellt, im Einverständnis mit den Anstaltsbehörden, auf Rechnung des Baukonto die Bauaufsicht.
4. Die Armendirektion und der Regierungsrat haben in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass die Gemeinden der seeländischen, oberaargauischen und emmenthalischen Amtsbezirke, welche der bestehenden Genossenschaft noch nicht beigetreten sind, zum Beitritt veranlasst werden. Nötigenfalls ist von § 54 des Armen- und Niederlassungsgesetzes Gebrauch zu machen.

2. Anstalt für Unheilbare für den protestantischen Jura (Filiale Gottesgnad).

Es existieren im Kanton Bern dermalen folgende Anstalten für unheilbare Kranke:

1. In Beitenwil seit 1884.
2. In Hellsau seit 1893 (dermalen infolge Neubaues in Koppigen).
4. In Spiez seit 1896.
5. In Mett seit 1897.

Diese Anstalten verdanken ihre Entstehung einer von der Kantonssynode ausgehenden Anregung und der freiwilligen Liebestätigkeit. An den Bau- und Einrichtungskosten hat sich der Staat, weil der «Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten» früher nicht existierte, nicht wesentlich beteiligt. Dagegen geniessen die Gemeinden für ihre Pfleglinge die Beiträge des Armengesetzes und die Anstalten noch besondere Beiträge gestützt auf das Gesetz vom 29. Oktober 1899.

Wir haben in unserem Bericht betreffend die Unterstützung der Anstalt in Mett, d. d. Mai 1904, verschiedene Details angeführt, worauf wir hier der Kürze halber einfach verweisen. (Vergleiche Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1904, Nr. 37).

Im Jura existiert dermalen noch kein Asyl für Unheilbare, wohl aber sind die Vorarbeiten soweit gediehen, dass die Errichtung einer solchen Anstalt in nächster Zeit stattfinden kann. Schon seit mehreren Jahren werden zu diesem Zweck bei Gemeinden und Privaten Gaben gesammelt, welche dermalen auf zirka 70,000 Fr. ansteigen und schliesslich etwa 90,000 bis 100,000 Fr. betragen dürften. Das Unternehmen hat sich rechtlich organisiert und bildet einen Teil der kantonalen Vereinigung Gottesgnad (v. Statuten vom 20. Juni 1904 und 1 Jahresbericht über die projektierte Zweiganstalt «Monrepos» in Neuenstadt). Nach einlässlicher Prüfung durch Experten wurde als Sitz der Anstalt Neuenstadt gewählt und dort in schöner und gesunder Lage ein Bauplatz erworben. Baupläne und Kostenvoranschlag sind ausgearbeitet und durch die Herren Architekten Stöklin (Burgdorf) und Propper & Schneider (Biel) in zustimmendem Sinn begutachtet worden.

Die Kosten des für 65 Kranke berechneten Gebäudes (samt Mobiliar) betragen rund	Fr.	192,000
Bereits vorhandene Geldmittel rund .	»	70,000
Fehlbetrag	Fr.	122,000
Davon ab 50 % Staatsbeitrag an die Gesamtkosten	»	96,000
Somit Fehlbetrag	Fr.	26,000

eine Summe, welche die Anstalt noch aufzubringen hat und auch aufbringen wird, so dass sie *schuldenfrei* dastehen wird, was dem Staate auch wieder in der Weise zugute kommt, dass der *Staatsbeitrag* an die Kostgelder sich entsprechend niedriger stellt.

Gestützt auf das Angebrachte stellen wir die

Anträge:

1. Der Anstalt für Unheilbare, «Monrepos» in Neuenstadt (Filiale Gottesgnad), wird für den projektierten Neubau aus dem «Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten» ein Beitrag von 50 % der Gesamtkosten von 192,000 Fr. im Maximum verabfolgt, zahlbar in 6 jährlichen Raten von 16,000 Fr.

   Die letzte Rate ist erst auszubezahlen nach Schluss der Abrechnung und Genehmigung der ausgeführten Bauten durch den Regierungsrat.
2. Die von der Anstalt vorgelegten Pläne samt Kostenvoranschlag sind nach Prüfung durch die Baudirektion der Genehmigung des Regierungsrates zu unterbreiten.
3. Die Hingabe der Bauarbeiten findet auf Begutachtung durch die Anstaltsbehörden und die Baudirektion durch den Regierungsrat statt.

   Die Baudirektion bestellt nach Anhörung der Anstaltsbehörden auf Rechnung des Baukonto die Bauaufsicht.

3. Orphelinat für Mädchen in Delsberg.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg haben 1890 ein Orphelinat für Knaben gegründet, das dermalen 84 Pfleglinge hat. Auf demselben ruht noch eine Schuldenlast von 42,000 Fr. Die Errichtung eines Orphelinates für Mädchen ist ein absolutes Bedürfnis, da gute Pflegeplätze in Familien nur ausnahmsweise erhältlich sind. Die Gemeinden, durch Statuten vom 7. Juli 1890 in eine Genossenschaft vereinigt, haben die Errichtung einer Abteilung für Mädchen beschlossen und durch die Herren Gebrüder Könitzer in Worb Pläne und Kostenvoranschlag ausarbeiten lassen. Die Kosten betragen für:

1. Grund und Boden	Fr.	4,000
2. Gebäude	»	155,000
3. Mobiliar	»	28,000
4. Elektrische Einrichtungen	»	2,000
5. Diverses	»	6,000
Zusammen	Fr.	195,000

Die Gemeinden verlangen einen Beitrag von 80 %, was 156,000 Fr. ausmachen würde. Den Rest mit 39,000 Fr. gedenken sie durch die Gemeinden und die Privatwohltätigkeit aufzubringen. Angesichts der Tatsache, dass sämtliche 23 Einwohnergemeinden des Amtes Delsberg dem Verband angehören und für das Armenwesen mässig belastet sind, da sie bedeutende Hülfsmittel (Burgergutsbeiträge) besitzen, finden wir, ein Staatsbeitrag von 60 % dürfte genügen. Es würde das 117,000 Fr. ausmachen.

Anträge:

1. Dem Orphelinat in Delsberg wird zur Errichtung einer Abteilung für Mädchen an den von ihm projektierten Neubau aus dem «Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten» ein Beitrag von 60 % der Kostensumme von 195,000 Fr. (Mobiliar inbegriffen), jedoch in keinem Falle mehr als 117,000 Fr. bewilligt, zahlbar in 6 jährlichen Raten von je 19,500 Fr.

   Die letzte Rate ist erst auszubezahlen nach Schluss der Abrechnung und Genehmigung der ausgeführten Bauten durch den Regierungsrat.
2. Die von der Anstalt vorgelegten Pläne samt Kostenvoranschlag sind nach Prüfung durch die Baudirektion der Genehmigung des Regierungsrates zu unterbreiten.
3. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn sich die Anstalt über die von ihr zu beschaffenden finanziellen Mittel im Betrage von 78,000 Fr. ausgewiesen haben wird. Diese Summe darf nicht auf dem Anleihenswege beschafft werden. Dagegen steht dem Regierungsrat das Recht zu, gegenüber renitenten Gemeinden von § 54 des Armen- und Niederlassungsgesetzes Gebrauch zu machen.
4. Die Hingabe der Bauarbeiten findet auf Begutachtung durch die Anstaltsbehörden und die Baudirektion durch den Regierungsrat statt.

   Die Baudirektion bestellt nach Anhörung der Anstaltsbehörden auf Rechnung des Baukonto die Bauaufsicht.

Der *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* beträgt dermalen, nach Abrechnung der bis jetzt bezahlten und bewilligten Beiträge, noch zirka Fr. 750,000

Davon darf nicht verwendet werden ein Kapitalbetrag von	»	500,000
Bleiben zur Verwendung	Fr.	250,000
Die Gesamtsumme der an die drei Anstalten auszurichtenden Beiträge beträgt	»	375,000
Mithin Defizit	Fr.	115,000

Angesichts dieser Sachlage schlagen wir jährliche Ratenzahlung von zusammen 62,500 Fr. vor. Auf diese Weise kann die Angelegenheit auf allseitig befriedigende Weise erledigt werden.

Die jährlichen Kapitalzinse betragen	Fr.	20—30,000
Beitrag aus dem Kredit für belastete Gemeinden, zirka	»	20,000
Im weitern sollen 3 % des Ertrages der Erbschafts- und Schenkungssteuer jährlich dem Fonds zufliessen, was ausmacht, zirka	»	20—25,000
Mithin jährlich zufliessende Mittel, zirka	Fr.	60—75,000

woraus die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse befriedigt werden können.

Mit Hochachtung!

Bern, im Mai 1905.

Der Direktor des Armenwesens:

Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 17. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Eingabe der Einwohnergemeinde Twann.

(August 1904.)

Namens der Einwohnergemeinde Twann, vertreten durch ihren Gemeinderat, richtete Fürsprecher Jahn in Bern unter dem 19. Januar 1904 eine Eingabe an den Grossen Rat, worin das Gesuch gestellt wird:

«Es sei durch Dekret des Grossen Rates über die «Zuteilung des sogenannten «Heidenweges» zu ent- «scheiden und zwar nach vorausgegangener Anhörung «der Beteiligten, zu welchen selbstverständlich auch «die Gesuchstellerin gehört.»

Diese Eingabe wurde durch das Grossratspräsidium dem Regierungsrat zur Einbringung von Bericht und Antrag überwiesen.

I. Tatbestand:

Das vorliegende Gesuch gründet sich auf folgenden Tatbestand:

1. Durch die infolge der Arbeiten der Juragewässerkorrektion entstandene Tieferlegung des Bielersees wurde dem letztern ein Landstrich abgewonnen, welcher sich von Erlach bis zur St. Petersinsel mit ihrem Ausläufer der sogenannten kleinen Insel erstreckt. Dieses Areal genannt der Heidenweg misst nach Angabe der Gesuchsteller in der Länge zirka 3600 m., die Breite desselben variert zwischen 150—400 m., so dass der Quadratinhalt zirka 70 ha. betragen wird. Der Landstrich grenzt, wie bereits bemerkt, auf der einen Seite an den Gemeindebezirk Erlach, auf der andern Seite an die St. Petersinsel, welche zum Gemeindebezirk Twann gerechnet wird.

Ein Teil des genannten Terrains wurde seitens des Ausschusses der Abgeordnetenversammlung der Juragewässerkorrektion unter dem 1. Mai 1874 dem Burgerspital von Bern als Eigentümer der St. Petersinsel verkauft. Der Rest ging infolge des Dekretes vom 3. März 1882 anlässlich der Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion in das Eigentum des Staates über. Ein Teil desselben wurde unter dem 20. August 1890 der Einwohnergemeinde Erlach verkauft, der andere Teil wurde parzelliert und ging durch Kaufsteigerung vom 14. Juni 1892 an eine Anzahl (35) Privatpersonen über.

2. Die angeführten Kaufverhandlungen liessen es nun aber als notwendig erscheinen, die Zugehörigkeit des neuentstandenen Landstriches zu einer bestimmten Gemeinde festzusetzen, um dadurch die Fertigung der Käufe zu ermöglichen.

Die Finanzdirektion, welche jene Verhandlungen zu führen hatte, ersuchte deshalb mit Schreiben vom 10. März 1892 die Direktion der öffentlichen Bauten als zuständige Amtsstelle einen diesbezüglichen Beschluss des Regierungsrates zu veranlassen, indem sie zugleich der Ansicht Ausdruck verlieh, dass das Terrain naturgemäss zur Gemeinde Erlach gehöre.

Die Baudirektion liess die Angelegenheit durch das kantonale Vermessungsbureau untersuchen und begutachten und legte hierauf unter dem 27. Mai 1892 dem Regierungsrate Bericht und Antrag vor. Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1892:

«Der durch die Juragewässerkorrektion trocken ge- «legte sogenannte Heidenweg zwischen Erlach und «der St. Petersinsel, der nunmehr verkauft werden

«soll, wird dem Territorialgebiet der Gemeinde Er-«lach zugeteilt.»

Gegen diese Verfügung, welche ihre praktische Folge in der Vornahme der Fertigung der später abgeschlossenen Liegenschaftskäufe durch den Einwohnergemeinderat von Erlach fand, wurde von keiner Seite Einsprache erhoben, und es wurde auch von keiner Seite die Zuständigkeit der Fertigungsbehörde von Erlach bestritten.

Aber auch über den Verlauf der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Erlach und Twann entstanden niemals Differenzen; man hielt sich vielmehr von beiden Seiten, während mehr als zehn Jahren an den durch den Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 1892 geschaffenen faktischen Zustand. Dies zeigte sich namentlich auch darin, dass die Gemeindebehörden von Twann zu verschiedenen Malen von denjenigen von Erlach die Rückerstattung der Kosten für die Beerdigung von Ertrunkenen, welche auf dem Heidenweg gefunden und nach Anordnung des Regierungsstatthalters in der Gemeinde Twann bestattet worden waren, forderten und erhielten.

Im Januar 1903 wurde dann die Staatskanzlei durch Regierungsstatthalter Schneider in Nidau ersucht, sie möchte der Gemeinde Twann von dem genauen Wortlaut des Regierungsratsbeschlusses vom 28. Mai 1892 Kenntnis geben. Die genannte Amtsstelle entsprach dieser Anregung am 7. Januar 1903 durch Zusendung eines Auszuges aus dem Regierungsratsprotokoll an den Gemeinderat von Twann.

Es zeigte sich ziemlich bald, zu welchem Zwecke man diese Mitteilung verlangt hatte, indem auf Grund derselben Fürsprecher Jahn in Bern unter dem 3. März 1903 gegen den genannten Beschluss eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung und des Art. 63 der Kantonalverfassung an das Bundesgericht einreichte.

Gemäss Urteil vom 30. September 1903 trat das Bundesgericht auf diesen Rekurs nicht ein, in dem es einerseits betonte, dass sich der angefochtene Regierungsratsbeschluss auf ein spezielles Rechtsverhältnis beziehe, bei dem die Einwohnergemeinde Twann gar nicht Partei gewesen sei, anderseits, dass, wenn sich die Rekurrentin, wie sie es in der Beschwerde tat, über einen Eingriff des Regierungsrates in die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt beklagen wolle, sie sich vor allem an den Grossen Rat als oberste Staatsbehörde zu wenden hätte.

II. In rechtlicher Beziehung:

1. Das Gesuch der Einwohnergemeinde Twann stellt sich dar, als eine Petition an den Grossen Rat, wodurch der Erlass eines Dekretes im Sinne des Art. 63 der Staatsverfassung angeregt werden soll. Es ist deshalb vor allem zu untersuchen, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen zu einem derartigen Erlass und damit die Zuständigkeit des Grossen Rates gegeben ist, oder nicht.

Art. 63 garantiert die gegenwärtig geographisch-politische Einteilung des Staatsgebietes in Gemeinden und Kirchgemeinden. Dabei sieht er jedoch für drei Spezialfälle eine Abänderung derselben durch Dekret des Grossen Rates vor.

Es betrifft dies die Bildung neuer Gemeinden und Kirchgemeinden, ferner die Vereinigung und endlich die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden.

In der Erwähnung dieser drei Spezialfälle liegt eine formelle Erweiterung gegenüber Art. 66 der Verfassung vom 31. Juli 1846, welcher einfach besagte:

«Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in «Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Die-«selbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger «Anhörung der Beteiligten abgeändert werden.»

Durch diese formelle Aenderung wollte man nicht nur die Materie vereinfachen, indem man den schwerfälligen Apparat der Gesetzgebung durch den Dekretsweg ersetzte, sondern man wollte namentlich auch die Bestimmung präzisieren, indem man durch die abschliessende Aufzählung der drei Fälle genau ausschied wie weit die Kompetenz des Grossen Rates in dieser Beziehung gehen sollte. Dies konnte offenbar nur den Sinn haben, dass man die Regelung aller andern Fälle, welche auf die geographische Einteilung von irgend welchem direkten oder indirekten Einflusse sein könnten der ordentlichen Verwaltungsgesetzgebung überlassen wollte.

Anlässlich der Beratung der Verfassung von 1893 gab denn auch der Berichterstatter des Regierungsrates eine kurze aber sehr prägnante Charakteristik der drei in Frage stehenden Fälle (vergleiche Tagblatt des Grossen Rates 1893, S. 59). Dieser Erläuterung wurde von keiner Seite widersprochen, so dass wir annehmen dürfen, dass man im Schoss der beratenden Behörde über die Tragweite des Art. 63 der Verfassung durchaus im Klaren war.

Speziell auch der Fall, auf welchen das vorliegende Gesuch abstellt, nämlich die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden wurde in der Beratung seiner rechtlichen Bedeutung nach beleuchtet. Und zwar umschrieb ihn der Berichterstatter des Regierungsrates folgendermassen: «Ein dritter Fall «endlich «Veränderung in der Umschreibung beste-«hender Gemeinden und Kirchgemeinden» bezieht sich «hauptsächlich auf die Aufhebung von Enklaven bei «Anlass der Aufstellung von Vermessungswerken.»

Wie sich aus dieser Erklärung ergibt, wurde der in Betracht kommende Fall mit Rücksicht auf das Vermessungswesen geregelt. Dabei schloss man sich im wesentlichen einer Normierung an, wie sie schon früher im Dekret vom 11. September 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil Art. 4 Al. 3 enthalten war, worin bestimmt wurde: «Bei Aufhebung von Enklaven entscheidet in Streit-«fällen der Regierungsrat in erster und der Grosse «Rat in zweiter und letzter Instanz.»

Durch Aufnahme einer analogen Vorschrift in die Verfassung selbst wollte man einesteils ihre Wirksamkeit auf den ganzen Kanton ausdehnen, anderenteils aber die Mitwirkung des Grossen Rates in solchen Fällen verfassungsgemäss sanktionieren, da es nach dem System unserer Verwaltungsrechtspflege als eine Ausnahme betrachtet werden muss, dass der Grosse Rat als entscheidende Instanz vorgesehen wird. Dabei wollte man diese Kompetenz des Grossen Rates den in Art. 26 der Verfassung aufgezählten anpassen und wählte deshalb sowohl für diesen, als auch die beiden andern Fälle den Dekretsweg.

Aus diesem Vorgehen ergibt sich aber deutlich, dass man unter der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden, nicht jede Abänderung oder

Rektifizierung der Gemeindegrenzen verstanden wissen wollte, sondern bloss eine eigentliche Verschiebung der Gebietsteile. Eine solche ist dann vorhanden, wenn Stücke einer bestehenden Gemeinde von derselben abgetrennt und einer andern zugefügt werden. Dies soll gemäss § 1 des Dekretes vom 11. September 1878 dann geschehen, wenn das betreffende Stück mit dem Gemeindegebiet, dem es angehört, in keinem geographischen Zusammenhang steht (Enklave).

In dieser Beziehung lassen sich, wie schon der Berichterstatter des Regierungsrates im Jahre 1878 hervorhob, drei Fälle unterscheiden: Entweder liegt ein abgetrenntes Stück einer Gemeinde inmitten einer andern; oder aber, es wird von mehreren Gemeinden umschlossen, oder endlich es wird von der Gemeinde, der es zugehört, durch andere Enklaven getrennt (vergleiche Tagblatt des Grossen Rates 1878, Seite 288).

Solche Veränderungen in der Umschreibung von Gemeinden sind deshalb von erhöhter Bedeutung, weil einerseits für eine derartige Ablösung von einer Gemeinde, derselben ein Ersatz geboten werden muss, damit sie nicht wirtschaftlich geschwächt wird und weil anderseits eine solche Ablösung auch auf die politische Gestaltung der Gemeinde (Bevölkerungszahl, Vertretung im Grossen Rat) einen Einfluss ausüben kann.

Alle diese Bedenken fallen weg bei einer blossen Bereinigung der Gemeindegrenzen, weshalb es nicht nötig war, hiezu einen gesetzgeberischen Erlass zu fordern. Dass man dies auch nicht tun wollte, ergibt sich sowohl formell, als auch dem Sinne nach aus der Fassung des Art. 63 der Verfassung und aus dem über denselben gepflogenen Beratungen. In diesen Fällen bleibt es also bei den bestehenden Vorschriften über das Vermessungswesen.

2. Dass es sich im vorliegenden Falle nicht um die Aufhebung einer Enklave handelt, ist ohne weiteres klar. Der in Betracht fallende Zustand ist vielmehr folgender: Die Grenze zwischen den Gemeinden Twann und Erlach auf derjenigen Seite, die hier in Betracht kommt, war früher ganz genau durch den Bielersee bestimmt, indem jeder Gemeindebezirk bis an das Seeufer reichte. Durch die allmählige Aufdeckung des Heidenweges wurde aber diese Grenzlinie auf einer Strecke, welche der Breite des Heidenweges entspricht, unsicher. Die Grenze wurde nämlich für dieses Stück auf der einen oder andern Seite durch den entstandenen Gebietsanwachs vorgeschoben, wobei aber diese Vorschiebung nicht als eine plötzliche, sondern nur als eine allmählige betrachtet werden kann. Dies hat zur Folge, dass, wie bei jeder Grenzunsicherheit, eine genaue Feststellung des in Betracht kommenden Gemeindegebietes nicht möglich ist, bis die Grenzlinie festgestellt ist. Aus diesem Grunde sieht Art. 1 des mehrfach zitierten Dekretes vom 11. September 1878 vor, dass jeder Katastervermessung die Bereinigung der Gemeindegrenzen voranzugehen habe, und wird in Art. 6 der bezüglichen Verordnung vom 22. Hornung 1879 das Verfahren geregelt, in welchem eine derartige Bereinigung zu erfolgen hat. Und zwar unterscheidet sich dieses Verfahren, je nachdem es sich um eine gewöhnliche Grenzbereinigung oder um streitige Grenzen handelt. Die entscheidenden Behörden werden durch § 6 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 bezeichnet, und es kommen als solche für den Fall streitiger Grenzen in Betracht: die kantonale Marchkommission in erster und der Regierungsrat in zweiter Instanz.

Eine Notwendigkeit zur Anhebung dieses Verfahrens war allerdings im Jahre 1892 nicht vorhanden, indem die Katastervermessung des Gemeindegebietes von Erlach heute noch gar nicht stattgefunden hat, während diejenige der Gemeinde Twann erst in diesem Jahre vollendet und unter dem 4. Mai 1904 vom Regierungsrat genehmigt wurde.

Bei der Aufnahme der letztern Vermessung hat denn auch der Einwohnergemeinderat Twann die Richtigkeit oder Gültigkeit der südwestlichen (d. h. der in der Richtung des Heidenweges liegenden) Marche bestritten. Diese Bestreitung wurde nach gesetzlicher Vorschrift in das Verzeichnis streitiger Marchen eingetragen und muss nun nach dem vom Vermessungsgesetz und von dem Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen vorgeschriebenen Verfahren erledigt werden.

Aus dieser Tatsache ergibt sich wohl am deutlichsten, dass es sich im vorliegenden Fall um nichts anderes, als um einen blossen Grenzstreit handelt, auf welchen Art. 63 der Staatsverfassung nicht Anwendung findet.

3. Durch den Erlass eines Dekretes, wie ihn die Gesuchstellerin beantragt, würde nicht nur die rechtliche Seite der Angelegenheit in einer dem Vermessungsgesetze widersprechenden Weise präjudiziert, sondern es würden dadurch auch Konsequenzen heraufbeschworen, welche zu ganz unhaltbaren Verhältnissen führen müssten.

Es ist nämlich zu bedenken, dass sowohl am Bielersee als auch anderorts durch Korrektionen grössere oder kleinere Landstriche gewonnen wurden. Dieselben stellen sich ausnahmslos als Terrain dar, welches früher zu keiner Gemeinde gehörte. Stimmt man nun dem von der Gesuchstellerin aufgestellten Grundsatze bei, so müsste die Zuteilung aller dieser Landstriche an eine Gemeinde auf dem Dekretsweg erfolgen und es braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, was für Schwierigkeiten ein solches Vorgehen im Gefolge hätte. Sicher ist, dass es nicht die Meinung der Verfassung sein kann, die Tätigkeit unserer gesetzgebenden Behörde durch derartige Kleinigkeiten absorbieren zu lassen.

4. Was den Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 1892 anbetrifft, wodurch der Heidenweg als zur Gemeinde Erlach gehörend bezeichnet wurde, so besass derselbe von Anfang an bloss provisorischen Charakter und war in keiner Weise dazu bestimmt, dem für die Bereinigung der Gemeindegrenzen vorgesehenen gesetzlichen Verfahren vorzugreifen.

Die tatsächlichen Verhältnisse forderten damals eine Regelung, indem festgestellt werden musste, in welcher Gemeinde die Fertigung der vom Staat verkauften Parzellen des Heidenweges vorzunehmen sei. Hiezu bedurfte es einer administrativen Verfügung, zu deren Erlass der Regierungsrat in seiner Eigenschaft als oberste Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit, speziell des Grundbuchwesens, kompetent war.

Der Regierungsratsbeschluss vom 26. März 1892 war somit zurzeit seines Erlasses vollkommen gerechtfertigt. Der Natur der Sache nach war er aber dazu bestimmt, nur auf so lange in Kraft zu bleiben, bis die nun streitig gewordene Gemeindegrenze im gesetz-

lichen Verfahren bereinigt sein wird. Da nun infolge der vom Einwohnergemeinderat von Twann anlässlich der Katastervermessung dieser Gemeinde abgegebenen Erklärungen eine Bereinigung der Gemeindegrenzen direkt angeregt wird, so hat der Regierungsrat keine Veranlassung, dem diesbezüglichen Begehren nicht stattzugeben. Sobald vielmehr die durch die Einwohnergemeinde Twann in ihrem Gesuche aufgeworfene Kompetenzfrage durch den Grossen Rat gelöst sein wird, werden auch die nötigen Massnahmen zur Durchführung des Bereinigungsverfahrens angeordnet werden können.

5. Was die materielle Regelung der Frage anbetrifft, welche im Gesuche erörtert wird, so hat sich unseres Erachtens der Regierungsrat nicht darüber auszusprechen. Er wird in den Fall kommen, im Verfahren des Dekretes vom 11. September 1878 als oberinstanzliche Behörde zu entscheiden. Er kann deshalb seine definitive Ansicht über den Fall einzig und allein auf das zu erwartende Beweisergebnis des Verfahrens stützen.

Sollte der Grosse Rat der Ansicht der Gesuchstellerin beistimmen, so wird auch in materieller Beziehung noch Bericht und Antrag des Regierungsrates einzuholen sein. Vorläufig handelt es sich nur um die Frage, ob dem Grossen Rat ein Eintreten auf das Gesuch zu empfehlen sei oder nicht.

Gestützt auf die im vorliegenden Bericht erörterten Gründe stellen wir den

Antrag:

Es sei dem Grossen Rat mangels der verfassungsmässigen Voraussetzungen Nichteintreten auf das Gesuch zu beantragen.

Bern, den 29. August 1904.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 31. August 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verzeichnis

der erheblich erklärten, aber noch unerledigten

Motionen

(Grossratsreglement Art. 17, Al. 3)

fortgeführt bis 31. Dezember 1904.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	I. Anhängig bei der Direktion des Innern.	
	1.	
R. Weber vom 21. Mai 1897.	Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Frage des Erlasses eines Gesetzes betreffend den Viehhandel, durch welches die Befugnis zum gewerbsmässigen Kleinvieh-, Rindvieh- und Pferdehandel an den Besitz eines Patentes und die Leistung einer Kaution geknüpft wird, Bericht und Antrag einzubringen.	24. November 1897.
	2.	
Müller in Bern vom 26. Februar 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht den Gemeinden die Autonomie zur Errichtung obligatorischer Arbeitslosenversicherungskassen erteilt werden könne.	19. März 1902.
	II. Anhängig bei der Direktion der Sanität.	
	3.	
Gross vom 18. November 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die zu wirksamer Bekämpfung der Blatternepidemien zu ergreifenden Massnahmen.	20. Februar 1902.
	4.	
Gross vom 28. September 1903.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über prophylaktische Massnahmen gegen die Tuberkulose.	26. November 1903
	III. Anhängig bei der Direktion der Justiz.	
	5.	
R. Weber vom 8. April 1891.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision der sämtlichen Vorschriften über das Notariat und die Notariatstarife.	2. Juni 1891.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	6.	
Wyss vom 29. November 1893.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes über das Strafverfahren und der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847.	1. Februar 1894.
	7.	
Lenz vom 27. Dezember 1898.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen über Durchführung der bereits eingeleiteten Revision der Gerichtsorganisation und des Zivilprozesses.	19. September 1899.
	8.	
Brüstlein vom 29. Juli 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Revision des § 386 des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte (gewerbliche Schiedsgerichte) zum Zweck hätte. Diese Ausdehnung sollte darin bestehen, dass die Gewerbegerichte nicht bloss für Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes und des Handwerks, sondern unterschiedslos für alle Streitigkeiten aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie allfällig auch aus Haftpflicht bis zum Betrage von 400 Fr. zuständig erklärt würden.	20. November 1902.

IV. Anhängig bei der Direktion der Polizei.

	9.	
Scherz vom 25. Mai 1892.	Der Regierungsrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht die bernische Strafgesetzgebung durch Aufnahme des Systems der bedingten Entlassung der Verbrecher in dieselbe zu ergänzen sei.	24. Februar 1893.
	10.	
Cuenat vom 18. November 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen betreffend die Revision der Strafgesetzgebung im Sinne der Einführung der bedingten Bestrafung (Loi Bérenger).	28. Januar 1904.

V. Anhängig bei der Direktion des Militärs.

	11.	
Scherz vom 29. September 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, wie den in Not geratenen Angehörigen von im Militärdienst befindlichen Bürgern rasch und ausreichend zu helfen sei, ohne dass diese Hülfe als Unterstützung im Sinne des Armengesetzes zu betrachten wäre.	1. Oktober 190[illegible].

VI. Anhängig bei der Direktion der Finanzen und der Domänen.

	12.	
Milliet vom 24. September 1897.	Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, den Art. 6 der Verfassung durch ein Verfassungsgesetz dahin zu interpretieren, dass Anleihen, welche keine Vermehrung von bereits gesetzlich begründeten Staatsverbindlichkeiten bedingen, ebenfalls unter die in Ziffer 5 des citierten Verfassungsartikels erwähnten Ausnahmen fallen. (Erheblich erklärt in dem Sinne, dass der Motion bei Anlass einer auch über andere Verfassungsbestimmungen sich erstreckenden Revision Folge zu geben sei.)	24. November 1897.
	13.	
Scherz vom 18. Mai 1899.	Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht mittelst der kantonalen Hypothekarkasse die grundpfändlichen Schulden auf Rechnung der Gemeinden amortisiert und dieser Amortisation entsprechend dann für den betreffenden Grundbesitz der Schuldenabzug für die Gemeindesteuer gewährt werden kann.	19. September 1899.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	14.	
Steiger vom 20. Mai 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die im Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien für die Bewilligung eines amtlichen Güterverzeichnisses vorgesehene Minimalgebühr in dem Sinne aufzuheben und abzuändern sei, dass in allen Fällen die Gebühr im Verhältnis zum rohen Vermögen der Verlassenschaft berechnet werde.	20. Februar 1902.
	15.	
Lohner vom 3. Februar 1904.	Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten: 1. Ist nicht eine staatliche Intervention angezeigt mit dem Zwecke, den mit Hülfe des Staates und der Gemeinden erstellten Dekretsbahnen, deren Obligationenkapital eine sichere Verzinsung aufweist, ein Obligationenkapital mit billigerem Zinsfuss zu beschaffen? 2. Wenn ja, wie ist dieser Zweck am besten zu erreichen und wie sind die dadurch erzielten Ersparnisse im Interesse der beteiligten Bahnen am richtigsten zu verwenden?	23. Mai 1904.
	16.	
Staatswirtschaftskommission vom 28. September 1904.	Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise die Betriebsmittel der Staatskasse vermehrt werden können.	3. Oktober 1904.

VII. Anhängig bei der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.

	17.	
Bauer vom 30. Juli 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Errichtung eines Obergerichtshauses vorzulegen.	16. Februar 1903.

VIII. Anhängig bei der Landwirtschaftsdirektion.

	18.	
Jenny vom 28. März 1898.	Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, wie das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern gesetzlich zu ordnen sei.	30. März 1898.
	19.	
Hadorn vom 20. Februar 1902 und **Jobin** vom 29. April 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht (Hadorn); vor allem im Sinne der Erhöhung des für Förderung und Veredlung der Pferdezucht vorgesehenen Kredites. (Jobin.)	19. November 1902.

IX. Anhängig bei der Direktion des Gemeindewesens.

	20.	
Lohner vom 27. November 1899.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob und inwiefern das Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen einer Revision zu unterwerfen sei.	31. Januar 1900.

Bern, den 20. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bau- und Domänengeschäfte.

(Oktober 1905.)

3108. Büzenberg, Ankauf. — Der mit der Aktiengesellschaft Hotel Gurnigel abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat den Büzenberg, Gemeinde Rüschegg, eine Alp von zirka 50 Hektaren Flächeninhalt mit 3 Gebäulichkeiten und etwa 72 Aren Wald mit einer Grundsteuerschatzung von 14,620 Fr. um die Kaufsumme von 22,000 Fr. zu Aufforstungszwecken erwirbt, wird dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

3262. Lombachverbauung bei Habkern. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Der Baudirektion werden für dringende Verbauungen am Oberlauf des Lombaches, — beim Rossgrind, unter der Schaufelegg und oberhalb der Habkernbrücke, — im Kostenanschlag von zusammen 100,000 Fr., als Betreffnis des Staates 50 % = 50,000 Fr. bewilligt und zwar $33^1/_3$ % = 33,500 Fr. auf Rubrik X G und $16^2/_3$ % = 16,500 Fr. auf Rubrik X E 3.

3627. Strassen IV. Klasse in der Gemeinde Schwanden bei Brienz. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das von der Gemeinde Schwanden auf den Grossratsbeschluss vom 30. November 1904 mit Eingabe vom 26. Januar 1905 vorgelegte Projekt für die Korrektion, bezw. Neuanlage der Wege von Unterschwanden nach Oberschwanden, Hofstetten und Glissen wird genehmigt und der Gemeinde an die auf 21,400 Fr. veranschlagten Kosten (17,500 Fr. für den Bau und 3,900 Fr. für die Landentschädigungen) auf Rubrik X F ein Staatsbeitrag von 80 % der wirklichen Kosten, höchstens 17,120 Fr., bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Ausführung der Arbeiten hat in der mit der Gemeinde zu vereinbarenden Reihenfolge unter der Leitung und nach den Vorschriften des Staates zu erfolgen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige Aenderungen am Projekt anzuordnen. Für die Brückenbauten ist die Genehmigung der eidgenössischen Baubehörden einzuholen.

2. Die Gemeinde hat alles benötigte Land um die feste Summe von 3900 Fr. zur Verfügung zu stellen und sämtliche über den bewilligten Staatsbeitrag hinausgehenden Baukosten zu übernehmen.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar je nach Fortschreiten der Arbeiten in Jahresquoten von höchstens 8560 Fr. pro 1906 und 1907, auf entsprechende Situationsetats, restanzlich auf eine amtlich geprüfte Abrechnung hin. In diese Abrechnung mit dem Staat können alle Projekt- und Baukosten, sowie die Bauaufsichtskosten des Staates und die Landentschädigungen mit 3900 Fr. eingestellt werden; ausgeschlossen sind Kommissions- und Geldbeschaffungskosten.

4. Die erstellten Wege sind nachher als Dorfwege IV. Klasse von der Gemeinde nach Gesetz stets richtig zu unterhalten.

5. Die Gemeinde hat innerhalb dreier Monate von der Eröffnung dieses Beschlusses an die Erklärung abzugeben, dass sie diesen annehme; andernfalls würde derselbe von selbst dahinfallen.

2347. St. Immer-Les Pontins-Strasse IV. Klasse, Neubau. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Der Einwohnergemeinde St. Immer wird gestützt auf das von ihr vorgelegte Projekt für den Bau einer neuen Fahrstrasse von 1770 m. Länge, 6 m. Breite und 8,4 % Maximalgefäll vom Dorf St. Immer nach der östlichen Variante neben dem Schlachthaus und der Briquetterie vorbei über die Scheuss gegen die südlichsten Häuser des Quartiers sur le Pont und in 2 Schleifen bis zu dem vor 2 Jahren angelegten obern Strassenstück auf Cote 865 m. im Wald de l'Envers ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, höchstens 40,800 Fr., als 60 % der von der Baudirektion festgestellten Voranschlagssumme von 68,000 Fr., bewilligt auf Rubrik X F unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der kantonalen Baudirektion auszuführen. Vor Beginn der Arbeiten für die Scheussbrücke ist das definitive Projekt mit genauem Kostenanschlag von der Baudirektion festzustellen.

Die genannte Direktion ist berechtigt, jederzeit diejenigen Abänderungen anzuordnen, welche sie als zweckmässig erachten wird.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion und des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresquoten von höchstens 15,000 Fr. Je nach Vorrücken der Arbeiten können der Gemeinde auf bezügliche Situationsetats hin im Rahmen dieser Jahresquoten Abschlagszahlungen verabfolgt werden. Die restanzliche Auszahlung des Beitrages erfolgt nach vorschriftsgemässer Vollendung der Arbeiten und Einreichung einer richtig belegten Abrechnung.

In letztere dürfen die wirklichen Bau- und Projektkosten und die Auslagen des Staates für Bauaufsicht eingestellt werden. Alle andern Kosten, für Landentschädigungen, Geldbeschaffung, Kommissionsentschädigungen und Verwaltung fallen zu Lasten der Gemeinde.

3. Der Unterhalt der neuen Strasse ist vorbehältlich allfällig anderweitiger Beschlüsse des Regierungsrates Sache der Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes.

4. Die Gemeinde St. Immer hat innerhalb dreier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme des letztern zu erklären, andernfalls derselbe von selbst dahinfällt.

Kreditüberschreitungen für 1904.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(Juni 1905.)

Die im Jahre 1904 gegenüber dem Voranschlage bestehenden Kreditüberschreitungen zerfallen in folgende drei Klassen:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden, oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher einer besondern Begründung nicht bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I.

Der ersten Klasse gehören folgende Ausgabeposten an:

V, B, 11.	*Laufen, Kirchen- u. Pfarrhausbau, Beitrag, und Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer* . . . . . (Grossratsbeschluss v. 27. November 1902)	Fr.	15,000. —
V, B, 12.	*Münster, Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer* . . . . (Grossratsbeschluss v. 16. Mai 1904)	»	20,000. —
V, B, 13.	*Biel, französische Kirche, Neubau, Beitrag* . . (Grossratsbeschluss v. 23. November 1904)	»	20,000. —
V, B, 14.	*Röthenbach, Kirchenbau, Beitrag* . . . . . (Grossratsbeschluss v. 16. Mai 1904)	»	15,000. —
VI, B, 15.	*Neue Hochschule, Möblierung* . . . . . (Grossratsbeschlüsse v. 27. November 1902 und 24. Februar 1903)	»	29,658. 45
	zusammen	Fr.	99,658. 45

II.

Zu der zweiten Klasse sind diejenigen Kreditüberschreitungen zu rechnen, welche Ausgaben betreffen, die der Zeit und der Summe nach, einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge, und anderseits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Es sind dies folgende Kreditüberschreitungen:

I. Allgemeine Verwaltung.

A,	1.	*Grosser Rat*	Fr.	9,397. 80
H,	3.	*Entschädigung der Stellvertreter*	»	326. 85
J,	2.	*Besoldungen der Angestellten*	»	9,054. 05

II. Gerichtsverwaltung.

A,	2.	*Entschädigungen der Suppleanten des Obergerichtes*	»	320. —
C,	2.	*Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten*	»	1,239. 85
C,	3.	*Entschädigungen der Mitglieder der Amtsgerichte und Suppleanten*	»	7,492. 10
D,	2.	*Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien* .	»	5,586. 80
F,	1.	*Entschädigungen der Geschwornen*	»	1,481. 70
G,	5.	*Besoldungen der Betreibungsgehülfen*	»	11,273. 75
G,	6.	*Besoldungen der Angestellten*	»	2,839. 65

III.b Polizei.

B,	4.	*Transport- und Armenfuhrkosten*	»	2,578. 91
G,	1.	*Kosten in Strafsachen* . .	»	14,987. 61
		Uebertrag	Fr.	66,579. 07

		Uebertrag	Fr.	66,579.07
		V. Kirchenwesen.		
B,	1.	*Besoldungen der reformierten Geistlichen*	»	3,200.65
D,	1.	*Besoldungen der christkatholischen Geistlichen* . . .	»	200.—
		VI. Unterrichtswesen.		
C,	3.	*Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* . . .	»	583.95
C,	4.	*Staatsbeiträge an Sekundarschulen*	»	18,944.95
D,	1.	*Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen* . . .	»	34,329.45
D,	4.	*Beiträge an erweiterte Oberschulen*	»	1,072.90
D,	12.	*Beiträge an Lehrmittel für Schüler*	»	19,415.15
D,	13.	*Fortbildungsschulen* . . .	»	7,789.30
D,	14.	*Stellvertretung kranker Lehrer*	»	4,268.70
		VIII. Armenwesen.		
C,	1a.	*Beiträge für dauernd Unterstützte*	»	135,750.59
C,	1b.	*Beiträge für vorübergehend Unterstützte*	»	69,527.20
D,	1-8.	*Beiträge an Verpflegungsanstalten*	»	2,750.—
G,	2.	*Verpflegung kranker Kantonsfremder*	»	5,649.85
		IXb. Gesundheitswesen.		
B,	7.	*Erweiterung der Irrenpflege*	»	14,487.21
		XV. Staatswaldungen.		
D,	2.	*Staatssteuern*	»	647.22
D,	3.	*Gemeindesteuern*	»	1,336.04
		XVI. Domänen.		
C,	2.	*Gemeindesteuern*	»	618.27
		XVII. Domänenkasse.		
B.		*Zinse für Kaufschulden* . .	»	4,723.65
		XX. Staatskasse.		
B,	1a.	*Zinse für Depots von Spezialverwaltungen*	»	17,418.70
B,	1b.	*Zinse für gerichtliche Hinterlagen*	»	3,029.91
		XXII. Jagd.		
A,	2.	*Anteil der Gemeinden, 20 %*	»	1,470.—
		XXIII. Salzhandlung.		
B,	3.	*Auswägerlöhne*	»	1,922.70
B,	5.	*Vergütung für Barzahlung*	»	400.62
		XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.		
C,	2.	*Provisionen der Stempelverkäufer*	»	2,290.10
		Uebertrag	Fr.	418,406.18

		Uebertrag	Fr.	418,406.18
		XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.		
A,	2.	*Anteil der Gemeinden, 10 %*	»	61,241.41
B,	1.	*Bezugsprovisionen*	»	420.80
		XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.		
A,	2.	*Anteil der Gemeinden, 10 %*	»	2,046.33
B,	2.	*Anteil der Gemeinden, 50 %*	»	124.50
		XXX. Direkte Steuern.		
C,	2a.	*Bezugsprovision auf der Vermögenssteuer*	»	7,221.36
C,	2b.	*Bezugsprovision auf der Einkommenssteuer*	»	16,728.68
		zusammen	Fr.	506,189.26

III.

Der dritten Klasse werden die Kreditüberschreitungen zugeteilt, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, wenn schon der grösste Teil dieser Ausgaben sich auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden.

		I. Allgemeine Verwaltung.		
D,	2.	*Kommissäre*	Fr.	1,346.95
F,	3.	*Tagblatt des Grossen Rates, Redaktionskosten*	»	830.—
F,	4.	*Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung*	»	5,498.65
H,	1.	*Besoldungen der Regierungsstatthalter*	»	1,064.—
H,	4.	*Bureaukosten der Regierungsstatthalter*	»	1,145.05
J,	1.	*Besoldungen der Amtsschreiber*	»	800.—
		zusammen	Fr.	10,684.65

Die Ausgaben für *Kommissäre* betragen gegenüber einem ordentlichen Kredit von 1000 Fr. in zehn verschiedenen Fällen 2346 Fr. 95. Hierin figurieren als grösste Posten die Entschädigung an den vom Regierungsrat bestellten Kommissär der bevogtet gewesenen Gemeinde Develier mit netto 982 Fr. und die Auslagen des Abgeordneten an den internationalen Kongress für Schulgesundheitspflege mit 443 Fr. Die Mehrkosten für die beiden *Tagblätter* sind durch den grösseren Umfang der letzteren begründet, und dieser ist wieder mehr oder weniger von der Zahl der Sitzungen des Grossen Rates abhängig. Das deutsche Tagblatt umfasste 664 Seiten für die Verhandlungen und 521 Seiten für die Beilagen, gegenüber 518, beziehungsweise 432 Seiten in 1903. Der Grosse Rat hielt in 1904 40 Sitzungen ab, im Vorjahre 35. Auf der Rubrik *Besoldungen der Regierungsstatthalter* hat die Kreditüberschreitung ihren Grund in dem vom Regierungsrat bewilligten Besoldungsnachgenuss an die Witwe eines im Laufe des Jahres verstorbenen Regierungsstatthalters im Betrage von 800 Fr., sowie in der nachträglichen Ausrichtung der Besoldung eines in 1903 verstorbenen Regierungsstatthalters an den Amtsverweser im Belaufe von 264 Fr. Vom Kredit für *Bureaukosten der Regierungsstatthalter* standen für direkte Ausgaben nur 2079 Fr. 05 zur Verfügung, wäh-

rend sie sich infolge teilweise unvorhergesehener Bewilligungen auf 3224 Fr. 10 beliefen, nämlich:

Anteil an Telephonabonnementsgebühren	Fr.	900.45
Mobiliaranschaffungen	»	281.—
Beitrag an den Ankauf einer Schreibmaschine	»	300.—
30 Abonnements auf die Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen	»	300.—
Anteil an den Beheizungs- und Beleuchtungskosten der Amtshäuser Bern und Biel	»	1,258.85
Buchbinder- und Reisekosten	»	183.80
zusammen	Fr.	3,224.10
Kredit	»	2,079.05
Ueberschreitung	Fr.	1,145.05

Anlass zu der Ueberschreitung des Kredites für *Besoldungen der Amtsschreiber* gab die Zuerkennung der Besoldung eines verstorbenen Amtsschreibers an dessen Witwe noch für drei Monate nach dem Todestage ihres Ehegatten.

II. Gerichtsverwaltung.

A, 1.	*Besoldungen der Oberrichter* .	Fr.	2,750.—
B, 3.	*Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei*	»	373.80
B, 4.	*Bureaukosten der Obergerichtskanzlei*	»	508.40
C, 1.	*Besoldungen der Gerichtspräsidenten*	»	346.75
C, 4.	*Bureaukosten der Amtsgerichte*	»	2,090.40
E, 3.	*Bureaukosten der Bezirksprokuratoren*	»	1,185.72
F, 3.	*Entschädigung der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel der Kriminalkammer* . . .	»	2,768.—
F, 4.	*Bureaukosten der Kriminalkammer*	»	2,180.75
G, 1.	*Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen* . .	»	238.75
G, 7.	*Bureaukosten der Betreibungsämter*	»	593.10
G, 8.	*Kontrollen und Formulare* . .	»	1,402.70
	zusammen	Fr.	14,438.37

Der Regierungsrat gewährte der Witwe eines verstorbenen Oberrichters einen Besoldungsnachgenuss für sechs Monate von 3000 Fr. Da hiefür ein Kredit von nur 250 Fr. bestand, so zeigt die Rubrik *Besoldungen der Oberrichter* die oben angegebene Ueberschreitung von 2750 Fr. Die Mehrkosten für *Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei* sind die Folge von Aufbesserungen, welche das hiefür zuständige Obergericht ohne Rücksicht auf den Kredit vier Angestellten hat zukommen lassen. Der Sitzungssaal der Anklage- und Polizeikammer im Rathause bedurfte, in Ersetzung eines unbrauchbar gewordenen Teppichs, eines neuen Bodenbelages, was in unvorhergesehener Weise den Kredit für *Bureaukosten der Obergerichtskanzlei* mit einer Summe von 461 Fr. belastete. Der Regierungsrat bewilligte am 13. Februar 1904 dem Gerichtspräsidenten I in Bern für die Besorgung der Obliegenheiten des Polizeirichters von Bern vom 16. November bis 31. Dezember 1903, infolge Vakanz der Stelle, eine Entschädigung von 300 Fr. Diese ausserordentliche Ausgabe erklärt in der Hauptsache die Ueberschreitung des Kredites für *Besoldungen der Gerichtspräsidenten*, der genau den bestehenden ordentlichen Besoldungen dieser Beamten entsprach. Im Voranschlage konnten die Kosten der Beheizung und Beleuchtung des Amtshauses in Bern nicht in ihrem vollen Umfange berücksichtigt werden, da sich dieselben erst nach Abschluss der Staatsrechnung für 1903 bestimmen liessen, während der Voranschlag für 1904 vorher behandelt wurde. Für diese und sonstige direkte Kosten sah letzterer nur 2500 Fr. vor, während sie 4590 Fr. 40 erreichten, mithin den Kredit *Bureaukosten* um 2090 Fr. 40 überschritten. Die Auslagenrechnungen der Staatsanwälte III und V für das IV. Quartal 1903 kamen wegen verspäteter Einreichung erst in 1904 zur Verrechnung. Von daher erwuchsen der Rubrik *Bureaukosten der Bezirksprokuratoren* vorab Mehrausgaben von 774 Fr. 55. Eine Vermehrung der Kosten auf dieser Rubrik hat der Umstand zur Folge, dass der Bezirksanwalt III, Emmenthal, sein Domizil in Langnau hat, statt wie sein Vorgänger am Sitze der Assisen. Für die Dauer der meist längere Zeit in Anspruch nehmenden Assisensessionen müssen nun Unterhalts- und Reisekosten vergütet werden, was in frühern Jahren nicht der Fall war. Während des ganzen Jahres 1904 war der Appellations- und Kassationshof in zwei Abteilungen getrennt, so dass in Wirklichkeit die Kriminalkammer nur zwei ständige Mitglieder hatte. Sie war deshalb dauernd darauf angewiesen, Suppleanten beizuziehen. Namentlich hierin ist der Grund der gegenüber frühern Jahren bedeutend angewachsenen Ausgaben auf der Rubrik *Entschädigung der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel* zu suchen. Aber auch die den Obergerichtssuppleanten für das Aktenstudium gewährte Zulage von 5 Fr. pro Sitzungstag konnte bei der grossen Anzahl von Vertretungen nicht ohne Einfluss bleiben. Die *Bureaukosten der Geschwornengerichte* stehen in engem Zusammenhange mit der Zahl der Assisensitzungen und lassen sich daher nicht genau zum Voraus bestimmen. Letzteres gilt auch von den *Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde* in Betreibungs- und Konkurssachen, welche wesentlich von der Anzahl der von den Mitgliedern der Behörde unternommenen Inspektionsreisen beeinflusst werden. Die Mehrausgaben für *Bureaukosten der Betreibungsämter* entstanden infolge der Erhöhung der Bureaukostenentschädigung an den Betreibungsbeamten von Delsberg um 100 Fr., im übrigen dadurch, dass, wie oben bemerkt, im Voranschlag die Kosten der Beheizung und Beleuchtung des Amthauses in Bern, an welche die Rubrik *Bureaukosten der Betreibungsämter* beiträgt, nicht genügend berücksichtigt worden sind. Mit der beständigen Zunahme der Betreibungen steigt auch der Verbrauch an *Kontrollen und Formularen* der Betreibungsämter. Infolgedessen erzeigte sich der Kredit, aus welchem dieses Material bestritten wird, um 1402 Fr. 70 als ungenügend.

III[b]. Polizei.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* .	Fr.	740.—
A, 3.	*Bureaukosten*	»	376.71
	Uebertrag	Fr.	1,116.71

	Uebertrag	Fr.	1,116.71
B, 3.	*Fahndungs- und Einbringungskosten*	»	1,513.35
C, 2.	*Sold der Landjäger*	»	9,019.05
C, 8.	*Arztkosten*	»	1,639.25
C, 9.	*Verschiedene Verwaltungskosten*	»	793.25
D, 1a.	*Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt*	»	171.84
D, 2a.	*Nahrung der Gefangenen in den Bezirken*	»	943.70
E, 1.	*Strafanstalt Thorberg*	»	9,065.12
E, 4.	*Zwangserziehungsanstalt Trachselwald*	»	1,804.88
G, 5.	*Polizeikosten*	»	4,652.99
	zusammen	Fr.	30,720.14

Die Mehrkosten für *Besoldungen der Angestellten* wurden dadurch veranlasst, dass zur Erledigung von rückständigen Arbeiten im Niederlassungswesen der Kantonsfremden und zur Besorgung der laufenden Geschäfte in diesem Dienstzweig während mehrerer Monate ein provisorischer Angestellter zur Aushülfe engagiert werden musste. Die Polizeidirektion liess mit Ermächtigung des Regierungsrates über die Revision des Landjägerinvalidenkassareglementes ein versicherungstechnisches Gutachten ausarbeiten, wovon die Hälfte der Kosten mit 400 Fr. vom Staate auf Rechnung des Kredites für *Bureaukosten* der Polizeidirektion übernommen wurde, der hierdurch überschritten worden ist. Der Grund der Mehrausgaben für *Fahndungs- und Einbringungskosten* liegt darin, dass einerseits die Druckkosten des deutschen und des französischen Fahndungsblattes vom IV. Quartal 1903 im Betrage von 1066 Fr. wegen verspäteter Einreichung der Rechnung erst im Jahr 1904 zur Zahlung angewiesen wurden, und dass anderseits die Druckkosten dieser Polizeiblätter infolge deren vermehrten Inhalts grösser waren als in 1903, wo sich auf dem bezüglichen Kredite eine Ersparnis von 1232 Fr. 60 ergeben hatte. Die Kreditüberschreitung auf Rubrik *Sold der Landjäger* ist dadurch bewirkt worden, dass der Gemeinde Bern als Entschädigung für die Besorgung des Kriminal- und Sicherheitspolizeidienstes infolge der neuen Uebereinkunft mit der genannten Gemeinde statt der im Voranschlag vorgesehenen 85,000 Fr. 95,250 Fr. ausbezahlt werden mussten. Da ferner die Uebereinkunft, die in 1904 abgeschlossen worden ist, rückwirkend auf den 1. Juli 1903 in Kraft trat, waren der Gemeinde Bern für das zweite Halbjahr 1903 noch 5000 Fr. nachzubezahlen, welche Summe aus dem Kredit für 1904 bestritten wurde. Eine Anzahl Arztrechnungen aus dem Jahr 1903, im Gesamtbelauf von 1135 Fr., gelangte erst in 1904 zur Anweisung. Dieser Umstand in Verbindung mit der Tatsache, dass aus der Verpflegung von sechs typhuskranken Landjägern in Spitälern während 219 Tagen eine ausserordentliche Ausgabe von 505 Fr. 50 erwuchs, führte zur Ueberschreitung des Kredites *Arztkosten* des Polizeikorps. Infolge von Typhusfällen auf der Landjägerhauptwache mussten daselbst auf ärztliche Weisung hin die sämtlichen Matratzen, welche zum grössten Teil defekt waren, gereinigt und ersetzt werden, was eine unvorhergesehene Ausgabe von 679 Fr. 70 zur Folge hatte. Sodann war auch der Anteil der Landjägerhauptwache an den Kosten für Beheizung und Beleuchtung des Amthauses in Bern grösser als erwartet, nämlich 238 Fr. 35, statt 100 Fr. 40 in 1903. Diese beiden Umstände zogen die oben angegebene Ueberschreitung des Kredites *Verwaltungskosten* nach sich. Die Mehrausgaben für *Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt und in den Bezirken* rühren beiderseits von der Vermehrung der Zahl der Pflegetage her. Von den Mehrkosten der *Strafanstalt Thorberg* von 9065 Fr. 12 werden 2418 Fr. 45 durch eine Inventarvermehrung ausgeglichen. Die übrigen 6646 Fr. 67 verteilen sich wie folgt:

Mehrausgaben.

Verwaltung	Fr.	636.32
Nahrung	»	4,675.74
Verpflegung	»	3,520.50
Kostgelder	»	257.60
	Fr.	9,090.16

Minderausgaben.

Unterricht und Gottesdienst	Fr.	11.44
Mietzinse	»	320.—
	Fr.	331.44

Mehreinnahmen.

Gewerbe	Fr.	488.78	
Landwirtschaft	»	1,623.27	
		» 2,112.05	
			» 2,443.49
Reine Mehrausgaben, wie oben			Fr. 6,646.67

Die Kosten halten sich im ganzen in den Summen der letzten Jahre, wo sie rund zwischen 60,000 bis 64,000 Fr. schwankten. Eine Verminderung scheint nicht zu erwarten zu sein. Die Kreditüberschreitung von 1804 Fr. 88, welche die *Enthaltungsanstalt Trachselwald* aufweist, wird durch eine Inventarvermehrung von 2716 Fr. 50 mehr als kompensiert. Die *Polizeikosten* lassen sich, so wenig als die Kosten in Strafsachen, zum voraus bestimmen. Sie sind von der Zahl und der Ausdehnung der vorkommenden Fälle abhängig; die Polizeidirektion muss sich darauf beschränken, darüber zu wachen, dass im einzelnen Falle die Ansätze des Tarifs eingehalten werden.

IV. Militär.

B, 4.	*Bureaukosten des Kantonskriegskommissariates*	Fr.	588.70
E, 1.	*Aufsicht und Auslagen*	»	1,307.77
G, 2.	*Bureaukosten der Kreiskommandanten*	»	204.54
H, 1-6.	*Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung*	»	11,343.65
J, 1a	*Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung*	»	4,356.65
L, 1.	*Schützenwesen*	»	2,851.90
	zusammen	Fr.	20,653.21

Die Mehrausgabe für *Bureaukosten des Kantonskriegskommissariates* rührt hauptsächlich her von den Auslagen für Beschaffung von Formularen, nicht nur für das Kommissariat, sondern für die gesamte Verwaltung. Der Kredit für *Aufsicht und Auslagen* betreffend die Depots in Dachsfelden und Langnau sah vor: für Besoldungen der Verwalter 5300 Fr., für die Bureaukosten derselben 200 Fr., zusammen 5500 Fr. Demgegenüber betragen die Besoldungen 6183 Fr. 60,

die Bureaukosten 624 Fr. 17, demnach zusammen 1307 Fr. 77 mehr. Erstere Ueberschreitung entstand infolge des Wechsels des Verwalters in Dachsfelden. Der frühere Verwalter trat auf 1. Februar 1904 aus. Seine Geschäftsführung musste dann untersucht und in bessere Ordnung gebracht werden. Zu diesem Zwecke ordnete die Militärdirektion einen ihrer Angestellten ab. Die Entschädigung und Vergütung der Auslagen desselben betragen 1541 Fr. 90, wogegen aus der Vakanz der Verwalterstelle nur 833 Fr. 30 eingespart wurden. Dem auf 1. Juni angetretenen neuen Verwalter bestimmte der Regierungsrat die Besoldung auf 2800 Fr., was eine marchzählige Mehrausgabe von 175 Fr. zur Folge hatte. Der Bureaukostenkredit von 200 Fr. wurde allein für die Beheizung aufgezehrt, so dass für die andern Bedürfnisse der verschiedensten Art nichts verfügbar blieb. Für das Bureau des Kreiskommandanten in Pruntrut, welches im Amthaus daselbst untergebracht ist, muss die Militärdirektion der Domänendirektion einen Mietzins von 500 Fr. vergüten, welchen der Voranschlag nicht vorsah. Der Kredit *Bureaukosten der Kreiskommandanten* wurde daher um diesen Betrag, weniger eine Ersparnis von 295 Fr. 46, überschritten. Die Vergütung des Bundes für die Kleiderausrüstungen reicht seit Jahren nicht mehr hin, um die Auslagen des Kantons für Konfektion derselben zu decken. Es ergibt deshalb die Rechnung für die *Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung* jeweilen ein mehr oder weniger grosses Defizit. Ein ähnliches Verhältnis besteht für die Kosten für *Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung*. Die bezügliche Vergütung des Bundes von 12 % des Wertes der Rekrutenausrüstung erweist sich je länger je mehr als unzureichend. Der Mehraufwand für das *Schützenwesen* ist die Folge der stärkeren Betätigung der Dienstpflichtigen im freiwilligen Schiesswesen.

V. Kirchenwesen.

B, 4.	*Holzentschädigungen*	Fr.	854.16
C, 2.	*Leibgedinge*	»	475.—
	zusammen	Fr.	1,329.16

Die erstere Kreditüberschreitung wurde verursacht durch die Errichtung je einer Pfarrstelle in den Kirchgemeinden Steffisburg und Gsteig, die Erhöhung der Holzentschädigungen für mehrere Geistliche infolge Steigens der Holzpreise und bestandener Ungleichheiten, sowie die Uebernahme der Pflicht zur alleinigen Ausrichtung der Holzentschädigung an die Pfarrei Thierachern gegen Entrichtung von Loskaufsummen durch die Mitverpflichteten. Der letzteren Ueberschreitung liegt die Zuerkennung von neuen Leibgedingen im Verlauf des Jahres 1904 zu Grunde.

VI. Unterrichtswesen.

A, 6.	*Synodalkosten*	Fr.	641.30
B, 1.	*Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten*	»	1,296.70
B, 3.	*Besoldungen der Assistenten* .	»	400.—
B, 7.	*Bibliotheken*	»	1,786.93
C, 2.	*Kantonsschule Pruntrut, Beitrag*	»	1,500.—
C, 6.	*Pensionen für Sekundarlehrer*	»	1,093.90
	Uebertrag	Fr.	6,718.83
D, 3.	*Leibgedinge für Primarlehrer* .	»	2,277.70
D, 7.	*Mädchenarbeitsschulen* . . .	»	26,064.20
D, 11.	*Handfertigkeitsunterricht* . .	»	485.—
E, 1.	*Deutsches Lehrerseminar* . .	»	44,568.20
E, 2.	*Seminar Pruntrut*	»	9,039.78
E, 4.	*Seminar Delsberg*	»	475.76
F, 2.	*Taubstummenanstalt Wabern* .	»	4,000.—
G, 3.	*Akademische Kunstsammlung* .	»	8,000.—
G, 9.	*«Bärndütsch», Beitrag* . . .	»	2,500.—
	zusammen	Fr.	104,129.47

Der Kredit für *Synodalkosten* war für eine einzige Plenarsitzung der Schulsynode berechnet, während ausnahmsweise zwei solche stattfanden und die Entschädigungen an die Abgeordneten dementsprechend mehr erfordert haben. Aus dem Kredit für *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* mussten folgende darin nicht vorgesehene Ausgaben bestritten werden:

Marchzählige Besoldungen für zwei neu errichtete Professuren	Fr.	958.35
Besoldung für eine neu errichtete Privatdozentenstelle	»	580.—
Besoldungsaufbesserungen an fünf Professoren	»	3,608.35
Entschädigung an den Stellvertreter eines Professors	»	750.—
Honorare an die drei Lehrer des abgehaltenen Elementar-Französischkurses für Primarlehrer	»	800.—
zusammen	Fr.	6,696.70

Hiefür standen zur Verfügung:

Kreditreserve	Fr.	4,000.—
Ersparnis auf drei Besoldungen infolge Wechsels oder Austritts der betreffenden Professoren	»	1,400.—
zusammen	Fr.	5,400.—
somit zu wenig	Fr.	1,296.70

Für das bakteriologische Institut wurde eine II. Assistentenstelle errichtet und dafür eine Besoldung von 1200 Fr. ausgesetzt. Da hiefür auf dem Kredit *Besoldungen der Assistenten* nur eine Reserve von 800 Fr. bestand, wurde derselbe um 400 Fr. überschritten. Die Mehrkosten für *Bibliotheken* entsprechen dem Defizit, mit dem die Rechnung der Hochschulbibliothek in 1903 abgeschlossen hatte, und welches, laut Uebereinkunft zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und der Burgergemeinde Bern betreffend Uebernahme der genannten Bibliothek durch letztere, vom Staat zu tragen war. Das Defizit hatte seine Ursache in dem Umstande, dass der Hochschulverein auf 1. Januar 1903, von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machend, von der Verwaltung der Hochschulbibliothek zurücktrat und seine Leistungen an diese, bestehend in der Uebernahme der Hälfte des Gehaltes des Bibliothekars und der Kosten für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung, ausblieben. Der Regierungsrat bewilligte der *Kantonsschule Pruntrut* für die Anschaffung und Installation elektrischer Apparate einen Beitrag von 1500 Fr., den der Voranschlag nicht vorsah. Im Verlaufe von 1904 fielen infolge Todes der Inhaber drei *Pensionen für Mittelschullehrer* von insgesamt 4750 Fr. dahin. Dagegen wurden 7 Pensionen im Gesamtbetrag von 7100 Fr.

neu bewilligt. Da der Zuwachs den Abgang überwog, ergab sich auf dem Kredit eine Ueberschreitung von 1093 Fr. 90. Die Zahl der *Leibgedinge für Primarlehrer* hat zugenommen. Ueberdies sind die neu gewährten Leibgedinge durchschnittlich höher als früher. Es erweist sich daher der bisherige Kredit von 92,000 Fr. als ungenügend. Den Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, wurde gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 17. Mai 1904 die erhöhte Staatszulage von 70 Fr. weiterhin verabfolgt, jedoch mit dem Unterschied, dass die Mehrkosten von 20 Fr. per Arbeitslehrerin nicht wie in 1903 aus der Bundessubvention für die Primarschule gedeckt werden konnten, sondern der laufenden Verwaltung zur Last fielen. Da der Kredit für *Mädchenarbeitsschulen* bei einer Summe von 133,500 Fr., die gegenüber den Ausgaben von 1903 bereits um mehr als 5000 Fr. zu gering war, für die genannten Arbeitslehrerinnen nur die gewöhnliche Staatszulage von 50 Fr. vorsah, ist ein Nachkredit von 26,064 Fr. 20 erforderlich geworden. Infolge des Umstandes, dass der schweizerische Handfertigkeitskurs in Biel stattfand, war die Beteiligung seitens bernischer Lehrer grösser und die Gesuche um Subventionen zahlreicher als anlässlich früherer Kurse. Es wurden 13 Subventionen im Gesamtbetrag von 925 Fr. verabreicht, woraus sich eine Ueberschreitung des Kredites für *Handfertigkeitsunterricht* von 485 Fr. ergab. Der Voranschlag hatte auf die Reorganisation des *deutschen Lehrerseminars* nicht Rücksicht genommen, sondern sah für dasselbe einen Kredit von 100,000 Fr. vor, während die Kosten für das Unterseminar in Hofwil 75,712 Fr. 95, für das Oberseminar in Bern 68,855 Fr. 25, zusammen 144,568 Fr. 20 betragen haben. Das *Seminar Pruntrut* erforderte für das Externat 7200 Fr., wofür kein Kredit vorhanden war; ferner fanden Besoldungsaufbesserungen für das Lehrerpersonal statt, was die Rechnung mit einer Summe von 2882 Fr. 85 mehr belastete. Die Mehrausgaben des *Seminars Delsberg* betreffen mit 400 Fr. Besoldungsaufbesserungen und rühren im übrigen vom Minderertrag der Kostgelder her. Der *Taubstummenanstalt in Wabern* wurde gemäss Grossratsbeschluss vom 23. November 1904 statt dem bisherigen fixen Beitrag von 3500 Fr. ein Beitrag von 150 Fr. per Zögling ausgerichtet, was für 50 Zöglinge gegenüber dem ausgesetzten Kredit eine Mehrausgabe von 4000 Fr. nach sich zog. Die Kreditüberschreitung auf Rubrik *Akademische Kunstsammlung* entspricht dem restanzlichen Kaufpreis von 25,000 Fr. für vier von Kunstmaler Hodler in Genf erworbene Gemälde. Für den Beitrag an Friedli's «*Bärndütsch*», wovon der I. Band erschienen ist, bestand im Voranschlag kein Kredit.

VIII. Armenwesen.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* .	Fr.	1,332.—
C, 2.	*Auswärtige Armenpflege* . . .	»	63,531.88
F, 2.	*Erziehungsanstalt Aarwangen* .	»	1,021.67
F, 4.	*Erziehungsanstalt Kehrsatz* . .	»	1,059.66
F, 5.	*Erziehungsanstalt Brüttelen* . .	»	914.80
F, 6.	*Erziehungsanstalt Sonvilier* . .	»	10,735.07
	zusammen	Fr.	78,595.08

Die Ausgaben für *Besoldungen der Angestellten* sind infolge notwendig gewordener definitiver Anstellung eines fernern Kanzlisten um 1332 Fr. über den Kredit von 9300 Fr. hinausgegangen. Die Kosten der *auswärtigen Armenpflege* richten sich nach der Zahl der vom Staate zufolge gesetzlicher Bestimmungen zu verpflegenden, ausser Kantons befindlichen Armen und nach dem Grade der Pflege, die der Zustand dieser Armen verlangt. Eine Einschränkung der Ausgaben, die in 1904 um 28,522 Fr. 37 zugenommen haben, scheint nicht zu erwarten zu sein. Bei der *Erziehungsanstalt Aarwangen* blieb der Ertrag der Landwirtschaft weit hinter den Erwartungen zurück. Den Ausfall von 3183 Fr. 35 vermochten die Ersparnis auf der Rubrik Nahrung und die Mehreinnahmen für Kostgelder nicht ganz zu decken. Die Mehrausgaben der *Erziehungsanstalt Kehrsatz*, welche bis auf 670 Fr. 51 durch eine Inventarvermehrung kompensiert werden, betreffen für mehr als diesen Betrag Anschaffungen, die nicht zu umgehen waren. Die Kreditüberschreitung der *Erziehungsanstalt Brüttelen* wird durch die Inventarvermehrung von 3367 Fr. 65, welche die Anstalt aufweist, mehr als aufgewogen. Die Kreditüberschreitung der *Erziehungsanstalt Sonvilier* ist dem überaus ungünstigen Resultat der Landwirtschaft zuzuschreiben. Statt einer Mehreinnahme von 1800 Fr., die der Voranschlag vorsah, bestehen Mehrausgaben von 5579 Fr. 84, Unterschied somit 7379 Fr. 84. Wäre das Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebs demjenigen von 1903 gleich, so würden sich die Kosten der Anstalt um etwa 500 Fr. höher belaufen als in 1903 und diese Mehrausgabe fände in der höhern Zahl der Zöglinge ihre Erklärung. Das ganz unbefriedigende Ergebnis der Landwirtschaft hat offenbar seine Ursache in dem irrationellen Gutsbetrieb.

IX[a]. Volkswirtschaft.

A, 1.	*Besoldung des Sekretärs*	Fr.	484.—
F, 1[c].	*Besoldungen der Assistenten* . . .	»	200.—
		Fr.	684.—

Erstere Mehrausgabe hat ihren Grund in der Bewilligung eines Besoldungsnachgenusses von drei Monaten an die Witwe des verstorbenen Sekretärs der Direktion des Innern, Herrn Paul Jahn, die letztere in der Aufbesserung der Besoldung des II. Assistenten des Kantonschemikers um 200 Fr.

IX[b]. Gesundheitswesen.

B, 4.	*Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten*	Fr.	6,286.68

Für diese Beiträge sah der Voranschlag einen Kredit von 148,000 Fr. vor, wovon 30,000 Fr. aus dem Anteil des Gesundheitswesens am Bussenertrag gedeckt werden sollten, Nettokredit somit 118,000 Fr. Demgegenüber belaufen sich die ausgerichteten Beiträge auf . . . . . Fr. 147,864.—
und beträgt der Anteil am Bussenertrag . . . . . » 23,577.32

Reine Ausgaben	. . . . .	Fr.	124,286.68
Voranschlag	. . . . .	»	118,000.—
Ueberschreitung, wie oben	. . . .	Fr.	6,286.68

X. Bauwesen.

A, 1.	*Besoldungen der Beamten* . .	Fr.	3,250.—
B, 3.	*Bureau- und Reisekosten* . . .	»	231.60
C, 1.	*Unterhalt der Amtsgebäude* . .	»	3,714.55
	Uebertrag	Fr.	7,196.15

	Uebertrag	Fr.	7,196.15
C, 2.	*Unterhalt der Pfrundgebäude* .	»	3,804.95
C, 3.	*Unterhalt der Kirchengebäude* .	»	3,490.—
C, 5.	*Unterhalt der Wirtschaftsgebäude*	»	934.60
C, 6.	*Pfrundloskäufe*	»	1,000.—
E, 1.	*Wegmeisterbesoldungen* . . .	»	7,793.10
E, 2.	*Unterhalt der Strassen*	»	990.99
E, 3.	*Wasserschaden und Schwellenbauten*	»	37,468.45
	zusammen	Fr.	62,678.24

Am 28. Januar 1904 beschloss der Grosse Rat die Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion und am darauffolgenden 17. März erfolgte die Wahl dieses Beamten mit einer Jahresbesoldung von 5500 Fr. und Amtsantritt auf 1. April 1904. Diese Besoldung war im Budget pro 1904 nicht berücksichtigt. Sie betrug für 9 Monate Fr. 4,125.—

Anderseits resultierte aus der Minderbesoldung

1.	des neuen Sekretärs der Baudirektion für 9 Monate eine Ersparnis von	Fr.	375.—
2.	des Kantonsbaumeisters gegenüber der im Voranschlag vorgesehenen Maximalbesoldung pro 1904 eine Minderausgabe von	»	500.—
	zusammen	»	875.—

somit wirkliche Ueberschreitung des Kredites für *Besoldungen der Beamten*, wie oben . . . . . Fr. 3,250.—

Anfangs 1904 gelangten einige Rechnungen für *Reisekosten* von Bezirksingenieuren, welche noch das Jahr 1903 betrafen, zur Anweisung. Der Kredit wurde dadurch in unvorhergesehener Weise belastet. Der Grund der Mehrausgaben für den *Unterhalt der Amtsgebäude, der Pfarrgebäude* und *der Wirtschaftsgebäude* liegt darin, dass Rechnungen für im Jahr 1903 bewilligte und ausgeführte Arbeiten wegen erschöpften Krediten erst pro 1904 angewiesen werden konnten. Die Ueberschreitung des Kredites für *Unterhalt der Kirchengebäude* wurde durch die Auszahlung von 8450 Fr. Entschädigungen für 4 mit Bewilligung des Grossen Rates an die betreffenden Gemeinden abgetretene Kirchenchore (Messen, Rüti bei Büren, Büren und Tess) veranlasst. Für den eigentlichen Unterhalt der Gebäude wurden bloss 1040 Fr. verausgabt. Die unter Rubrik *Pfrundloskäufe* verrechneten 1000 Fr. betreffen die Entschädigung für die an die Gemeinde Sombeval abgetretene Pfrunddomäne daselbst. Die Mehrkosten für *Besoldungen der Wegmeister* rühren her von dem Uebertritt der Akkordwegmeister des V. Ingenieurbezirks zum Regiesystem und der Uebertragung ihrer Besoldungen von Rubrik X E 2 auf E 1, ferner von der Versetzung sämtlicher Wegmeister des VI. Bezirks in die I. Besoldungsklasse, und endlich von verschiedenen vom Regierungsrat im Laufe des Jahres bewilligten Wegmeisterstellungen auf Strassen IV. Klasse. Die auf Rubrik *Strassenunterhalt* sich trotz Entlastung derselben durch die Uebertragung von Wegmeisterbesoldungen auf Kredit X E 1 ergebende Ueberschreitung findet ihre Erklärung darin, dass der Kredit durch die vorgenommenen Walzungen in den Ingenieurbezirken I, II, IV, V und VI in ausserordentlicher Weise beansprucht wurde. Die Hauptgründe der Ueberschreitung des Kredites *Wasserschaden und Schwellenbauten* sind folgende:

Für Schnee- und Lawinenräumungen und Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens an der Grimselstrasse mussten pro 1904 11,459 Fr. 35 verausgabt werden. Längs der Grünen-Ramsei-Strasse fand eine Korrektion der Grüne statt, für welche auf die Rubrik X E 3 7275 Fr. bewilligt wurden. Für die Staatsstrassen im Amt Frutigen mussten für Wiederherstellungsarbeiten infolge der durch Gewitter entstandenen Beschädigungen unter drei Malen Kredite gewährt werden von zusammen 25,400 Fr.

XII. Finanzen.

A, 5.	*Rechtskosten*	Fr.	4,977.55
C, 1.	*Besoldungen der Kassiere* . . .	»	162.55
C, 5.	*Verlust*	»	28,950.68
	zusammen	Fr.	34,090.78

Für *Rechtskosten* sah der Voranschlag keinen Kredit vor, während an solchen in drei Prozessen 4977 Fr. 55 bezahlt werden mussten. Der Witwe des verstorbenen Kantonskassiers A. Gassmann gewährte der Regierungsrat einen Besoldungsnachgenuss für ein Quartal und einen Beitrag an die Stellvertretungskosten während der Krankheit dieses langjährigen Beamten. Für die daherige Ausgabe von 1650 Fr. reichte der Kredit für *Besoldungen der Kassiere* nicht ganz hin. Dem Amtsschaffner von Nidau hat der Regierungsrat von der diesem Beamten infolge des in der Amtsschaffnerei Nidau am 30./31. August 1904 stattgehabten Einbruchsdiebstahls auferlegten Schadenersatzsumme von 38,600 Fr. 91 $^3/_4$ mit 28,950 Fr. 68 nachgelassen. Für den daherigen *Verlust* des Staates ist die Gewährung eines Nachkredites durch den Grossen Rat vorbehalten worden.

XIII. Landwirtschaft.

B, 2b.	*Bureau- und Reisekosten des Kulturtechnikers*	Fr.	183.75
B, 3a.	*Pferdezucht, Prämien und Kosten*	»	414.15
B, 4a.	*Rindviehzucht, Prämien und Kosten*	»	10,312.80
B, 5.	*Kleinviehzucht, Prämien und Kosten*	»	453.50
B, 7.	*Zuckerrübenkultur*	»	10,563.05
B, 8.	*Hagelversicherung*	»	2,688.71
	zusammen	Fr.	24,615.96

Die *Reisekosten des Kulturtechnikers* richten sich nach der Zahl der einlangenden Subventionsgesuche für projektierte landwirtschaftliche Meliorationen, die Expertisen veranlassen, und nach der Zahl der ausgeführten Projekte, die in Augenschein genommen werden müssen. Die Ueberschreitung des Kredites für die *Pferdezucht* hat ihren Grund nicht in Mehrausgaben, sondern im Zurückbleiben der Einnahmen (Prämienrückerstattungen), die 420 Fr. weniger ergeben haben als die budgetierte Summe von 1000 Fr. Die Mehrausgaben für die *Rindviehzucht* und die *Kleinviehzucht* stehen in Zusammenhang mit einer grössern Auffuhr prämierungswürdiger Tiere. Am 28. Januar 1904 beschloss der Grosse Rat die Ausrichtung von Prämien an bernische *Zuckerrübenproduzenten*, während der Voranschlag hiefür keinen Kredit vorsah. Von der *Hagelversicherung* wird von Jahr zu Jahr je

länger je mehr Gebrauch gemacht. Damit in Verbindung wächst auch der bezügliche Staatsbeitrag.

XIV. Forstwesen.

B, 1a.	*Besoldungen der Forstinspektoren*	Fr. 300.—
B, 2a.	*Besoldungen der Kreisförster* . .	» 3,600.—
B, 3.	*Oberbannwarte und Waldaufseher*	» 2,065.—
	zusammen	Fr. 5,965.—

Diese Mehrausgaben betreffen alle Besoldungsaufbesserungen, die durch die erhöhten Bundessubventionen an die Besoldungen des Forstpersonals veranlasst worden sind. Den Mehrausgaben steht unter Rubrik *Beitrag des Bundes* eine entsprechende Mehreinnahme gegenüber, so dass es sich im Grunde nicht um eigentliche Kreditüberschreitungen handelt.

XV. Staatswaldungen.

C, 3.	*Rüstlöhne*	Fr. 7,931.05
C, 6.	*Steigerungs- und Verkaufskosten*	» 1,733.90
	zusammen	Fr. 9,664.95

Der durchschnittliche Preis für *Rüstlöhne* stellte sich per m³ geschlagenen Holzes für das Forstjahr 1903/04 um 10 Rp. höher für die Hauptnutzungen, und um 39 Rp. höher für die Zwischennutzungen, als im Vorjahr. Dies bedingte eine Mehrausgabe, die um 7931 Fr. 05 über den bezüglichen Kredit hinausgeht. Auf Rubrik *Steigerungs- und Verkaufskosten* haben unvorhergesehene Verschreibungskosten die Kreditüberschreitung bewirkt. Der Tauschvertrag Gurnigel-Nünenenalp und der Akt für den Ankauf der Giebeleggalp erforderten zusammen 2603 Fr. 50, während der Kredit für derartige Auslagen weit weniger vorsah.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A, 4.	*Hebung der Jagd*	Fr. 1,314.65

Es wurden vier Jägervereinen für die Aussetzung von jungem Wild Beiträge von 50 % der Kosten mit 2814 Fr. 65 verabfolgt, während der Kredit für diesen Zweck nur eine Summe von 1500 Fr. vorsah.

XXIII. Salzhandlung.

B, 6.	*Verschiedene Betriebskosten* . . .	Fr. 261.35
C, 3.	*Mietzinse*	» 350.—
	zusammen	Fr. 611.35

Im Jahr 1904 mussten eine Anzahl von Sackkarren erneuert werden, sodann nahm der Voranschlag für die Geleisegebühr, die auf der Station Weissenbühl bezahlt werden muss, zu wenig Rücksicht. Infolgedessen gingen die *Verschiedenen Betriebskosten* der Salzhandlung über den ausgesetzten Kredit von 500 Fr. hinaus. Für das Salzmagazin Thun wurde ein grösserer Lagerraum gemietet, was für *Mietzinse* in 1904 eine Mehrausgabe von 350 Fr. veranlasste.

XXX. Direkte Steuern.

C, 5.	*Verschiedene Bezugskosten* . . .	Fr. 225.85

Mit der Zunahme des Steuerertrages nahmen auch die *Verschiedenen Bezugskosten* (Betreibungsspesen, Kosten des Inspektors bei Bücheruntersuchungen und so weiter) zu.

Die in Kapitel XXXI Unvorhergesehenes verrechnete Einlage in die Reserve von 300,000 Fr. wird, obwohl eine nicht budgetierte Ausgabe bildend, die aber nicht einen Verbrauch darstellt, nicht als Kreditüberschreitung betrachtet.

Zusammenzug.

I.	*Allgemeine Verwaltung* . . .	Fr. 10,684.65
II.	*Gerichtsverwaltung*	» 14,438.37
IIIb.	*Polizei*	» 30,720.14
IV.	*Militär*	» 20,653.21
V.	*Kirchenwesen*	» 1,329.16
VI.	*Unterrichtswesen*	» 104,129.47
VIII.	*Armenwesen*	» 78,595.08
IXa.	*Volkswirtschaft*	» 684.—
IXb.	*Gesundheitswesen*	» 6,286.68
X.	*Bauwesen*	» 62,678.24
XII.	*Finanzen*	» 34,090.78
XIII.	*Landwirtschaft*	» 24,615.96
XIV.	*Forstwesen*	» 5,965.—
XV.	*Staatswaldungen*	» 9,664.95
XXII.	*Jagd, Fischerei und Bergbau*	» 1,314.65
XXIII.	*Salzhandlung*	» 611.35
XXX.	*Direkte Steuern*	» 225.85
	zusammen	Fr. 406,687.54

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrate, zu beschliessen:

Dem Grossen Rate wird, gestützt auf den vorstehenden Bericht, beantragt, zu genehmigen:

1.	Die Kreditüberschreitungen pro 1904 für Ausgaben, welche der Zeit und der Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden, im Gesamtbetrag von	Fr. 506,189.26
2.	Die Kreditüberschreitungen pro 1904, für welche diese Voraussetzungen nicht oder doch nur zum Teil zutreffen, sich zusammen belaufend auf	» 406,687.54
	Total	Fr. 912,876.80

Bern, 2. Juni 1905.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 17. Juni 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1904.

(August 1905.)

Die Staatswirtschaftskommission hat im Berichtsjahre in ihrem Bestande keine Aenderung erlitten, dagegen ist am 22. März 1905 ihr Mitglied, Herr Alex. Halbeisen, mit Tod abgegangen und am 17. Mai 1905 durch Herrn Grossrat Paul Jacot ersetzt worden, welcher bei der Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1904 mitgewirkt hat.

Anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1903 hat die Staatswirtschaftskommission beantragt, es möchte der Termin für die Ablage des Berichtes seitens der Regierung auf Ende Mai und die Behandlung durch den Grossen Rat auf eine ausserordentliche Session im Spätsommer angesetzt und zu dem Ende der § 36 des Grossratsreglementes entsprechend abgeändert werden. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rate am 3. Oktober 1904 zum Beschluss erhoben und durch den fernern Beschluss vom 20. Februar 1905 der erwähnte § 36 gemäss Antrag der bestellten Spezialkommission im angeregten Sinne revidiert. Dadurch ist nun die notwendige Uebereinstimmung zwischen Reglement und tatsächlichen Verhältnissen bezüglich Berichterstattung hergestellt.

Die Berichte der Direktionen sind nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat der Staatswirtschaftskommission successive vom 27. März an bis zum 4. Juni zugestellt worden. Am 15. Juni hat sich die Kommission versammelt behufs definitiver Feststellung des Programms für die Prüfung derselben und Vornahme der üblichen Besuche bei den Direktionen.

Für die bezügliche Berichterstattung der Staatswirtschaftskommission sind folgende Unterabteilungen gebildet worden:

Präsidialbericht und Staatskanzlei:	Herren	Kindlimann und Hadorn.
Kirchendirektion:	»	Burrus und v. Wattenwyl.
Forstdirektion:	»	Freiburghaus und Könizer.
Sanitätsdirektion:	»	Könizer und Müller.
Unterrichtsdirektion:	»	Müller und Kindlimann.
Armendirektion:	»	Freiburghaus und Jacot.
Polizeidirektion:	»	Könizer und Müller.
Gemeindedirektion:	»	Burrus und v. Wattenwyl.
Justizdirektion:	»	Jacot und Hadorn.
Militärdirektion:	»	Jordi und Müller.
Landwirtschaftsdirektion:	»	Freiburghaus und v. Wattenwyl.
Direktion der öffentlichen Bauten:	»	Könizer und Hadorn.
Direktion des Innern:	»	Kindlimann und Burrus.
Direktion der Finanzen:	»	Hadorn und Jacot.
Staatsrechnung:	»	Müller und Jacot.
Nachkredite:	»	Müller und Jordi.

Am 19. September 1905 wurde der vorliegende Bericht der Staatswirtschaftskommission definitiv festgestellt.

Gestützt auf die vorgenommene Interpretation des § 53 des Grossrat-Reglementes in der Sitzung des Grossen Rates vom 27. September 1904 beantragen wir, *es sei die Abstimmung über gefallene Anträge jeweilen nach Schluss der Beratung über jeden einzelnen Direktionsbericht vorzunehmen.*

Regierungspräsidium.

Unter den vom Grossen Rate erheblich erklärten Motionen figuriert auch diejenige des Herrn Grossrat

Schär und Mitunterzeichner betreffend *Revision des Hypothekarkassa-Gesetzes* vom 18. Juli 1875, während diejenige des Herrn Grossrat Jenny, welche gleichfalls einer Revision des Hypothekarkassa-Gesetzes ruft, im Berichte nicht erwähnt wird. Im Verzeichnis der erheblich erklärten, aber noch unerledigten Motionen vermissen wir beide Motionen, weil sie auf der Geschäftskontrolle gestrichen worden sind. Die Gründe dieser Streichung sind im Bericht der Finanzdirektion niedergelegt. Wir beantragen, den *frühern Modus der gesonderten Behandlung beizubehalten und die beiden vorerwähnten Motionen wieder auf das Verzeichnis der unerledigten Motionen zu setzen.*

Gesetzessammlung. Wir haben schon in unserm letztjährigen Berichte von der Fertigstellung der revidierten Gesetzessammlung in deutscher Sprache bis und mit 1900 Mitteilung gemacht. Heute ist diesbezüglich beizufügen, dass die Abgabe derselben an die Gemeinden (gratis) zum Teil erfolgt oder im Gange ist.

Bei diesem Anlasse haben wir auch davon Kenntnis erhalten, dass der Gesetzesband pro 1904 bereits erschienen ist, dass jedoch der Regierungsrat beschlossen habe, denselben sowie folgende nur noch gegen Bezahlung an die Mitglieder des Grossen Rates zu verabfolgen. Wir können uns mit dieser Aenderung nicht befreunden und stellen deshalb den *Antrag, es sei der Gesetzesband pro 1904 und folgende den Mitgliedern des Grossen Rates unentgeltlich zuzustellen.*

Staatskanzlei. Da der Bau des Obergerichtsgebäudes noch immer im Stadium des Projektes sich befindet, ist in den Raumverhältnissen der Staatskanzlei noch keine Aenderung eingetreten und dürften noch zwei Jahre vergehen, bis endlich Wandel geschaffen sein wird. Indessen dauern die damit verknüpften Uebelstände in verschärftem Masse fort, die Zahl der zu erledigenden Geschäfte ist in steter Zunahme begriffen und eine Vermehrung des Personals des Platzmangels wegen schlechterdings unmöglich.

Unter diesen Umständen leidet ganz besonders die Uebersetzung und Abgabe der Aktenstücke in französischer Sprache und muss in irgend einer Weise für Abhülfe gesorgt werden.

Kirchendirektion.

Die Trennung der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen ist im Berichtsjahre vollzogen worden.

Falls keine begründeten Einwendungen dagegen erhoben werden, so würden wir es gerne sehen, wenn das im Jahre 1904 vom Kirchgemeinderat von Eriswil eingereichte Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages für die Renovation der dortigen Kirche näher geprüft würde.

Wir bedauern, dass die Vorlage betreffend eine neue Gebietseinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura jedes Jahr auf der Traktandenliste steht und dass gleichwohl keine Anstalten getroffen werden, um eine befriedigende Erledigung der am 26. November 1891 erheblich erklärten Motion herbeizuführen. Ein bezüglicher Dekretsentwurf ist allerdings von der Kirchendirektion am 8. August 1904 aufgestellt worden, allein derselbe blieb bis anhin ohne weitere Folgegebung. Wäre der Augenblick nicht bald gekommen, hierin die Wünsche der Bevölkerung des Jura, ohne Unterschied der Konfession, zu berücksichtigen, da ja zum Beispiel die kleine Gemeinde Miécourt mit ihren 314 Einwohnern Pfarrsitz ist, währenddem die 1167 Einwohner der grossen Gemeinde Alle genötigt sind, sich nach Miécourt zu begeben, um in dieser kleinen entfernten Gemeinde die Eintragungen in die Geburts-, Toten- und Eheregister vornehmen zu lassen?

Eine neue Gebietseinteilung der Kirchgemeinden ist nicht bloss vom kirchlichen Standpunkte aus empfehlenswert, sondern auch in praktischer Hinsicht zweckmässig.

In bezug auf den zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Immer und der dortigen christkatholischen Kirchgemeinde obwaltenden Streit, ist folgendes zu sagen: Eine von der Kirchendirektion einberufene Konferenz der Vertreter beider Parteien fand am 27. Juni abhin im Beisein des Regierungsstatthalters statt, ohne dass eine der Billigkeit entsprechende Verständigung hätte erzielt werden können. Später hatte die Staatswirtschaftskommission Gelegenheit, in St. Immer selbst mit den Amts- und Gemeindebehörden in dieser Angelegenheit zu konferieren und konnte sich dabei überzeugen, dass die Verhandlungen sich unschwer auf einer neuen Grundlage wieder aufnehmen liessen. Im Hinblick auf die versöhnliche Haltung dieser Behörden, sollte es sich der Herr Kirchendirektor angelegen sein lassen, nochmals zu versuchen, die Frage im Einverständnis mit der grossen Mehrzahl der Bevölkerung zu lösen.

Forstdirektion.

Der von der Forstdirektion aufgestellte Entwurf eines neuen Forstgesetzes hat im Berichtsjahr ohne nennenswerte Opposition und ohne wesentliche Abänderungen die erste Beratung des Grossen Rates bestanden.

Das Ergebnis der zweiten Beratung, sowie das Resultat über die Volksabstimmung fallen in das nächste Berichtsjahr.

Der auf Grund von Art. 22 und 23 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz veranstaltete Forstkurs hat sowohl mit Bezug auf die Frequenz als auch hinsichtlich der zu Tage getretenen Leistungen befriedigt.

Im Berichtsjahr sind wieder neue Aufforstungen von Kulturland auf Staatsareal in ziemlichem Umfange vorgenommen worden.

Der *Holzerlös* aus den Staatswaldungen ist als ein durchaus befriedigender zu bezeichnen, denn trotz der Tatsache, dass im Berichtsjahr über 6000 m³ gegenüber dem Vorjahr eingespart wurden, ist der Totalnettoerlös nicht geringer als im Vorjahr.

Dieses günstige Ergebnis ist zu einem guten Teil auf das allgemeine Steigen der Holzpreise, speziell mit Bezug auf das Bau- und Sagholz, zu einem wenn auch etwas bescheideneren Teil auf die verbesserten Abfuhrwege zurückzuführen. Die Mehreinnahmen aus den Staatswaldungen gegenüber dem Voranschlag betragen 61,206 Fr. 33.

Sanitätsdirektion.

Die Kommission besuchte dieses Jahr einen Teil der Irrenanstalten und Spitäler. Wir können hier gleich

konstatieren, dass wir überall von der musterhaften Ordnung und Reinlichkeit angenehm berührt wurden.

Die Irrenanstalten sind alle überfüllt. Durch Erweiterungen in der Waldau und nun im Berichtsjahre in Münsingen, wird momentan dem grössten Uebelstand abgeholfen werden. In der Anstalt Waldau ist die Einführung einer bessern Beleuchtung ein dringendes Bedürfnis, wir empfehlen den Behörden eine Vorlage hiefür.

Bei der Irrenanstalt Münsingen muss zu Löschzwecken unbedingt etwas gemacht werden, die Verbindung unserer Hochdruckleitung mit derjenigen der Ortschaft Münsingen ausserhalb des Dorfes ist zu empfehlen, umsomehr da die Gemeinde das Wasser zu Löschzwecken gratis abgeben will.

Im Inselspital ist beständig Platzmangel, der Neubau der Augenklinik, welcher eine Vermehrung der Bettenzahl ermöglicht, ist nun beschlossen. Wir müssen die Inselbehörden dringend ersuchen, so weit tunlich auf die Vermehrung der Bettenzahl Bedacht zu nehmen. Trotzdem wir eine grosse Anzahl sehr gut eingerichteter Bezirksspitäler haben, ist der Andrang zum Inselspital immer noch zu gross.

Viel Stoff zu Erörterungen gab die Typhusepidemie in Bern, angeblich sollte dieselbe durch ein vom Serum-Institut gelieferten Schlachtpferdes entstanden sein. Das Resultat der Untersuchung ist ein negatives, wenigstens wurde nichts greifbares zu Tage gefördert. Da die Gelehrten überhaupt nicht einig sind, finden wir dass die Verfügung der Regierung welche die Verwendung solchen Fleisches verbietet, gerechtfertigt sei.

Unterrichtswesen.

Am 20. Februar 1905 hat der Grosse Rat beschlossen das Grossratsreglement in dem Sinne zu revidieren, dass Staatsrechnung und Staatsverwaltungsbericht vom Regierungsrat spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rate zu unterbreiten sei und soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten beziehe, habe er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.

Dieser Weisung ist noch nicht nachgelebt worden. Der Bericht pro 1904 enthält bloss die statistischen Angaben für das Schuljahr 1903/04. Als Grund wird angegeben, dass der Bericht schon im Drucke gewesen sei, als der Beschluss gefasst wurde. Wir sind aber der Meinung, dass die ergänzenden Tabellen pro Schuljahr 1904/05 ohne jede Schwierigkeit hätten nachgedruckt werden können, da das Uebergangsjahr selbstverständlich immer die Tabellen zweier Jahre umfassen muss.

So wie die Sachen liegen, wird somit erst im Verwaltungsbericht pro 1905 der erwähnte Grossratsbeschluss vollzogen sein.

Bei den *Fortbildungsschulen* fällt die grosse Zahl entschuldigter und unentschuldigter Absenzen in der Stadt Bern und im Amtsbesirk Freibergen auf, indem dieselben in Bern 13,7 % und im Bezirk Freibergen 11,8 % betragen, während die Prozentzahlen der Abwesenden in den übrigen Amtsbezirken zwischen 1,9 6 % schwanken. Es würde sich empfehlen, den Ursachen dieser hohen Absenzenziffer nachzugehen.

Was die *Hochschule* betrifft, so ist neben der bereits im Bericht erwähnten Weisung an die medizinische Fakultät, durch Ausgabe von Platzkarten an diejenigen Studierenden, die sich auf ein schweizerisches Staatsexamen vorbereiten, diesen die besten Plätze zu sichern, als weitere Massnahme, den allzugrossen Andrang von Ausländern einzudämmen, der Fakultätsbeschluss zu erwähnen, Ausländer nicht mehr vom Kollegiengeld zu dispensieren.

Hinsichtlich der Verschärfung der Aufnahmebedingungen wäre es zu begrüssen, wenn sich die schweiz. Universitäten auf gemeinsame Normen einigen könnten, und unsere Erziehungsdirektion hiezu die Initiative ergreifen würde.

Armendirektion.

Die Mehrausgaben dieser Direktion betragen im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag 289,827. Fr. 32 und gegenüber der Rechnung pro 1903 124,826. Fr. 30 so dass auch in diesem Jahre wieder erhebliche Nachkredite erforderlich sind.

Es sind unter anderm die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege, die in stetiger Zunahme begriffen sind und gegenüber dem Vorjahr eine Mehrausgabe von 32,953. Fr. 42 zu verzeichnen haben.

Es wäre uns sehr erwünscht, wenn von der Direktion Mittel und Wege gefunden werden könnten, die geeignet wären, das Anwachsen der daherigen Ausgaben mehr verhindern zu können.

Wir wollen zwar gleich beifügen, dass wir uns der grossen Schwierigkeit in der Leitung und Ueberwachung dieses Verwaltungszweiges wohl bewusst sind.

Dem in unserm letztjährigen Bericht ausgesprochenen Wunsche, es möchten angesichts der grossen Ansprüche, die an den kantonalen Kranken- und Armenfonds gemacht werden, nicht unterlassen werden, eine gewisse Summe für die zukünftigen Bedürfnisse zu reservieren, ist Rechnung getragen worden, durch die Revision des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds. Im neuen Dekret wurde bestimmt, dass dieser Fonds nie unter 500,000 Fr. herabsinken dürfe. — Die daherigen Zinserträgnisse, sowie allfällige Zuwendungen aus dem ausserordentlichen Staatsbeitrag dürften in Zukunft für die dringensten Bedürfnisse genügen, nachdem in den letzten Jahren aus diesem Fonds ausserordendlich viel geleistet wurde, und nun zu erwarten steht, dass daherige Ansprüche um Verabfolgung von Beiträgen weniger zahlreich erhoben werden.

Das Betriebsergebnis der Knabenanstalt in Sonvilier kann leider auch noch in diesem Jahre nicht als ein befriedigendes bezeichnet werden und ist eine nähere Untersuchung der Ursachen dieser unerfreulichen Erscheinung durch die zuständigen Behörden erwünscht.

Die kantonale Armenkommission ist seit 3 Jahren niemals zu einer Sitzung einberufen worden. Angesichts der wichtigen Aufgaben, welche das Gesetz ihr zuweist, ist es unerlässlich, dass dieselbe wenigstens jährlich einmal versammelt werde.

Die von uns wiederholt angeregte und vom Grossen Rat beschlossene Revision des Armenpolizeigesetzes, welche letztes Jahr als in Arbeit begriffen bezeichnet wurde, ist leider auch im gegenwärtigen Berichtsjahre noch nicht zur Tatsache geworden. Infolgedessen hat auch die von Jacot und Mithafte gestellte und vom Grossen Rat am 20. März 1902 erheblich erklärte Motion zur Errichtung von Trinkerheilanstalten ihre Erledigung noch nicht gefunden.

Polizeidirektion.

Mittelst Vollziehungsverordnung vom 6. Juli ist der Direktion die Aufsicht über das Automobil- und Fahrradwesen übertragen worden. Es ist zu wünschen, dass mit aller Strenge gegen allzu rasches Fahren eingeschritten werde.

Ueber die Strafanstalten haben wir letztes Jahr einlässlich berichtet. Die Strafanstalt Thorberg kommt auch dieses Jahr mit ihrem Kredit nicht aus. Der Betrieb dieser Anstalt ist, infolge des sehr coupierten Terrains, landwirtschaftlich ein schwerer und teurer. Oft fehlt es an genügenden Arbeitskräften, da nicht alle Insassen auf freiem Felde beschäftigt werden können. Wir möchten, dass untersucht wird, ob nicht die isoliert gelegenen Höfe verpachtet oder verkauft werden sollten. Im fernern ist es nicht empfehlenswert, dass die Verwaltung an den Staatsholzsteigerungen als Käufer auftreten muss. Auf diese Art muss sie gewöhnlich für das Brennholz 10—15 % mehr bezahlen als andere Anstalten. Gebe man ihr doch das Holz aus den dortigen Staatswaldungen zu einem annehmbaren Preis. Die Forstdirektion wird gleichwohl zu ihrer Rechnung kommen.

In der Strafanstalt St. Johannsen muss einmal eine richtige Geschlechtertrennung vorgenommen werden. Eine Verlegung der Weiberabteilung scheint uns als sehr dringend und für die ganze Verwaltung als wünschenswert.

Direktion des Gemeindewesens.

Auf ihren Antrag hin ist die Direktion des Gemeindewesens vom Regierungsrat ermächtigt worden, eine aus Grossräten, Regierungsstatthaltern und Gemeinderäten zusammengesetzte Kommission von 21 Mitgliedern mit dem Auftrage einzuberufen, die in einer sehr interessanten Broschüre des Herrn Prof. Karl Geiser aufgezeichneten Vorschläge betreffend die Neugestaltung des Gemeindewesens im Kanton Bern vorzuberaten. Beiläufig gesagt, kann diese bemerkenswerte Broschüre, deren Studium wir angelegentlichst empfehlen, von der Staatskanzlei bezogen werden. Die Vorschläge des Herrn Geiser beruhen auf rationeller Grundlage, und zur Anbahnung einer Reform unserer Gemeindeorganisation kann seine Abhandlung als wegleitend bezeichnet werden. Der Regierungsrat sollte eingeladen werden, einen Gesetzentwurf mit Zugrundelegung der Ergebnisse der Vorberatung durch die ausserparlamentarische Kommission auszuarbeiten und vorzulegen.

Im Jahre 1904 sind den Regierungsstatthaltern 352 Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse eingereicht worden, wovon 166 durch einen Entscheid ihre Erledigung gefunden haben. Die meisten dieser Beschwerden betrafen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung. Niederlassungsgeschäfte, womit sich die Regierungsstatthalter befassen mussten, gab es 55 mehr als im Vorjahre.

97 Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinden ist die Aufnahme von Anleihen im Gesamtbetrage von 7,675,620 Fr. gegen 5,202,480 Fr. im Vorjahre bewilligt worden. Der Mehrbetrag betrifft die Burgergemeinde Bern und die Gemeinde Interlaken. Wie schon früher einmal erwähnt wurde, werden diese Gelder für Bauten, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Gasanstalten und dergleichen verwendet, welche später eine gute Einnahmsquelle für die betreffenden Gemeinden bilden werden.

Die Bäuertgemeinde Gastern, welche seit 1902 unter Vormundschaft steht, ist noch nicht entvogtet worden.

Wie angedeutet worden war, konnte dagegen die Entvogtung der Burgergemeinde Pruntrut und der Gemeinde Epiquerez im Verlaufe des Jahres 1904 verfügt werden.

Im Einverständnisse mit den Direktionen der Bauten, des Armenwesens und des Gemeindewesens und nach Vornahme eines Augenscheines durch die Staatswirtschaftskommission ist das Gesuch der Gemeinde Schwanden um Bewilligung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages als wohlbegründet anerkannt worden. Dem Gesuch wurde hierauf vom Grossen Rat entsprochen.

Nachdem die Gemeinde Develier seit 1898 bevogtet und unter der Verwaltung des Notars Hennemann stand, hat sich der letztere Veruntreuungen zuschulden kommen lassen, welche durch eine gründliche Untersuchung seitens des Herrn Türler, Stadtkassier in Biel, aufgedeckt und festgestellt wurden. Hennemann wurde durch die Assisen zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Die von ihm zum Nachteil der Gemeinde begangene Unterschlagung belief sich auf 61,200 Fr. Abgesehen hievon sind die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde doch derart besorgt worden, dass die Vormundschaft aufgehoben werden konnte.

Zur Zeit unseres Besuches auf der Direktionskanzlei waren die Verwaltungsberichte der Regierungsstatthalter von Bern, Oberhasle, Schwarzenburg, Signau und Trachselwald in Händen der Direktion; hoffentlich sind seither diejenigen der übrigen Amtsbezirke eingelangt.

Justizdirektion.

Wir konstatieren mit Vergnügen, dass die Vorberatung des Entwurfes eines Notariatsgesetzes durch die hiezu bestellte ausserparlamentarische Kommission bereits stattgefunden hat. Nach unserem Dafürhalten sollte es möglich sein, diese wichtige Vorlage noch im laufenden Jahre dem Grossen Rat vorzulegen.

Unterdessen ist das Prüfungsreglement für die Notarien ausgearbeitet worden und wird demnächst durch den Regierungsrat behandelt werden können. In demselben sind die aus Juristenkreisen geäusserten Wünsche voll und ganz berücksichtigt worden; die Vorbedingung des Besitzes eines Maturitätszeugnisses ist durchaus berechtigt, und wir hoffen, dass daran festgehalten werden wird.

Die Revision unserer Gerichtsorganisation wird durch eine Spezialkommission vorbereitet.

Wir glauben, dass der Art. 41 des Vormundschaftsgesetzes in Vergessenheit geraten sei, soweit er auf die Abgabe eines Exemplars dieses Gesetzes durch den Regierungsstatthalter an jeden neu bestellten Vogt Bezug hat. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Obliegenheiten eines Vogtes, sowie auf die Verantwortlichkeit, welche sowohl für ihn als auch für die Gemeinde daraus entsteht, sind wir der Ansicht, dass nicht genug dafür gesorgt werden könne, die Vögte mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut zu machen; hiezu ist aber der Besitz eines Exemplars der Vormundschaftsordnung notwendig. Es muss somit verlangt werden, dass der erwähnte Art. 41 des Gesetzes doch noch zur Vollziehung gelange.

Wir weisen auch darauf hin, dass eine grössere Anzahl von elterlichen Vormundschaften nicht in den Kontrollen der Regierungsstatthalter eingeschrieben sind. Es dürften somit die Gemeinden durch ein Kreisschreiben daran erinnert werden, dass es nicht genügt, den Vogt zu bestellen und ein Inventar über das Vermögen des Vögtlings aufnehmen zu lassen, sondern, dass die Eintragung der Vogtei in die bezügliche Kontrolle des Regierungsstatthalteramts der Ordnung wegen gefordert werden muss. Unsere Bemerkung bezieht sich natürlich nicht auf die elterlichen Vogteien, welche bei der Bestallung des Vogtes auf dem Regierungsstatthalteramt eingeschrieben werden.

Im übrigen gibt uns der Bericht der Justizdirektion zu keinen Bemerkungen Anlass, und beantragen wir die Genehmigung desselben.

Militärdirektion.

Im letztjährigen Bericht machten wir darauf aufmerksam, dass im Bataillonskreis 24 die Beteiligung an den Schiessübungen, die zum Bezuge des kantonalen Beitrages berechtigen, eine unverhältnismässig schwache sei; nur 14 Mann in einem einzigen Vereine erfüllten die zum Bezuge des Beitrages nötigen Bedingungen, währenddem die 19 andern Bataillonskreise durchschnittlich 490 Mann in 30 Vereinen aufgewiesen haben.

Im Jahre 1904 hat sich das Verhältnis noch bedeutend zu Ungunsten des genannten Bataillonskreises geändert. Während in den 19 andern Bataillonskreisen die bezugsberechtigten Vereine um 36, die bezugsberechtigten Mann um 2294 zugenommen haben, hat sich an diesen Uebungen im Bataillonskreis 24 gar niemand mehr beteiligt.

Es dürfte dieser unerfreulichen Erscheinung vielleicht dadurch entgegengetreten werden können, wenn die Schützen-Vereine des genannten Kreises durch die Militärdirektion auf diese bedauerliche Ausnahmestellung aufmerksam gemacht würden.

Der Mangel an Unteroffizieren in den jurassischen Bataillonen macht sich noch immer fühlbar, trotzdem das prozentuelle Verhältnis der Unteroffiziere zu den Soldaten im Jahre 1904 von 13,77 % auf 14,5 % gestiegen ist; der gesetzliche Bestand beträgt 17,57 %.

Zu konstatieren ist hier noch, dass der Jura je länger je weniger das nötige Material an Offizieren und Unteroffizieren für seine Infanterie-Einheiten zu stellen vermag; 50 % der erstern und 10 % der letztern müssen an sprachkundigen Elementen den Einheiten des alten Kantons entnommen werden.

Landwirtschaftsdirektion.

Das Bedürfnis und der Wille, sich im Berufe weiter auszubilden, hat sich in bäuerlichen Kreisen im Berichtsjahr wieder in starkem Masse geltend gemacht. Der grosse Zudrang zu den landwirtschaftlichen Lehranstalten sowohl, als namentlich auch die ganz erhebliche Anzahl von Kursen und Vorträgen, die von den landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften verlangt werden, legen hievon beredtes Zeugnis ab.

Die Unterstützung des *bernischen Käsereiverbandes* für die Vornahme von Käserei- und Stallinspektionen ist durchaus am Platze im Hinblick auf das eminente Interesse, welches unsere Milchwirtschaft an einer tadellosen Käsefabrikation besitzt.

Der *Weinbau* leidet noch immer unter der Ungunst der Verhältnisse und ist ein angemessener Beitrag des Staates zur Erhaltung und Verbesserung desselben durchaus geboten, dies um so mehr, weil sich zu den bisherigen Schäden, welche der Rebbau zu bekämpfen hatte, noch neue fühlbar machen.

Bei der *Hagelversicherung* mag die Differenz zwischen den bezahlten Prämien, ohne die Policekosten, im Betrage von 165,057 Fr. 80 und den bezogenen Entschädigungen von 105,468 Fr. 80 auffallen.

Dabei ist allerdings zu bemerken, dass das Rechnungsergebnis eines einzigen Jahres keinen richtigen Massstab bietet für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Prämien- und der Entschädigungssumme. Mit Rücksicht aber auf die Tatsache, dass nun schon wiederholt ein ähnliches Bild zu Tage getreten ist, mag für die Versicherten unseres Kantons die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine Reduktion der Prämien angestrebt werden sollte.

Im Interesse einer raschern Erledigung der einlangenden Geschäfte wiederholen wir hier neuerdings die Anregung, es möchte der Kulturtechniker entlastet werden durch Uebertragung von Augenscheinen und Gutachten an andere hiezu geeignete Beamte.

Die im Berichtsjahr zur Auszahlung gelangten Subventionen für Verbesserungen im Flachland und im Alpengebiet mit je 11,881 Fr. 70 vom Kanton und Bund nehmen sich gegenüber den daherigen Aufwendungen in vielen andern Kantonen recht bescheiden aus.

Es ist nun begründete Aussicht vorhanden, dass der vor einiger Zeit von der Landwirtschaftsdirektion ausgearbeitete *Entwurf zu einem Gesetz über die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht* im Laufe des nächsten Winters dem Grossen Rate zur Behandlung unterbreitet werden könne.

Die Bestrebungen unserer Pferdezüchter, ein den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechendes Pferd zu züchten, sind begrüssenswert. Leider finden aber diese Zuchtziele von gewissen zuständigen Bundesorganen nicht die gebührende Anerkennung trotz den wiederholten diesbezüglichen Erörterungen in der Bundesversammlung.

Das zielbewusste Vorgehen auf dem Gebiete der Rindviehzucht zeitigt immer schönere Erfolge und es kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass die daherigen Subventionen von Bund und Kanton auf die Hebung der Rindviehzucht bestens eingewirkt haben.

Die Prämierungen der Zuchtbestände haben der Bildung neuer Viehzuchtgenossenschaften wesentlich Vorschub geleistet. Die daherigen Aufwendungen erscheinen uns durchaus gerechtfertigt.

Die Bildung von Kleinviehzuchtgenossenschaften ist zu begrüssen. Eine finanzielle Unterstützung derselben durch Bund und Kanton ist empfehlenswert.

Dank den strengen Vorschriften der *Viehseuchenpolizei* und der strikten Handhabung derselben durch die zuständigen Organe und dank dem nötigen Verständnis der Schlachtviehimporteure ist unsere Landwirtschaft im Berichtsjahr von der so sehr gefürchteten Maul- und Klauenseuche verschont geblieben.

Die Einführung der *Viehversicherung* scheint einem wirklichen Bedürfnis der Landwirtschaft entsprochen zu haben. Die grosse Anzahl der schon im ersten

Jahre des Inkrafttretens des neuen Gesetzes ins Leben gerufenen Viehversicherungskassen liefern hiefür den besten Beweis. Das erste Geschäftsjahr der 159 Kassen, welche vor dem 1. Juni 1904 gebildet wurden, darf als ein befriedigendes bezeichnet werden, indem die Entschädigungssumme von 395,642 Fr. 98, welche rund 80 % des Schatzungswertes der zu entschädigenden Tiere ausmachte, gegenüber einer versicherten Stückzahl von über 90,000 nicht als eine hohe, eine unerwartete zu bezeichnen ist. Die Viehversicherung hat in diesem Jahre neue Fortschritte gemacht, indem wieder 49 Kassen gebildet wurden. Es ist zu hoffen, dass in Zukunft die bezüglichen Bundes- und Kantonsbeiträge etwas früher erfolgen, als dies für das erste Geschäftsjahr der Fall war.

Baudirektion.

Verwaltung. Die *Besoldungen der Oberwegmeister* haben im Berichtsjahre eine Aufbesserung erhalten. Obwohl dieselbe noch keine übertriebene genannt werden kann, ist doch ein besserer Ausgleich gegenüber andern ähnlichen Arbeitskräften geschaffen worden. Die im Wurfe liegende Altersversicherung wird eine fernere Verbesserung der Lage dieser Staatsangestellten bringen. Wir hoffen, dass die Versicherung im laufenden Jahre in Kraft trete.

Gesetzgebung. Bezüglich *Motor- und Fahrradverkehr* befinden wir uns noch immer in einem Provisorium. Es macht den Eindruck, als ob die Exekutive und richterliche Gewalt sich nicht verstehen oder verstehen wollen. Es wäre zu wünschen, dass in dieser Hinsicht bald einmal Wandel geschaffen würde. Wir würden es begrüssen, wenn statt Verordnungen und Dekrete dem Volke eine Gesetzesvorlage vorgelegt würde. Das *Strassenbaupolizeigesetz* hat die Klippen der vorberatenden Behörden nicht ohne Beschädigungen passiert; wir wollen hoffen, dass die zweite Beratung den Ausgleich der vorhandenen Gegensätze bringen werde.

Hochbauten. Eine Anzahl Neu- und Umbauten sind im Berichtsjahre vollendet worden. Die budgetierten Summen wurden nicht oder unbedeutend überschritten, so dass der gesamte Budgetkredit von *250,000 Fr.* nicht gänzlich aufgebraucht wurde.

Die Erstellung eines neuen *Obergerichtsgebäudes* wird nicht mehr lange auf sich warten lassen, da die Vorarbeiten begonnen haben. Als Bauplatz hat die Regierung eine dem Staate gehörende Landparzelle auf der Grossen Schanze bezeichnet.

Unterhalt der Staatsgebände. Der Kredit wurde um *12,383 Fr. 75* überschritten. Die Ueberschreitung mag hauptsächlich darin liegen, dass in letzter Zeit die Reparaturen etwas rationeller und gründlicher vorgenommen wurden. Im Interesse des Hausbesitzers ist dieses zu begrüssen.

Strassen- und Brückenbauten. Hier könnten wir das in frühern Berichten Gesagte wiederholen und konstatieren, dass der Budgetkredit um *171,672 Fr. 30* überschritten wurde, so dass der Vorschusskonto in dieser Rubrik auf *695,071 Fr.* angewachsen ist.

Strassenunterhalt. Auch hier haben wir eine Kreditüberschreitung von *45,161 Fr. 37*. Diese rührt her von vermehrten Strassen, Anstellung von Wegmeistern und Lohnaufbesserungen an dieselben. Der Kredit wird hier erhöht werden müssen.

Wasserbauten. Diese Bauten absorbierten im Berichtsjahr eine Summe von *890,934 Fr.* An diese Kosten leisteten Bund und Gemeinden *486,573 Fr.* Der Vorschusskonto musste auch hier mit *118,989 Fr.* belastet werden und erreicht per Ende 1904 eine Höhe von *1,144,490 Fr.* In den letzten Jahren wurden im ganzen grössere Wasserbauten devisiert für *8,474,000 Fr.*, hievon sind ausgeführt für *7,608,148 Fr.* An diese Summe leistete der Staat Bern *2,818,170 Fr.*, die Pflichtigen *2,281,688 Fr.* und den Rest die Eidgenossenschaft. Unter diesen Bauten stehen obenan: 1. die Emmenkorrektion mit *2,443,030 Fr.* und die Gürbekorrektion mit *1,332,970 Fr.*

Eisenbahnen. Bei Aufstellung von Fahrplänen wird den Gemeinden für ihre Rückäusserungen zu wenig Zeit belassen. Obwohl dieselben gewöhnlich wenig oder gar keinen Erfolg haben, ist es angezeigt, dass der Termin so lang als möglich ausgedehnt werde. Die Eisenbahndirektion gibt sich stets Mühe, die verschiedenen Wünsche an den Fahrplankonferenzen zu verfechten. Alles nach Wunsch durchzubringen ist nicht möglich, um so mehr, da die Gemeinden und Verbände trotz gleicher Interessen sehr oft sich ganz widersprechen.

Von den vom Staat subventionierten und noch im Bau begriffenen Bahnen wird die Bern-Schwarzenburgbahn noch einige Zeit auf die Betriebseröffnung warten müssen, da deren Einführung in Bern zurzeit noch unbestimmt ist. Ueber den zusammengelegten Betrieb einiger bernischer Dekretsbahnen glauben sich einige derselben beklagen zu müssen. Zur Untersuchung dieser Klagen hat die Regierung eine Fachkommission ernannt. Das Resultat dieser Untersuchung bleibt abzuwarten.

Direktion des Innern.

Gesetzgebung. Nachdem das Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom Grossen Rat durchberaten, ist die Direktion des Innern bereit, andere Gesetzes-Entwürfe zur Behandlung vorzulegen — Gesetz über die Mobiliarversicherung, Gesetz über Hausierhandel und unlautern Wettbewerb, Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und es wird sich vor allem der Regierungsrat darüber schlüssig zu machen haben, welcher Vorlage die Priorität zustehen soll.

Gewerbliches Bildungswesen. Die Berichte über das gewerbliche Bildungswesen lauten ausnahmslos günstig und freut es uns, hier konstatieren zu können, dass dem Wunsche des eidgenössischen Experten in betreff der Lehrwerkstätten der Stadt Bern, welchen wir auch zum unsrigen gemacht haben, in allen Teilen nachgelebt worden ist.

Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Es ist zu begrüssen, dass betreffs der sanitarischen Kontrolle über die Zündholzfabriken, durch Verordnung des Regierungsrates vom 19. September 1904 zweckmässige Bestimmungen erlassen worden sind. Gute Wirkung derselben wird nicht ausbleiben.

Ortsbehörden. Aus verschiedenen Stellen des Berichtes der Direktion des Innern geht hervor, dass einzelne Ortsbehörden und andere Organe es mit der Erfüllung ihrer Pflichten bisweilen wenig genau nehmen, beispielsweise bezüglich Handhabung der Marktpolizei, der Wirtschaftspolizei, der Lebensmittelkontrolle und dergleichen. Es würde gewiss im allgemeinen Interesse

liegen, wenn gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen oberer Behörden besser Nachachtung verschafft würde.

Wirtschaftswesen. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Direktion des Innern die schon im letztjährigen Berichte ausgesprochene Absicht, die Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz im Sinne etwelcher Verschärfung zu revidieren, nunmehr verwirklichen würde.

Fleischschau Die im Berichte erwähnten Tatsachen betreffend Fleischschau lassen es als geboten erscheinen, dass im einen Falle schärfere Handhabung, im andern Falle eine Aenderung bezüglicher Vorschriften stattzufinden habe.

Unserer letztjährigen Anregung bezüglich Fleischschau tuberkulöser Tiere ist in *einer* Beziehung durch Erlass eines Kreisschreibens Folge gegeben worden. Zu wünschen bleibt noch, dass auch die Direktion der Landwirtschaft diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenke und die massgebende Amtsstelle, den Kantonstierarzt, mit nähern Untersuchungen betraue.

Alkoholzehntel. Die Direktion des Innern macht uns darauf aufmerksam, dass die Ansprüche und Begehren um Beiträge aus dem Alkoholzehntel in steter Zunahme begriffen seien und dass es in hohem Grade wünschenswert wäre, wenn der bezügliche Kredit in angemessener Weise erhöht werden könnte. Wir müssen diesem Wunsche unbedingt beipflichten.

Finanzdirektion.

Allgemeines. Im Verwaltungsbericht der Finanzdirektion finden wir Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Motionen der Herren Schär und Jenni betreffend die Hypothekarkasse. Unser Antrag, auf die materielle Behandlung derselben hier im Verwaltungsbericht nicht einzutreten, ist hievor beim Abschnitt «Regierungspräsidium» gestellt worden.

Wider Erwarten hat auch die Staatsrechnung pro 1904 dank einem neuerdings eingetretenen Glücksfall bei der Erbschaftssteuer und dank dem neuerdings erhöhten Ertrag der direkten Steuern mit einem Einnahmenüberschuss abgeschlossen; wir halten es aber für unsere Pflicht darauf hinzuweisen, dass eine vorsichtige Staatsverwaltung auf derartige Glücksfälle kein solides Budget aufbauen kann und dass, wenn man mit normalen Erträgnissen rechnet, die Gefahr einer Störung des Gleichgewichts im Staatshaushalt immer noch nicht beseitigt ist.

Auch die reinen Betriebsmittel der Staatskasse, welche auf Ende Jahres bloss 112,000 Fr. betrugen, scheinen uns absolut ungenügend, was uns veranlasst, unser letztjähriges Postulat betreffend Vermehrung der Betriebsmittel des Staates, speziell durch Rückerstattung der Vorschüsse neuerdings festzuhalten.

Der von der Verwaltungsbehörde der Hypothekarkasse geäusserte Wunsch, «es sollte nicht notwendig sein, zum Zwecke der Genehmigung einer Anleihensoperation den komplizierten Apparat einer Volksabstimmung in Bewegung zu setzen», bedarf weiterer Prüfung, da derselbe einer Verfassungsrevision rufen würde.

Nachdem der Staat Besitzer eines grossen Teils der Aktien der A.-G. Kander- und Hagneckwerke geworden ist, erwarten wir, dass auch für eine entsprechende Vertretung des Kantons in der Verwaltung dieser Gesellschaft gesorgt werde.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die von der Thunerseebahn betriebenen Dekretsbahnen den bestehenden Betriebsvertrag gekündet haben, wiederholen wir, im Hinblick auf das in denselben engagierte bernische Kapital, unsern schon früher geäusserten Wunsch, es möchte für diese Bahnen ein möglichst ökonomischer und rationeller Betrieb eingeführt werden.

Kassawesen. Unser vom Grossen Rat genehmigtes Postulat, es sei zu untersuchen, ob nicht der Geldverkehr des Staates durch Benützung der Post wesentlich vereinfacht werden könnte, stösst aus naheliegenden Gründen in Beamtenkreisen auf Widerstand; nichtsdestoweniger halten wir dasselbe aufrecht und erwarten mit Bestimmtheit, dass die Finanzdirektion sofort nach Inkrafttreten des Postgiroverkehrs den Geldverkehr des Staates reorganisieren werde.

Mit dem Vergleich, den der Regierungsrat mit dem Amtsschaffner von Nidau über den durch Diebstahl verursachten Verlust vereinbart hat, können wir uns, vorausgesetzt, dass der Bericht über die Vermögensverhältnisse des verantwortlichen Beamten richtig sei, einverstanden erklären, jedoch *ohne Präjudiz für künftige Fälle; der Staat muss nach unserer Auffassung an der vollen Verantwortlichkeit der Staatsbeamten für ihre Amtsstellen festhalten.*

Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung verfügt nun über genügende und angenehme Räumlichkeiten und es sind die früher in dieser Beziehung gerügten Uebelstände beseitigt.

In Bezug auf die Steuerrückstände, deren Liquidation unsere Kommission im letzten Jahre verlangt hat, darf in der Hauptsache die definitive Bereinigung im Jahre 1905 erwartet werden.

Unerledigte Einkommensteuerrekurse vom Jahre 1904 sind auf 1. Juli 1905 noch 64 vorgemerkt; in 50 Fällen wurden Bücheruntersuchungen angeordnet, deren Ergebnis noch aussteht.

Einer über den Stand der Steuerverschlagniskontrolle aufgestellten Tabelle haben wir entnommen, dass die Prüfung und Versendung der Kontrollen an die Amtschaffnereien bei 17 Amtsbezirken bis zum Schlusse des Jahres 1900 vollzogen ist. In einzelnen Aemtern, speziell im Jura, ist die Kontrolle bis auf die letzten Jahre durchgeführt, während andere Amtsbezirke im alten Kanton sich noch stark im Rückstand befinden, einzelne bis auf 11 Jahre zurück.

Nach unserer Auffassung muss dafür gesorgt werden, dass alle Bezirke bis auf 2 Jahre zurück nachgearbeitet sind; es steht abzuwarten, ob dies der reorganisierten Steuerverwaltung gelingen wird.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung durch die dazu bestimmte Delegation erfolgte durch Vergleichung der gedruckten Rechnung mit den Visakontrollen und mit den Belegen vermittelst zahlreicher Stichproben und ergab, soweit sich die Untersuchung erstrecken konnte, vollständige Uebereinstimmung, mit Ausnahme der Rubrik «Bundessubvention für die Volksschule», wo die definitiven Zahlen erst nach Schluss der Rechnung festgestellt, aber in der gedruckten Rechnung noch aufgenommen werden konnten. Die entsprechenden Buchungen in der Visakontrolle sind nachgeholt.

Das *reine Staatsvermögen* betrug am 1. Januar 1904 . . . . . Fr. 58,669,433. 14
am 31. Dezember gleichen Jahres » 58,552,728. 87
hat sich somit vermindert um . Fr. 116,704. 27

Diese Verminderung ergibt sich aus der *Gewinn- und Verlustrechnung* wie folgt:

1. *Vermehrungen:*

a.	Einnahmenüberschuss der laufenden Verwaltung	Fr. 28,835. 65	
b.	Mehrerlöse bei Verkäufen von Waldungen, Domänen, Loskauf von Servituten und Minderkosten bei Ankäufen	» 40,195. 78	
c.	Schatzungsberichtigungen (Erhöhungen) von Domänen	» 93,260. —	
d.	Vermehrungen des Verwaltungsinventars	» 138,888. 80	
	Total		Fr. 301,180. 23

2. *Verminderungen:*

a.	Mehrkosten angekaufter Waldungen und Domänen, Mindererlös verkaufter Domänen, Abtretung von Pfrunddomänen und Ankauf von Quellwasser .	Fr. 213,492. 95	
b.	Schatzungsberichtigungen verbleibender Domänen .	» 12,400. —	
c.	Verminderungen des Verwaltungsinventars . . .	» 191,991. 55	
			» 417,884. 50

ergibt das Total der Vermögensverminderung von . . . . . Fr. 116,704. 27

Diese Vermögensverminderung ist verursacht durch ausserordentliche Abschreibungen auf dem Kriegsinventar, dessen Verminderung total 154,945 Fr. 05 beträgt. Zum grössten Teile betrifft diese Verminderung die Kleiderreserve, von der ein dem Bund gehörender, aber irrtümlicherweise im Inventar des Kantons figurierender Posten Kapute abgeschrieben werden musste.

Die *Spezialfonds,* welche am 1. Januar 1904 reine Aktiven im Betrage von . . . Fr. 18,408,654. 60
aufweisen, betragen am 31. Dez. » 19,449,166. 46
haben sich somit *vermehrt* um . Fr. 1,040,511. 86

Die *laufende Verwaltung* ergibt einen Einnahmenüberschuss von . . . . . Fr. 28,835. 65
statt dem budgetierten Defizit von . » 990,417. —
also ein um . . . . . Fr. 1,019,252. 65
günstigeres Resultat.

In Wirklichkeit ist das Resultat noch erheblich besser, indem folgende, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben im Rechnungsjahre bestritten worden sind.

1.	Loskauf der Wohnungsentschädigungen von Laufen und Münster	Fr. 35,000. —
2.	Möblierung der Hochschule (Restanz)	» 29,658. 45
	Uebertrag	Fr. 64,658. 45 Fr. 1,019,252. 65
3.	Beiträge an die Kirchenbauten in Biel u. Röthenbach	» 35,000. —
4.	Verlust an den Amtschaffner von Nidau	» 28,950. 68
	Total	Fr. 128,609. 13
	und überdies . . .	» 300,000. —
		» 428,609. 13

in die Spezialreserve vorgetragen worden sind, so dass der Rechnungsabschluss tatsächlich um . . . . Fr. 1,447,861. 78
besser ist als das Budget.

So erfreulich dieses Resultat auch ist, so darf doch nicht vergessen werden, dass wir es auch hier wieder, wie schon das letzte Jahr, nur dem aussergewöhnlich hohen Ertrag der Erbschaftssteuer zu verdanken haben, dass ein Defizit vermieden worden ist, indem der diesjährige Ertrag infolge eines einzelnen grossen Erbschaftsfalles den Durchschnittsertrag der Jahre 1899/1902 um volle 504,000 Fr. übersteigt.

Es ist wohl als ausgeschlossen zu betrachten, dass sich dies zum dritten Male wiederholen werde, so dass wir aller Voraussicht nach im laufenden Jahre nur mit der normalen Einnahmenentwicklung zu rechnen haben werden, welcher ein Budgetdefizit von 1,531,341 Fr. gegenübersteht. Ein effektiver Fehlbetrag wird deshalb dieses Jahr kaum ausbleiben und wenn auch dessen Deckung aus der vorsorglich angelegten Reserve, die mit der diesjährigen Einlage auf 500,000 Fr. angewachsen ist, erfolgen kann, so liegt doch die Gefahr einer länger dauernden Gleichgewichtsstörung vor, wenn nicht äusserste Zurückhaltung in den Ausgaben beobachtet wird.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen gibt uns die Prüfung der Staatsrechnung noch in folgenden Punkten Anlass zu Bemerkungen.

1. Die neuerdings konstatierten erheblichen Ungleichheiten, die bei den verschiedenen Verwaltungsabteilungen in der Berechnung der Reiseentschädigungen bestehen, lässt uns den schon bei Anlass der Prüfung der Rechnung von 1901 geäusserten Wunsch nachdrücklich wiederholen, dass diese Entschädigungen einheitlich normiert werden möchten.

2. Bei der Prüfung der Belege von Ausgaben, die sich auf Grossratsbeschlüsse stützen, wird die rasche Prüfung dadurch erschwert, dass die Auszüge der Grossratsbeschlüsse fehlen und deshalb stets die Verhandlungen des Grossen Rates selbst konsultiert werden müssen, um die Richtigkeit der Vollziehung kontrollieren zu können.

Es ist dies ein Mangel, der bei der gegenwärtig üblichen Form der Protokollierung der Grossratsverhandlungen gar nicht gehoben werden kann, da nur die Anträge der Regierung vorliegen und allfällig bei Behandlung im Grossen Rate angenommene Modifikationen derselben nur bei Durchsicht der gesamten Diskussion festgestellt werden können, so dass die Beilage eines Protokollauszuges zu den Vollzugsanweisungen, wie dies bei den Regierungsratsbeschlüssen der Fall ist, gar nicht möglich ist.

Es scheint uns eine Aenderung in dieser Beziehung nicht nur im Interesse der erleichterten Prüfung der Staatsrechnung, sondern im allgemeinen Interesse zu

liegen, weshalb wir beantragen, *dass in Zukunft im Tagblatt des Grossen Rates am Schlusse der einzelnen Verhandlungen jeweilen der aus der Diskussion hervorgegangene definitive Beschluss reproduziert wird.*

3. Die kärglichen Wegmeisterbesoldungen sind schon wiederholt im Grossen Rate zur Sprache gebracht worden und es ist denn auch auf 1. Januar 1905 eine vom Regierungsrat am 30. April 1904 aufgestellte Besoldungsskala in Kraft getreten, welche die Besoldungsverhältnisse der untersten Klasse verbessert und die Besoldungszulagen nach Anzahl der Dienstjahre fest normiert.

Die Verhältnisse sind aber immer noch derart, dass jede direkte oder indirekte Verkürzung dieser kleinen Besoldungen sich mit der Würde des Staates nicht verträgt. Wir rechnen hieher den Abzug von 2 Fr. 50 bei Lieferung eines neuen, das heisst bei der Militärverwaltung ausrangierten, alten Kaputes. Wir sind der Meinung, dass diese Kapute in Zukunft gratis abgegeben werden sollten.

Ein konkreter Fall veranlasst uns ferner, die strikte Beachtung der Instruktion vom 1. Januar 1896 zu empfehlen, wonach bei Krankheit und Militärdienst für Aushülfe auf Kosten des Staates gesorgt werden soll.

4. Am 30. November 1904 wurde die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule durch Dekret geordnet und dasselbe bereits für die Verteilung pro 1904 als massgebend erklärt.

Die Rechnung weist nun folgende Abweichungen auf:

a. VI. J. *c.* Zuschüsse an Leibgedinge Dekretsbetrag 30,000 Fr., effektiv ausbezahlt 28,574 Fr.

Wir halten diese Verkürzung zu Gunsten der laufenden Verwaltung für unzulässig, weil bei der grossen Zahl alter unbemittelter Lehrer mit Leibgedingen die volle Summe jederzeit Verwendung finden kann und im Dekret bindend festgesetzt ist.

b. VI. J. *f.* Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. für den Primarschüler nach dem Ausweis pro 1903 83,000 Fr. effektiv ausbezahlt 79,113. Fr. 90.

Die Differenz rührt davon her, dass 43 Gemeinden von dem Beitrag von 80 Rp. per Schüler gar keinen und andere nur zum Teil Gebrauch gemacht haben.

5. In der Vermögensrechnung figuriert unter den Vorschüssen der Staatskasse im Eisenbahnwesen (II. H. A. *o*) ein Vorschuss an die Huttwil-Ramsey-Bahn von 244,000 Fr., um dieser Gesellschaft die Konstituierung zu ermöglichen und ein Vorschuss von 2498. Fr. 50 für Projektstudien einer Bahn Vevey-Bulle-Thun.

Im erstern Falle ist gemäss Regierungsratsbeschluss vom 23. März 1904 der Betrag auf der Kantonalbank Bern deponiert mit der Weisung, erst auszuzahlen, wenn der Finanzausweis durch den Grossen Rat genehmigt sei und bis dahin die Zinsen des Kapitals der laufenden Verwaltung gutzuschreiben. Formell ist durch diese Kaution die freie Beschlussfassung des Grossen Rates gewahrt, aber tatsächlich durch die Teilnahme staatlicher Vertreter bei der Konstituirung doch in hohem Masse präjudiziert worden.

Ob das im gegenwärtigen Momente zweckmässig ist, wo das Gleichgewicht im Staatshaushalte, wenn auch nicht ernstlich bedroht, doch unsicher geworden ist und mit Sicherheit für die bereits bestehenden Dekretsbahnen noch weitere beträchtliche Opfer zu bringen sein werden, erscheint uns ebenso fraglich. Der Vorschuss für die Projekt-Studien einer Bahn Vevey-Bulle-Thun sollte unseres Erachtens aus der Vermögensrechnung verschwinden.

Antrag: Die Staatsrechnung pro 1904 wird unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Nachkredite.

Die Nachkredite sind in gewohnter Weise in drei Klassen unterschieden.

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

Wir haben diese Ausgaben an Hand der grundlegenden Beschlüsse geprüft. V. B. 11, betrifft bloss noch den Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer von Laufen. Der Beitrag an den Kirchen- und Pfarrhausbau ist bereits 1903 geleistet worden. Die Ausgaben halten sich überall im Rahmen der bewilligten Kredite, mit Ausnahme der Möblierung der neuen Hochschule, bei der der Gesamtkredit von 140,000 Fr. mit der dieses Jahr verrechneten Restzahlung um den unwesentlichen Betrag von 46 Fr. 85 überschritten wurde.

II. Die Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt wurden und deshalb keiner besondern Begründung bedürfen, geben uns zu Bemerkungen nicht Anlass.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen sind im einzelnen ausreichend begründet und durch die tatsächlichen Verhältnisse bedingt. Bei der akademischen Kunstsammlung (VI G 3) hätte sich die Kreditüberschreitung von 8000 Fr. durch eine andere Verteilung der Restanzzahlung wohl vermeiden lassen. Bei der Anstalt Sonvilier (VIII F 6) wird die Kreditüberschreitung dem ungünstigen Resultat der Landwirtschaft zugeschrieben. Die projektierten Vereinfachungen in der Verwaltung sollen hier Remedur schaffen.

Bei Abschnitt XII Finanzen (C 5) ist durch den Nachlass von $^3/_4$ der durch Einbruchsdiebstahl in der Amtschaffnerei Nidau verloren gegangenen Summe von 38,600 Fr. dem Staate ein Verlust von 28,950 Fr. 68 entstanden. Für diese Summe ist die Gewährung eines Nachkredites durch den Grossen Rat ausdrücklich vorbehalten. Wir sehen uns zu keiner andern Antragstellung veranlasst.

Wenn wir im einzelnen die Nachkredite nicht beanstanden, sondern deren Bewilligung beantragen, so können wir doch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass, im ganzen genommen, die Nachkredite eine Höhe erreichen, die zu den totalen Budgetsummen nicht mehr im richtigen Verhältnis stehen, indem sie, alle drei Klassen zusammengerechnet, mehr als 6 % der budgetierten Ausgabensummen erreichen.

Ein Anfang zur Besserung ist im Voranschlag von 1905 gemacht, indem dort in Uebereinstimmung mit

unserer wiederholt betonten Auffassung die Budgetkredite namhaft erhöht worden sind, um sie mit den offenkundigen, tatsächlichen Verhältnissen besser in Einklang zu bringen, und wir erwarten zuversichtlich aus dieser Massnahme eine wesentliche Besserung der Nachkreditverhältnisse.

Es könnte aber auch durch organisatorische Aenderungen unseres Erachtens eine weitere Besserung erzielt werden in der Weise, dass die Verantwortlichkeit für die Innehaltung der Kredite primär in die Verwaltungsabteilungen verlegt würde. Bei dem jetzigen System trägt die Kontrollstelle der Finanzdirektion die Verantwortlichkeit allein, was sie zwingt, schon von Anfang an die einzelnen Geschäfte nicht nur formell, sondern auch materiell zu prüfen, eventuell zurückzuweisen und damit den Entscheid der Regierung zu provozieren, auch wenn der Kredit in diesem Stadium der Angelegenheit noch reichlich bemessen erscheint. Das ist eine Aufgabe, die bei der Vielgestaltigkeit der Verwaltung für eine einzige Amtsstelle fast unlösbar erscheint und zugleich das Verantwortlichkeitsgefühl der anweisenden Direktionen schwächt.

Wir stellen vorläufig keinen Antrag, wünschen aber, dass diese Frage ihrer Wichtigkeit entsprechend durch den Regierungsrat ernsthaft geprüft werden möchte.

Antrag: Die pro 1904 nötig gewordenen Nachkredite im Betrage von 912,876 Fr. 80 gemäss Spezialvorlage werden dem Grossen Rat zur Bewilligung empfohlen.

Bern, den 28. September 1905.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident:
Kindlimann.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan.

(April 1905.)

Mittelst Eingabe vom März 1902 stellen eine grosse Anzahl stimmberechtigte Bürger der Gemeinden Mont-Tramelan, Tramelan-dessus und Tramelan-dessous beir Kirchendirektion zuhanden der zuständigen Behörden das Gesuch um Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan.

Dieses Gesuch, welches von den Gemeindepräsidenten der beiden letztgenannten Gemeinden, sowie von einigen Grossräten, dem Regierungsstatthalter von Courtelary und der römisch-katholischen Kommission dringend empfohlen wird, stützt sich auf folgende Begründung:

Gemäss Dekret vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura und Dekret vom 23. Februar 1898 betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaft von St. Immer als Kirchgemeinde, umfasst letztere sämtliche römisch-katholische Bevölkerung des Amtes Courtelary. Nach der letzten Volkszählung beträgt die katholische Bevölkerung dieses Amtsbezirkes 3014 Seelen, wovon auf die drei Gemeinden Tramelan nahezu 800 Seelen entfallen. Hiezu kommen alljährlich während den Monaten Mai bis November noch zirka 200 in Tramelan sich aufhaltende Arbeiter aus Italien und dem Kanton Tessin, die ebenfalls der römisch-katholischen Konfession angehören. Die Gemeinden Tramelan sind zirka drei Stunden von St. Immer, dem Sitze der Kirchgemeinde, entfernt und die Reise per Eisenbahn dorthin erfordert ungefähr die gleiche Zeit, wie diejenige zu Fuss. Mit Rücksicht auf diese weite Entfernung und die grosse Zahl der in den Gemeinden Tramelan wohnhaften Gemeindeangehörigen, sowie die räumliche Ausdehnung der Kirchgemeinde St. Immer überhaupt, ist es dem Kirchgemeindepfarrer unmöglich, die Pastoration der Kirchgemeindegenossen von Tramelan selbst zu besorgen. Seit zirka 15 Jahren amtiert daher an diesen Orten ein eigener Geistlicher und es ist von einer Privatgesellschaft in Tramelan-dessus auch eine Kapelle mit einer Wohnung für den Pfarrer erstellt worden. Der in Tramelan funktionierende Geistliche ist jedoch bis jetzt von den Staatsbehörden nicht anerkannt und daher vom Fiskus auch nicht besoldet worden. Es existiert somit seit längerer Zeit in Tramelan ein ganz ungesetzlicher Zustand, der nur durch die Errichtung einer staatlich anerkannten Pfarrstelle beseitigt werden kann. Die Uebernahme der Besoldung dieses Geistlichen durch den Staat ist auch deshalb angezeigt, weil die katholische Bevölkerung von Tramelan zum grössten Teil dem Arbeiterstande angehört und nicht imstande ist, aus eigenen Mitteln den Geistlichen zu besolden und die übrigen Gemeindelasten zu bestreiten.

Aus diesen Gründen anerkennen wir die Begründetheit des eingangs erwähnten Gesuches, so dass wir dasselbe den kompetenten Behörden zur Berücksichtigung bestens empfehlen können. Die starke Zahl der Katholiken von Tramelan und die grosse Entfernung vom Sitze der gegenwärtigen Kirchgemeinde, sowie die Existenz einer römisch-katholischen Kapelle in Tramelan-dessus und die faktisch bereits erfolgte Trennung der Gemeinden Tramelan von der Kirchgemeinde St. Immer, begründen die Bildung einer selbständigen Kirchgemeinde Tramelan und die Errichtung einer Pfarrstelle daselbst vollständig. Diese Operation ist mit Rücksicht auf die Tatsache, dass in letzter Zeit mehrere neue reformierte Kirchgemeinden und Pfarrstellen geschaffen worden sind, auch vollkommen gerechtfertigt.

Was die finanzielle Seite unserer Vorlage anbelangt, so ist zu erwähnen, dass wir in Art. 2 des Dekrets-

entwurfes nebst der gesetzlichen Barbesoldung des Geistlichen noch die Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung durch den Staat vorgesehen haben. Diese letztere Leistung des Staates ist unter den obwaltenden Verhältnissen ohne Zweifel geboten, weil die neu zu gründende Kirchgemeinde kein Kirchengut und kein eigenes Pfarrhaus besitzt und der Anteil an dem Vermögen der bisherigen Kirchgemeinde St. Immer auf alle Fälle minim sein wird. Die vorhandene Kapelle mit Pfarrwohnung gehört einer Privatgesellschaft und ist zudem mit Schulden belastet. Eine grosse Kultussteuer kann auch nicht bezogen werden, weil die Steuerkraft gering ist und in den Gemeinden Tramelan sonst schon ziemlich hohe Steuern bezahlt werden müssen. Gemäss § 4, Alinea 2, des Dekretes vom 6. November 1879 über die Besoldung der katholischen Geistlichen, werden auch den römisch-katholischen Geistlichen der Gemeinden Biel, Münster und St. Immer Wohnungsentschädigungen ausgerichtet, trotzdem nach dem noch zu Kraft bestehenden § 2 der Verordnung vom 14. März 1816 über die Bezahlung der katholischen Geistlichkeit die Gemeinden verpflichtet sind, den Pfarrern unentgeltlich das Pfarrhaus, oder wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen. Diese Bestimmung stützt sich auf § 7 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815, die durch das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874, soweit sie sich auf die Staatsbesoldung der Geistlichen bezieht, aufgehoben worden ist. In dieser Vereinigungsurkunde war jedoch für ausserordentliche Fälle, in denen den Gemeinden die vollständige Erfüllung der Verpflichtung hinsichtlich der Naturalleistung gegenüber den Geistlichen zu schwer wäre, der Regierung die Befugnis vorbehalten worden, einen Beitrag zu leisten. Obschon, wie bereits gesagt, diese letztere Bestimmung durch das Kirchengesetz aufgehoben worden ist, hat sich der Grosse Rat bei Behandlung des Besoldungsdekretes vom 6. November 1879 doch dahin ausgesprochen, dass den nachträglich errichteten katholischen Gemeinden Biel, Münster und St. Immer Wohnungsentschädigungen auszurichten seien, weil sie keine Kirchengüter besitzen und ihnen die Beschaffung der Geldmittel durch Steuern schwer fallen würde. Analog verhält es sich mit der neu zu errichtenden Kirchgemeinde Tramelan, so dass wir glauben, es sei auch hier die Uebernahme einer Wohnungsentschädigung durch den Staat gerechtfertigt. Dagegen sind wir der Ansicht, es sei die Kirchgemeinde, dem Art. 3 des Dekretsentwurfes gemäss, zu verpflichten, dem Pfarrer eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und das zu seinem Gebrauche nötige Brennholz auf ihre Rechnung zu liefern, sowie die Kosten der Unterhaltung der Wohnung und diejenigen der Garteneinfristung und der Zurüstung des Brennholzes zu übernehmen. Diese Verpflichtung deckt sich mit der Bestimmung des § 2 der angeführten Verordnung vom 14. März 1816 und den Leistungen der Gemeinden Biel, Münster und St. Immer ihren Geistlichen gegenüber. Durch eine derartige Ordnung der Leistungen des Staates und der Gemeinde und bei Berechnung einer Wohnungsentschädigung von 500 Fr. jährlich, würde dem Kanton durch die Errichtung der neuen Kirchgemeinde je nach den Dienstjahren des betreffenden Geistlichen eine Mehrausgabe von zirka 2900 bis 3700 Fr. per Jahr erwachsen. Die übrigen Bestimmungen des Dekretsentwurfes haben Bezug auf das Verfahren bei Anständen zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde hinsichtlich der Naturalleistungen der letztern, auf die Vermögensausscheidung zwischen den beiden beteiligten Kirchgemeinden, sowie auf die Organisation der neuen Kirchgemeinde und die Vollziehung des Dekretes und halten wir es nicht für nötig, uns hierüber weiter verbreiten zu müssen. Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich der Unterzeichnete, Ihnen, geehrte Herren, die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes bestens zu empfehlen.

Bern, den 12. April 1905.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Ritschard.

Entwurf des Regierungsrates
vom 15. Mai 1905.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, litt. a, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die römisch-katholische Bevölkerung der Gemeinden Mont-Tramelan, Tramelan-dessus und Tramelan-dessous, welche bisher der Kirchgemeinde St. Immer angehörte, wird zu einer selbständigen Kirchgemeinde vereinigt. (§§ 5—7 K.-G.)

Dieselbe führt den Namen «römisch-katholische Kirchgemeinde Tramelan» und hat ihren Sitz in Tramelan-dessus.

Art. 2. In dieser Kirchgemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

Der Staat übernimmt gegenüber derselben die Ausrichtung der gesetzlichen Barbesoldung und einer durch den Regierungsrat festzusetzenden Wohnungsentschädigung.

Art. 3. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, dem Pfarrer eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und das zu seinem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung der Wohnung, sowie der Garteneinfristung und der Zurüstung des Brennholzes liegen der Kirchgemeinde ob.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 dieses Artikels zwischen dem Pfarrer und der Kirchgemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungsstatthalter, wobei die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden kann. Für diese letztere kommen die in § 58 des Gemeindegesetzes vorgeschriebenen Fristen zur Anwendung.

Art. 4. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

Art. 5. Ueber das der bisherigen Kirchgemeinde St. Immer und der neu geschaffenen Kirchgemeinde Tramelan gemeinsam zustehende Vermögen hat zwischen diesen beiden Kirchgemeinden eine Ausscheidung oder ein Auskauf stattzufinden.

Zu diesem Zweck werden die beiden Gemeinden in erster Linie an eine gütliche Verständigung gewiesen. Der Ausscheidungs- oder Auskaufsvertrag unterliegt der Sanktion des Regierungsrates.

Können sich die beiden Kirchgemeinden über die Güterausscheidung nicht verständigen, so werden die daherigen Anstände durch die Verwaltungsbehörden entschieden. (Art. 63 St.-V.)

Art. 6. Dieses Dekret, durch welches die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Immer (§ 1, Ziffer 41, des Dekretes vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura) modifiziert wird, tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 15. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Oktober 1905.)

1. **Schäfer,** Gottlieb, geboren 1851, von Oberkammbach, Gärtner in Grellingen, wurde am 15. Dezember 1904 vom Gerichtspräsidenten von Laufen wegen Widerhandlung gegen die Lotterievorschriften zu 50 Fr. Geldbusse und 3 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Schäfer veranstaltete im November 1904 in Grellingen eine Verlosung von selbstgemalten Landschaftsbildern und hatte bereits 150 Lose à 20 Cts. verkauft. Er war vorher auf seine Anfrage hin vom Regierungsstatthalter von Laufen darauf aufmerksam gemacht worden, dass er die Verlosung ohne spezielle Bewilligung nicht öffentlich veranstalten dürfe, speziell dieselbe nicht öffentlich bekannt geben dürfe. Dessenungeachtet machte Schäfer in zwei Wirtschaften, wo er meistens verkehrte, Anschläge. Schäfer ist nicht vorbestraft und besitzt einen tadellosen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er geltend, dass ihm jegliche rechtswidrige Absicht gefehlt habe, indem er die Anschläge in den Wirtschaften nicht als unerlaubte angesehen hätte. Im übrigen beruft er sich auf seine Bedürftigkeit, in die er hauptsächlich durch eine längere Krankheit geraten sei. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf den letztgenannten Umstand; desgleichen der Gerichtspräsident, der der Meinung ist, Schäfer habe im guten Glauben gehandelt. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen, auf das Vorleben Schäfers und die obwaltenden Umstände beantragt der Regierungsrat, die Busse sei dem Gesuchsteller zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

2. **Rychener,** Marie, geb. Ruch, geboren 1879, Friedrichs Ehefrau, von Signau, in Ersigen, wurde am 6. September 1904 wegen Jagdfrevels zu 40 Fr. Geldbusse und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Rychener hob am 18. August 1904 auf offenem Felde zwischen Ersigen und Kirchberg einen angeschossenen Hasen auf, nahm ihn mit sich, und vertauschte ihn einem Wirte in Ersigen gegen ein Stück Speck. Einen Teil des letztern übergab sie einer sie begleitenden Frau Ramseier, die in der Folge ebenfalls wegen Jagdfrevels angezeigt wurde, jedoch freigesprochen werden musste, da sie jede Teilnahme an der eingeklagten Handlung in Abrede stellte. Frau Rychener dagegen unterzog sich dem Urteile. Letztere war nicht vorbestraft und genoss auch keinen üblen Leumund. Im vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Strafnachlassgesuch führt sie aus, dass ihr beim Auflesen des in einem elenden Zustande befindlichen Hasen, der sich nicht einmal mehr geregt habe, jede widerrechtliche Absicht fern gelegen hätte, sie habe es vielmehr als ihre Pflicht angesehen, den Leiden des Tieres ein Ende zu machen. Im übrigen verweist sie auf ihre grosse Armut; die Busse müsste sie im Gefängnis absitzen. Der Gemeinderat von Ersigen empfiehlt das Gesuch in Bestätigung des darin angebrachten zur Berücksichtigung. Der Regierungsstatthalter schliesst sich dieser Empfehlung an. Der Regierungsrat hält dafür, dass eine wesentliche Reduktion der Busse nach den Umständen des Falles und in Ansehung der dürftigen Verhältnisse der Gesuchstellerin sich rechtfertigen lasse. Er möchte auch noch etwas weiter gehen als die Forstdirektion, welche einen Erlass bis auf 10 Fr. vorschlägt und beantragt, die Busse sei auf 1 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 1 Fr.

---

3. **Brechbühl,** Adolf, geboren 1876, Handlanger, Badlaube 23 in Bern, wurde am 9. März 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Gehülfenschaft bei Holzdiebstahl zu 15 Tagen Gefängnis und solidarisch mit Bendicht Lehmann zu 52 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Sonntag den 4. Dezember 1904 verfügten sich Brechbühl und Lehmann, ein wegen Holzdiebstahl vielfach vorbestraftes Individuum, in den Allmendwald des Burgerspitals Bern, um Weihnachtsbäume zu freveln. Lehmann sägte etwa 40 Tannlein um und Brechbühl trug sie zusammen. Als sie ihre Beute später abholen wollten, wurden sie ertappt und Lehmann auf der Flucht ergriffen. Beide gaben sodann den Tatbestand zu. Die gefrevelten Bäumchen hatten einen Wert von 40 Fr. Brechbühl behauptete, von

Lehmann angestiftet worden zu sein; letzterer habe ihm einen Taglohn für seine Mithilfe versprochen. Das Gericht erblickte in der Tätigkeit Brechbühls bloss den Tatbestand der Gehülfenschaft. Brechbühl ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, indem er auf sein Vorleben verweist. Zu der Tat habe er sich aus Not bewegen lassen, indem er wegen längerer Arbeitslosigkeit die nötigen Subsistenzmittel für sich und seine zahlreiche Familie nicht mehr habe auftreiben können. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch. Brechbühl habe als Handlanger einen geringen, unregelmässigen Lohn, für seine grosse Familie bemühe er sich nach Kräften zu sorgen, die Behauptung, er habe aus Not gehandelt, erscheine ihr als glaubwürdig. Der Regierungsstatthalter befürwortet den Erlass der Hälfte der Strafe. Von einem gänzlichen Erlass der Strafe kann nicht wohl die Rede sein, schon mit Rücksicht auf die milde Art, wie das Gericht die Handlungen Brechbühls beurteilte. Dagegen glaubt der Regierungsrat, es möchte sich ein Erlass von $^2/_3$ der Strafe mit Rücksicht auf das makellose Vorleben des Gesuchstellers und die misslichen Verhältnisse seiner Familie empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Drittel der Strafe.

---

4. **Trachsel,** Rosa, geb. Aebi, geboren 1874, von Rüeggisberg, Brunngasse 38 in Bern, wurde am 27. September 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Verleumdung zu 15 Fr. Geldbusse und solidarisch mit Frau Holzer zu 30 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Anlässlich eines Streites zwischen einer Frau Wälti und einer Frau Holzer vor dem Hotel zum wilden Mann in Bern, woselbst Frau Trachsel als Postkartenverkäuferin stationiert war, mischte sich letztere ein und schalt Frau Wälti zu wiederholten Malen eine Hure. Vor dem Richter bestritt sie dies, wurde jedoch durch Zeugen überwiesen. Frau Trachsel ist bereits wegen fahrlässiger Brandverursachung, gewerbsmässiger Unzucht und Diebstahls mehrfach mit Freiheitsstrafen belegt worden, zuletzt im Jahr 1893. In letzter Zeit gab sie jedoch nicht mehr zu Klagen Anlass.

Sie wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, in dem sie um Erlass der Busse nachsucht; sie sei arm und müsste die Busse im Gefängnis absitzen, an ihrem Ehemanne habe sie keine Hülfe, da er einen liederlichen Lebenswandel führe. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt mit Rücksicht auf die gute Aufführung der Frau in den letzten Jahren und auf ihre schwache Gesundheit das Gesuch. Der Regierungsstatthalter könnte sich lediglich mit einer Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. einverstanden erklären. Der Regierungsrat dagegen beantragt Abweisung des Gesuches. Die Strafe erscheint im Vergleich zu der Schwere des Deliktes als eine sehr gelinde. Zudem fallen die Vorstrafen, die Frau Trachsel erlitten hat, zu ihren Ungunsten ins Gewicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

5. **Finger,** Jakob, geboren 1881, von Eriz, Landwirt in Oberlangenegg, wurde am 27. Dezember 1904 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen Anstiftung zum Erpressungsversuch zu 1 Tag Gefangenschaft und 52 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Den 3. August 1904 befanden sich der obgenannte, dessen Vater und Bruder, sowie Karl Oesch, Landarbeiter in Oberlangenegg, im dortigen Moose mit «Lischen» beschäftigt. Gegen Abend, als sich dieselben beim Z'Vieri, bestehend in Kaffee und Schnaps, gelagert hatten, kamen auf dem Fusswege von Schwarzenegg nach Wachseldorn ein Herr und eine Dame daher. Die 4 mutmassten, wer die Fremden sein möchten; plötzlich fragte der offenbar etwas unter dem Einflusse des genossenen Alkohols stehende Karl Oesch, ob er den Herrn überschlagen solle; Jakob Finger erwiderte hierauf, das dürfe er nicht; er gebe ihm oder er wette mit ihm 2 Fr., wenn er es wage. Auf dieses hin näherte sich Oesch wirklich dem Herrn und versetzte ihm unversehens mit der flachen Hand einen Stoss, so dass er taumelte und den Hut verlor; als jener den Hut wieder aufsetzte, gab ihm Oesch einen zweiten Stoss, der ihn jedoch nicht zu Fall brachte; hierauf verlangte er ihm den Namen ab, mit der Begründung, die beiden hätten ihm Gras zertreten, er, Oesch, werde eine Anzeige einreichen. Der Herr gab seinen Namen an und hielt damit den Zwischenfall für erledigt. Nun verlangte Oesch noch einen Franken Schadenersatz, mit der Bemerkung, an einem andern Orte hätten sie mehr bezahlen müssen; die so Angesuchten, die sich inzwischen von der ersten Bestürzung erholt hatten, verweigerten die Bezahlung und setzten ihren Weg nunmehr unbehindert fort. In der Folge brachten sie dann den Vorfall zur Anzeige. Oesch wurde wegen Erpressungsversuches, der sich zwar nur als geringfügiger Fall charakterisiere, verurteilt, Finger wegen Anstiftung dazu. Finger ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, indem er ausführt, dass sein Wille keineswegs dahin gegangen sei, Oesch zu seinen Handlungen anzustiften. Durch seine Bemerkung habe er nur dem Zweifel daran Ausdruck geben wollen, dass jener etwas gegen die Fremden zu unternehmen wage. Im übrigen beruft er sich auf seine bisherige Unbescholtenheit. Der Gemeinderat von Oberlangenegg empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter dessen Abweisung; Finger sei seither wegen Wirtshausskandals mit 10 Fr. Busse belegt worden. Abgesehen davon, dass der Erpressungsversuch in geringfügigen Fällen im Gesetze nicht mit Strafe bedroht ist, ist zu bemerken, dass die Anstiftung Fingers keine sehr intensive und nicht von so gravierender Natur war, dass eine Gefangenschaftsstrafe unbedingt am Platze wäre. Zu seinen Gunsten spricht ferner sein guter Leumund, sowie der Umstand, dass er mit Gefangenschaft nicht vorbestraft ist. Die Staatskosten hat er bezahlt. In Erwägung dieser Momente beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller sei die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

6. **Wälle,** Niklaus, geboren 1860, von Ebnat, Schriftsetzer in Bern, Neufeldstrasse 7a wohnhaft gewesen, wurde am 3. April 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Familienvernachlässigung zu 12 Tagen Gefängnis und 26 Fr. 40 Kosten verurteilt. Wälle kam schon seit Jahren seinen Pflichten als Familienvater gegenüber seiner Frau und seinen zwei Kindern nicht mehr nach. Seinen schönen Verdienst opferte er zum grossen Teile dem Alkohol. Bereits im Februar 1903 musste er des gleichen Deliktes wegen zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt werden. Sein Versprechen, der Familie nunmehr die nötigen Alimente zukommen zu lassen, hielt er nicht. Seit April 1904 entzog er ihr jegliche Unterstützung. Vor dem Richter suchte er sich mit der Behauptung zu exkulpieren, seine Frau sei ihm untreu und verleumde ihn; diesbezügliche Beweise zu schaffen vermochte er jedoch nicht. Wälle ist übel beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Die Schuld an seiner Handlungsweise versucht er neuerdings auf seine Frau abzuladen; die Exekution der Strafe würde ihn seine Stelle kosten. Die städtische Polizeidirektion sowohl wie der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Abweisung. Wälle vernachlässige seine Familie absichtlich und böswilligerweise. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

7. **Beuglet,** François, geboren 1865, von Courrendlin, in Pruntrut, wurde am 13. September 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses seines Kindes Elisabeth zu 35 Fr. Busse und 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Das genannte am 11. März 1893 in Pruntrut geborene Mädchen Beuglet fehlte während den Monaten Dezember 1903 und Januar und Februar 1904 die Schule vollständig. Anlässlich der Gerichtsverhandlung war Beuglet nicht anwesend, indem er nach kurzem Aufenthalt in Bern schon im August gleichen Jahres sein Domizil nach Pruntrut verlegt hatte. Das Kind war damals für einige Zeit in Bern bei seiner Grossmutter. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht Beuglet geltend, das Kind könne zum Schulbesuch nicht gezwungen werden, da es in hohem Masse schwachsinnig sei und in der Schule nicht die geringsten Fortschritte mache. Wenn er es in Pruntrut gleichwohl geschickt habe, so sei dies geschehen, weil es selber Freude daran gehabt habe und doch unter geeigneter Aufsicht gewesen sei. Die Busse könne er nicht bezahlen, da er kaum für sich genug verdiene. Der Schulinspektor von Pruntrut bestätigt, dass das Kind in den dortigen Schulen nur geduldet worden sei, weil es sich gut betragen habe. Desgleichen geht aus seinen Schulzeugnissen hervor, dass es zur Arbeit vollständig untauglich ist. Die Direktion des Unterrichtswesens hat denn auch nach Kenntnisnahme der Akten das Kind Beuglet vom weitern Schulbesuch enthoben. Das Gesuch wird im weitern auch vom Regierungsstatthalter von Bern empfohlen. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Unterrichtswesens hält dafür, dass die Begnadigung des Gesuchstellers unter den obwaltenden Verhältnissen als gerechtfertigt erscheint. Er beantragt daher, ihm die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

8. **Stähli,** Kaspar, geboren 1874, von Willigen, Schnitzler daselbst, und **Kohler,** Kaspar, geboren 1884, Zimmermann, von und zu Willigen, wurden am 31. Januar 1905 vom korrektionellen Einzelrichter von Oberhasle, ersterer wegen Nachtlärms und groben Unfugs zu 40 Fr. Geldbusse, 2 Tagen Gefängnis und 15 Fr. 35 Kosten, letzterer wegen Nachtlärms, groben Unfugs und Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument zu 40 Fr. Geldbusse und 10 Tagen verschärften Gefängnisses, sowie zu 23 Fr. Kosten verurteilt. Die beiden machten in der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember 1904 vor dem Hause eines Landwirtes in Willigen Skandal, indem sie mit einem Knüppel an die Wand schlugen und die Bewohner des Hauses in empfindlicher Weise in ihrer Nachtruhe störten. Unter anderem stellten sie auch einen Karren gegen die Haustüre. Als schliesslich der Inhaber des Hauses erschien und die beiden zur Ruhe mahnte, bewarf ihn Kohler so unglücklich mit einem Stücke Holz (Sparren), dass er erhebliche Verletzungen im Gesicht davontrug und sich 14 Tage lang beim Arzte behandeln lassen musste. Vor Gericht gaben die Angeschuldigten nach einigem Zögern den Tatbestand zu. Gestützt auf ein medizinisches Gutachten wurde der «Sparren», den Kohler geworfen hatte, als ein gefährliches Instrument im Sinne des Strafgesetzes erkannt, was eine Verschärfung der Strafe dem genannten gegenüber nach sich zog. Beide Verurteilte sind nicht vorbestraft und genossen bis anhin einen tadellosen Leumund.

Beide wenden sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass der Gefängnisstrafe nachsuchen. Sie führen aus, dass sie den ganzen Vorfall keineswegs in böswilliger, deliktischer Absicht inszeniert hätten; es habe sich lediglich um ein sogenanntes Nachtbubenstück gehandelt, wie sie in ihrer Gegend noch gebräuchlich seien. Die Verletzung des fraglichen Landwirtes sei eine unvorhergesehene und ungewollte gewesen. Im übrigen verweisen sie auf ihr Vorleben, auf die Achtung und das Zutrauen, das sie bisher bei ihren Mitbürgern genossen hätten. Die Bezahlung der Busse und der entstandenen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten sei für sie bereits eine ausserordentlich empfindliche Strafe. Mit der Zivilpartei hatten sie sich gütlich abgefunden. Der Gemeinderat von Schattenhalb empfiehlt das Gesuch angelegentlichst zur Berücksichtigung; er glaubt, dass der Vollzug der Gefängnisstrafe eher demoralisierend auf die Verurteilten, die bis heute einen tadellosen Ruf besessen haben, wirken würde. Der gleichen Ansicht ist auch der Regierungsstatthalter. Einzig diese Empfehlungen, das makellose Vorleben der Täter, die Bereitwilligkeit, mit der sie den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen suchten, können den Regierungsrat bewegen, einen Antrag auf teilweisen Erlass zu stellen. Der von den Gesuchstellern behauptete Gebrauch der Nachtbubenstücke ist als eine Unsitte, die eben leicht zu Exzessen führen kann, entschieden

zu verurteilen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, es sei dem Kaspar Stähli die Gefängnisstrafe in eine Busse von 8 Fr. umzuwandeln und dem Kaspar Kohler die Haftstrafe auf 5 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe Kaspar Stählis in 8 Fr. Busse und Herabsetzung der Haftstrafe Kohlers auf fünf Tage.

---

9. **Greber,** Johann, geboren 1872, Maurer, **Greber,** Friedrich, geboren 1874, Schuhmacher, **von Känel,** Friedrich, geboren 1878, Schuhmacher, und **Wittwer,** Jakob, geboren 1868, Landwirt, alle von und in Scharnachthal, wurden am 26. Januar 1905 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Jagdfrevels, erstere drei zu je 160 Fr. und der letztgenannte zu 200 Fr. Busse und alle solidarisch zu 12 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Am 15. Oktober 1904 wurden die genannten von den Wildhütern Stoller und Wäfler im Kohlenberg, Bannbezirk Kiental, auf der Gemsjagd betroffen. Friedrich Greber und von Känel trieben den beiden andern das Wild zu. Im ganzen vernahmen die Wildhüter 14 Schüsse. Alle mit Ausnahme des von Känel trugen zu Jagdflinten konstruierte Vetterligewehre, von Känel einen Vetterlistutzer. Anfänglich bestritten die Angeschuldigten vor dem Richter die Richtigkeit der Anzeige und anerboten sich, den Alibibeweis zu leisten. Bevor es jedoch zu einer Beweisverhandlung kam, legten sie ein unumwundenes Geständnis ab. Wittwer war im gleichen Jahre bereits einmal wegen Jagdfrevels bestraft worden, befand sich somit im Rückfall. Gegenüber ihm wie den andern lag ausserdem ein zweifacher Strafverdoppelungsgrund vor, da die Jagd zur geschlossenen Zeit und in einem Bannbezirke stattgefunden hatte.

Sämtliche wenden sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, worin sie unter Verweisung auf ihre dürftigen ökonomischen Verhältnisse und ihre Familien, welche unter dem Vollzuge der Strafen hauptsächlich zu leiden hätten, um den Erlass eines Teiles der Busse anhalten. Der Gemeinderat von Reichenbach empfiehlt das Gesuch; sämtliche Gesuchsteller besitzen einen guten Leumund; auch im übrigen werden ihre Angaben bestätigt. Im gleichen Sinne spricht sich der Regierungsstatthalter aus. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion dagegen stellt den Antrag auf Abweisung des Gesuches, dies einmal im Hinblick auf die stetige Zunahme des Jagdfrevels in den Bannbezirken, die es notwendig macht, die volle Schärfe des Gesetzes anzuwenden. Sodann handelt es sich vorliegend nicht etwa bloss um einen geringfügigen Fall, indem die Wilderer eine förmliche Treibjagd anstellten. Schliesslich ist zu bemerken, dass spezielle Begnadigungsgründe nicht vorliegen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

10. **Wenger,** Johann, geboren den 17. Februar 1888, von Rüschegg, Handlanger, daselbst wohnhaft, wurde am 4. November 1904 von der Kriminalkammer des Obergerichts wegen Notzucht nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrektionshaus und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von zwei Jahren, sowie zu 159 Fr. Staatskosten und 50 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Wenger vergewaltigte am Nachmittage des 26. September 1904 an der Strasse zwischen Rüggisberg und dem Gurnigelhotel ein 17jähriges Mädchen, das einem am Hotelneubau beschäftigten Arbeiter das Mittagessen überbracht hatte und sich auf dem Heimwege befand. Zuerst bot er dem Mädchen für den Geschlechtsverkehr Geld an; als es sich hierauf seinen Zumutungen durch die Flucht zu entziehen suchte, eilte er ihm nach und schleppte es an das Strassenbord, wo er den Beischlaf erzwang. Den Tatbestand gab Wenger ohne weiteres zu. Das vergewaltigte Mädchen stand geistig etwas unter der normalen Stufe. Wenger war nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Sein Vater wendet sich nun für ihn mit einem Gesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass des Restes der Strafe nachsucht. Er besitze eine grosse Familie, die er allein fast nicht zu erhalten vermöge; er bedürfe des Beistandes seines ältesten Sohnes dringend. Der Gemeinderat von Rüschegg und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Nicht so der Verwalter der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Wenger habe sich bisher schlecht aufgeführt. Am 23. Mai 1905 habe er sogar wegen Misshandlung eines Mitgefangenen bestraft werden müssen. Eine vorzeitige Entlassung desselben würde seiner Aufführung nicht entsprechen. Abgesehen davon, dass sich der vorliegende Fall seiner Natur nach kaum zur Begnadigung eignen dürfte, hält der Regierungsrat dafür, dass von einer solchen auch mit Rücksicht auf das Benehmen Wengers in der Strafanstalt nicht die Rede sein kann. Er beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

11. **Stucky,** Alfred, geboren 1868, von Röthenbach, Landwirt in Loveresse, wurde am 5. November 1904 durch das korrektionelle Gericht von Moutier wegen Misshandlung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 120 Fr. Zivilentschädigung und 75 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Den 28. September 1904 geriet Stucky auf dem Markte zu Malleray mit einem Landwirt Tschumy aus Reconvilier in Kaufsverhandlungen um ein Rind, die jedoch nicht zum Abschlusse gelangten. Auf dem Heimwege setzten sie ihre Verhandlungen fort, aber ohne Erfolg. Vor Loveresse wurde schliesslich noch eine Wirtschaft aufgesucht, woselbst nach den Behauptungen Stuckys der Handel endlich abgeschlossen wurde, nach den Aussagen Tschumys endgültig auseinanderfiel. Tatsache ist, dass Tschumy mit dem Rind allein nach Reconvilier abzog. Unterwegs holte ihn Stucky wieder ein, worauf sich zwischen den beiden ein Disput entspann, der damit endete, dass Tschumy von Stucky in arger Weise mit Fäusten und Füssen misshandelt wurde. Speziell an der linken Hand trug er eine Ver-

letzung davon, die ihn für 14 Tage arbeitsunfähig machte. Stucky ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin einen tadellosen Leumund, wie aus den Zeugnissen der Gemeinden Loveresse und Reconvilier hervorgeht.

Unter Berufung auf die Zeugnisse und seine bisherige Unbescholtenheit wendet sich heute Stucky mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Die Bezahlung der Staatskosten und Entschädigung sei in Anbetracht seiner dürftigen Verhältnisse für ihn Strafe genug. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass Stucky die Staatskosten bezahlt hat und empfiehlt das Gesuch. Von einer gänzlichen Begnadigung kann angesichts der keineswegs leichten Folgen der Misshandlung nicht die Rede sein. Einzig der tadellose Ruf und die vorliegenden guten Empfehlungen vermögen den Regierungsrat zu bestimmen, einen Erlass zu befürworten. Er hält die Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte für den Verhältnissen angemessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 15 Tage Gefängnis.

---

12. **Fontana,** Franz, von Novazzano, Kanton Tessin, Maurer in Saulcy, wurde am 26. April 1905 wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 10. Februar 1799 betreffend die bei Mobiliarsteigerungen zu beobachtenden Formalitäten vom Polizeirichter von Delsberg zu 50 Fr. Busse und 4 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Durch das zitierte Gesetz, das für den Jura noch Geltung hat, wird für Mobiliarsteigerungen die Zuziehung eines Notars vorgeschrieben. Am 18. März 1905 hielt nun Fontana eine Steigerung von Möbeln und Vieh im Wert von zirka 1000 Fr. ab ohne Beiziehung einer Amtsperson. Der Vorfall wurde zur Anzeige gebracht und Fontana unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Fontana ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Heute wendet er sich nun mit einem Bussnachlassgesuch an den Grossen Rat, worin er im wesentlichen geltend macht, dass solche kleinere Mobiliarsteigerungen in seiner Gegend der Kosten halber häufig ohne Beiziehung eines Notars abgehalten werden, und dass er in vollständiger Unkenntnis des Gesetzes gehandelt habe; zudem sei er arm und brauche das wenige Geld, welches die Steigerung abwarf, für seinen notwendigen Lebensunterhalt. Der Regierungsstatthalter kann nicht bestätigen, dass die Abhaltung kleinerer Steigerungen ohne Beiziehung einer Amtsperson in der Gegend gebräuchlich seien; erst kürzlich sei ein Bürger des Ortes des gleichen Deliktes wegen bestraft worden; ausserdem sei Fontana nicht so arm, wie er glauben machen wolle. Er kann das Gesuch nicht empfehlen. Mit Rücksicht auf diese Ausführungen des Regierungsstatthalters kann von einem gänzlichen Erlass der Busse nicht wohl die Rede sein. Dagegen möchte sich der Erlass eines Teiles aus folgenden Gründen rechtfertigen. Einmal enthält das Gesetz vom 11. Februar 1799 im Vergleiche zu den im alten Kantonsteil herrschenden Zuständen unverkennbare Härten. In der Absicht, diese Unzukömmlichkeiten soviel wie möglich zu mildern, hat denn der Regierungsrat am 27. Februar 1905 eine Verordnung erlassen, wonach bei Mobiliarsteigerungen von untergeordneter Bedeutung im Jura die Beiziehung des Betreibungsgehülfen den gesetzlichen Anforderungen ein Genüge leistet. Es ist nun zu bemerken, dass diese Verordnung, die vor dem Datum der von Fontana abgehaltenen Steigerung erlassen wurde, kaum einige Tage nachher publiziert worden ist. Mit Rücksicht auf diese Verumständungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller sei die Hälfte der Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte.

---

13. **Juillerat,** Luise, Wirtin zum Hotel des Galleries du Pichoux in Undervelier, und Xavier **Cerf-Prenez,** Wirt zum Hotel des Voyageurs in Undervelier, wurden am 10. Mai 1905 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsdekret zu je 10 Fr. Busse und 3 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Beide waren angezeigt worden, weil sie am 7. März gleichen Jahres in ihren Etablissementen über die Polizeistunde hinaus gewirtet hatten. Dem Urteil unterzogen sich beide ohne weiteres. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch machen sie nun geltend, es sei im Jura gebräuchlich, zur Zeit der Fastnacht die Wirtschaften erst um Mitternacht zu schliessen. So hätten sie denn auch an jenem 7. März trotz erfolgter Mahnung durch den Nachtwächter, ihre Lokale erst $^1/_2$ Stunde nach der Polizeistunde geschlossen. Beide sind nicht vorbestraft und geniessen einen guten Leumund. Der Regierungsstatthalter bestreitet, dass es allgemein gebräuchlich sei und toleriert werde, dass zur Fastnachtzeit die Wirtschaften später geschlossen werden und beantragt, das Gesuch abzuweisen. Der Regierungsrat im Einverständnis mit der Direktion des Innern schliesst sich diesem Antrage an. Die Gesuchsteller vermögen, abgesehen von der oben angeführten Behauptung, die zudem durch die Erklärung des Regierungsstatthalters entkräftet wird, keine wesentlichen Begnadigungsgründe geltend zu machen. Es liegen denn auch tatsächlich keine vor. Die ausgesprochene Busse ist als eine minime zu bezeichnen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

14. Witwe Elise **Zehnder** geb. Salzmann, geboren 1862, von Köniz, in Bern, wurde am 7. Januar 1902 wegen Ehrverletzung und Beschimpfung zu 10 Fr. Busse, 30 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten und 10 Fr. 80 Staatskosten, und am 6. Januar 1903 wegen Schulunfleiss ihres Knaben zu 10 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Anlässlich eines Auftrittes titulierte Frau Zehnder zugestandenermassen eine Hausbewohnerin, Frau Meister, Sauweib und Saumore; ersterer Ausdruck wurde vom Richter als Beschimpfung, letzteres als Ehrbeleidigung qualifiziert. Frau Zehnder wollte von Frau Meister provoziert worden sein, es gelang ihr jedoch nicht, diesbezüglich etwas zu beweisen. Bezüglich der Verurteilung vom 6. Januar 1903 ergibt sich aus den Akten

nur, dass der Knabe Zehnder im Oktober und November 1902 20 unentschuldigte Absenzen hatte und sich Frau Zehnder im Rückfalle befand. Frau Zehnder ist im übrigen nicht vorbestraft und geniesst sonst keinen üblen Leumund. Heute wendet sie sich mit einem Bussnachlassgesuch an den Grossen Rat, in dem sie ausführt, dass sie infolge sehr bedrängter Verhältnisse nicht bezahlen könne. Die städtische Polizeidirektion bezeugt, dass die Gesuchstellerin als eine brave und arbeitsame Person bekannt sei; sie sei jedoch nicht in der Lage, für sich und ihre 5 Kinder selbständig zu sorgen und müsse öffentlich unterstützt werden. Das Gesuch wird von daher empfohlen; desgleichen spricht sich der Regierungsstatthalter für teilweisen Erlass der Bussen aus. Dessenungeachtet hält der Regierungsrat einen Erlass der Busse nicht für angebracht, dies vor allem in Hinblick auf die Konsequenz und die Geringfügigkeit der ausgesprochenen Bussen. Es ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass Frau Zehnder sich bezüglich der einen Busse im Rückfalle befindet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

15. **Käsermann,** Emil, geboren 1870, Landwirt, von Leuzigen, in Malleray, wurde am 6. Mai 1905 vom korrektionellen Richter von Moutier wegen Wirtshausverbotsübertretung und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsdekret zu 2 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Busse und 38 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Käsermann war am 3. November 1904 vom selben Richter wegen Wirtshausskandals und Widersetzlichkeit gegen einen Beamten mit 1 Jahr Wirtshausverbot belegt worden. Er kehrte sich jedoch in keiner Weise an das Verbot und wurde wiederholt in den Wirtschaften betroffen. Er trieb es einmal sogar so weit, dass er nach der Polizeistunde sich trotz der Aufforderung des Wirtes weigerte, das Lokal zu verlassen und sich selbst den Verfügungen des herbeigerufenen Polizeibeamten widersetzte. Käsermann ist wegen Diebstahls, Wirtshausskandals, Misshandlung, Nachtlärms, Betruges und Widersetzlichkeit vorbestraft und geniesst demgemäss keinen guten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch behauptet er, er müsse Geschäfte halber die Wirtschaften aufsuchen; sodann sei er unverheiratet und deshalb gezwungen, im Restaurant Pension zu nehmen. Bereits der Richter stellte fest, dass Käsermann in den in Frage stehenden Fällen sich keineswegs zu Geschäftszwecken in die Wirtschaften begab, sondern vielmehr um dem Alkoholgenusse zu fröhnen. Ausserdem bemerkt der Regierungsstatthalter, dass die Behauptung des Gesuchstellers, er sei Junggeselle, wahrheitswidrig ist. Letzterer empfiehlt das Gesuch zur Abweisung. Es liegen denn auch tatsächlich keine Gründe vor, welche für eine Begnadigung sprächen. Die Vorstrafen des Gesuchstellers fallen zu seinen Ungunsten ins Gewicht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

16. **Meyer,** Paul Arthur, geboren 1868, Federnmacher, von Reisiswil, Eisengasse 12 in Biel, wurde am 29. Juli 1904 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung, begangen am 27. Juni gleichen Jahres, zu 2 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern pro 1899 und 1900 an die Gemeinde Biel über ihn verhängt worden. Heute wendet er sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er darauf hinweist, dass er sämtliche Steuern und Kosten bezahlt habe. Der Gemeinderat von Biel und der Regierungsstatthalter bestätigen die Richtigkeit dieser Anbringen und empfehlen das Gesuch zur Entsprechung. Meyer ist nicht vorbestraft und es liegt auch sonst weiter nichts Nachteiliges gegen ihn vor. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller sei die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

17. **Hauss,** Friedrich Wilhelm, geboren 1869, Hotelangestellter, von Wangen, im Unterelsass, wurde am 28. November 1903 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen Diebstahls zu 13 Monaten Korrektionshaus, 10 Jahren Landesverweisung und 127 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Hauss war im Sommer 1902 in einem Hotel in Unterseen als Omnibuskutscher angestellt, musste jedoch wegen Differenzen mit dem Chef entlassen werden. Nachdem er sich anderwärts vergeblich nach einer Stelle umgesehen hatte, kehrte er eines Abends nach Unterseen zurück. Von Geldmitteln entblösst, übernachtete er heimlicherweise in einem Stalle des fraglichen Hotels. In der Frühe des nächsten Morgens, nach Verlass seines Lagers, liess er dann ein im offenstehenden Hausgange des Hotels befindliches Velo mitlaufen und fuhr damit gegen Leissigen zu. Daselbst verkaufte er noch am gleichen Morgen das Velo, das einen Wert von zirka 140 Fr. besass, für 50 Fr. einem Arbeiter. Dem letztern liess er auf Befragen einen falschen Namen zurück. In Luzern nahm er hierauf ebenfalls unter falschem Namen eine Anstellung als Küchenbursche. Seine Verhaftung konnte erst ein Jahr später erfolgen. Hauss ist wegen Diebstahls, Messerzuckens und Fälschung einer Privaturkunde vorbestraft, zuletzt mit 15 Monaten Zuchthaus. Letztere Strafe hatte er im Januar 1901 bereits angetreten; es gelang ihm jedoch, kurze Zeit nachher aus der Anstalt zu entweichen. Heute hat er sie nun vollständig verbüsst und auch von der letztausgefällten Korrektionshausstrafe etwas mehr als die Hälfte abgesessen. Im vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Gesuch kommt er um seine Haftentlassung auf den Herbst 1905 ein. Er macht geltend, seine Entlassung würde ohne Nachlass mitten in den Winter fallen, ein Zeitpunkt, in welchem er schwerlich Arbeit fände. Nach Hause dürfe er als Fahnenflüchtiger nicht zurückkehren. Abgesehen von seiner frühern Entweichung aus der Strafanstalt, hat sich Hauss daselbst gut aufgeführt. Dessenungeachtet hält der Regierungsrat dafür, es sei auf das Gesuch nicht

einzutreten, dies mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Petenten und beantragt, dasselbe abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

18. **Perrin,** Louis Eugen, geboren 1855, Schalenmacher, von Noiraigue, Zentralstrasse 49 in Biel, und **Walser,** Adolf, geboren 1833, von Teuffen, Agent, Quellgasse 17 in Biel, wurden, ersterer am 19. August 1904, vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. 50 Staatskosten, letzterer am 1. April 1905 vom gleichen Richter des gleichen Deliktes wegen zu 6 Tagen Gefangenschaft und 12 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel über sie verhängt worden. Heute wenden sich nun beide an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem sie darauf hinweisen, dass nunmehr sämtliche Steuern und Kosten bezahlt sind. Die Gemeindebehörden von Biel und der Regierungsstatthalter bestätigen diese Ausführungen und empfehlen die Gesuche zur Entsprechung. Gestützt hierauf beantragt der Regierungsrat unter Beibehaltung seiner bisherigen Praxis, den Petenten die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

---

19. **Friedrich,** Alexander, geboren 1876, Landarbeiter, von Grossaffoltern, in Worblaufen, wurde am 23. Februar 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 39 Fr. 30 Staatskosten und 50 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Friedrich war mit seiner Frau und 4 Kindern bis im Mai 1904 bei seinen Eltern, die in Limpach ein Pachtgut bewirtschafteten. Er kam öfters nach Bern und stellte sein Pferd im Hotel zum Wilden Mann ein. Dem ehemaligen Wirt Fröhlich machte er dabei den Eindruck eines durchaus soliden und gutsituierten Bauernsohnes. Nach dem Tode seines Vaters geriet das Familienvermögen infolge seines verschwenderischen Lebenswandels in Verfall und die Familie musste sich auflösen. Anfangs Dezember 1904 kam Friedrich zu Wirt Fröhlich, der inzwischen den Militärgarten übernommen hatte und erzählte unter anderem, er sei mit seinem Dienstpferde nach Bern gekommen; unterwegs habe es einen Unfall erlitten und befinde sich nun bei einem dortigen Tierarzt in Pflege. Dabei beschrieb er den Vorfall und die Verwundung des Pferdes ganz genau. Einige Tage später kam er wieder und bemerkte, er habe nun ein anderes Pferd in Aussicht bei einem Fuhrhalter Kipfer, der ihm noch einen Betrag von 350 Fr. schulde; er müsse ihm jedoch noch einen Betrag von zirka 45 Fr. herauszahlen. Den habe er momentan nicht bei sich und ersuche Fröhlich daher, ihm soviel vorzustrecken; er werde ihm andern Tags den Betrag zusenden. Fröhlich übergab ihm ohne Argwohn gegen Ausstellung eines Schuldscheines eine 50 Fr. Banknote mangels an gemünztem Gelde. Hierauf zeigte sich weder Friedrich noch das Geld wieder. Alle seine Angaben erwiesen sich als erlogen. Vor dem Richter gab Friedrich den Tatbestand im wesentlichen zu. Er ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen üblen Leumund. Auf diese Umstände beruft er sich im vorliegenden Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Gestützt auf das Zeugnis eines Herrn Schenk in Worblaufen, bei dem Friedrich in letzter Zeit als Hausknecht zur vollen Zufriedenheit gearbeitet hat, empfiehlt der Gemeinderat von Bolligen das Gesuch. Der Regierungsstatthalter bemerkt, dass, zufolge einer Mitteilung des Herrn Schenk, Friedrich kürzlich aus der Stelle gelaufen sei, und beantragt, mit Rücksicht auf die Raffiniertheit, mit welcher der Betrug durchgeführt worden ist, den Petenten abzuweisen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, da ihm die Erwägungen des Regierungsstatthalters durchaus als zutreffend erscheinen und besondere Begnadigungsgründe weder geltend gemacht wurden noch vorliegen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

20. **Zwahlen,** Rudolf, geboren 1864, Jäger und Landwirt, ob dem Wald, Gemeinde Guggisberg, wurde am 17. April 1905 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen unbefugten Wirtens zu 80 Fr. Geldbusse, 20 Fr. Patentgebühr und 24 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Es konnte ihm nachgewiesen werden, dass seine Töchter im Winter 1904/05 wiederholt Kiltbesuche von jungen Burschen angenommen hatten und bei dieser Gelegenheit Branntwein gegen nachherige Bezahlung servierten. Die fraglichen Besucher legten nämlich, wenn auch nicht ausnahmslos, bei ihrer Verabschiedung etwas Geld auf den Tisch. Die einvernommenen Zeugen stimmten darin überein, dass dieses Geld zur Vergütung des genossenen Branntweins dienen sollte. Zwahlen erklärte vor dem Richter, die Verantwortung für die Handlungen seiner Töchter übernehmen zu wollen. Er ist nicht vorbestraft und geniesst sonst einen guten Leumund. Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse. Den Tatbestand gibt er zu, bestreitet jedoch, vom Ausschanke des Branntweins durch seine Töchter Kenntnis gehabt zu haben; zudem können die geringen Beträge von 10 und 20 Cts., welche die Bursche jeweilen zurückliessen, nicht als Bezahlung angesehen werden; schliesslich sei er für die Handlungen seiner Töchter nicht verantwortlich zu machen. Die Busse sei auf jeden Fall zu hoch, und es bedeute dieselbe bei seinen bescheidenen, pekuniären Verhältnissen für ihn eine ungewöhnlich scharfe Strafe. Der Regierungsstatthalter beantragt, dem Gesuchsteller die Hälfte der Busse zu erlassen. Von einem gänzlichen Erlass der Busse kann nicht die Rede sein, da es sich nicht bloss um eine vereinzelte Uebertretung handelt; Zwahlen hat sich ausserdem, was der Richter nicht in Berücksichtigung gezogen hat, des Platzgebens zu Trinkgelagen schuldig gemacht. Die Direktion des Innern spricht sich für eine Ermässigung der Busse auf 50 Fr. aus. Der Regierungsrat hält dafür, dass eine Re-

duktion derselben um die Hälfte allen Verhältnissen Rechnung trägt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

---

21. **Jaggi,** Ernst, von Gsteig bei Saanen, Pensionshalter in Leubringen, wurde am 3. Februar 1905 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Jaggi übernahm mit 1. Januar den Betrieb einer Konditorei in Leubringen und richtete daselbst gleichzeitig ein Kaffeestübli ein, wo Kaffee, Thee, Chocolade und Milch serviert wurde. Am 8. Januar 1905 kam es nun vor, dass von Gästen Grogg verlangt wurde. Trotzdem sich Jaggi nicht im Besitze eines Wirtschaftspatentes befand, verabfolgte er den bestellten Grogg. Der Vorfall kam einem Polizeiorgan zu Ohren und wurde zur Anzeige gebracht. Jaggi gestand den Sachverhalt zu. Es stellte sich heraus, dass er auch kein Patent zum Betrieb einer Kaffeewirtschaft besass. Jaggi ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er geltend, er habe sich aus Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften verfehlt. Durch die schlechte Rendite des Geschäftes habe er sich gezwungen gesehen, dasselbe nach kurzer Zeit wieder aufzugeben und befinde sich nun mit seiner Familie in den misslichsten Verhältnissen. Das Regierungsstatthalteramt Biel bestätigt die Glaubwürdigkeit dieser Ausführungen. Die Bezahlung der Busse sei Jaggi, welcher gegenwärtig weder eine Stelle noch Verdienst oder Vermögen besitze, unmöglich. Es beantragt Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung und die obwaltenden Umstände hält der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern eine Reduktion der Busse für nicht unangebracht und beantragt Herabsetzung auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

---

22. **Renaud,** August, geboren 1858, Taglöhner, von Goumois, Frankreich, vormals in Muriaux wohnhaft, wurde am 19. April 1898 vom korrektionellen Gericht von Freibergen wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrumente zu 2 Monaten Korrektionshaus und 20 Jahren Landesverweisung, sowie zu den Staatskosten verurteilt. Anlässlich eines Wortwechsels mit einem Bürger von Muriaux versetzte Renaud dem letztern unversehens und heimtückischerweise einen Messerstich in den linken Oberschenkel. Der Bürger, der sich seiner Verletzung anfänglich nicht bewusst war, begab sich nach Hause, wo er durch das rieselnde Blut auf den Sachverhalt aufmerksam wurde; er beschuldigte nun sofort Renaud der Tat. Renaud, der unverzüglich aufgesucht wurde, leugnete hartnäckig, den Stich geführt zu haben. Er blieb hiebei auch während der ganzen Gerichtsverhandlung. Eine Reihe von Indizien ergab jedoch seine Schuld. Er war wegen Diebstahls und Misshandlung bereits früher bestraft worden. Der Verletzte blieb mehr als 5 Tage arbeitsunfähig. Heute wendet sich nun Renaud mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Aufhebung der Landesverweisung. Die Korrektionshausstrafe habe er abgesessen und von der Verweisungsstrafe ebenfalls 7 Jahre verbüsst. Während dieser Zeit habe er sich zur Zufriedenheit aller seiner Arbeitgeber und der französischen Behörden aufgeführt, was er durch Arbeitszeugnisse und eine Erklärung des Maire von Goumois belegt. Auf seine alten Tage möchte er nun nach Muriaux zurückkehren, wo er aufgewachsen sei und wo sich beinahe alle seine Verwandten befänden. Die Gemeinde Muriaux widersetzt sich seiner Rückkehr nicht; dagegen beantragt der Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die Verumständungen des Falles und die Vorstrafen, welche Renaud erlitten hat, das Gesuch abzuweisen. Hierzu ist zu bemerken, dass die zwei Vorstrafen aus den Jahren 1882 und 1883 datieren und nicht gravierender Natur sind; die eine bestand lediglich in einer Geldbusse von 25 Fr. Da sich Renaud im übrigen in Frankreich während seinem langjährigen Exils gut aufgeführt hat und die Gemeinde Muriaux daher gegen seine Rückkehr nichts einzuwenden hat, hält der Regierungsrat dafür, es sollte ihm dieselbe gestattet werden und beantragt demgemäss, dem Gesuchsteller den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

---

23. **Augsburger,** Friedrich, geboren 1877, von Schangnau, Spezierer, Lorrainestrasse 20 in Bern, wurde am 21. Februar 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Augsburger, wegen Verkaufs von Bier in Quantitäten unter 2 Litern angezeigt, unterzog sich im Urteilstermin ohne weiteres dem Richterspruche. Er behauptete zwar, das fragliche Bier sei durch seine Frau ohne sein Wissen verkauft worden. Er ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der Busse macht er geltend, dass es sich bei den fraglichen Bierlieferungen um Nachbezüge zu grössern, auf jeden Fall mehr als 2 Liter betragenden Lieferungen an dortige Arbeiter gehandelt habe; der Fall charakterisiere sich demnach als ein ganz leichter. Die Akten geben allerdings keine Anhaltspunkte, um die Richtigkeit dieser Behauptung zu prüfen. Im weitern führt er aus, dass er die Busse und Patentgebühr nicht bezahlen könnte, ohne sich und seiner Familie am nötigsten Abbruch zu tun. Durch ein ärztliches Zeugnis wird dargetan, dass Augsburger sich längere Zeit wegen tuberkuloser Wirbelerkrankung behandeln lassen musste und eine volle Arbeitsfähigkeit nicht wieder erlangen werde. Die städtische Polizeidirektion bestätigt, dass er mit seiner Familie in ärmlichen Verhältnissen lebe und empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung. Dagegen be-

antragt der Regierungsstatthalter, sowie die Direktion des Innern mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes, das Gesuch abzuweisen. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Anträgen an; wenn auch die Verhältnisse Augsburgers keine glänzende sind, so scheinen sie doch nicht der Art zu sein, dass er die Busse nicht bezahlen könnte. Im weitern ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass es sich nicht bloss um eine vereinzelte Uebertretung handelt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

24. **Althaus,** Johann Samuel, geboren 1839, von Vechigen, Stalden Nr. 34 in Bern, wurde am 3. Januar, 7. März, 4. April und 2. Mai 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses seines Knaben zu insgesamt 186 Fr. Busse und 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe Hans Althaus fehlte die Schule unentschuldigterweise vom November 1904 bis März 1905. Die eingelangten Anzeigen musste der Vater Althaus ohne weiteres zugeben und sich den Sentenzen des Richters unterziehen. Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat worin er um Erlass der Busse nachsucht und auf die Unmöglichkeit, dieselbe zu bezahlen, hinweist. Sein geringer Verdienst lange kaum hin für den Unterhalt seiner Familie. Seine Frau liege seit langer Zeit krank darnieder und sei unfähig, die Haushaltung zu versehen, so dass er genötigt gewesen sei, den Knaben Hans zur Besorgung derselben daheimzubehalten. Die städtische Polizeidirektion schildert Althaus als fleissigen, soliden Arbeiter, der einen guten Leumund besitze, und bestätigt seine Ausführungen. Sie, sowohl wie der Regierungsstatthalter, empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. In Ansehung dieser Ausführungen und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Unterrichtswesens, dem Gesuchsteller die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

---

25. **Eymann,** Ernst, geboren 1882, von Innerbirrmoos, Schreiner in der Eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun, wohnhaft am Gwatt, wurde am 23. Dezember 1904 vom korrektionellen Amtsgericht Niedersimmenthal wegen Wechselfälschung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und zu 24 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 2. August 1904 liess sich Eymann, der damals Schreinermeister in Reutigen war, von zwei dortigen Bürgern einen Eigenwechsel an die Ordre der Spar- und Leihkasse Thun als Bürgen unterzeichnen. Nach Einholung der Unterschriften erhöhte er ohne Vorwissen der Bürgen den Wechselbetrag von 50 auf 150 Fr., welche Summe er sich von der genannten Kasse ausbezahlen liess. Er beabsichtigte sodann, den Wechsel am Verfalltage einzulösen und glaubte, sich auf diese Weise vor der Entdeckung sichern zu können. Am 10. Oktober, dem Verfalltage, vermochte er das Geld nicht aufzubringen, so dass die Gläubigerin die Bürgen zur Zahlung aufforderte. Nach Bekanntwerden der Fälschung machte die Bank sofort bei der Polizei Anzeige. Eymann beeilte sich nun wohl, den Betrag zu decken, konnte jedoch das strafgerichtliche Verfahren nicht mehr aufhalten. Er ist nicht vorbestraft und auch nicht übel beleumdet. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der Strafe verweist er auf sein Vorleben und macht geltend, dass er aus finanzieller Bedrängnis sich zu jenem Schritt habe hinreissen lassen, indem sein neugegründetes Geschäft nicht gehalten habe, was es versprochen. Nach schwerer, wirtschaftlicher Krise sei es ihm endlich gelungen, eine dauernde Anstellung zu erhalten, die ihn in Stand setze, für Frau und Kind zu sorgen. Sollte die Strafe vollzogen werden, so würde er und seine Familie von neuem dem Elend preisgegeben werden. Der Gemeinderat von Strättligen und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Wenn mit Rücksicht darauf, dass das Gericht die heute vom Gesuchsteller geschilderten Verhältnisse grösstenteils bereits bei der Urteilsausfällung in Erwägung gezogen hat, von einem gänzlichen Erlass der Strafe abgesehen werden muss, so dürfte doch der Umstand, dass Eymann und speziell seine Familie durch den Vollzug der ganzen Strafe und den damit verbundenen Stellenverlust neuerdings in eine prekäre Lage gebracht würde, eine Reduktion derselben auf 8 Tage empfehlen. Es kann im weitern auch das Vorleben und das jugendliche Alter des Gesuchstellers, sowie der Umstand, dass letzterer den Schaden sofort wieder gut gemacht hat, in Betracht gezogen werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 8 Tage Gefängnis.

---

26. **Lehmann,** Johann Jakob, geboren 1864, Tapezierer, von Nennigkofen, in Bern, wurde am 21. Februar 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Lehmann, respektive dessen Ehefrau, wurde beschuldigt, an einem Sonntag Nachmittag in seinem Spezereiladen einem Kinde einen Liter Bier verkauft zu haben. Vor dem Richter bestritt Lehmann, je an einem Sonntag Bier verkauft zu haben, da an diesem Tage der Laden jeweilen geschlossen bleibe. Dagegen gab er die Möglichkeit zu, dass seine Frau Quantitäten unter 2 Liter abgegeben habe. Dem Urteil unterzog er sich. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der Busse beruft sich Lehmann auf seinen guten Leumund und die ärmlichen Verhältnisse, in denen er sich mit seiner zahlreichen Familie befinde. Es sei ihm nicht möglich, die Busse zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt die Richtigkeit dieser Ausführungen und empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die stete Zunahme dieser Widerhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz, das Gesuch abzuweisen. Der Regierungsrat kann denn auch den vollständigen Erlass der Busse nicht befürworten; dagegen glaubt er in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, dass sich eine Reduktion der Busse mit Rücksicht

darauf, dass es sich um eine vereinzelte Uebertretung handelt und der Gesuchsteller sich im ersten Fehler befindet, rechtfertigen lasse. Er beantragt Herabsetzung derselben auf 25 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 25 Fr.

---

27. **Bischoff,** Lina, geboren 1859, Gottliebs Ehefrau, von Thun, wohnhaft Gerberngasse Nr. 15 in Bern, wurde am 2. Juni 1904 vom korrektionellen Gerichte von Bern wegen Unterschlagung von Gegenständen im Wert von über 30 Fr. zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 40 Fr. 80 Kosten verurteilt. Am 23. Februar 1903 erhielt Frau Bischoff vom Hause Fritsche in Neuhausen eine Kollektion Muster Damenwäsche, die sie sich nach Zusendung mehrerer Prospekte hatte zukommen lassen. Vermittelst derselben sollte sie nun versuchen, Bestellungen an das Haus Fritsche aufzunehmen, wogegen ihr eine gewisse Provision zugesichert war. Ihre diesbezüglichen Versuche blieben jedoch ohne Erfolg. Im März 1903 geriet sie in finanzielle Verlegenheit und versetzte nun den grössten Teil der Muster, im Wert von zirka 50 Fr., in der Pfandleihanstalt, konnte dieselben aber später nicht wieder einlösen, so dass die Firma Fritsche zu schaden kam und Strafanzeige einreichte. Das Gericht erkannte auf das Minimum der angedrohten Strafe. Lina Bischoff ist nicht vorbestraft und auch nicht übel beleumdet. Bereits im November 1904 wandte sie sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, der ihr mit Rücksicht auf ihr Vorleben, sowie die dürftigen Verhältnisse, in denen sich ihre Familie infolge der Untätigkeit des Ehemannes befand, wirklich die Hälfte der Strafe erliess. Heute stellt nun der Ehemann Bischoff namens seiner Frau das Gesuch um Erlass auch der zweiten Hälfte der Strafe. Er vermag jedoch keine Gründe geltend zu machen, die nicht bereits anlässlich der Behandlung des ersten Gesuches in Erwägung gezogen worden wären. Die städtische Polizeidirektion sowohl wie der Regierungsstatthalter empfehlen deswegen das Gesuch zur Abweisung. Bischoff behauptet, dass die klägerische Firma für ihren Schaden gedeckt worden sei; dies stellt sich jedoch als unwahr heraus. Der Regierungsrat sieht sich denn auch nicht veranlasst, auf seinen frühern Antrag zurückzukommen, da Gründe, welche für den gänzlichen Erlass der Strafe sprächen, nicht geltend gemacht werden konnten. Er beantragt, das heutige Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

28. **Giorgetti,** Michele Angelo, geboren 1881, von Stabio, Tessin, Bildhauer in Bern, wurde am 25. April 1905 von der Polizeikammer wegen unzüchtiger Handlungen mit jungen Leuten zu 10 Tagen Gefangenschaft, 137 Fr. 10 Staatskosten und 180 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Giorgetti war geständig, seit Februar oder März 1904 zu mehreren Malen geschlechtlich mit Angela Crivelli, geboren den 18. September 1889, bei deren Eltern er in Pension war, verkehrt zu haben. Er unterhielt mit ihr ein Liebesverhältnis und beabsichtigte sie zu heiraten. Das Verhältnis wurde von den Eltern zum mindesten nicht gehindert. Schliesslich traten sie doch gegen Giorgetti auf; ihre exorbitanten Zivilforderungen liessen jedoch erkennen, dass sie aus der Sache ein Geldgeschäft zu machen beabsichtigten. Vor Gericht bestritt Giorgetti, gewusst zu haben, dass die Crivelli noch nicht 16 Jahre alt war, da sie nicht mehr in die Schule ging; es konnte denn auch nicht erwiesen werden, dass er positive Kenntnis von deren Alter hatte. Das Gericht erklärte jedoch den dolus eventualis, der unzweifelhaft beim Angeschuldigten vorwaltete, zur Erfüllung des Tatbestandes für genügend. Giorgetti ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er sucht nachzuweisen, dass ihm jede Kenntnis von der Strafbarkeit seiner Handlung fern gelegen habe. Im Kanton Tessin, woher sowohl er als die Crivelli herstammen, würde der Beischlaf mit einem Mädchen nur bestraft, wenn dieses unter 14 Jahre alt sei. Er weist ferner darauf hin, dass die Eltern des Mädchens ihr Liebesverhältnis geradezu begünstigt hätten. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter können das Gesuch mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes nicht empfehlen. Von der gänzlichen Begnadigung des Gesuchstellers kann denn auch nicht die Rede sein. Die Strafbarkeit der Handlungsweise Giorgettis steht, trotzdem seinen obigen Ausführungen einige Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, unzweifelhaft fest. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, es sollte mit Rücksicht auf den guten Leumund und das makellose Vorleben des Gesuchstellers, sowie die besondern Umstände des Falles von einer Gefängnisstrafe abgesehen werden können. Er beantragt daher, die 10 Tage Gefängnis, welche dem Gesuchsteller auferlegt wurden, seien in 50 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 50 Fr. Busse.

---

29. **Hermann,** Alexander Adrien Louis, geboren 1882, Schreiner, von Givet, Frankreich, wurde am 15. Oktober 1904 von der Kriminalkammer des Obergerichtes wegen Raubes und Widersetzlichkeit zu 16 Monaten Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und 163 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Hermann kam in Begleitung eines Kameraden Métivier am 10. August 1904 über Basel nach Bern. Beide waren im Juni gleichen Jahres aus französischen Diensten desertiert und hatten sich zunächst nach Deutschland und sodann nach der Schweiz gewandt. In Bern machten sie schon am Tage ihrer Ankunft die Bekanntschaft eines Bürgers, der ihnen den Nachmittag durch zu Trinken bezahlte. Am Abend luden sie denselben ihrerseits ein, mit ihnen in die untere Stadt hinabzukommen, wo sie ihm zu Trinken bezahlen wollten. Als der alte, 67jährige Mann im Antoniengässchen in ein Pissoir

trat, folgten sie ihm nach; Hermann packte ihn plötzlich von hinten mit beiden Armen um den Hals und presste ihm die Kehle zu, während ihm Métivier die Taschen durchsuchte. Mit dem Portemonnaie des Ueberfallenen, das 10 Fr. enthielt, machten sie sich aus dem Staube. Der Beraubte avisierte sofort die Polizei und die beiden wurden noch gleichen Abends an der Zeughausgasse betroffen; Hermann wurde festgenommen, währenddem sich Métivier der Verfolgung durch die Flucht entzog. Hermann widersetzte sich energisch seiner Inhaftierung, konnte jedoch schliesslich mit Hülfe einiger Bürger bezwungen werden. Er ist in Frankreich wegen Landstreicherei mehrfach vorbestraft und geniesst dort einen äusserst schlechten Leumund. Im vorliegenden Gesuch um Erlass des Restes der Strafe sucht er die Schuld auf seinen Kameraden abzuladen, der ihn zu allem verführt und angestiftet habe; aus den Akten ist hierüber jedoch nichts ersichtlich. Andere Begnadigungsgründe werden nicht geltend gemacht und liegen auch nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

30. **Bucher,** Jakob, geboren 1863, von Schüpfen, und dessen Ehefrau Anna geb. Käser, geboren 1857, in Beurnevésin, wurden am 17. Juni 1905 von der Polizeikammer wegen Unterdrückung des Familienstandes zu je 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 179 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Anna Käser obgenannt gebar im Mai 1886 in Jerisberg bei Ferenbalm ein uneheliches Kind Rosalie, das als solches im dortigen Zivilstandsregister eingetragen wurde. Mit dem Vater, einem gewissen Rupprecht, schloss sie einen Vergleich ab, wonach er sich verpflichtete, bis zum 17. Altersjahr für das Kind 200 Fr. zu bezahlen. Im Jahre 1888 heiratete Anna Käser ihren heutigen Ehemann Jakob Bucher; aus dieser Ehe entsprangen 5 Kinder. Ihrer unehelichen Tochter, die übrigens wie ein eheliches Kind gehalten wurde, verschwieg sie ihre illegitime Herkunft. Als dieselbe jedoch heranwuchs und sich der Mehrjährigkeit näherte, musste sie befürchten, dass sie früher oder später die Wahrheit erfahren würde. Sie erkundigte sich daher im Dezember 1903 bei einem praktizierenden Anwalt in Pruntrut, bei dem ihre Tochter die Stelle einer Dienstmagd versah, ob nicht die Legitimation derselben auf irgend eine Weise bewerkstelligt werden könne. Der Anwalt, welcher die Sache für tunlich erachtete, riet ihr, sowie auch ihrem Ehemanne Bucher, der bei dieser Gelegenheit anwesend war und erklärte, dass das Kind zwar nicht sein eigenes sei, dass er es jedoch gerne als solches anerkennen würde, zu einem Notar zu gehen und einen Anerkennungsakt errichten zu lassen. Die Eheleute Bucher befolgten sofort diese Weisung und verfügten sich auf ein Notariatsbureau in Pruntrut, woselbst am 21. Dezember 1903 eine Legitimationsurkunde errichtet wurde, dass sie das Mädchen Rosalie als ihr uneheliches Kind bezeichneten und erklärten, es legitimieren zu wollen. Gestützt auf diese Urkunde wurden in der Folge auch die Geburtseintragungen der Zivilstandsämter Schüpfen und Ferenbalm mit entsprechenden Randbemerkungen versehen. Anlässlich der Gerichtsverhandlungen behauptete Frau Bucher, auch die stipulierenden Notare hätten sich in voller Kenntnis der Tatsachen befunden; ein überzeugender Beweis hiefür konnte jedoch nicht geschaffen werden, die Untersuchung, welche auch auf die Notare ausgedehnt worden war, musste mangels genügender Schuldbeweise aufgehoben werden. Sowohl der Ehemann wie die Ehefrau Bucher sind nicht vorbestraft und geniessen einen guten Leumund.

Die Polizeikammer reicht nun von Amtes wegen zu ihren Gunsten ein Begnadigungsgesuch ein. Sie führt aus, dass die Eheleute Bucher erwiesenermassen in gutem Glauben und auf den Rat eines gesetzeskundigen Mannes hin gehandelt hätten; die Strafe, die sie trotzdem habe treffen müssen, erscheine für diesen Fall als viel zu streng. Zudem sei zu beachten, dass das Motif ihrer Handlungen ein durchaus edles gewesen sei, indem sie lediglich bestrebt gewesen seien, den Makel der unehelichen Geburt, der heute noch geeignet sei, einer Person Unannehmlichkeiten zu bereiten und ihren Lebensweg zu erschweren, an der Tochter Rosalie auszulöschen. Sie beantragt den gänzlichen Erlass der Strafe. Der Regierungsrat, in Würdigung der Umstände des Falles, ist in der Lage, sich diesem Antrage anzuschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

31. **Chapuis,** Lucien, geboren 1878, Metzger, von und zu Bonfol, wurde am 8. April 1905 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 100 Fr. Busse und 37 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1904 übernahm Chapuis das Restaurant zum Bahnhof in Bonfol und betrieb dasselbe, ohne dass das Wirtschaftspatent des frühern Inhabers auf ihn übertragen worden wäre. Am 10. Dezember wurde deshalb Anzeige gegen ihn eingereicht. Anlässlich der Gerichtsverhandlung stellte es sich heraus, dass fragliches Patent erst am 12. Dezember gleichen Jahres und nicht auf Chapuis selbst, sondern auf dessen Schwester Aline übertragen wurde. Chapuis ist bereits wegen des gleichen Deliktes und wegen Widersetzlichkeit vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch behauptet er nun, keineswegs in deliktischer Absicht gehandelt zu haben, er habe die Uebertragung des Patentes rechtzeitig verlangt, sie habe jedoch erst am 12. Dezember stattgefunden. Der Maire von Bonfol und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Die Direktion des Innern bemerkt, dass Chapuis nicht mit der Wahrheit umgehe. Er habe allerdings um Uebertragung des Patentes nachgesucht, sei jedoch abgewiesen worden, er habe demnach das Gesetz mit Bewusstsein und absichtlich übertreten; sie beantragt, das Gesuch abzuweisen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

32. **Häberli,** Friedrich, geboren 1866, von Krauchthal, Melker, in Büren z. Hof, wurde am 2. Juni 1905 vom Amtsgericht von Fraubrunnen wegen Diebstahls, begangen mittelst Einschleichens in ein bewohntes Gebäude zur Zeit der Nachtruhe, zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 24 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Häberli entwendete im März und April zwei dortigen Landwirten aus den unverschlossenen Kuhställen mehrere Kaninchen im Wert von 7 Fr. Er wählte hiezu die Zeit morgens früh vor dem Melken. Durch eine Haussuchung wurden die gestohlenen Tiere wieder zu Tage gefördert und konnten ihren rechtmässigen Eigentümern zurückerstattet werden. Häberli ist wegen Diebstahlsbegünstigung im Jahr 1899 mit 1 Tag Gefängnis vorbestraft, sonst aber nicht übel beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf seine wirtschaftlich missliche Lage, seine grosse Familie und den Umstand, dass seine Frau schon seit längerer Zeit krank sei. Der Gemeinderat von Büren z. Hof empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Desgleichen beantragen das Amtsgericht von Fraubrunnen und der Regierungsstatthalter, die Strafe auf 10 Tage Gefängnis herabzusetzen. Von einer gänzlichen Begnadigung kann mit Rücksicht auf die Vorstrafe des Gesuchstellers und den Umstand, dass es sich nicht bloss um einen vereinzelten Fall handelt, nicht die Rede sein . Dagegen empfehlen es die ungünstigen finanziellen und familiären Verhältnisse Häberlis, der geringe Wert des Entwendeten, sowie die Tatsache, dass den Bestohlenen kein Schaden erwachsen ist, dem Antrage des Amtsgerichts und des Regierungsstatthalters Folge zu geben.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage Gefängnis.

---

33. **Frésard,** Luise, geb. Farine, geboren 1867, von Noirmont, wohnhaft au Bois-derrière bei Monfaucon, wurde am 5. August 1905 vom korrektionellen Richter von Freibergen wegen Urkundenfälschung zu 1 Tag Gefängnis und solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 39 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Ihr Ehemann war in Bois-derrière Viehinspektor. Es kam nun häufig vor, dass er sowohl wie der Stellvertreter des Viehinspektors abwesend waren. Um Unzukömmlichkeiten abzuhelfen geriet Frésard auf die Idee, jeweilen eine Anzahl Gesundheitsscheinsformulare blanko zu unterzeichnen, welche dann seine Ehefrau nötigenfalls ausfüllen und dem Publikum abgeben sollte. Er fragte vorher den dortigen, nunmehr verstorbenen Bezirkstierarzt Müller an, ob er gegen dieses Verfahren etwas einzuwenden habe, was dieser verneint haben soll. Die Ehefrau Frésard kam denn auch bald in die Lage, solche zum voraus signierte Scheine auszustellen. Im April 1905 kam es einmal vor, dass es auch an solchen Scheinen fehlte. Ohne an die Folgen ihrer Handlungsweise zu denken, ging Frau Frésard nun noch einen Schritt weiter und unterzeichnete selbst einen Gesundheitsschein mit dem Namen ihres Ehemannes. Der Fall wurde vor die Behörden gebracht und führte zu der oben erwähnten Verurteilung der Frau Frésard. Ihr Gatte wurde lediglich mit einer Busse belegt. Frau Frésard ist nicht vorbestraft und geniesst sonst, wie auch ihr Ehemann einen tadellosen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht sie nun geltend, dass sie in der Unkenntnis des Gesetzes und ohne jegliche dolose Absicht gehandelt habe. Dass eine Fälschung nicht in ihrer Absicht gelegen habe, gehe schon daraus hervor, dass sie den Namen ihres Mannes ohne jede Nachahmung in ihren eigenen Zügen geschrieben habe. Das Gesuch wird sowohl von der Gemeinde Montfaucon wie vom Regierungsstatthalter wärmstens empfohlen. Die Staatskosten wurden beförderlichst bezahlt. Da im übrigen die Ausführungen der Frau Frésard mit den Akten durchaus übereinstimmen, beantragt der Regierungsrat namentlich auch mit Rücksicht auf den Leumund der Gesuchstellerin, es sei ihr die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

---

34. **Kohler,** Bertha, geboren 1874, von Sumiswald, Fabrikarbeiterin, Neufeldstrasse 27 c in Bern, wurde am 25. Mai 1905 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 5 Tagen einfacher Gefangenschaft und 18 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Gemäss einer eingegangenen Verpflichtung schuldete Bertha Kohler der Armenbehörde von Sumiswald einen Verwandtenbeitrag von 5 Fr. pro 1904 für ihren verarmten Vater. Trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Armenbehörde von Sumiswald kam sie ihrer Verpflichtung nicht nach, so dass genannte Behörde, nachdem auch die Inanspruchnahme des Betreibungsamtes nichts gefruchtet hatte, sich veranlasst sah, auf dem Strafwege gegen sie vorzugehen. Bei ihrer ersten Einvernahme am 17. April behauptete Bertha Kohler, nicht in der Lage zu sein, die 5 Fr. zu bezahlen, da sie in Bern eine Schwester unterstützen müsse und im übrigen bloss 2 Fr. pro Tag verdiene, was zu ihrem Unterhalte kaum ausreiche. Durch eine vor kurzem durchgemachte vierwöchentliche Krankheit sei sie zudem in Rückstand geraten. Als im Mai gleichen Jahres der Betrag immer noch nicht berichtigt war, schritt der Richter zur Beurteilung des Falles. Bertha Kohler ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Sie wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, in dem sie im wesentlichen wiederholt, was sie bereits vor dem Richter geltend gemacht hat. Ihre Angaben erscheinen als glaubwürdig. Sie fügt bei, dass sie den Betrag von 5 Fr. überdies 3 Tage vor dem Urteilstermin mit entlehntem Gelde bezahlt habe, die Armenbehörde von Sumiswald habe jedoch hievon dem Richter nicht Mitteilung gemacht; sie selbst sei im Termine nicht erschienen, weil sie mit der Bezahlung die Angelegenheit als erledigt erachtet habe. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass die Gesuchstellerin den ausstehenden Betrag wirklich vor dem Urteilstermin bezahlt habe und empfiehlt daher das Gesuch. Durch den Quartieraufseher des I. Bezirkes in Bern wird ausserdem bezeugt, dass Bertha Kohler arm sei und mit ihrem täglichen Erwerbe kaum auskomme. Unter diesen Verhältnissen und mit Rücksicht auf das makellose Vorleben der Gesuchstellerin

hält der Regierungsrat eine gänzliche Begnadigung derselben für gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

---

35. **Sahli** geb. Brechbühl, Maria, geboren 1863, von Wohlen, Stalden Nr. 7 in Bern, wurde am 24. Juni 1905 von der Polizeikammer wegen Diebstahls und öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu 6 Monaten Korrektionshaus und 36 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Dienstag den 24. Januar 1905, abends um 11 Uhr hielt die Sahli auf der Kornhausbrücke einen heimkehrenden Bürger zur Unzucht an. Die beiden begaben sich miteinander auf den Viktoriaplatz, wo sie hinter einer Arbeitshütte im Freien geschlechtlich verkehrten. Hiebei griff die Sahli dem etwas angetrunkenen Bürger in die Hosentasche und entwendete ihm aus dem Portemonnaie 35 Fr. Der Verfolgung des Bürgers entzog sie sich durch die Flucht, wobei sie den grössten Teil des Geldes verlor. In der Voruntersuchung legte sie ein unumwundenes Geständnis ab. Frau Sahli ist wegen Diebstahls, Prostitution, Vagantität, Hausfriedensbruch, Aergernis im ganzen 20 Mal vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch versucht sie sich als das Opfer einer Verwechslung hinzustellen, indem sie ihr Geständnis zurückzunehmen bestrebt ist. Letzteres versuchte sie bereits anlässlich der Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht mit der Wendung, es könne sein, dass die ihr zur Last gelegten Tatsachen richtig seien, es könne aber auch nicht sein . Tatsächlich liegen auch nicht die geringsten Anhaltspunkte vor, die es gestatten würden, an der Wahrheit ihrer erstmaligen Aussagen zu zweifeln. Im weitern findet Frau Sahli, beziehungsweise ihr Anwalt die ausgesprochene Strafe angesichts der Tatsache, dass die Gerichte den Fall selbst als nicht gerade von gravierender Natur bezeichneten, zu hoch bemessen. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die Strafe nur wenig vom angedrohten Minimum entfernt, von einer ungewöhnlichen Schärfe des Urteils kann somit mit Rücksicht auf die vielen Vorstrafen der Gesuchstellerin keineswegs die Rede sein. Sowohl die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter sprechen sich für Abweisung des Gesuches aus. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, einen andern Antrag zu stellen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

36. **Sacchi,** Ernesto, geboren 1881, von Maggiora, Italien, Chocoladearbeiter, Länggassstrasse Bern, wurde am 29. Mai 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 5 Jahren Landesverweisung, sowie zu 50 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Donnerstag den 15. März 1905 wurde einem Landwirte am Schärlochwege aus einer unverschlossenen Remise ein Karren im Wert von 40 Fr. entwendet. Kurz darauf wurde dessen Sohn auf den Diebstahl aufmerksam und verfolgte unverzüglich die Täter. Im Thormannwalde traf er dann Sacchi und einen zweiten unbekannten Burschen im Besitze des Karrens an. Sacchi konnte dingfest gemacht werden, der andere Bursche entfloh unter Zurücklassung des Karrens. Vor dem Richter behauptete Sacchi, er und sein Spiessgeselle hatten den Karren bloss zum Heimführen von Holz, das sie im Thormannwalde zu sammeln beabsichtigten, benutzen wollen. Er vermochte diesbezüglich jedoch keinen Beweis zu erbringen. Sacchi ist wegen Nachtlärm und Verbotsübertretung zweifach mit Bussen vorbestraft. Seine Mutter wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, worin sie um den Erlass der Verweisungsstrafe anhält. Sie macht geltend, dass sie des Beistandes ihres Sohnes dringend bedürfe, da sie gelähmt und nicht mehr arbeitsfähig sei. Durch die städtische Polizeidirektion und Armenpflege, sowie durch ein ärztliches Zeugnis werden diese Ausführungen bestätigt. Die städtische Polizeidirektion, sowie auch der Regierungsstatthalter widersetzen sich der Berücksichtigung des Gesuches nicht. Abgesehen von den ungünstigen persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Mutter Sacchi, welche eine Bernerin ist, kann in Betracht gezogen werden, dass auch der Sohn im Kanton Bern aufgewachsen ist und es die erste Freiheitsstrafe ist, die er erlitten hat. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, dem Gesuchsteller die Verweisungsstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Verweisungsstrafe.

---

37. **Bigler,** Rosa, geb. Christen, geboren 1869, von Worb, am Stalden Nr. 6 in Bern, wurde am 26. Juni 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung an Sachen im Wert von über 30 Fr. zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und zu 37 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Am 14. November 1904 kaufte Frau Bigler bei einem stadtbernischen Kaufmann eine Nähmaschine zum Preise von 85 Fr. unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bis nach erfolgter Abzahlung. In einem Momente nun, wo sie bloss 16 Fr. an die Maschine bezahlt hatte, übertrug sie dieselbe einer Gläubigerin, der sie 200 Fr. schuldete, an Zahlungsstatt. Vor dem Richter musste sie zugeben, dass sie sich hiebei ihres Unrechtes wohl bewusst war. Frau Bigler ist wegen Diebstahls vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund.

Sie wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie vorschützt, wegen Krankheit nicht in der Lage zu sein, ihre Strafe zu verbüssen. Aus dem vorliegenden Arztzeugnis geht jedoch hervor, dass ihr Zustand durchaus nicht derart ist, dass sie nicht die 30 Tage Einzelhaft absitzen könnte. Sowohl die städtische Polizeidirektion wie der Regierungsstatthalter beantragen Abweisung des Gesuches. Erstere bemerkt, dass neuerdings wieder Anzeigen wegen Diebstahls und Unterschlagung gegen Frau Bigler vorliegen. Von einer Begnadigung kann unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die Vorstrafe und den schlechten Leumund der Gesuch-

stellerin nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt gleichfalls, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

38. **Pfahrer,** Johann, geboren 1882, Buchdrucker, von Reiden, in Interlaken, wurde am 19. April 1905 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Jagdfrevels zu 150 Fr. Busse und solidarisch mit Emanuel Zweifel zu 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Beide wurden Sonntags den 5. März 1905 von Jagdaufseher Balmer beim Schlingenlegen im grossen Rugen betroffen und zwar beobachtete dieser, dass nicht bloss neue Schlingen gelegt, sondern auch alte, bereits früher angebrachte und vom Schnee niedergedrückte aufgefrischt wurden. Vor dem Richter bestritt Pfahrer sowohl wie Zweifel die Tat, beide mussten aber zugeben, sich zur kritischen Zeit in jener Gegend befunden zu haben, ohne Aufklärung geben zu können zu welchem Zwecke. Pfahrer ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch behauptet er nun, er sei an jenem Sonntage nur mitgelaufen, Zweifel allein habe sich mit den Schlingen, die er systematisch zu legen pflegte, beschäftigt; er sei von Zweifel verführt worden. Im übrigen sei er nicht in der Lage, die 150 Fr. zu bezahlen, da er eine alternde Mutter zu unterstützen habe. Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Interlaken empfehlen das Gesuch zur teilweisen Entsprechung. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion dagegen beantragen, dasselbe abzuweisen. In Anwendung des neuen Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, das am 1. Januar 1905 in Kraft getreten ist, hätte Pfahrer im Minimum mit 300 Fr. bestraft werden müssen; er wurde aber auch nach der alten kantonalen Verordnung mit 150 Fr. zu milde bestraft, da die Jagd am Sonntag und bei geschlossener Zeit — beides Bussverdoppelungsgründe — stattgefunden hat. Im weitern ist das Schlingenlegen eine der verwerflichsten und fast allen Wildarten gefährliche Fangarten, die auch als tierquälerisch zu verurteilen ist. Schliesslich kann es keineswegs als erwiesen betrachtet werden, dass Pfahrer nicht in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

39. **Kostoff,** Bogdan, geboren 1877, von Plewna, Bulgarien, Technikumsschüler, in Biel wohnhaft gewesen, wurde am 9. Februar 1901 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Mordversuches, Raubes und qualifizierten Diebstahls zu 6 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung, 653 Fr. 30 Staatskosten und 2170 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Kostoff befand sich bereits seit dem Herbste 1898 als Technikumsschüler in Biel. Im September 1900 bezog ein Medizinstudent Namens Damianoff aus Montpellier, der in Biel einen Ferienaufenthalt zu machen gedachte, neben seinem Zimmer Logis. Zwischen den beiden entwickelte sich bald ein vertrauliches Verhältnis. Bereits am 15. September gleichen Jahres missbrauchte Kostoff, der mit seinem Monatswechsel von 120—130 Fr. nicht auszukommen vermochte und Schulden besass, das Zutrauen, das ihm sein Nachbar schenkte und entwendete ihm aus einem Schranke des unverschlossenen Zimmers 20 Fr. Zu dem Schranke besass er einen passenden Schlüssel, den er beim Auszuge aus einem frühern Logis gefunden haben wollte. Schon am andern Tage machte er Damianoff von seiner Handlungsweise Mitteilung, indem er sich entschuldigte und versprach, den Betrag zurückzuerstatten, sobald er bei Geld sein werde. Damianoff nahm von einer Anzeige Umgang. In den nächsten Tagen lud Kostoff seinen Kameraden wiederholt zu einer Seefahrt ein, wozu sich letzterer nach anfänglicher Weigerung schliesslich bestimmen liess. Er wusste es so einzurichten, dass Damianoff am Ufer des Sees auf ihn und das Schiffchen wartete. Dem Schiffsvermieter deponierte er mangels an Bargeld seine silberne Uhr. Auf der Höhe des Sees angelangt schlug er Damianoff vor, zu baden und lud ihn ein, den Anfang zu machen. Letzterer ging darauf ein; nach einiger Zeit bemerkte er, dass Kostoff sich mit dem Schiffchen mehr und mehr von ihm entfernte; er rief ihn an, zurückzukehren, fand jedoch kein Gehör; erst als jener bemerkte, dass Damianoff dem Ufer zuschwamm, wandte er um und schickte sich an, ihn wieder aufzunehmen; im Momente aber, wo dieser das hingehaltene Ruder ergreifen wollte, erhielt er damit einen Schlag auf den Kopf und nur unter verzweifelten Anstrengungen gelang es ihm schliesslich, ins Schiffchen zu gelangen. Kostoff zur Rede gestellt, erwiderte nur, er habe den Kopf verloren und wisse nicht was er tue. Er weigerte sich, gegen die Stadt zu fahren, sondern wandte den Kurs des Schiffes nach dem südlichen Seeufer. Am Ufer angelangt schickte sich Kostoff an, seinen Begleiter neuerdings mit einem Ruder zu misshandeln; dieser setzte sich zur Wehr, wobei beide ins Wasser fielen. Damianoff ergriff nun die Flucht, indem er um Hülfe rief, wurde jedoch von Kostoff bald eingeholt, und infolge der erhaltenen Kopfwunden und des erlittenen Blutverlustes zu schwach zum erfolgreichen Widerstande, zu Boden gemacht, gewürgt und schliesslich mit einem Radiermesser traktiert, bis er keine Bewegung mehr machte. Hierauf öffnete ihm Kostoff den Rock und beraubte ihn des Portefeuilles mit zirka 90 Fr. Inhalt. Damianoff vermochte nach dem Abzuge seines Gegners trotz der furchtbaren Verletzungen sich zu erheben und langte gegen 10 Uhr Nachts in Nidau an. Er besass noch Kraft genug, den dortigen Beamten vom Vorgefallenen Kenntnis zu geben. Ein herbeigerufener Arzt ordnete sofort seine Ueberführung ins Spital in Biel an. Neben einer grossen Zahl von Schnitt- und Quetschwunden an Kopf, Brust und Hals, sowie an den Händen hatte er zwei mehrere Centimeter lange Spaltungen des Schädels erlitten. Seine Heilung nahm mehrere Wochen in Anspruch. Kostoff wurde gleichen Abends in seinem Zimmer im Bette aufgefunden und verhaftet. Das geraubte Geld lag auf dem Tische aufgeschichtet. Seine Kleider waren durchnässt und beschmutzt. Er selbst wies keine Verletzungen auf. Er gab sofort zu, dass das Geld Damianoff gehöre. Im übrigen konnte er sich nicht zu einem unumwundenen Geständnis entschliessen. Damianoff wollte er auf der Höhe des Sees unabsichtlich mit

dem Ruder getroffen haben, am Ufer habe letzterer zuerst angegriffen. Die Unwahrheit dieser Behauptungen lag angesichts des trostlosen Zustandes des Damianoff auf der Hand. Hinwiederum behauptete Kostoff, er habe nicht gewusst, was er tue. Die Frage nach verminderter Zurechnungsfähigkeit wurde von den Geschwornen bejaht; ebenso wurden mildernde Umstände zugebilligt. Kostoff ist nicht vorbestraft.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch um Erlass des Restes der Strafe an den Grossen Rat. Er behauptet neuerdings, dass er unter dem Einflusse einer Trübung seiner Unterscheidungskraft gehandelt habe; er verweist ferner darauf, dass er, beziehungsweise seine Eltern, nunmehr in Biel alle seine Gläubiger befriedigt haben, und auf sein gutes Betragen in der Strafanstalt. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel, sowie von der Aufsichtskommission und der Direktion des Technikums in Biel empfohlen, desgleichen vom Regierungsstatthalter von Biel. Die Staatskosten sind bezahlt. In der Strafanstalt hat Kostoff zu keinen Klagen Anlass gegeben. Von einem Erlass des ganzen Restes der Strafe wird mit Rücksicht auf den Charakter der Tat Kostoffs und seine an den Tag gelegte Gefährlichkeit nicht die Rede sein können; speziell hält der Regierungsrat dafür, es sollte die ausgesprochene Landesverweisung bestehen bleiben. Dagegen dürfte es sich rechtfertigen lassen, ihm den Rest der Freiheitsstrafe zu schenken. Kostoff befindet sich noch in relativ jugendlichem Alter und hat bisher noch keine Bestrafungen erlitten; es sollte ihm möglich sein, noch einmal zu einem brauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die Bezirks- und Gemeindebehörden stimmen denn auch in ihren Empfehlungen überein. Schliesslich ist noch zu bemerken, dass ihm von seiner Untersuchungshaft bei der Ausmessung der Strafe nichts in Abrechnung gebracht worden ist. Gestützt auf das vorausgehende stellt somit der Regierungsrat den Antrag, dem Gesuchsteller den Rest der Zuchthausstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Zuchthausstrafe.

---

40. **Bataille,** Eugen, geboren 1862, von Senargent, Haute-Saône, Buchhalter in Pruntrut, wurde am 11. März 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Fälschung von Privaturkunden zu 3 Monaten Korrektionshaus, 2 Jahren Ehrenverlust und 129 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Bataille schuldete einer Frau Riat in Pruntrut für 2 Monate 80 Fr. Mietzins. Da Frau Riat gütlich nicht Zahlung erlangen konnte, sah sie sich genötigt, auf dem Betreibungswege vorzugehen. Gegen den Rechtsvorschlag Batailles erwirkte sie ein Rechtsöffnungsurteil, worauf im Juni 1904 zur Auspfändung Batailles geschritten wurde. Am 30. gleichen Monates kam nun letzterer zu Frau Riat und ersuchte sie, ihm ein Billet zu unterzeichnen, wonach sie anerkannte, dass er gleichen Tags die Wohnung, welche er in ihrem Hause am Faubourg de France innegehabt habe, verlassen und alles im besten Zustande zurückgelassen habe. Frau Riat weigerte sich anfänglich, dies zu tun; erst auf Zureden mehrerer Personen, die ihr bedeuteten, dass die Bescheinigung nichts verfängliches enthalte, gab sie schliesslich ihre Unterschrift. Kurz darauf erschien Bataille auf dem Betreibungsamt mit der gleichen Bescheinigung und verlangte die Herausgabe seiner Möbel. Zwischen Text und Unterschrift des Billets waren in enger Schrift zwei Sätze eingeflickt, wonach Frau Riat anerkannte, mit 40 Fr. vollständig befriedigt worden zu zu sein und sämtliche Betreibungskosten zu ihren Lasten übernehmen zu wollen. Die Fälschung lag auf der Hand. Bataille leugnete zwar konsequent jegliche Schuld. Eine Reihe von Zeugen konnten jedoch bezeugen, dass im Momente, wo Frau Riat das fragliche Schriftstück unterzeichnete, letzteres von jener Entladnis nichts enthielt. Bataille ist wegen Ehrverletzung und Verleumdung bereits mit Gefängnis vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch bestreitet er neuerdings die Begründetheit des Urteils und versucht, die Glaubwürdigkeit der Zeugen anzufechten; seine diesbezüglichen Anbringen sind jedoch zum Teil unkontrollierbar, zum Teil irrelevant. Im weitern macht er geltend, er sei derart leidend, dass er nicht imstande sein werde, die Strafe abzubüssen. Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass Bataille schwächlich sei und an chronischem Magenkatarrh leide. Der Gemeinderat sowohl wie der Regierungsstatthalter sprechen sich gegen eine Berücksichtigung des Gesuches aus. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls, dasselbe abzuweisen, dies mit Rücksicht auf das hartnäckige Leugnen Batailles, die Raffiniertheit seiner Handlung, seine Vorstrafe und seinen schlechten Leumund. Sein Gesundheitszustand könnte höchstens den Aufschub des Strafvollzuges, nicht aber die Begnadigung rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

41. **Muster,** Ernst, geboren 1875, Zimmermann, von Hasle, wurde am 25. Juli 1904 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Bigamie zu 2 Jahren Zuchthaus und 202 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Im Jahr 1895 ging Muster als Zimmergeselle nach Mülhausen; daselbst machte er die Bekanntschaft einer Fabrikarbeiterin Karoline Hebinger, die er im Juni 1897 heiratete. Die Trauung fand auf dem dortigen Standesamte statt. Von diesem Eheabschluss erhielt das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde Hasle keine Kenntnis, weil die amtliche Mitteilung den deutschen Standesämtern nicht vorgeschrieben ist. Die Ehe war keine glückliche. Schon zwei Jahre später liess Muster seine Frau im Stiche und kehrte in die Schweiz zurück. In Wohlen niedergelassen gab er sich als ledig aus und führte bereits am 20. November 1900 die zweite Frau, eine in Oberey wohnhafte Dienstmagd Rosina Beyeler, aufs Zivilstandsamt. Die vorgeschriebenen Verkündungen hatten stattgefunden, ohne dass jemand gegen die neue Ehe Einsprache erhoben hätte. Die Trauung fand vor Zivilstandsamt Mühleberg statt. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Erst im März 1904 wurde der wahre Sachverhalt den bernischen Behörden bekannt, als nämlich der schweizerische Hülfsverein in Mülhausen für die erste Frau Muster, die inzwischen erfolglose Anstrengungen zur Eheschei-

dung gemacht hatte, von der Gemeinde Hasle Ausweisschriften verlangte und einen Trauschein einsandte. Muster versuchte anfänglich zu leugnen, indem er behauptete, es hätte in Mülhausen lediglich eine Verkündung stattgefunden, der keine Trauung gefolgt sei. Er sah sich jedoch sehr bald veranlasst, zu gestehen. Er machte nun geltend, dass er der Meinung gelebt habe, seine frühere Ehefrau habe sich während seiner Abwesenheit scheiden lassen. Dass in der Schweiz gegen seine neue Ehe keine Einsprache erfolgt sei, habe ihn in diesem Glauben bestärkt. Irgendwelche Gewissheit suchte er sich nicht zu verschaffen. Bestimmend für seine Handlungsweise mag wohl eher der Umstand gewesen sein, dass Rosina Beyeler von ihm schwanger war. Muster ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Infolgedessen erhielt er das Minimum der angedrohten Strafe. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch findet er nun die Strafe zu hoch und verweist im übrigen auf sein Vorleben und seine gute Aufführung in der Strafanstalt. Der Regierungsrat ist nicht der Ansicht, dass Muster ein namhafter Teil seiner Strafe erlassen werden sollte. Die von ihm angeführten Umstände mögen es seinerzeit rechtfertigen, ihm den letzten Zwölftel zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

42. **Hubschmied,** Johann, geboren 1873, Giesser-Handlanger, von Rüderswil, in Uster (Zürich), wurde am 17. Mai 1905 von den Assisen des III. Bezirkes wegen fahrlässigen Eides zu 3 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, Rest umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 196 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Hubschmied erschien am 3. November 1904 als Zeuge in einem Zivilprozess, der von einem gewissen Leuzinger in Oberburg gegen Maler Zaugg und Landwirt Liechti in Busswil beim Richteramt Burgdorf angestrengt worden war. Leuzinger klagte gegen Zaugg und Liechti auf Entschädigung für die Folgen der ihm am 21. August gleichen Jahres anlässlich einer Rauferei zugefügten Misshandlungen. Hubschmied sollte bezeugen, dass er einige Wochen später im Bahnhofrestaurant zu Oberburg gehört habe, wie der dort anwesende Liechti zu einem Burschen gesagt habe, jetzt werden sie noch für den Leuzinger zahlen müssen, den sie abgeschlagen hätten. Im Termin vom 3. November sagte Hubschmied denn auch wirklich dahin aus. Er erklärte des bestimmtesten, in Liechti die Person wiederzuerkennen, die im Bahnhofrestaurant Oberburg jene Aeusserung getan habe. Hubschmied wurde beeidigt. Sein Zeugnis gab im Prozess den Ausschlag und Liechti, sowie Zaugg wurden zu 87 Fr. 80 Entschädigung und Bezahlung von 25 Fr. Prozesskosten an den Kläger Leuzinger verurteilt. Sofort nach dem Urteil erklärten beide ihrem Anwalt, dass Hubschmied ganz unzweifelhaft falsch ausgesagt habe. Hubschmied wurde durch den Mandatar Zauggs und Liechtis eingeladen, mit letzteren einen Vergleich zu schliessen, wonach er die ihnen durch das Urteil aufgelegten Leistungen übernehme, ansonst gegen ihn Strafklage wegen Meineides erhoben werde. Schon mit Brief vom 7. November 1904 erklärte sich Hubschmied zur gütlichen Erledigung der Sache bereit und ersuchte, von gerichtlichen Schritten Umgang zu nehmen. Wiederholten Mahnungen und Zahlungsaufforderungen leistete er jedoch nicht Folge, bis sich schliesslich Liechti und Zaugg im März 1905, nachdem sie bereits an Leuzinger hatten zahlen müssen, gezwungen sahen, Strafanzeige einzureichen. Vor Gericht gab Hubschmied zu, dass er sich in der Person Liechtis geirrt und einen Unbekannten, der letzterem ähnlich sehe, fälschlich für Liechti gehalten habe. Er habe die betreffende Person seither mehrere Male wiedergesehen und sich davon überzeugt, dass eine Verwechslung vorliege. Der Unbekannte war nicht ausfindig zu machen. Hubschmied ist nicht vorbestraft und war bis dahin gut beleumdet. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu und bejahten merkwürdigerweise auch die Frage, ob die falsche Aussage zurückgezogen worden sei, bevor ein Nachteil entstanden sei. Das Gericht hatte somit die Möglichkeit, eine sehr milde Strafe auszusprechen. Dessenungeachtet findet er die Strafe im vorliegenden Begnadigungsgesuch immer noch für zu hart; er habe bereits durch die Untersuchungshaft gebüsst und werde an den Staatskosten noch genug zu tragen haben. Der Regierungsrat hält dafür, dass eine Begnadigung hier nicht am Platze ist. Die Fahrlässigkeit Hubschmieds anlässlich seiner Aussagen war jedenfalls keine leichte; es geht dies schon daraus hervor, dass er sich kaum 4 Tage später bereits zu Vergleichsverhandlungen mit den Verurteilten herbeiliess, währenddem er vorher des bestimmtesten erklärt hatte, seiner Sache durchaus sicher zu sein. Im übrigen muss das Urteil ein ausserordentlich mildes genannt werden. Hubschmied hat auch alles versäumt, um den verursachten Schaden wieder gut zu machen und die gebotene Gelegenheit, einer Strafanzeige vorzubeugen, zu benutzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

43. **Imhof,** Johann Jakob, geboren 1866, Schneider, von Ringoldingen, wurde am 30. Januar 1905 wegen Fälschung von Bankpapieren zu 15 Monaten Zuchthaus und 142 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Des genannten Deliktes machte sich Imhof dadurch schuldig, dass er im März, Juli und August 1904 auf drei an die Ordre der Spar- und Leihkasse Niedersimmenthal gestellten Eigenwechseln die Bürgenunterschriften eigenhändig zusetzte. Die 3 Wechsel im Betrag von 500, 350 und 320 Fr. wurden anstandslos honoriert und die Kasse um den Betrag geschädigt. Der Verfolgung suchte sich Imhof durch Auswanderung nach Preussen zu entziehen, wurde jedoch ausgeliefert. Imhof übte in Ringoldingen den Schneiderberuf aus. Da in der Familie mehr gebraucht wurde als einging, geriet er nach und nach in Schulden. Durch einen ungünstigen Hauskauf kam er in finanzielle Verlegenheit. Als er die Gantsteigerung heranrücken sah, griff er schliesslich zu unerlaubten Mitteln. Das Gericht nahm bei der Strafausmessung an, er habe sich in einer finanziellen Notlage befunden und hielt die Strafe, da üb-

rigens auch die Geschwornen mildernde Zustände zugebilligt hatten, möglichst niedrig; immerhin musste das Minimum angesichts der mehrfachen Vergehungen überschritten werden. Imhof ist nicht vorbestraft. Seine Ehefrau wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Sie weist darauf hin, dass ihrem Gatten die lange Untersuchungshaft nicht angerechnet worden sei. Eine Abkürzung der Strafe erscheine auch mit Rücksicht auf seinen ungünstigen Gesundheitszustand als geboten. Hiezu ist zu bemerken, dass Imhof durch seine Flucht nach Deutschland das gegen ihn gerichtete Verfahren selbst verlängert hat; übrigens war die Untersuchungshaft mit weniger als 1 Monat eine relativ kurze. Was den Gesundheitszustand Imhofs anlangt, so geht aus dem Bericht der Strafanstalt hervor, dass er während seiner Haft nie krank war, im Gegenteil sich wahrscheinlich durch die aufgezwungene Abstinenz vom Alkoholgenusse sehr gut erholt hat. Es liegen somit Begnadigungsgründe nicht vor. Dem Vorleben Imhofs wird seinerzeit durch den Erlass des letzten Zwölftels genügend Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

44. **Racheter,** Albert, von Sigriswil, geboren 1873, Federnmacher, wohnhaft in Madretsch, wurde am 17. Februar 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung in zwei Fällen zu 4 Tagen Gefängnis und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern pro 1899 am 30. September 1901 über ihn verhängt worden. Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er geltend macht, dass nunmehr sämtliche Steuern und Kosten bezahlt sind. Der Gemeinderat von Madretsch und der Regierungsstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch; die Ausführungen Racheters werden bestätigt. Gestützt hierauf und in Beibehaltung seiner Praxis beantragt der Regierungsrat, dem Petenten die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

45. **Frieder,** Johann Jakob, geboren 1861, von Herzogenbuchsee, Weinhändler an der Militärstrasse 51 in Bern, wurde am 10. Dezember 1904 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 100 Fr. Geldbusse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen verkaufte Frieder, der an der Militärstrasse eine Handlung mit Wein, Cognac, Rhum etc. betreibt, einer im gleichen Hause wohnenden Frau unter zwei Malen Wein, Cognac und Rhum in Quantitäten unter zwei Litern, trotzdem er sich nicht im Besitze eines Patentes für den Kleinhandel befand. Frieder ist wegen Betrugs, Weinfälschung und Ehrverletzung vorbestraft und geniesst keinen tadellosen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf seine schwere Familienlast und finanziell ungünstige Lage. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen. Gestützt hierauf und mit Rücksicht auf das Vorleben und den Leumund des Gesuchstellers beantragt der Regierungsrat Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

46. **Schmid,** Richard, geboren 1877, von Tamins, Graubünden, Fuhrmann in Biel, wurde am 29. Juni 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Amtsanmassung zu 15 Tagen Gefangenschaft und 45 Fr. Staatskosten verurteilt. Im März gleichen Jahres placierte die Ehefrau Schmids ihre Nichte, die 16jährige Ida Egger, zu einer Frau Moser in Biel als Dienstmädchen. Schon nach kurzer Zeit beklagte sich die Ida Egger bei ihrem Onkel über die ihr zu Teil werdende Behandlung und wünschte, die Stelle zu verlassen. Am 29. Mai verfügte sich Schmid zu Frau Moser und verlangte, dass sie das Mädchen Egger sofort entlasse; er wolle es mit nach Hause nehmen. Als Frau Moser hierauf nicht eintreten wollte, gab er sich als Geheimpolizist aus und erklärte, er komme im Namen des Polizeiinspektors; das Mädchen habe etwas begangen und müsse sofort transportiert werden; Frau Moser liess sich nicht einschüchtern und verlangte einen Ausweis, worauf Schmid schliesslich unverrichteter Dinge abzog. Frau Moser brachte den Fall der Polizei zur Anzeige. Schmid ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch macht er geltend, er sei sich der Tragweite seiner Handlung nicht bewusst gewesen, jedenfalls sei das zugrundeliegende Motif kein verwerfliches gewesen. Die Ortspolizeibehörde von Biel empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung; Schmid sei ein ruhiger, solider Bürger und es sei bis dahin nichts Nachteiliges über ihn bekannt geworden. Der Regierungsstatthalter schliesst sich dieser Empfehlung in der Weise an, dass er Reduktion der Strafe auf 3 Tage Gefangenschaft beantragt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sollte im vorliegenden Falle von einer Gefängnisstrafe Umgang genommen werden können, dies namentlich mit Rücksicht auf das tadellose Vorleben des Gesuchstellers. Sodann ist den Umständen zu entnehmen, dass Schmid sich der schweren Folgen, die seine Handlung haben konnte, nicht ganz bewusst war. Der Regierungsrat beantragt, die Gefängnisstrafe in 45 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung in 45 Fr. Busse.

---

47. **Brügger,** Gotthold Hermann, geboren 1867, Maler, wohnhaft in Bern, wurde am 22. Juni 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Wechselfälschung zu 3 Monaten Korrektionshaus, zu 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und

32 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen fälschte Brügger im März 1905 einen Eigenwechsel an die Ordre der Spar- und Leihkasse Bern in der Weise, dass er die Namen zweier Bürgen selbst zusetzte. Die Bank wurde durch die grosse Aehnlichkeit der verschiedenen Handschriften aufmerksam, behielt sich Prüfung der Angelegenheit vor und zahlte den Wechselbetrag von 125 Fr. vorerst nicht aus. Inzwischen kam die Fälschung an den Tag. Brügger ist wegen Diebstahl, Bettel, Landstreicherei, Aergernis, Wirtshausverbotsübertretung und Unterschlagung vorbestraft, zwar mit geringen Strafen, und geniesst keinen guten Leumund. Seine Ehefrau wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie ausführt, dass ihr Mann aus Not sich vergangen habe; sie lebe mit ihren 3 Kindern in äusserst schwierigen Verhältnissen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt, dass die Familie Brügger namentlich im Winter, wo im Malergewerbe Arbeitsmangel herrscht, in sehr dürftigen Verhältnissen lebe. Sie empfiehlt Umwandlung der Strafe in Einzelhaft. Der Regierungsstatthalter schliesst sich der Empfehlung im gleichen Sinne an. Von einem gänzlichen Erlass der Strafe kann mit Rücksicht auf die Vorstrafen und den Leumund Brüggers nicht die Rede sein. Dagegen ist zu bemerken, dass die Fälschung nicht gerade mit grosser Raffiniertheit durchgeführt worden ist; Schaden ist daraus nicht entstanden. Dies und die ökonomischen Verhältnisse der Familie Brügger, sowie die vorliegenden Empfehlungen bewegen den Regierungsrat, Umwandlung der Strafe in 45 Tage Einzelhaft zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung in 45 Tage Einzelhaft.

---

48. **Ritscher,** August Emil, geboren 1865, von Flöha, Bezirk Zwickau, Sachsen, wurde am 11. Juni 1903 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Notzucht, unzüchtiger Handlungen mit seinem noch nicht 16 Jahre alten Kinde und Uebertretung des Medizinalgesetzes zu 4 Jahren Zuchthaus, polizeilich zu 100 Fr. Busse und 10 Jahren Landesverweisung, sowie den 690 Fr. 20 betragenden Staatskosten verurteilt. Ritscher kam im Jahr 1902 von Zürich nach Bümpliz, woselbst er in der Riederen eine vegetarische Pension eröffnete. Ursprünglich Schlosser, widmete er sich schon früh der Naturheilkunde. Im Jahr 1890 erwarb er sich in Chemnitz einen Befähigungsausweis zur Ausübung der naturärztlichen Praxis, die er in der Folge an verschiedenen Orten Deutschlands, sodann in Zürich und schliesslich auch in Bümpliz und Bern betrieb. Im blauen Kreuz an der Zeughausgasse hielt er Sprechstunde. Als Heilmittel verwendete er unter anderem auch die Hypnose. Im April 1903 wurde gegen ihn eine Strafanzeige eingereicht wegen unzüchtiger Handlungen mit seiner ältesten Tochter, die sich auf eigene Aussagen des damals 14jährigen Mädchens stützte. Ritscher musste zugeben, dass er im Jahr 1901 oder 1902 sein Mädchen von Zürich aus öfters nach Biel mitnahm, woselbst er Vorträge über Gegenstände der Naturheilkunde hielt. Er logierte dann mit seinem Kinde im gleichen Zimmer und nahm nun beischlafsähnliche Handlungen mit ihm vor, immerhin ohne es zu deflorieren. Der gleichen Handlung machte er sich schon früher einmal schuldig, als er sich mit seiner Familie in Venezuela befand. Es geschah damals beim Baden auf freiem Felde; das Mädchen war ungefähr 8 Jahre alt. Anlässlich der Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass Ritscher sich auch an seinen Patienten vergangen hatte. So missbrauchte er im Sommer und Herbst zu wiederholten Malen 2 junge leidende Mädchen, die er zu diesem Zwecke hypnotisch betäubt hatte, geschlechtlich. Das eine seiner Opfer wurde denn auch schwanger und kam mit einer Frühgeburt nieder. Ritscher ist wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit in Deutschland vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch behauptet er nun, die Strafe sei zu scharf ausgefallen; im übrigen verweist er auf die missliche Lage, in die seine Frau und 3 Kinder durch seine Inhaftierung geraten seien. In der Anstalt hat er sich klaglos aufgeführt. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen, dies einmal mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes. Ritscher hat sich im übrigen durch die Art und Weise wie er sich über das Gesetz hinwegsetzte, wie er das Zutrauen armer, wehrloser Personen missbrauchte und seines eigenen Kindes nicht schonte, als ein gemeingefährlicher Mensch ausgewiesen, dem gegenüber die ausgesprochene Strafe nichts weniger denn als zu hart erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

49. **Sidler,** Zeno, geboren 1876, von Küssnacht, Schuhmacher in Bern, wurde am 4. Februar 1905 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 49 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 8. Januar 1904 kaufte Sidler von einer Möbelhandlung in Bern eine Waschkommode und einen Sekretär zum Preise von 185 Fr. An den Kaufpreis sollte er 40 Fr. sogleich und später jeden Monat 20 Fr. abzahlen. Mit der Zahlung der letzten Rate sollte sodann das Kaufobjekt in sein Eigentum übergehen. Trotz des Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers, über dessen Natur Sidler bestens orientiert war, veräusserte er schon im Frühjahr 1904 die beiden Stücke in einem Momente, wo er erst 75 Fr. abbezahlt hatte. Den Erlös von 210 Fr. verwendete er zur Deckung anderweitiger Schulden. Sidler ist nicht vorbestraft, geniesst aber nicht gerade den besten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf seine bisherige Unbescholtenheit und macht sich anheischig, die Staatskosten und den Rest des Kaufpreises baldigst zu bereinigen. Letzteres ist bisher noch unterblieben, trotzdem ihm eine längere Frist zur Verfügung stand. Die städtische Polizeidirektion schildert Sidler denn auch als einen leichtsinnigen Charakter, der sich nicht viel um die Erfüllung seiner finanziellen Pflichten bekümmere, trotzdem er nur für sich zu sorgen habe. Sie wie auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Abweisung. Die Umstände des vorliegenden Straffalles scheinen den Leumundsbericht der städtischen Polizeidirektion durchaus zu bestätigen. Dagegen

liegen irgendwelche stichhaltige Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

50. **Zaugg,** Mathias, geboren 1843, Wirt, von Eggiwil, im Heidbühl daselbst, wurde am 27. April 1905 vom korrektionellen Richter von Signau wegen Verkaufs verfälschter Lebensmittel zu 1 Tag Gefangenschaft, 60 Fr. Busse und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zaugg schenkte im April 1905 in seiner Wirtschaft Cognac façon den Deziliter à 35 Cts. aus, ohne denselben durch geeignete Anschläge und Aufschriften den Gästen als unächt zu kenntzeichnen. Bereits im Jahre 1904 hatte er eine Probelieferung gleichen Cognacs auf diese Weise zum Ausschank gebracht. Er wurde damals durch den Lebensmittelinspektor auf das Strafbare seiner Handlung aufmerksam gemacht. Er erklärte, der Vorrat an Cognac façon sei bereits zu Ende, sobald er mehr davon beziehen sollte, wolle er dafür sorgen, dass den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt werde, worauf denn eine Strafanzeige unterblieb. Als sich dessenungeachtet die Sache im Frühjahr 1905 wiederholte, sah sich der Lebensmittelinspektor genötigt, amtlich einzuschreiten. Zaugg behauptete nun zwar, er habe bei dem Reisenden des Lieferanten die nötigen Plakate und Etiketten bestellt, deren Zustellung sei aber durch ein Versehen des Reisenden unterblieben; im übrigen legte er ein unumwundenes Geständnis ab. Der geltend gemachte Einwand vermochte ihn selbstverständlich nicht zu entschuldigen. Zaugg ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Er wendet sich nun mit dem Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden. Er verweist auf die Verumständung des Falles und auf sein makelloses Vorleben. Die Firma Giroud-Mosimann in Langnau, welche den Cognac lieferte, bestätigt, dass Zaugg bei ihrem Reisenden die nötigen Plakate bestellt hatte, dass die Zusendung jedoch vergessen worden sei. Das Gesuch wird vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungsstatthalter angelegentlich empfohlen. Busse und Kosten sind bezahlt. Es ist zu bemerken, dass die Umstände des Falles für Zaugg nicht gerade günstige sind, indem er das Gesetz mit bestem Wissen übertreten hat; mit einigem Willen hätte er die Aufschriften selbst anfertigen können. Dagegen hält der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern dafür, es sollte mit Rücksicht auf das Vorleben des Gesuchstellers und die vorliegenden Empfehlungen von einer Gefängnisstrafe Umgang genommen werden und beantragt, die letztere in eine Busse von 10 Fr. umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung in 10 Fr. Busse.

---

51. **Hildebrand,** Johann Ludwig, geboren 1869, von Tobel, Agent, wohnhaft in Biel, wurde am 27. Januar, 9. Februar, 31. März und 19. Mai 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2, 4, 4 und 6 Tagen Gefangenschaft und insgesamt 34 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Genannter war vom gleichen Richter am 27. Juni 1904 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1900 mit Wirtshausverbot belegt worden. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er nun geltend, dass er heute sämtliche Steuern und Kosten bezahlt habe. Zur Uebertretung des Wirtshausverbotes habe er sich aus Berufsrücksichten gezwungen gesehen. Der Gemeinderat von Biel, sowie der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch, indem sie bestätigen, dass Hildebrand seinen sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen sei. Gestützt hierauf beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.